Dr. J. Flechtheim

Die rechtliche Organisation der Kartelle

HD
2858
F5

Mannheim und Leipzig: J. Bensheimer

Deutsches Kartellrecht

von

Dr. Julius Flechtheim

Rechtsanwalt und Dozent an der Handelshochschule

in Cöln a. Rh.

Erster Band:

Die rechtliche Organisation der Kartelle

Mannheim / Leipzig

J. Bensheimer 1912

Die rechtliche Organisation der Kartelle

Von

Dr. Julius Flechtheim

Rechtsanwalt und Dozent an der Handelshochschule in Cöln a. Rh.

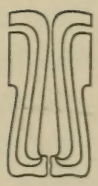

UNIVERSITY OF TORONTO

Mannheim / Leipzig
J. Bensheimer 1912

HD
2858
F5

652113
22. 2. 57

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist aus Vorträgen entstanden, die ich im Herbst 1911 in dem Kursus der Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung vor einem größeren Zuhörerkreise halten konnte. Das Bestreben, in mündlicher Rede dem Hörer ein anschauliches Bild der wirtschaftlichen Erscheinungen und ihrer rechtlichen Beurteilung zu geben, führte mich von selbst auf den Gedanken, mit der Organisation des bekanntesten und wichtigsten deutschen Kartells, des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates, zu beginnen, um dann von dem komplizierteren zu den einfacheren Gebilden überzugehen. Ich habe diese, vielleicht von manchem als ungewöhnlich empfundene Reihenfolge beibehalten, nicht nur, weil ich sie als vorteilhaft erprobt habe, sondern auch, weil ich der Auffassung bin, daß es richtiger ist, die rechtlichen Gesichtspunkte und Fragen an der vollkommensten Erscheinungsform des wirtschaftlichen Gesamtbegriffes zu erörtern. Vor allem aber zwingt gerade die Beschäftigung mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat den Juristen sofort zu einer selbständigen Systematik. Die von den Nationalökonomen, freilich mit großen Unterschieden im einzelnen, vorgenommene Einteilung der Kartelle nach der sogenannten Kartellierungsmethode ist für die juristische Behandlung unbrauchbar. Die Juristen haben bisher die Kartelle lediglich nach der vorherrschenden rechtlichen Organisationsform eingeteilt (Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, G. m. b. H., Aktiengesellschaft usw.). Es wird sich aber zeigen, daß diese Rechtsform für die juristische Organisation des Kartells im ganzen häufig von nebensächlicher Bedeutung ist. Es mußte also ein ganz anderes Einteilungsprinzip gefunden werden. Hierfür bildete wiederum das Kohlensyndikat den geeigneten Ausgangspunkt. Ich habe die Gruppenbildung nicht theoretisch nach rein logischen Gesichtspunkten vorgenommen, sondern durch eine Analysierung der in der Praxis vorkommenden Erscheinungsformen. Die vorliegende Arbeit will denn auch nicht ein Kartellrecht der Zukunft geben, sondern begnügt sich mit dem Versuche, in das heute bestehende Chaos von Kartellorganisationen eine gewisse Ordnung

zu bringen, die es auch erlaubt, Rechtssätze allgemeineren Inhalts aufzustellen, da, wo heute mir eine ziemlich grundsatzlose Kasuistik vorherrschend zu sein scheint. Es bedurfte natürlich zur Durchführung dieses Planes der Heranziehung eines möglichst vollständigen Tatsachenmaterials. Dieses ist allerdings nicht überall leicht zu beschaffen. Die Kartelle zeigen eine zum Teil begreifliche Scheu, ihre Satzungen, Verträge usw. der Kenntnis Dritter preiszugeben. Vielfach konnte ich die Früchte meiner persönlichen, nicht unbeträchtlichen praktischen Beschäftigung mit Kartellangelegenheiten nützlich verwerten, wie denn auch die Ziele meiner Arbeit immer auf die Praxis, ihre Erforschung und ihre Förderung gerichtet waren. Es schien mir richtig, in der vorliegenden Arbeit zunächst gewissermaßen einen allgemeinen Teil des Kartellrechtes zu geben, während die Behandlung der zahlreichen in der Praxis auftauchenden Einzelfragen einem demnächstigen besonderen Teil vorbehalten sein mag.

Cöln am Rhein, März 1912.

Dr. **Flechtheim.**

Literatur.

Bauch, Die Rechtform der Kartelle. Jena 1908.

Baumgarten und Meszléný, Kartelle und Trusts. Berlin 1906.

v. Beckerath, Die Kartelle der Deutschen Seidenweberei-Industrie. Karlsruhe 1911.

Fischer, Das Sanierungsproblem. Leipzig 1911.

Götzke, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Essen 1905.

Grunzel, Ueber Kartelle. Leipzig 1902.

Hirsch, Zur Kartellfrage. Jena 1904.

Hoeniger, Gemischte Verträge in ihren Grundformen. Mannheim 1910.

Hüttner, Das Recht der Kartelle in Deutschland. Leipzig 1909.

Leist, Untersuchungen zum innern Vereinsrecht. Jena 1904.

Liefmann, Kartelle und Trusts. 2. Aufl. Stuttgart 1910.

Menzel, Die Kartelle und die Rechtsordnung. Leipzig 1902.

Müller, Die Rechtsformen der Kartelle. Stuttgart 1907.

Nicklisch, Kartellbetrieb. Leipzig 1909.

Passow, Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium. I. Kartelle des Bergbaues. Leipzig-Berlin 1911.

Rundstein, Das Recht der Kartelle. Berlin 1904.

Schönemann, Die Deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz. Hannover 1911.

Schülein, Die Rechtsform der Kartelle. München 1910.

Silberberg, Handbuch des Deutschen Kartellrechts. Berlin 1910.

Tschiersky, Kartell und Trust. Leipzig 1911.

Kartell-Rundschau, Zeitschrift für Kartellwesen und verwandte Gebiete. Erscheint seit 1903.

Denkschrift über das Kartellwesen. Bearbeitet im Reichsamt des Innern. 4 Bände. Berlin 1906—1908.

Die bekannten Kommentare und Lehrbücher in den neuesten Auflagen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung. (§ 1) . . . 1

A. **Kontingentierungskartelle** 12

I. Kartelle mit Zentralisation der Absatztätigkeit (Verkaufssyndikate) 12

1. Die Verkaufsstelle des Kartells ist als selbstständige Handelsgesellschaft organisiert. (§ 2) . 12

2. Die Verkaufsstelle ist nicht als selbständige Handelsgesellschaft organisiert. (§ 3) . . . 58

3. Das Kartell selbst ist die als Handelsgesellschaft organisierte Verkaufsstelle 68

II. Kartelle ohne Zentralisation der Absatztätigkeit (reine Kontingentierungskartelle). (§ 5) 99

III. Die Beteiligungsziffer. (§ 6) 104

IV. Das Kalisyndikat. (§ 7) 128

B. **Die Kartelle ohne Kontingentierung** 135

I. Allgemeines. (§ 8) 135

II. Die rechtliche Organisation. (§ 9) . . . 138

Anhang.

I. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat . . . 145

II. Das Lausitzer Braunkohlensyndikat 164

III. Der Braunkohlenbrikettverkaufsverein . . . 175

IV. Der Stahlformgußverband der oberschlesischen Werke 186

V. Das Kalisyndikat 194

VI. Der Verband vogtländischer Appreturanstalten . . 212

Die rechtliche Organisation der Kartelle.

§ 1.

Einleitung.

Das Kartellrecht ist juristisches Neuland, ein Gebiet, das der Jurist bisher nur mit zager Scheu und in ständiger Abhängigkeit von dem Nationalökonomen zu betreten gewagt hat. Diese Erscheinung ist begreiflich. Die Rechtsentwickelung hinkt dem wirtschaftlichen und technischen Fortschritt meist beträchtlich nach. Das beobachten wir heute im Luftschiffahrtsrecht wie im Kartellrecht. Luftrecht und Kartellrecht stehen beide noch im Anfang der Entwicklung, verlangen aber gebieterisch intensive und vor allem selbständige Behandlung und Bearbeitung. Während sich jedoch die Luftschiffahrt, allerdings mit ungeahnter Plötzlichkeit, erst anschickt, unser Verkehrswesen von Grund auf umzugestalten, hat das Kartellwesen in unserem wirtschaftlichen Organismus bereits Umwälzungen von ungeheurer Tragweite hervorgerufen und wird aller Voraussicht nach noch auf Jahrzehnte hinaus eine der wichtigsten Dominanten unserer ökonomischen Entwicklung bleiben. Die Frage, ob unsere großen Syndikate erneuert werden oder zerfallen, hält alle beteiligten Kreise, die Industrie, den Handel und vor allem die Börse, Jahre vor dem Ablauf in banger Spannung. Es handelt sich hier um Lebensfragen der nationalen Wirtschaft.

Diese unerwartet schnelle und machtvolle Entwicklung des Syndikatswesen ist bei uns durch die Gesetzgebung nicht, oder doch wenigstens nicht unmittelbar, gefördert, aber auch nicht direkt gehemmt worden. Das ist nicht überall ebenso. Ich brauche nur an die vielerörterte Trustgesetzgebung der Vereinigten Staaten zu erinnern. Aber auch europäische Länder haben, zum Teil allerdings stark veraltete Bestimmungen, die die Kartellbildung erschweren und einschränken, so besonders Frankreich und Oesterreich.

In Deutschland fehlt es dagegen an Spezialbestimmungen über das Kartellrecht, sowohl an solchen des öffentlichen, wie des Privatrechtes. Erst ganz neuerdings ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1910

über den Absatz von Kalisalzen, das sog. Kaligesetz, der erste gesetzgeberische Eingriff in die freie Kartellbildung vorgenommen worden. Gerade dieses Gesetz ist kennzeichnend für den Umschwung in der allgemeinen Beurteilung der Kartelle und ihrer volkswirtschaftlichen Nützlichkeit. Während die Gesetzgebung der meisten Länder, darunter wirtschaftlich hochentwickelter Nationen, das Kartellproblem aufgreift, um Auswüchse des Syndikatswesens zu bekämpfen, und in dieser Tendenz die freie Bildung und freie Betätigung der Syndikate einschränkt, ist der erste Schritt der deutschen Gesetzgebung ausgesprochen auf eine Förderung des Syndikatsgedankens gerichtet. Der Entwurf des Kaligesetzes sah geradezu ein Zwangskartell vor, die Bildung einer Vertriebsgemeinschaft, der jeder Kaliwerksbesitzer angehören mußte. Soweit ist denn allerdings, wenigstens der Form nach, das Gesetz in der endgültigen Fassung, die sich aus schweren wirtschaftlichen und politischen Kämpfen ergab, nicht gegangen. Immerhin bewegt sich das Gesetz sachlich in derselben Richtung. Tatsächlich ist denn auch unter dem Einfluß dieser Gesetzgebung das Kalisyndikat wieder zustande gekommen.[1]) Die deutsche Gesetzgebung hat sich also hier, bei dem ersten Schritt auf diesem Gebiete, als kartellfreundlich erwiesen. Ob dieser gesetzgeberische Eingriff in die freie Syndikatsbildung allerdings volkswirtschaftlich gesund war,[2]) und ob die gesetzgebenden Faktoren bei dem drohenden Zusammenbruch des Kohlensyndikates, dem Verlangen eifriger Syndikatsfreunde entsprechend, sich nochmals zu diesem gefährlichen Experiment entschließen werden, ist eine andere Frage. Immerhin ist es bemerkenswert, daß z. Zt. bei einer ganzen Reihe von Industrien (Kohle, Eisen, Zucker, Spiritus, Zündhölzer) mit dem Gedanken einer Zwangskartellierung gespielt wird.[3])

Hat hiernach bisher die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Kartellwesens eine nützliche Zurückhaltung bewiesen, so ist das nicht etwa auf mangelndes Interesse für diese Fragen oder ungenügende Beschäftigung mit dieser Materie zurückzuführen. Insbesondere hat der Reichstag im Plenum und in den Kommissionen häufig zu brennenden Fragen des Syndikatswesens Stellung genommen.[4]) Wesentlich auf die

---

[1]) Vgl. über das Kaligesetz und das Kalisyndikat unten § 7.

[2]) Dieses wird z. B. von Liefmann, Recht und Wirtschaft 1 42 ff. auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrung entschieden verneint; vgl. ferner Geschäftsbericht des Kaliwerkes Aschersleben für das Geschäftsjahr 1911, Goslar im Plutus 12 302 ff.

[3]) Vgl. Plutus 12 41.

[4]) Vgl. die Darstellung der Denkschrift 1 3 ff.

Anregung des Reichstags kam es zu der vom Reichsamt des Innern in den Jahren 1902—1905 veranstalteten Enquête. Die stenographischen Berichte über die kontradiktorischen Verhandlungen[5] und die im Anschluß an die Enquête in den Jahren 1906—1908 veröffentlichte, aus vier Teilen bestehende Denkschrift des Reichsamtes des Innern sind die wichtigste und zuverlässigste Materialsammlung, und stellen für jeden, der sich mit den wirtschaftlichen oder juristischen Fragen des Kartellwesens beschäftigen will, ein unentbehrliches Hilfsmittel dar. Unersetzlich ist die Denkschrift vor allem durch den Abdruck einer großen Zahl von sonst schwer zugänglichen Kartellstatuten.[6] Die Denkschrift enthält ferner eine Reihe systematischer Darstellungen. Insofern bildet die Denkschrift als Arbeit von wissenschaftlichem Werte eine willkommene Ergänzung der Kartellliteratur. Diese Literatur zeigt ein eigentümliches Mißverhältnis zwischen den volkswirtschaftlichen und juristischen Werken. Die Nationalökonomie hat auf diesem Gebiete, beginnend mit dem Buche von Kleinwächter (1883), quantitativ und qualitativ Staunenswertes geleistet. Nicht das geringste Verdienst gebührt den vorzüglichen, populären Darstellungen des Kartellwesens, die uns neuerdings zwei der hervorragendsten Kenner der Materie, Liefmann und Tschierschky, geschenkt haben, und die sich besonders auch für den Juristen zur Einführung in die volkswirtschaftliche Seite des Kartellwesens eignen. Demgegenüber ist die juristische Literatur noch ziemlich dürftig. Als der erste größere Versuch von wissenschaftlichem Werte kann das von Menzel für die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Herbst 1894 erstattete Referat gelten.[7] Inzwischen sind allerdings eine Reihe, zum Teil recht dankenswerter Versuche, den gewaltigen, aber noch völlig amorphen Rechtsstoff zu gestalten, gemacht worden.[8] Aber ein Blick in unsere allgemeine juristische Literatur zeigt, wie wenig Interesse und Verständnis bisher dieser Materie zu-

---

[5] Vgl. Reichsanzeiger 1903 Nr. 72, 101, 139, 255; 1904 Nr. 5, 122, 170; 1905 Nr. 172, 194.

[6] Anlagen des Bd. I der Denkschrift; diese Statuten bilden auch die wichtigste Quelle für die vorliegende Arbeit. Selbstverständlich sind inzwischen viele dieser Statuten verändert, ganz durch neue ersetzt oder gar durch Auflösung der Kartelle gegenstandslos geworden. Nicht stets war es möglich, diese Aenderungen festzustellen und zu berücksichtigen. Dieser Mangel ist jedoch für den Juristen weniger schmerzlich, als für den Nationalökonomen.

[7] Vgl. Menzel, Die Kartelle und die Rechtsordnung S. 1—31.

[8] Vgl. die sorgfältige Bibliographie in der Kartell-Rundschau 9 560 ff., 647 ff., 709 ff.

gewandt ist. Dickleibige Hand- und Lehrbücher und Kommentare begnügen sich mit wenigen Zeilen und einigen Zitaten, lassen aber auch nur den Versuch, diese neuen wirtschaftlichen Erscheinungen in das System einzufügen, vermissen. Die Kartelle sind heute noch versprengte Truppen, mit denen man nichts Rechtes anzufangen weiß und die man deshalb in die „Exkurse" verweist.

Viel Scharfsinn wird in der bisherigen juristischen Literatur[9]) auf die Begriffsbestimmung: „Kartell, Syndikat, Trust" usw. verwandt. Die Juristen setzen hier den Streit der Nationalökonomen fort, oder richtiger, sie mischen sich ohne Not in diesen Streit ein.[10]) Die Kartelle sind wirtschaftliche Bildungen und Erscheinungen, deren Beschreibung und begriffliche Abgrenzung Sache der Volkswirtschaftslehre ist. Der Jurist würde nur dann Anlaß und das Recht haben, einen spezifisch juristischen Begriff „Kartell" aufzustellen, wenn es Rechtssätze gäbe, die gerade auf den Begriff „Kartell" gemünzt wären, wenn es sich also fragte, ob gewisse Normen auf eine konkrete wirtschaftliche Erscheinung, auf einen bestimmten, von irgend einer Seite als Kartell angesprochenen Verband anzuwenden sind. Und selbst in diesem Falle wäre nicht die Frage nach der juristischen Natur der Kartelle im allgemeinen zu stellen, sondern nach dem Begriff des Kartells im Sinne der einzelnen Rechtsnorm. Ob es legislatorisch richtig sein würde, bei einer zukünftigen Kartellgesetzgebung den Kartellbegriff authentisch zu definieren, und ob hierbei die Mitarbeit des Juristen so besonders wertvoll sein würde, wie Menzel[11]) annimmt, wage ich zu bezweifeln. Aehnlich ist es bei der Auslegung von Verträgen. Ist z. B. in einem mehrjährigen Lieferungsvertrag vorgesehen, daß der Verkäufer kündigen kann, sobald er einem Kartell beitreten sollte, so könnte später Streit darüber entstehen, ob ein bestimmter Verband, dem der Verkäufer inzwischen beigetreten ist, als Kartell anzusehen ist. Aber auch diese Frage wäre nur nach dem Sinne dieses konkreten Vertrages zu entscheiden, unter Berücksichtigung der besonderen Tendenz dieser vertraglichen Bestimmung, eventuell ihrer Entstehungsgeschichte (es war z. B. ein bestimmtes ganz Deutschland umfassendes Verkaufs-Kartell zur Zeit des Vertragsabschlusses in der Entstehung begriffen; die Verhandlungen sind gescheitert, später hat sich eine rein lokale Preiskonvention gebildet).

[9]) Menzel S. 2 ff.; Rundstein S. 1 ff.; Hirsch, Rechtliche Behandlung der Kartelle S. 25 ff.; Zur Kartellfrage S. 5 ff.; Bauch S. 1 ff.; Schülein S. 1 ff.

[10]) In ähnlichem Sinne Müller S. 1 ff.; Hüttner S. 4 ff.

[11]) a. a. O. S. 67.

Einen spezifisch juristischen Kartellbegriff gibt es also nicht, sondern nur einen allgemeinen volkswirtschaftlichen. An dieser Arbeit der Wissenschaft der Nationalökonomen können sich selbstredend auch die Juristen beteiligen, wenn es auch nicht gerade jeder Jurist, der sich mit dem Kartellproblem beschäftigt, als seine Ehrenpflicht anzusehen braucht, die reiche Schüssel der vorhandenen Begriffsbestimmungen um ein neues Gericht zu bereichern. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß bisher diese Mitarbeit der Juristen, gerade wegen des falschen Ausgangspunktes, einen besonderen juristischen Kartellbegriff aufstellen zu müssen, viel Verwirrung erzeugt hat.[12])

Uebrigens ist auch der Streit der Nationalökonomen, ähnlich wie bei unseren juristischen Begriffsstreitigkeiten, zum großen Teil mehr terminologischer und methodologischer Art. Viel weniger tief geht der Streit um das Wesen der Erscheinungen selbst. Ich halte im wesentlichen die Definition von Liefmann[13]) für zutreffend: „Unter Kartellen verstehen wir freie Vereinbarungen zwischen selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zum Zwecke monopolistischer Beherrschung des Marktes." Im großen und ganzen dürfte aber auch das Reichsgericht das Richtige getroffen haben, wenn es (RG. 28 244) das Kartell beschreibt als „eine Vereinigung von Gewerbsgenossen zu dem Zwecke, einen Gewerbebetrieb durch Schutz gegen Entwertung der Gewerbserzeugnisse und die sonstigen, aus Preisunterbietungen Einzelner hervorgehenden Nachteile lebensfähig zu erhalten." Die Denkschrift[14]) verzichtet wegen der Flüssigkeit des Begriffes und der Ungeklärtheit der Ansichten auf jede positive Begriffsbestimmung, sondern begnügt sich negativ mit der Ausscheidung bestimmter verwandter Erscheinungen, die je nach der Weite der Begriffsbestimmung von einzelnen Schriftstellern mit in den Kartellbegriff hineinge-

---

[12]) Dahin gehören z. B. die Angriffe von Rundstein S. 3 Anm. 5 gegen Liefmann, Schäffle und Urban: daraus erklären sich auch manche sachlich ungerechte Angriffe der juristischen Schriftsteller gegenüber den Nationalökonomen, die sich häufig nicht der juristisch-exakten Terminologie bedienen. Als Beispiel führe ich Rundstein S. 4 an: „Für die juristische Definition der Kartelle ist der Moment der Selbständigkeit der Teilnehmer grundlegend; mag auch für die volkswirtschaftliche Betrachtung dieses Merkmal absolut gleichgültig sein, mögen auch die Wirkungen der Kartelle und Trusts im wirtschaftlichen Leben identisch sein (was aber, wie bekanntlich, nicht der Fall ist), für die juristische Betrachtung bleibt es bei der ebenerwähnten Unterscheidung".

[13]) Kartelle und Trusts S. 11.

[14]) 1 20 ff.

zogen werden. Dieser Methode möchte ich mich anschließen. Danach scheiden aus dieser Untersuchung aus: die Fälle der vollständigen Verschmelzung mehrerer Unternehmungen durch Fusion und des gänzlichen Verlustes der Selbständigkeit durch Vertrustung. Auch die Vereinigung von Spekulanten, die durch Aufkauf aller greifbaren Ware und die dadurch hervorgerufene unverhältnismäßige Preissteigerung einen schnellen Gewinn machen wollen (Ringe, corners, pools), scheide ich aus; ebenso die Vereine zur Vertretung allgemein wirtschaftlicher Interessen,[15]) die Vereinigung der Arbeitnehmer zur Herbeiführung vorteilhafter Arbeitsbedingungen, die Innungen und im allgemeinen die Genossenschaften. Die Organisation der ausländischen und internationalen Kartelle wird gleichfalls außer Betracht bleiben. Dagegen rechne ich zu den Kartellen nicht nur die Verbände der Produzenten, sondern auch die der Händler und Abnehmer, wenngleich das Produktionskartell im Mittelpunkt der Untersuchung stehen wird. Da sich eine feste Terminologie noch nicht gebildet hat, werden die Bezeichnungen „Kartell" und „Syndikat" als synonym gebraucht.

Beim Mangel einschlägiger Spezialgesetze ist auch die vielerörterte Frage der grundsätzlichen Statthaftigkeit von Kartellen nach deutschem Recht nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Verbotsbestimmungen des öffentlichen Rechts kommen nicht in Betracht. Zweifelhaft kann allein die zivilrechtliche Gültigkeit und Verbindlichkeit des Kartellvertrages sein. In Frage kommt dabei besonders § 138 BGB., der den unsittlichen Vertrag für nichtig erklärt, und § 1 GO., der den Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit proklamiert. Zu diesen Punkten hat sich eine feste Ansicht in Rechtsprechung und Literatur gebildet: Grundsätzlich verstoßen Kartelle weder gegen die guten Sitten noch gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit. Ein solcher Verstoß würde nur dann gegeben sein, wenn entweder die von jedem Kartell naturgemäß verfolgte monopolistische Tendenz sich zur wucherischen Ausbeutung der Konsumenten, des Publikums, steigerte oder die gleichfalls mit jedem Kartell verbundene Einschränkung der ökonomischen Selbständigkeit der Kartellmitglieder in eine, die Existenzmöglichkeit ernstlich gefährdende Knebelung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit ausartete. Diesen Standpunkt hat das RG. besonders in seiner Entscheidung vom

[15]) Diese haben mit den Kartellen den Endzweck gemein, nämlich durch gemeinsames Vorgehen den Unternehmergewinn günstig zu beeinflussen, ihn zu sichern oder zu erhöhen. Das Kartell unterscheidet sich von diesen Vereinen wesentlich durch das zur Erreichung dieses Zieles gewählte Mittel, die monopolistische Beherrschung des Marktes.

4. Februar 1897 (RG. 38 155 ff.)[16] ausführlich begründet, und auch überzeugend dargetan, daß der § 152 Abs. 2 GO., der das freie Rücktrittsrecht von „Koalitionen" gewährleistet, auf Kartelle keine Anwendung findet. Tatsächlich ist bisher, soweit bekannt, noch kein Kartellvertrag aus solchen Gründen für ungültig erklärt worden, ein Beweis, daß unsere Kartelle, in wohltuendem Gegensatze zu Erscheinungen der ausländischen Syndikatsbildung, sich trotz des dem Kartellwesen immanenten Strebens nach monopolistischer Beherrschung des Marktes, sich in den Grenzen des volkswirtschaftlich und ethisch Erträglichen gehalten haben. Rechtsprechung und Rechtslehre sind deshalb auch mit Recht der Lehre Kohlers[17] nicht gefolgt, der eine Bindung für die Zukunft mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit für unvereinbar und deshalb den jederzeitigen Rücktritt vom Kartellvertrag mit Wirkung ex nunc für zulässig hält.

Das deutsche Recht legt hiernach der freien Kartellbildung keine nennenswerten Schwierigkeiten in den Weg; allerdings bereitet es ihr auch keine besonderen Erleichterungen. Das Syndikatswesen muß sich mit den allgemeinen Rechtsnormen abfinden. Das ist nicht leicht. Wir haben keine den besonderen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Kartelle angepaßte, oder gar auf diese Bedürfnisse von Haus aus zugeschnittene Rechtsform. Man mag von den vorhandenen Gesellschaftsformen wählen, welche man will, jede zeigt Seiten, die sich nicht recht mit dem Wesen des Kartellvertrages vertragen. Eine ideale Form der juristischen Organisation des Kartelles, die alle wirtschaftlich wünschenswerten Möglichkeiten eröffnete, fehlt noch. Und es ist sehr zu bezweifeln, ob die Schaffung einer neuen spezifischen Gesellschaftsform für Kartelle, oder gar die gesetzliche Aufstellung eines Normalstatuts,[18] wie von manchen Seiten gefordert wird, nützlich sein würde. Die Gefahr der Verknöcherung und der Erstickung der individuellen Gestaltungskraft wäre zu groß. Aber auch ein Bedürfnis für einen solchen Schritt der Gesetzgebung ist nicht anzuerkennen. Denn die Praxis hat sich mit den ihr zu Gebote stehenden unzulänglichen Mitteln überraschend gut zurecht gefunden, hat den spröden Rechtsstoff im allgemeinen zur Zufriedenheit gemeistert.

---

[16] Vgl. ferner RG. 28 238; 56 271; BayObLG. in SeuffA. 44 Nr. 13.

[17] ArchBürgR. 5 218 ff.

[18] Viel diskutabler ist der neuerdings von der Zentrumspartei aufgegriffene Vorschlag, gewisse Mindestvorschriften für die Kartellsatzungen im öffentlichen Interesse aufzustellen (vgl. Köln. Volkszeitung vom 15. Februar 1912).

Ich erblicke darin eine Großtat der deutschen Rechtspraxis. Aus kleinen, bescheidenen Anfängen, aus rührender Hilflosigkeit und Ungeschicklichkeit hat die Praxis, fortwährend sich vervollkommnend, ausbessernd und ausfeilend, dabei in einer die Tradition vorteilhaft bewahrenden ruhigen Entwicklung eine im ganzen brauchbare und bewährte Rechtsgrundlage für die Kartellbildung errichtet. Eine chronologische Betrachtung und Prüfung der in der Denkschrift mitgeteilten Kartellstatuten gibt Zeugnis von einer sich stetig vervollkommnenden Technik.

Die heutigen Typen sind das Ergebnis einer Zusammenarbeit ungezählter und unbekannter Autoren, von Meistern und Schülern. Kartellverträge entstehen nicht am grünen Tisch; sie sind das Resultat meistens sehr scharfer wirtschaftlicher Kämpfe, alle mehr oder weniger Kompromisse. An ihnen wirkt regelmäßig der Jurist und der Kaufmann in einheitlicher Arbeit mit. Der Jurist muß sich, an Hand der ihm von den beteiligten Industriellen und Kaufleuten gegebenen Einführung, in die wirtschaftlichen Verhältnisse, deren Ordnung Zweck des Kartellvertrages ist, intensiv hineingedacht haben; er muß möglichst alle rechtlichen Komplikationen und Konstellationen vorausschauend erfaßt haben, wenn sein Werk den Anforderungen der Praxis entsprechen soll. Der Jurist pflegt aber nicht nur der Geburtshelfer des Syndikats zu sein; er bleibt auch als Vertrauensmann ständig in Fühlung mit der Kartelleitung und ist so in der Lage, die Fortentwicklung zu beobachten und eventuell beratend und vermittelnd einzugreifen. Endlich fällt dem Juristen in weitem Maße die Rolle des Schiedsrichters zu. Streitigkeiten aus dem Kartellverhältnisse kommen nur in verhältnismäßig sehr seltenen Fällen zur Kognition der ordentlichen Gerichte, so daß der Anteil der eigentlichen Richtertätigkeit an der Fortbildung dieses Institutes nicht sehr groß ist. In fast allen Kartellverträgen ist vorgesehen, daß Streitigkeiten aus dem Kartellverhältnis durch ein Schiedsgericht erledigt werden sollen. Es ist dies wohl kaum auf ein Mißtrauen gegen die Gerichte im allgemeinen zurückzuführen; dagegen spricht der Umstand, daß in vielen Statuten gerade für die wichtigeren Angelegenheiten der Rechtsweg offen gehalten wird. So unterwirft z. B. der Vertrag des neuerdings aufgelösten Westdeutschen Kohlensäuresyndikats die Mitglieder nur für Streitigkeiten mit einem Objekt von weniger als 3000 M. dem Schiedsgericht[19] und das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat, als

[19] Aehnlich der Vertrag des Rheinisch-Westfälischen-Zementsyndikates (Denkschrift Anl. L. Nr. 1) § 11 mit der Grenze von 20 000 M.

die Hüttenzechenfrage streitig wurde, für die Entscheidung dieser die Existenz des ganzen Syndikates in Frage stellenden Meinungsverschiedenheit die Anrufung des ordentlichen Gerichtes trotz Schiedsrichterklausel ausdrücklich vereinbart. Als die Hauptvorzüge des schiedsgerichtlichen Verfahrens werden vielmehr die Schnelligkeit und die Billigkeit empfunden. Gerade kartellrechtliche Differenzen müssen schnell ausgetragen werden, da sich der Streit vielleicht täglich wiederholt und deshalb bei längerer Dauer des Prozesses eine unerträgliche Unsicherheit Platz greift, überdies die Dauer des Kartellverhältnisses selbst beschränkt ist, und so, was nicht selten geschehen ist, der Prozeß das Syndikat selbst überlebt. Dazu kommt, daß eine schiedsgerichtliche Erledigung nicht den Stachel der Prozeßerbitterung in demselben Maße zurückläßt, wie der förmliche und öffentliche Prozeß. Sehr viele Streitigkeiten aus dem Kartellverhältnisse lassen sich aber auch sachlich besser und richtiger durch ein mit den einschlägigen Verhältnissen vertrautes Schiedsgericht erledigen, als durch das Gericht. Es ist ja leider kein seltenes Ereignis, daß unsere Gerichte einer neuen wirtschaftlichen Erscheinung ziemlich hilflos und verständnislos gegenüberstehen und trotz besten Willens nicht sachgemäß zu urteilen wissen. Es ist aber zu erhoffen und zu erwarten, daß bei einer besseren wirtschaftlichen Schulung dieser Mangel immer mehr zurücktreten wird. Daß kein grundsätzliches Mißtrauen gegen die Juristen als Richter in Streitigkeiten des Kartellrechtes besteht, beweist endlich die Tatsache, daß in zahlreichen Statuten die Mitwirkung von Juristen in den Schiedsgerichten ausdrücklich vorgesehen ist.[20]) In der Regel besteht das Schiedsgericht aber nicht nur aus Juristen; vielfach ist sogar die Mitwirkung von Juristen als *Beisitzer* (im Gegensatz zum Obmann) ausdrücklich ausgeschlossen.[21]) Das ist durchaus berechtigt. Denn gerade das Zusammenwirken von Juristen mit Fachleuten (sei es als Mitrichter oder Gutachter) kann allein Ersprießliches auf diesem Gebiete fördern. Das Kartellwesen muß aber unter allen Umständen, im beiderseitigen Interesse, als Betätigungsfeld dem praktischen Juristen erhalten bleiben. Es ist deshalb eine vollständige Verkennung der Verhältnisse,

---

[20]) Das Lausitzer Braunkohlensyndikat (neuer Vertrag von 1907, abgedruckt im Anhang S. 164 ff.) bestimmt § 26, daß das Schiedsgericht II. Instanz aus zwei Schiedsrichtern besteht und aus einem „Obmann, der praktischer Jurist sein soll." Vgl. auch Vertrag des Verbandes Deutscher Tuben- und Spritzkorkenfabriken (Denkschrift Anl. C. Nr. 1) § 14.

[21]) Vgl. Preisvereinigung Mitteldeutscher Braunkohlenwerke (Denkschrift Anl. A. Nr. 6) § 14 Nr. 2.

jedenfalls der deutschen, wenn Grunzel[22]) die Mitarbeit der Juristen an den Kartellproblemen für überflüssig und sogar schädlich hält. Der von ihm vorgebrachte Vorwurf der Konstruktionsjurisprudenz ist jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht berechtigt, es sei denn, daß Grunzel die Berücksichtigung der vom positiven Gesetz gegebenen, vielfach zwingenden formellen Bestimmungen als solche ansieht und reprobiert. Eine andere Frage ist dagegen, ob die Juristen bei der Beurteilung von Kartellrechtsfragen es richtig verstanden haben, den wirtschaftlichen Bedürfnissen in geeigneter und ausreichender Weise Rechnung zu tragen. Dieser Mangel wird aber nicht durch Fernhaltung, sondern umgekehrt durch intensive Heranziehung der Juristen zur Kartellpraxis geheilt werden.

Ein solches Verständnis für die wirtschaftlichen Grundverhältnisse ist vor allem unentbehrlich für die richtige Auslegung der Kartellverträge und Satzungen. Diese sind mehr als vielleicht irgendwelche anderen Rechtsgeschäfte der Auslegung bedürftig. Sie sind, auch bei Aufwendung der größten Sorgfalt, — die aber tatsächlich häufig vermißt wird — zur Lückenhaftigkeit verurteilt. Auch die größte Erfahrung und die genialste Phantasie kann gerade hier nicht alle künftigen Möglichkeiten überschauen und regeln. Hier hat dann verständnisvolle Interpretationskunst die ökonomischen Ziele und Zwecke zur Grundlage der Ausfüllung und Weiterentwicklung des Vertragsverhältnisses zu machen. Bei dieser wichtigsten und vornehmsten Richtertätigkeit darf man aber nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Abfassung des Vertrages bestanden, ins Auge fassen, sondern auch die inzwischen vollzogene wirtschaftliche Entwicklung und Umwälzung, mögen diese Folge oder Begleiterscheinung der Kartellierung sein oder sich unabhängig von dieser aus anderen Gründen begeben haben. Eine solche Berücksichtigung der künftigen Veränderung der Grundverhältnisse mag nicht bei allen Rechtsverhältnissen am Platze sein Bei den Kartellverträgen ist aber ein dahin zielender Wille der Parteien als selbstverständlich zu unterstellen. Die Parteien wollen, daß der Kartellvertrag während der ganzen Dauer des Kartellverhältnisses keine starre Norm, sondern eine elastische Richtschnur sei. Welche Wandlung sich in der Auslegung von Kartellverträgen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts vollzogen hat, zeigt eine charakteristische Gegenüberstellung: In den bekannten, unten näher zu besprechenden Entscheidungen in der Hüttenzechenfrage, in Sachen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats

[22]) S. 143.

gegen die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G. vom 10. November 1906[23]) hat das RG. dem Wortlaut des Vertrages gegenüber den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg als unerheblich behandelt. Es heißt dort: „Es geht nicht an, aus der später eingetretenen mißlichen Folge, daß die Beklagte infolge der den Hüttenzechenbesitzern gewährten Vergünstigung einen Abnehmer verliert, den Schluß zu ziehen, daß das beim Vertragsabschluß nicht gewollt sei, was sich aus dem unzweideutigen Inhalt der vereinbarten Bestimmung ergibt; denn darauf, was die Beteiligten als ihren Vertragswillen erklärt haben und wie diese Erklärung nach der Verkehrsauffassung auszulegen ist, kommt es an, nicht auf die Beweggründe, welche für die Vertragsschließenden leitend waren." Also den beiderseitigen wirtschaftlichen Absichten wird hier als bloßen Motiven die Berücksichtigung für die Auslegung der Willenserklärungen versagt. Einen ganz anderen Standpunkt nimmt dagegen das RG. (I. Senat) in einer das Syndikat der deutschen Emaillierwerke betreffenden Entscheidung vom 2. Januar 1909[24]) ein. Während der Dauer des Syndikats hatten sich die Auslandsgeschäfte gegenüber den Inlandsgeschäften vorteilhafter gestaltet. Ein Werk fühlte sich durch nicht genügende Berücksichtigung bei den Exportordres benachteiligt. Die Instanzgerichte hatten demgegenüber als ausschlaggebend erachtet, daß nach § 5 des Vertrages die Wahrung der bei Abschluß des Kartellverhältnisses für die einzelnen Werke bestehenden Absatzbeziehung als leitende Richtschnur für die Zuweisung von Aufträgen anzusehen sei. Das Reichsgericht verlangt aber demgegenüber Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Es vermißt „jede Erörterung, ob die Wahrung des Besitzstandes auch dann noch als oberste Rücksicht gelten dürfte, nachdem die Auslandsaufträge sich allgemein als vorteilhafter herausgestellt hatten. Kreuzten sich die verschiedenen Erwägungen, so mußte nach Treu und Glauben diejenige den Ausschlag geben, die als die wichtigere anzusehen war." Nachdem das RG. des näheren ausgeführt hat, daß solche Aenderungen sich tatsächlich vollzogen hatten, fährt es fort: „Der Sachverständige hat lediglich bestätigt, was sich aus dem feststehenden Tatbestand ohne weiteres ergibt und daher auch vom Revisionsgericht ausgesprochen werden muß, daß der § 5 dem Verlangen der Klägerin nicht entgegenstand. Das Kammergericht freilich will dieses Verlangen nur

[23]) Denkschrift 3 256 ff.
[24]) RG. 70 165 ff.

als „wirtschaftlich wohlberechtigt", nicht als rechtlich begründet gelten lassen; es ist der Ansicht, daß der § 5 zwar „veraltet", aber doch „beibehalten" sei. Aber damit verkennt es das Recht und die Pflicht des Richters, den wechselnden Lebensverhältnissen gerecht zu werden und verletzt die §§ 157, 242 BGB." Das ist freie Auslegungsmethode im besten Sinne, eine wohltuende, vorbildliche Korrektur gegenüber einer engherzigen Buchstabeninterpretation!

Eine solche die wirtschaftlichen Grundverhältnisse angemessen berücksichtigende Auslegungsmethode ist besonders am Platze gegenüber den zahllosen juristischen Varianten, in denen heute der Kartellvertrag in die Erscheinung tritt. Nicht immer entspricht eine anscheinend erhebliche juristische Abweichung auch einem besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse. Das ist stets zu prüfen und zu berücksichtigen. Ueberhaupt bietet die außerordentliche Fülle der rechtlichen Erscheinungsformen der Rechtskunst nicht unerhebliche Schwierigkeit. Dem oberflächlichen Beurteiler entgeht sehr leicht die juristische Vielgestaltigkeit der Kartelle. Aber selbst juristische Bearbeiter der Materie lassen sich leicht durch eine gewisse äußere Schablonenhaftigkeit täuschen. So schreibt noch ganz neuerdings Lütgebrune:[25]) „Dieser Zusammenschluß der einzelnen Produktionsstätten zu einer wirtschaftlichen Einheit vollzieht sich durch die Bildung von Verkaufssyndikaten. Diese Zusammenschlüsse haben sich allmählich immer mehr und mehr in gleichen Rechtsformen vollzogen, so daß man heute wohl von einem Typ für Verkaufssyndikate sprechen kann." Gerade das Gegenteil ist richtig. Die juristische Organisation ist immer buntscheckiger geworden. Die Zahl der Varianten ist schier unübersehbar. Doch lassen sich immerhin einige recht wesentlich verschiedene Grundtypen feststellen. Sie zu erfassen und zu veranschaulichen ist der eigentliche Gegenstand dieser Arbeit.

A. Kontingentierungskartelle.

I. Kartelle mit Zentralisation der Absatztätigkeit. (Verkaufssyndikate.)

§ 2.

1. Die Verkaufsstelle des Kartells ist als selbständige Handelsgesellschaft organisiert.

Will man sich über die wichtigsten Typen der heute gebräuchlichen Kartellrechtsformen orientieren, so ist es zweckmäßig, von

[25]) JW. 11 935.

der Organisation unseres größten und volkswirtschaftlich bedeutendsten Kartells: des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats auszugehen, schon deshalb, weil dessen Struktur vielfach vorbildlich geworden ist.

Wir haben zunächst das Statut der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat A.-G." mit dem Sitz in Essen gegründeten Aktiengesellschaft ins Auge zu fassen. Das ursprüngliche Statut datiert vom 9. Februar bzw. 1. März 1893,[1]) die neue, heute maßgebende Fassung[2]) gilt seit 1904. Die Satzung fällt gegenüber den Statuten anderer Aktiengesellschaften, besonders von Großunternehmungen, durch ihre Knappheit und Schablonenhaftigkeit auf. Es ist dieses aber für die Kartellgesellschaften dieser Rechtsform typisch. Als Gegenstand des Unternehmens war nach der ursprünglichen Fassung nur „der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts" angegeben. Die neue Fassung gibt der A.-G. ein erweitertes Betätigungsfeld; es ist jetzt ferner zugelassen „die Aufbereitung von Kohlen, der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, der Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen". Das Grundkapital betrug ursprünglich 900 000 M., ist jetzt erhöht auf 2 400 000 M., ist also auch heute noch verhältnismäßig gering im Vergleich zu der Bedeutung des Unternehmens. Das Kapital ist eingeteilt in 8000 auf Namen lautende Aktien von je 300 M., deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist; es sind also sog. vinkulierte Kleinaktien (§ 180 Abs. 3 HGB.). Die weiteren Bestimmungen des Statuts über die gesetzlich vorgeschriebenen Organe, über die Bilanz, die Bekanntmachungen und die Auflösung der Gesellschaft entbehren jeden individuellen Gepräges und könnten geradezu einem Formular für ein Normalstatut einer A.-G. entnommen sein. Nur die Bestimmungen über die Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung machen eine Ausnahme. Es soll nämlich das über die auf die Aktien geleisteten Einzahlungen hinaus vorhandene Vermögen auf die Aktionäre verteilt werden nach den Verhältnissen der Leistungen, die sie auf Grund „des sogenannten Syndikatsvertrages" gemacht haben. Das Statut enthält also keinerlei dem Wesen des Kartells entsprechende Elemente, begründet insbesondere keinerlei Einschränkungen der gewerblichen Betätigungsfreiheit des einzelnen Mitgliedes.

[1]) Abgedruckt in der Denkschrift 3 175.

[2]) Unten abgedruckt im Anhange S. 145 ff.; Passow S. 38.

Seele und Leben erhält das Kartell erst durch den im § 20 der Satzung genannten Syndikatsvertrag. Der erste Syndikatsvertrag datiert aus dem Jahre 1893, ist aber dann mehrfach, besonders 1895, 1903 und 1909 abgeändert worden.[3])

An diesem Vertrage sind als Kontrahenten beteiligt einmal das Syndikat selbst d. h. die A.-G. und sodann die zum Syndikat vereinigten Zechenbesitzer, die wiederum gleichzeitig die Aktionäre der Syndikats-A.-G. sind. Der Syndikatsvertrag schafft eine besondere Organisation, sowie ein eigenartiges System von Rechten und Pflichten zwischen diesen Vertragsschließenden. Das oberste Organ ist die „Versammlung der Zechenbesitzer", in der jedes Syndikatsmitglied nach Verhältnis seiner „Beteiligungsziffer" stimmberechtigt ist. Diesem Organ liegen die wichtigsten Aufgaben ob: es hat die einschneidendsten Beschlüsse zu fassen, darunter die Wahl der anderen Organe, Aufnahme neuer Mitglieder und vor allem die Beschlußfassung über eine etwaige Herabsetzung der Beteiligungsanteile zwecks Herbeiführung einer allgemeinen Produktionseinschränkung (vgl. näher A. Nr. 13 des Vertrages). Das ständige Verwaltungsorgan des Syndikats ist der sog. „Beirat". Der Beirat ist mit weitgehenden Machtvollkommenheiten ausgestattet; hier wird im wesentlichen die Preispolitik des Syndikats beschlossen. Die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter werden allerdings von der Versammlung der Zechenbesitzer aus dem Kreise der zu der Teilnahme an diesen Versammlungen berechtigten Personen ernannt; es steht aber jedem Zechenbesitzer (oder einer Gruppe von Zechenbesitzern) das Recht zu, für eine Beteiligungsziffer von je einer Million Tonnen ein Mitglied und einen Stellvertreter zu ernennen, so daß praktisch die Zechenbesitzerversammlung nur die Bestätigung dieser Präsentationen vorzunehmen hat.[4]) Die sog. „Kommission C" zur Feststellung der Beteiligungsziffer hat die Aufgabe, bei Ansprüchen auf Erhöhung der Beteiligungsziffern die erste, aber nicht endgültige Prüfung vorzunehmen. Ihre acht Mitglieder werden alljährlich von der Zechenbesitzerversammlung neu gewählt. Endlich ist zur Entscheidung von gewissen Streitigkeiten aus dem Syndikatsverhältnisse ein Schiedsgericht vorgesehen (§ 12).

[3]) In der heute gültigen Fassung unten S. 149 ff. abgedruckt; Passow S. 41; die Fassung von 1893 siehe Denkschrift 3 177, die von 1895 das. 185; die von 1903 Denkschrift 1 Anl. A. Nr. 1.

[4]) Vgl. Denkschrift 3 9.

Die Anerkennung dieser Organisation begründet für die Vertragsschließenden die Unterwerfung unter die von diesen Organen ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse, soweit diese im Rahmen der ihnen durch den Vertrag zugewiesenen Zuständigkeit liegen. Diese Anerkennung ist in dem Vertrage in einer vorbildlich gewordenen Redewendung zum Ausdruck gekommen. Es heißt im Eingange:

„Zunächst verpflichten sich die beteiligten Zechenbesitzer untereinander und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat gegenüber, zu den nachstehend vorgesehenen Versammlungen zusammenzutreten und sich in den vertraglich vorgesehenen Fällen den Beschlüssen dieser Versammlungen sowie den Entscheidungen der Organe der Vereinigung (Kommission C, Beirat und Schiedsgericht) zu unterwerfen."

Die eigentlichen Kartellpflichten ergeben sich aus dem im Vertrag näher geregelten gemeinsamen Verkauf der Kartellprodukte. Die Zechenbesitzer verkaufen ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Brikets dem Syndikat (§ 1 Nr. 1) und verpflichten sich, „jeden Verkaufes dieser Produkte an Dritte sich zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede unmittelbare Anfrage sofort an das Syndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen. Der Vorstand des Syndikates hat aber das Recht, die Mitwirkung eines jeden der Zechenbesitzer zum Abschluß eines Vertrages oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen" (§ 1 Nr. 5). Nicht abgeliefert zu werden braucht die für den eigenen Selbstverbrauch[5]) benötigte Menge an Kohlen, Koks und Briketts, die im sog. Landdebit abgehenden Produkte, die zu Hausbrandzwecken für die Beamten und Arbeiter bestimmten und für wohltätige Zwecke zu verschenkenden Mengen, endlich generell der Gaskoks. Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist der Absatz der gesamten Produktion der syndizierten Zechenbesitzer diesen vollständig aus der Hand genommen und beim Syndikat *zentralisiert*. Das Syndikat nimmt ihnen aber nicht schlechthin ihre ganze Produktion ab, sondern nur bestimmte Quantitäten. Der Gesamtabsatz des Syndikats ist nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Mitglieder (nicht die einzelnen Werke — § 2 Nr. 5) verteilt — der sog. *Beteiligungsziffer*. Im Rahmen dieser Beteiligungsziffer ist das Syndikat zur Abnahme der Produktion verpflichtet (§ 1 Nr. 1, § 2 Nr. 1), wie auch umgekehrt diese Ziffer die Grundlage für den Umfang der Lieferungspflicht des einzelnen Mitgliedes gegenüber dem Syndikat ist (§ 2 Nr. 4). Da der

[5]) Das Nähere darüber später S. 126 ff.

Zechenbesitzer nur an das Syndikat liefern darf, dieses andererseits nur innerhalb des durch die Beteiligungsziffer bestimmten Rahmens abzunehmen verpflichtet ist, ist der Absatz des Zechenbesitzers im ganzen beschränkt, kontingentiert. Damit ist indirekt auch die Produktion kontingentiert.[6]) Da jede andere Verkaufsmöglichkeit (auch in das Ausland) unterbunden ist, das Produzieren auf Lager in Hoffnung günstiger Entwicklung der Marktverhältnisse durch die Natur des Produktes nur in beschränktem Umfange möglich ist, muß der Zechenbesitzer seine Produktion in Einklang bringen mit dem ihm vom Syndikat abzunehmenden Quantum, unter Berücksichtigung der besonders zugelassenen Ausnahmen für Selbstverbrauch usw. Da es nicht immer möglich ist, jeder Zeche stets genau das ihr zustehende Quantum abzunehmen, findet ein Ausgleich in der Weise statt, daß im Vorsprung befindliche Zechen für die Mehrlieferung eine Abgabe zahlen, die im Rückstande verbliebenen dagegen eine Entschädigung erhalten (§ 2 Nr. 8—10).[7])

Das Syndikat zahlt den Zechenbesitzern den sog. Verrechnungspreis, den der Vorstand des Syndikats für alle Qualitäten und Sorten jeder Zeche nach deren Anhörung festsetzt.[8]) Die Grundlage für diese Festsetzung bilden die vom Beirat festzustellenden allgemeinen Richtpreise. Diese enthalten allgemeine Normen für die Preisfestsetzung der hauptsächlichsten markgängigen Sorten. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grund der Verrechnungspreise (§ 5). Die beim Absatz der Produkte zu erzielenden Verkaufspreise sowie die Verkaufsbedingungen setzt der Vorstand des Syndikats fest, allerdings auf Grund der vom Beirat als Richtschnur aufgestellten allgemeinen Vorschriften (§ 4). Die etwaige Differenz zwischen dem der Zeche zu zahlenden Verrechnungspreis und dem vom Abnehmer bewilligten Verkaufspreis wird verschieden behandelt, je nachdem der Verkauf im sog. bestrittenen oder unbestrittenen Absatzgebiete erfolgt. Die Grenzen dieser Gebiete stehen nicht ein für allemal fest.[9]) Der im unbestrittenen Absatzgebiete erzielte

[6]) Liefmann (Kartelle und Trusts S. 30 ff.) spricht jetzt statt von „Kontingentierung" von „Verteilung." Aber dieses Wort ist mehrdeutig und wird gerade in der Kartelliteratur in gegensätzlichem Sinne gebraucht (vgl. z. B. Baumgarten-Meszléný S. 72 ff.).

[7]) Vgl. über diesen sog. Mengenausgleich Nicklisch, Kartellbetrieb S. 25 f.

[8]) Vgl. hierzu näher Nicklisch S. 51 ff.

[9]) Vgl. Verhandlungen der Kartell-Enquete-Kommission, Kartell-Rundschau 1 345; Denkschrift 3 34. Damals wurde das unbestrittene

Ueberpreis kommt der liefernden Zeche zugute, im anderen Falle dagegen dem Syndikate (§ 5 Nr. 4). Dieser Fall kommt aber praktisch kaum vor, so daß z. B. Stinnes in der Enquête-Kommission die bloße Anführung der im unbestrittenen Absatzgebiet erzielten Ueberpreise mehr auf ein Versehen, als auf eine Absicht der Unterscheidung zurückführen zu müssen glaubt.[10]) Beim Verkauf eintretende Verluste trägt das Syndikat, nicht die liefernde Zeche (§ 3). Hiernach ist ein Geschäftsgewinn für das Syndikat in der Regel ausgeschlossen, wohl aber fallen ihm die ganzen, sehr erheblichen Geschäftsunkosten und etwaigen Verluste zur Last. Deshalb wird zur Deckung aller Geschäftsunkosten und einer etwaigen Unterbilanz ein gleichmäßiger prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vorgenommen, dessen Höhe der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes des Syndikates nach Bedarf feststellt (§ 6 Nr. 1). Es ist dieses die sog. Umlage. In Form solcher Abzüge werden auch die Mittel für den Erwerb von Grubenfeldern, Bergwerksanteilen u. a. aufgebracht (§ 6 Nr. 2). Durch dieses System findet eine Beteiligung des einzelnen Mitgliedes an den Geschäften der anderen statt. Die Verluste werden gemeinschaftlich getragen, gewisse Gewinne kommen allen zugute. Durch die gleichmäßige Umlage wird bewirkt, daß die Zechen, deren Produktion mit Nutzen abgesetzt worden ist, an dem Verluste mittragen, den der Absatz der Produkte anderer Zechenbesitzer verursacht hat. In den Beteiligungsziffern in Verbindung mit dem vorgesehenen Geldausgleich für deren Ueberschreitung oder Unterschreitung liegt eine gegenseitige Absatzgarantie. Das Endergebnis ist jedenfalls, daß ein gewisser Teil des aus dem Verkauf der Produkte des einzelnen Zechenbesitzers erzielten Gewinnes nicht ihm allein, sondern nach einem bestimmten Schlüssel allen Syndikatsmitgliedern zugute kommt. Insofern liegt beim Kohlensyndikat auch eine Gewinnkontingentierung (Gewinnverteilung) vor.[11])

Der Syndikatsvertrag sieht weiter Maßnahmen vor, um die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen überwachen zu können (§§ 1 Nr. 7; 7). Die Verletzung der Vertragspflichten ist mit Strafen bedroht.

Endlich sind die besonderen Verhältnisse der Koks- und Brikett-

---

Absatzgebiet begrenzt im Norden durch Holland, Ostfriesland, Hamburg, im Osten durch die Elbe, im Süden durch den Zusammenstoß mit der böhmischen Konkurrenz und im Westen durch die Reichsgrenze.

[10]) Vgl. Kartell-Rundschau 1 346.

[11]) Vgl. besonders Grunzel S. 67 ff., dessen Systematik jedenfalls den Vorzug der Einfachheit und Klarheit hat.

produzenten in zwei Anlagen im Anschluß an den Syndikatsvertrag geregelt. Diese Sonderung hat ihren Grund darin, daß der Vertrieb dieser Produkte früher durch selbständige Syndikate erfolgte und daß bei Aufstellung des neuen Syndikatsvertrages noch nicht endgültig feststand, ob diese Kartelle aufgelöst würden. Für die Entscheidung von Fragen, die lediglich die Interessen der Koksproduzenten berühren, sind in der Zechenbesitzerversammlung lediglich die Vertreter der koksherstellenden Mitglieder stimmberechtigt und zwar mit einem nach ihrem Anteil am Koksabsatz abgestuften Stimmrecht. Ein Verlust, der durch Absatz von Koks unter dem Verrechnungspreis entsteht, fällt nicht der Gesamtheit der Syndikatsmitglieder in Form der Umlage zur Last, sondern ist durch Abzüge an den die Kokslieferungen betreffenden Monatsrechnungen von der Gesamtheit der Koksproduzenten besonders zu tragen. Ganz entsprechende Bestimmungen sind für die Verhältnisse der Brikettproduzenten in der Anlage B vorgesehen.

Charakteristisch für die Organisation des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates ist hiernach: Es besteht eine Aktiengesellschaft mit einem schablonenhaften Normalstatut und daneben ein besonderer Vertrag zwischen den Zechenbesitzern, die gleichzeitig Aktionäre der Syndikats-A.-G. sind, untereinander und mit der A.-G. Dieser Vertrag schafft eine besondere selbständige Organisation und stellt ein System gegenseitiger Rechte und Pflichten auf, durch die eine Zentralisation des Absatzes der Kartellprodukte, ferner eine Kontingentierung des Absatzes, damit indirekt der Produktion und in gewissem Umfange auch des Gewinnes bewirkt wird. Der so charakterisierte Grundtypus hat zahlreiche Repräsentanten, wobei allerdings fast jede Kartellorganisation mehr oder weniger erhebliche Abweichungen im einzelnen aufweist. Zu den Vertretern dieser Gruppe zählen besonders der Stahlwerksverband[12]) (aber nur für die Produkte A), das Deutsche Gußröhrensyndikat,[13]) das Nordwest-Mitteldeutsche Portland-Cement-Syndikat (aufgelöst),[14]) der Dortmunder Verkaufsverein für Ziegeleifabrikate,[15]) das Kölnische Ziegel-Syndikat usw.

Viel größer ist die Zahl der diesem Grundtypus angehörigen Kartelle, bei denen die den Absatz übernehmende Gesellschaft nicht in der Form einer A.-G., sondern einer G. m. b. H. gegründet ist.

[12]) Denkschrift Anl. B. Nr. 6.
[13]) Denkschrift Anl. B. Nr. 53.
[14]) Denkschrift Anl. L. Nr. 2.
[15]) Denkschrift Anl. K. Nr. 4.

Kartellrechtlich wird dadurch keine wesentliche Aenderung hervorgebracht, wie z. B. das Niederschlesische Kohlensyndikat seine Verkaufsstelle in Form der G. m. b. H. gebildet hat, während der Syndikatsvertrag genau nach dem Muster des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats konstruiert und formuliert ist.[16]) Die Vorliebe für die Form der G. m. b. H. hat eine Reihe naheliegender Gründe. Die Gründung ist weniger kompliziert und kostspielig; die Gründung wie auch das ganze gesellschaftliche Leben unterliegt nicht in gleichem Maße der Kontrolle der Oeffentlichkeit; insbesondere bedarf es keiner Veröffentlichung der Bilanzen. Die Geschäftsanteile können besser der Größe der Beteiligungsziffer angepaßt werden, da sie nur in Mark durch 100 teilbar zu sein brauchen. Die Bestellung eines Aufsichtsrats ist nicht vorgeschrieben. Die in anderen Fällen hauptsächlich als Nachteil empfundene erschwerte Veräußerlichkeit der Anteile ist für den Kartellzweck gerade erwünscht. Unter Umständen erscheint auch die Einführung einer Nachschußpflicht als Vorteil dieser Gesellschaftsform.[17]) Als Vertreter dieser Abart, bei der die Verkaufsstelle als G. m. b. H. organisiert ist, mögen genannt werden: Hessischer Braunkohlenverkaufsverein,[18]) Roheisensyndikat,[19]) Siegerländer Roheisensyndikat,[20]) Oberschlesischer Stahlwerksverband,[21]) Schwarzblechvereinigung,[22]) Verband deutscher Feinblechwalzwerke (aufgelöst),[23]) und vor allem zahlreiche Syndikate der Ziegel-, Zement- und Kalkindustrie.

Die Form der eingetragenen Genossenschaft nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 eignet sich nicht für die Errichtung der Kartellverkaufsstelle und hat keine praktische Anwendung erlangt. Es ist nicht unzweifelhaft und bestritten, ob überhaupt den Genossen durch besondere Nebenverträge Verpflichtungen auferlegt werden können.[24])

---

[16]) Denkschrift Anl. A. Nr. 3.

[17]) Die Nachschußpflicht ist allerdings in Kartellstatuten nur sehr selten vorgesehen. Auffallend ist der Vertrag der Vereinigten Emaillierwerke (Denkschrift Anl. B. Nr. 24 § 4), wonach Nachschüsse bis zu dem zehnfachen Betrage des Stammanteiles mit $^3/_4$ Stimmenmehrheit beschlossen werden können.

[18]) Denkschrift Anl. A. Nr. 9.

[19]) Denkschrift Anl. B. Nr. 2.

[20]) Denkschrift Anl. B. Nr. 4.

[21]) Denkschrift Anl. B. Nr. 7.

[22]) Denkschrift Anl. B. Nr. 19.

[23]) Denkschrift Anl. B. Nr. 19a.

[24]) Vgl. RG. in SeuffA. 55 Nr. 30; Leist S. 34; Müller S. 25.

Bei allen diesen Kartellen ist die charakteristische doppelte Verbindung der Syndikatsmitglieder gegeben, einmal als Mitglieder der A.-G. oder G. m. b. H. und sodann durch den Syndikatsvertrag im engeren Sinne. Es wird dabei also als das Normale angesehen, daß die Mitglieder des Syndikates gleichzeitig Gesellschafter der Verkaufsstellen sind und zwar wird in der Regel der Aktienbesitz bzw. der Geschäftsanteil entsprechend der durch die Beteiligungsziffer ausgedrückten Beteiligung an dem Syndikatsverhältnisse normiert. Ein Auseinanderfallen von Aktien und Syndikatsmitgliedschaft ist stets vom Uebel. Die Mittel, diesen Fall zu vermeiden, sind verschieden. In der Regel ist die Uebertragung der Aktien bzw. des Geschäftsanteils ganz verboten oder von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht, sodaß diese deren Abtretung ohne gleichzeitigen Eintritt des Erwerbers in die Stellung des Veräußerers im Syndikat nicht zuzulassen braucht. Solche statutarische Veräußerungsbeschränkungen haben für vinkulierte Namensaktien (§ 222 HGB.), wie nach dem Gesetz betr. G. m. b. H. (§ 15 Abs. 5) dingliche Wirkung. Daher ist auch eine Verpfändung dieser Rechte ohne Zustimmung der Gesellschaft unwirksam (§ 1274 Abs. 2 BGB.),[25]) dagegen besteht lebhafter Streit darüber, ob auch einer Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung der Mangel der Genehmigung entgegensteht. Das Reichsgericht[26]) hat die Zulässigkeit einer Pfändung für den Geschäftsanteil einer G. m. b. H. bejaht. Das RG. beruft sich hierfür auf §§ 851 und 857 ZPO.[27]) In Konsequenz dieser Ansicht muß auch die Zulässigkeit der Pfändung von Namensaktien anerkannt werden, wenn die Genehmigungsbedürftigkeit auf bloßer statutarischer Bestimmung beruht (§ 222 Abs. 2 HGB.).[28]) Dagegen ist die Pfändung ungültig, insoweit die Uebertragung der Aktie ohne Genehmigung der Gesellschaft unmittelbar durch das Gesetz bestimmt ist. Das ist der Fall bei den sog. Kleinaktien (§ 222 Abs. 4). Die Genehmigungsbedürftigkeit ist hier nicht nur im Interesse der Gesellschaft selbst, sondern aus allgemeinen Gründen vorgesehen. Dieselben Grundsätze müssen gemäß § 1 KO. auch für die Zugehörigkeit

---

[25]) Vgl. Staub, HGB. § 222 Anm. 11; Staub-Hachenburg, G. m. b. H. 3. Aufl. Exk. zu § 15 Anm. 3; OLG. Karlsruhe in OLG. 3 263.

[26]) GruchotsBeitr. 53 1118; LZ. 3 554.

[27]) Derselben Ansicht auch Staub-Hachenburg, Exk. zu § 15 Anm. 17.

[28]) a. M. Staub § 222 Anm. 3; Goldmann § 222 Anm. 17.

der Anteile zur Konkursmasse der Mitglieder gelten.[29]) In diesen Fällen ist also kein absoluter Schutz gegen ein Auseinanderfallen von Gesellschaftsanteilen und Syndikatsmitgliedschaft gegeben. Auch die statutarische Einräumung eines Vorkaufsrechtes schützt nicht, da das Vorkaufsrecht der dinglichen Kraft entbehrt. Erst recht ist es dem Ersteher gegenüber unwirksam, wenn § 6 Abs. 3 der Statuten des neuen Kalisyndikats[30]) bestimmt, daß die Gesellschaft die Abtretung des Anteils an einen oder mehrere von ihr zu bezeichnende Gesellschafter gegen Zahlung des Nennwertes verlangen kann. Auf der anderen Seite muß Vorsorge getroffen werden, daß nicht Syndikatsmitglieder, die aus irgend einem Grund ausscheiden, ihre Gesellschaftsbeteiligung an der Verkaufsstelle behalten. Der Syndikatsvertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats (§ 14) legt einem ausscheidenden Mitglied die Verpflichtung auf, seine Aktien einem dem Syndikat genehmen Erwerber oder dem Syndikat selbst abzutreten. Vielfach wird auch umgekehrt dem ausscheidenden Mitglied ein Recht auf Abnahme der Aktien zum Parikurs eingeräumt. Ein solcher Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes auf entgeltliche Abnahme kann aber vertraglich nur gegenüber den anderen Syndikatsgenossen, nicht gegenüber der A.-G. selbst begründet werden. Denn in einer solchen Vereinbarung läge die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Einlage (§ 213 HGB.).[31]) In der Schwierigkeit, die Verknüpfung der beiden Beteiligungen restlos durchzuführen, zeigt sich eine Divergenz der wirtschaftlichen und rechtlichen Struktur des Kartells bei der Wahl dieser Organisationsform. Wirtschaftlich gesehen liegt ein einheitliches Kartell vor, rechtlich dagegen handelt es sich um zwei juristisch selbständige, nur vertraglich in gewissem Maße mit einander verbundene Organisationen. Es ist vielleicht dieser Hinweis auch gerade für den Nationalökonomen nützlich. Die vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat gewählte Organisation ist uns bereits zu geläufig geworden. Wir vergessen, daß die eigenartige Form doppelter Vergemeinschaftung nicht innerer Notwendigkeit oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspringt, sondern lediglich juristischer Not.

Ist hiernach die Rechtsform der Verkaufsstelle eindeutig (A.-G. oder G. m. b. H.), aber auch ohne besonderes Interesse, so ergeben sich um so größere Schwierigkeiten bei Prüfung der Frage, welche

---

[29]) Vgl. RG. 70 64 ff.

[30]) Passow S. 210; abgedruckt im Anhang S. 194 ff.

[31]) Vgl. RG. v. 25. September 1911 77 71 ff. betr. das Kölnische Ziegelsyndikat).

rechtliche Natur der Syndikatsvertrag als solcher hat, welcher Art Rechtsverhältnisse durch ihn begründet werden. Ist es eine gewöhnliche Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB.) oder ein nichtrechtsfähiger Verein (§ 54 BGB.)? Die Frage ist lebhaft umstritten.[31a]) Der Streit ist allerdings kein spezifisch kartellrechtlicher; vielmehr handelt es sich um die allgemein interessierende Kontroverse nach der Abgrenzung von Gesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen. Dem Zwecke dieser Arbeit entsprechend kann und soll dieser Streit hier nicht erschöpfend behandelt werden.[32])

Das Reichsgericht hat die Frage eingehend in seinem Urteil vom 2 Februar 1905 in einem Streit der Feingoldschlägervereinigung Deutschlands mit zwei Mitgliedern behandelt.[33]) In dieser Entscheidung stellt das RG. nach konkreter Untersuchung des Inhalts der Satzung fest:

„Nach alledem stellt sich die beklagte Vereinigung als eine dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zweckes dar, die sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestaltung gegeben hat, einen Gesamtnamen führt, und bei welcher ein Wechsel in dem Mitgliederbestande und zwar nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung, stattfindet."

Damit, meint das RG. weiter, seien alle Merkmale des nichtrechtsfähigen Vereins gegeben. Man streitet darüber, ob alle diese Momente unentbehrlich sind und nicht nur neben dem Vorhandensein der erforderlichen Organisation die Bedeutung von Indizien für das Vorhandensein eines Vereins besitzen.

Als nicht durchgreifend vermag ich das vom RG. in den Vordergrund geschobene Merkmal der normalen Zulässigkeit des Mitgliederwechsels erblicken, zumal wenn man darunter Eintritt neuer und Austritt der alten Mitglieder versteht. Es gibt Organisationen, die einen Eintritt neuer Mitglieder nicht vorsehen, da sie glauben, alle

[31a]) Einen nichtrechtsfähigen Verein nehmen an Rundstein S. 26; Bauch S. 29; dagegen eine bloße Gesellschaft Müller S. 18; vgl. ferner Denkschrift 2 4 ff.; Hüttner S. 30 ff.; Silberberg S. 109 ff.

[32]) Vgl. bes. Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit. 2. Aufl. 1902, sowie die übersichtliche Zusammenstellung der Ansichten bei Oertmann, Allg. Teil § 54 Anm. 1 b, ferner Hüttner S. 30 ff.; Geiler in LZ. 5 305 ff.

[33]) RG. 60 94 ff.; Denkschrift 2 125 ff.

in Betracht kommenden Personen zu umfassen und solche, die zwar den Eintritt neuer Mitglieder begünstigen, aber den Austritt der alten erschweren wollen. Das ist gerade bei vielen Kartellen der Fall. Ueberdies ist die Grenze, ob der Mitgliederwechsel „naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung" oder aber „vermöge besonderen Ausnahmerechtes" erfolgt, mehr als flüssig und deshalb praktisch wenig brauchbar. Uebrigens ist die Rechtsprechung des RG. nicht einheitlich. Denn in der Entscheidung vom 26. Mai 1906[34]) heißt es: „Richtig ist, daß die Gründung eines Vereins regelmäßig auf einem Wechsel der Mitglieder angelegt sein wird; aber ein notwendiges Erfordernis ist, wie Gierke S. 11 mit Recht hervorhebt, auch dies nicht." Diesem Standpunkt ist zuzustimmen. Nicht entscheidend ist auch nach meiner Auffassung der subjektive Wille der Gründer, ob diese also eine Gesellschaft oder einen Verein ins Leben rufen wollen. Es kommt hier, wie überall bei der Auslegung von Rechtsgeschäften, zumal aber bei Gründungsgeschäften, die unmittelbar die Rechtsstellung Dritter berührt, nur auf den objektiven Inhalt der Erklärung an. Deshalb kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Gründungsakt die eine oder andere Bezeichnung gebraucht, solange nicht andere Umstände, wie etwa die ausdrückliche Anziehung der gesetzlichen Bestimmungen, den Willen, dadurch den Charakter der Gründung festzulegen, hervortreten lassen.[35])

Neuerdings hat Geiler das entscheidende Kriterium in dem Verhältnis der Mitglieder zu dem Gemeinschaftsvermögen gesucht und den Satz aufgestellt: „Bei dem Verein besteht (im Gegensatz zur Gesellschaft) keine wirtschaftliche Beteiligung der Mitglieder an dem Gemeinschaftsvermögen." Der Gedankengang Geilers ist zweifellos sehr beachtenswert; er hat mit diesem Gesichtspunkt die Lehre vom nichtrechtsfähigen Verein einen Schritt weiter gebracht. Nur überschätzt er m. E. die Bedeutung dieses Merkmales. Das Gemeinschaftsvermögen ist vielfach für die Vereinszwecke ohne nennenswertes Interesse. Es gibt Gesellschaften und Vereine, die von Haus aus gar nicht die Schaffung eines solchen Gemeinschaftsvermögens vorsehen. Das gilt gerade von vielen Kartellen. Das Kohlensyndikat kennt für die Vereinigung der Zechenbesitzer überhaupt kein besonderes Gemeinschaftsvermögen, da alle geldliche Leistungen der Syndikats-

[34]) JW. 06 452; vgl. jedoch wieder Urteil desselben Senats vom 20. Oktober 1906 in SA. 62 129; siehe ferner RG. 74 371, 76 25.

[35]) So auch im wesentlichen RG. 60 100 mit JW. 06 453; ähnlich Hüttner S. 38; Geiler S. 507.

gesellschaft zufallen. Diese stellt die erforderlichen Mittel dem Verbande zur Verfügung. Es gibt ferner Kartelle von dem Typ des Kohlensyndikats, die aus Nebeneinahmen, z. B. Strafgeldern, einen besonderen gemeinschaftlichen Fonds bilden.[35a]) Soll nun dadurch der rechtliche Charakter des Verbandes bestimmt werden?

Falls nicht der Gründungsakt authentisch die Rechtsform festlegt, scheint mir, auf Grund der Gierke'schen Untersuchung, daß das wesentlichste, unentbehrlichste Merkmal in der Organisation beruht. Der Verein ist ein selbständiger Organismus, der juristische Person sein könnte und es sein würde, wenn das Gesetz dem System der sog. freien Vereinsbildung huldigte.[36]) Selbstverständlich ist auch hier die Feststellung im einzelnen konkreten Falle schwierig. Es handelt sich häufig um Werturteile. Dabei dienen die Zulässigkeit des Mitgliederwechsels, das Verhältnis der Mitglieder zum Gesellschaftsvermögen, als wertvolle Erkenntnismittel. Wichtiger erscheint mir aber ein anderes. Um die Abgrenzung der beiden Rechtsformen sachgemäß vorzunehmen, muß man auf die praktische Bedeutung der Einordnung eines konkreten Gebildes zu der einen oder der anderen Gruppe eingehen. Grundsätzlich finden nun auf die nichtrechtsfähigen Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung (§ 54 Satz 1 BGB.). Die Abweichungen sind folgende: Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins Dritten gegenüber vorgenommen werden, verpflichten den Handelnden auch persönlich (§ 54 Satz 2 BGB.); der nichtrechtsfähige Verein besitzt die sog. passive Parteifähigkeit, d. h. er kann als solcher verklagt werden (§ 50 Abs. 2 ZPO.); folgerichtig genügt auch zur Vollstreckung in das Vereinsvermögen ein gegen den Verein als solchen ergangenes Urteil (§ 735 ZPO.); endlich kann über das Vereinsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren eröffnet werden (§ 213 KO.). Alle diese Besonderheiten, durch die sich in seiner rechtlichen Behandlung der nichtrechtsfähige Verein allein von der Gesellschaft praktisch unterscheidet, berühren das Verhältnis des Vereins zu Dritten, nicht der Mitglieder untereinander. Die Bestimmungen wollen Dritte, die zu dem Verein in Rechtsverkehr treten, gegen die aus der Vielzahl der Personen und dem Wechsel des Mitgliederbestandes sich ergebenden Erschwerungen der Rechtsverfolgung schützen. Daher die persönliche Haftung des Vertreters, die bloße passive Parteifähigkeit. Das Gesetz hat also Gebilde im Sinn, die als solche in den Rechtsverkehr treten können und sollen. Organisationen, die bestimmungsgemäß

[35a]) Vgl. unten S. 52.

[36]) Oertmann a. a. O.

überhaupt nicht nach außen hervortreten, oder die sich hierzu besonderer Organe bedienen, die nicht im Namen des Verbandes handeln, fallen deshalb nicht unter den Begriff des nichtrechtsfähigen Vereins. Damit der Verein „als solcher" in den Rechtsverkehr treten kann, bedarf er eines Kollektivnamens, wenn es auch nicht notwendig erscheint, daß dieser gerade durch die Satzung bestimmt ist. Der nichtrechtsfähige Verein unterscheidet sich also von der Gesellschaft durch das Zusammentreffen zweier Merkmale, nämlich dadurch, daß er eine selbständige Organisation nach Art der Organisation einer juristischen Person besitzt und gleich einer solchen in den Rechtsverkehr treten kann und soll.

Wendet man diese Grundsätze auf die von den Zechenbesitzern mit dem Syndikat geschaffenen Organisation an, so liegt auf der Hand, daß das erste Moment gegeben ist, das zweite aber fehlt. Es ist geradezu ein Prinzip des ganzen Aufbaues, daß der Verkehr des Syndikates mit der Außenwelt von der zu diesem Zweck geschaffenen Handelsgesellschaft im eigenen Namen vorgenommen wird. *Der Zechenverband ist also eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.*

Schwieriger und bedeutend wichtiger ist aber die weitere Frage nach der Rechtsstellung der Syndikats-A.-G. zu diesem Zechenverband. Ist die A.-G. selbst Mitglied dieser Gesellschaft oder steht sie außerhalb der Vereinigung und ist mit dieser nur durch ein *besonderes* obligatorisches Band verbunden? In seinem in der Kartellenquetekommission gehaltenen Referat über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat der Regierungsvertreter *Völcker* sich hierzu auf ein (nicht abgedrucktes) Urteil des OLG. *Hamm* bezogen und dessen Inhalt, wie folgt, wiedergegeben:[37])

„Der Syndikatsvertrag ist ein Doppelvertrag, ohne daß jedoch dieser Charakter durch strenge Scheidung der einzelnen Vertragsbestimmungen auch äußerlich klar hervortritt. Der eine Vertrag ist geschlossen zwischen der A.-G., also der juristischen Person „Syndikat" einerseits und den sämtlichen zum Syndikat gehörigen Zechen andererseits. Der zweite Vertrag ist geschlossen zwischen diesen Zechen. In dem ersteren Vertrag sind obligatorische Beziehungen begründet zwischen dem Syndikat und den einzelnen Zechenbesitzern, hierhin gehören z. B. die Bestimmungen, durch welche die einzelnen Zechenbesitzer sich dem Syndikat gegenüber verpflichtet haben, ihre gesamte Produktion nur an das Syndikat und nicht an Dritte zu verkaufen, und

---

[37]) Kartell-Rundschau 1 328.

das Syndikat die Verpflichtung übernommen hat, die gesamte Produktion abzunehmen und deren Verkauf zu besorgen. In dem Vertrage dagegen, welcher zwischen den Zechen geschlossen ist, sind obligatorische Beziehungen begründet zwischen jedem einzelnen Zechenbesitzer und sämtlichen übrigen Zechenbesitzern. Hierunter fällt die Abmachung, durch welche jeder Zechenbesitzer sich sämtlichen übrigen Zechenbesitzern gegenüber verpflichtet hat, sich den Entscheidungen näher bezeichneter Organe zu unterwerfen".

Ueber den Syndikatsvertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats verhält sich ferner die Entscheidung des RG. v. 19. Februar 1901.[38]) Das RG. spricht sich hier über die vertraglichen Beziehungen der einzelnen Kontrahenten dahin aus:

„Zu dem letzteren Zwecke (nämlich der Bewirkung des gemeinschaftlichen Verkaufes) wählten sie nicht etwa die Organe ihrer Gemeinschaft, sondern traten mit der A.-G. Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat in Verbindung, welche die Verwertung übernahm und, ohne an Selbständigkeit ihrer rechtlichen Existenz zu verlieren, vertraglich eine einem Organe der Vereinigung verwandte Funktion erhielt. Insbesondere wurde die A.-G. sowohl der Vereinigung der Zechenbesitzer, als auch deren einzelnen Teilnehmern gegenüber mit Rechten ausgestattet, und zwar in letzterer Hinsicht teils wiederum im Interesse der Vereinigung, teils aber auch in ihrem eigenen, um ihr eine gewinnbringende Tätigkeit zu ermöglichen. Wie die Zechenbesitzer sich untereinander verpflichteten, sich für die Dauer des Vertrages jeden Verkaufes von Kohlen, Koks und Briketts an Dritte, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen wurden, zu enthalten, so gingen sie auch der A.-G. gegenüber die gleiche Verpflichtung ein; die A.-G. erhielt ein Recht darauf, daß Verkäufe ohne ihre Vermittlung unterblieben; zugleich wurde ihr aber auch ein positiver Anspruch auf den Bezug der Kohlen eingeräumt." An anderer Stelle heißt es:

„Der Beklagten kann auch nicht darin beigestimmt werden, daß der Vertrag zwischen der A.-G. und dem einzelnen Zechenbesitzer sich als ein reines Kommissionsgeschäft darstellt. Der Vertrag erhält seine wesentliche Bedeutung durch *seinen Zusammenhang* mit dem Vertrage zwischen den Zechenbesitzern *untereinander* und der Gesamtheit derselben und der A.-G.; die letztere hat im eigenen Interesse wie in demjenigen der Zechenbesitzer, für welche letzteren ein erfolgreicher Geschäftsbetrieb der A.-G. schon im Hinblick auf den

[38]) RG. 48 306.

§ 6 des Vertrages von Wert ist, ein Anrecht auf die Förderung des Einzelnen".

Mehrfach ist Gegenstand der richterlichen Beurteilung der Syndikatsvertrag des „Nordwest-Mitteldeutschen Portland-Zementsyndikats"[38a]) gewesen. Auch dieses Syndikat ist derart organisiert, daß die Verkaufsstelle als A.-G. mit Normalstatut begründet ist und zwischen dieser und den Mitgliedern ein besonderer Kartellvertrag geschlossen ist. Mit der juristischen Natur dieses Vertrages beschäftigt sich vor allem ein außerordentlich interessanter Schiedsspruch vom 6. März 1903.[39]) In diesem wird aber bereits Bezug genommen auf ein Urteil des OLG. Hamm vom 12. März 1902 in Sachen dieses Syndikats gegen die A.-G. Meteor. Aus diesem Urteil wird referiert:

„Das OLG. hat die Auffassung gewonnen, daß zwischen der Struktur des Nordwest-Mitteldeutschen Zementsyndikates und derjenigen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats ein nicht unerheblicher Unterschied besteht. Es hat diesen Unterschied darin gefunden, daß, während sich beim Kohlensyndikat die beteiligten Zechen verpflichtet haben, zu gewissen Versammlungen zusammenzutreten und sich den Entscheidungen der Organe der Vereinigung zu unterwerfen, beim Zementsyndikat alle Beteiligten, also auch die beklagte A.-G., die gleiche Verpflichtung gegeneinander eingegangen sind. Das Gericht hat weiter einen wesentlichen Unterschied darin erblickt, daß beim Zementsyndikat abweichend von der Organisation des Kohlensyndikats der Vorstand der A.-G. zu einem besonderen Organe der Vereinigung gemacht worden ist. In Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten hat das OLG. Hamm angenommen, daß die bekl. A.-G. sich mit den Werksbesitzern im einzelnen und in ihrer Gesamtheit zu einer Vereinigung zusammengetan hat, deren Zweck die Beseitigung eines ungesunden Wettbewerbes auf dem Zementmarkte war und daß sie sich dadurch mit den Werksbesitzern zu einer Gesellschaft im Sinne des § 705 BGB. zusammengeschlossen hat. Daneben hat nach der Ansicht des OLG. die A.-G. eine selbständige Stellung außerhalb der Gesellschaft behalten, insoweit, als ihr im Vertrage besondere Rechte gegenüber den einzelnen Gesellschaftern eingräumt sind. Diese Rechte mußten, wie das OLG. ausführt, der A.-G. eingeräumt werden, um dieselbe in den Stand zu setzen, die Pflichten erfüllen zu können, die

[38a]) Denkschrift Anl. L. Nr. 2.

[39]) Abgedruckt in der Kartell-Rundschau 1 497 ff. Das Schiedsgericht bestand aus den Herren Dr. A. N. Zacharias, Dr. J. Aufschläger und Dr. M. Albrecht.

sie als Geschäftsführerin der Gesellschaft zu erfüllen hatte. Die selbständigen Rechte der beklagten A.-G. gegenüber den Werksbesitzern waren nach der Ansicht des OLG. Hamm an das Fortbestehen der Gesellschaft gebunden, so daß mit dem berechtigten Ausscheiden eines Gesellschafters auch sämtliche der bekl. A.-G. dem ausgeschiedenen Werke gegenüber begründeten Rechte zum Erlöschen gelangen mußten."

Der Schiedsspruch führt eine Entscheidung des LG. Hannover an, welche jedes Gesellschaftsverhältnis der A.-G. zu den Werkbesitzern als einzelnen oder als Gesamtheit leugnet. Dagegen hat nach dem Bericht des Schiedsspruchs das RG. in einem Beschwerdeverfahren die Syndikats-A.-G. für materiell identisch mit der Gesellschaft der Werksbesitzer gehalten und ausgeführt, daß die A.-G. „in Wahrheit nicht Käuferin, sondern Verkaufsstelle gewesen sei, an welche jeder Werksbesitzer seine Produktion zum Verkauf durch diese Stelle abliefern mußte."

Das Schiedsgericht selbst ist zu der Ansicht gekommen, daß der Kartellvertrag der A.-G. selbständige Rechte gegen die Werkbesitzer eingeräumt hat, die aber dem Zwecke der Werkbesitzergesellschaft dienen und deshalb „ihrem Inhalt nach an das Fortbestehen der Gesellschaft gebunden und von demselben abhängig sein sollen". Ob hierdurch ein Gesellschaftsverhältnis mit der A.-G. begründet ist, will das Schiedsgericht nicht entscheiden, „neigt" aber dazu, es zu verneinen.

Mit demselben Vertrag hat sich endlich das RG. in seinem Urteil vom 4. Januar 1905[40]) beschäftigt. Hier heißt es:

„Unbedenklich ist davon auszugehen, daß durch den Vertrag zwischen den Parteien (der A.-G. und einem Mitglied) und den übrigen beteiligten Werksbesitzern ein **Gesellschaftsverhältnis** begründet worden ist. Wenn diese Frage in der Entscheidung dieses Senats vom 14. Oktober 1903 unentschieden gelassen wurde, so geschah das, weil es sich damals vorwiegend um Auslegung der Verkaufsklausel des § 3 des Vertrages handelte, deren Wortlaut den Zweifel zuläßt, ob nicht speziell die Lieferungspflicht der Werkbesitzer einerseits und die Zahlungspflicht des Syndikates andererseits nach dem Willen der Kontrahenten lediglich nach den Grundsätzen des Kaufes zu beurteilen ist. Bei dem Vertragsverhältnis im Ganzen aber besteht kein Zweifel, daß die Beteiligten zu einer Gesellschaft behufs Erreichung gemeinschaftlich

[40]) Denkschrift 2 123.

angestrebter wirtschaftlicher Ziele zusammengetreten sind. Auch die Beklagte (die Syndikats-A.-G.) ist Gesellschafterin, denn auch sie verfolgt mit dem Vertrage diese gemeinschaftlichen Ziele für Rechnung der hinter ihr stehenden, mit den übrigen Kontrahenten identischen Aktionäre."

Aus dieser Rechtsauffassung hat das RG. den praktisch hochbedeutsamen Schluß gezogen, daß ein Beschluß der Werkbesitzerversammlung, der eine erhebliche Verletzung der gesellschaftlichen Rechte eines Mitgliedes enthält, einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Kündigung des Kartellvertrages darstellen könne (§ 723 BGB.).

Die Rechtslage ist hiernach alles eher, als klar und übersichtlich. Die widerspruchsvollen Entscheidungen beruhen auf der Annahme wesentlicher Unterschiede in der juristischen Struktur anscheinend so ähnlicher Kartellgebilde. Gerade diese praktischen Konsequenzen beweisen die Notwendigkeit der genauen juristischen Analyse der Grundtypen.

Die Meinungsverschiedenheit besteht auch in der Literatur.

Rundstein[41]) bestreitet jedes Gesellschaftsverhältnis zwischen der Verkaufsstelle und den Mitgliedern. Die Verkaufsstelle „kann nur als ein von dem Kartell geschaffenes Organ des Kartells betrachtet werden". Hüttner[42]) verwirft die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses und erklärt die abweichende Stellungnahme des RG. in dem Falle des Nordwest-Mitteldeutschen Portland-Zementsyndikats mit Rücksicht auf die bereits vom OLG. Hamm hervorgehobenen Besonderheiten für „vielleicht begründet." Müller[43]) und im Anschluß an ihn Schülein[44]) nehmen dagegen grundsätzlich ein Gesellschaftsverhältnis an.

In den streitig gewordenen und zur Entscheidung gelangten Fällen handelt es sich bei dem zwischen dem Syndikat und den Mitgliedern geschlossenen Nebenvertrag um einen äußerlich einheitlichen Vertrag. Nicht nur, daß alle Vertragsvereinbarungen in einer Urkunde verbrieft sind, sind auch die einzelnen Bestimmungen nicht etwa nach ihren persönlichen Beziehungen kenntlich gemacht. Das OLG. Hamm[45]) hat betreffend den Vertrag des Kohlensyndikats bereits betont, daß die

---

[41]) S. 29.
[42]) S. 48 ff.
[43]) S. 32 ff.
[44]) S. 41 ff.
[45]) Kartell-Rundschau 1 328; s. oben S. 25.

von ihm angenommene Scheidung der beiden Verträge innerhalb des „Doppelvertrages" äußerlich nicht klar hervortritt. Die einzelnen Bestimmungen sind aber nicht nur äußerlich ununterscheidbar verbunden, sondern vor allem inhaltlich, materiell untrennbar miteinander verknüpft. Das OLG. Hamm[46]) hat für den Vertrag des Nordwest-Mitteldeutschen Portland-Zementsyndikats angenommen, daß zwar ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Syndikat und den Mitgliedern besteht, aber daneben dem Syndikat noch „selbständige Rechte" gegenüber den Werksbesitzern zuständen. Es betont aber, daß diese selbständigen Rechte „an das Fortbestehen der Gesellschaft gebunden sind". Aehnlich hat das Schiedsgericht[47]) ausgeführt, daß die der A.-G. zur Förderung des Gesellschaftszweckes eingeräumten selbständigen Rechte ihrem Inhalt nach an das Bestehen der Gesellschaft gebunden seien. Das heißt aber doch *sachlich* nichts anderes, als daß die Rechte in das *System der gesellschaftlichen* Rechte und Pflichten eingefügt sind. Das ist aber das Entscheidende. Hüttner macht das richtige Zugeständnis, „daß von *wirtschaftlichem* Standpunkt aus die Verkaufsstelle und die Vereinigung der Werksbesitzer eine *Einheit* bilden, daß rechtlich ein innerer Zusammenhang in den Rechtsbeziehungen der Werkbesitzer zueinander und zur Verkaufsstelle besteht —". Der *ganze* Kartellvertrag hat einen *einheitlich wirtschaftlichen Zweck*, der sich nicht trennen und nicht scheiden läßt. Fällt ein Teil, so fällt der andere mit. Das geben die Gegner zu; damit räumen sie sachlich die Einheitlichkeit des Vertrages ein. Die Verkaufsstelle ist im Syndikatsvertrag nicht dritte außenstehende Person. Sie ist in das geschlossene und einheitliche Gefüge gegenseitiger Rechte und Pflichten eingeschaltet. Ohne ihre Mitwirkung würde alles auseinanderfallen. Die Verkaufsstelle ist an der Organisation beteiligt. So werden z. B. beim Kohlensyndikat die Versammlungen der Zechenbesitzer von dem Vorstand der Syndikats-A.-G. berufen (A Nr. 1). Sie ist insbesondere regelmäßig an der Bildung der Kartellschiedsgerichte beteiligt. Die Beschlüsse der Organe des Zechenverbandes sind im Rahmen des Syndikatsvertrages für die A.-G. bindend. Wäre die A.-G. Dritte gegenüber den einzelnen Zechenbesitzern, so würde das Rechtsverhältnis nur durch Handlungen der einzelnen Gegenkontrahenten berührt werden können. Wäre es die Gesamtheit der Mitglieder, so müßten diese ein besonderes Exekutivorgan haben. Tatsächlich sind aber un-

[46]) Kartell-Rundschau 1 501.
[47]) Kartell-Rundschau 1 502.

streitig die Beschlüsse der internen Willensorgane, nämlich der Versammlung der Zechenbesitzer und des Beirates, für die A.-G. unmittelbar maßgebend. Sie ist also am inneren Gesellschaftsleben beteiligt. Sie ist eben selbst das Exekutivorgan der Gesellschaft. Das RG.[48]) hat der A.-G. kraft des Syndikatsvertrages „eine einem Organ der Vereinigung verwandte Funktion" zugeschrieben. Es ist nicht recht einzusehen, warum man nicht die A.-G. unmittelbar als „Organ" der Vereinigung bezeichnen will. Sachlich scheint das RG. nichts Besonderes mit seiner vorsichtig verklausulierten Ausdrucksweise vorbehalten zu wollen. Aber es ist ein Irrtum, wenn Rundstein glaubt, daß mit dieser Feststellung irgend etwas gewonnen, oder gar die Frage nach der Rechtsstellung der A.-G. zu der Werkevereinigung entschieden sei. Die Funktionen eines Organs können auf ganz verschiedener vertraglicher Grundlage beruhen. Die Stellung des Geschäftsführers einer G. m. b. H. kann auf einem Dienstvertrag, einem Auftrag beruhen, kann aber auch einfach Gesellschaftspflicht sein.[49]) Und gerade darum handelt es sich, ob die Organstellung der A.-G. auf einem Separatvertrag beruht, oder Gesellschaftspflicht ist. Letzteres ist aber schon deshalb anzunehmen, weil nicht ein unbenanntes Organ: „Verkaufsstelle" vorgesehen ist, dessen Platz durch die A.-G. besetzt wird, sondern weil die A.-G. als Organ namentlich im Vertrag bestimmt ist; sie ist geborenes Organ der Vereinigung. Ihr Wegfall, ihr Ersatz durch ein anderes Organ, würde eine grundsätzliche Aenderung des ganzen Syndikatsverhältnisses bedeuten.

Auch wo man die A.-G. als Gesellschafterin gelten läßt, bleibt man durchweg auf halbem Wege stehen. Das OLG. Hamm spricht in seiner Entscheidung über das Nordwest-Mitteldeutsche Portland-Zementsyndikat von besonderen Rechten der A.-G. gegenüber den Werksbesitzern und das RG. läßt in der Entscheidung über dasselbe Syndikat[50]) die Frage offen, ob nicht die Lieferungspflicht einerseits und die Zahlungspflicht andererseits ein besonderes Rechtsverhältnis bilden. Zum Syndikatsvertag des Kohlensyndikats hat das RG. gleichfalls in seinem Urteil vom 19. Februar 1901[51]) von einem Vertrage zwischen der A.-G. und dem einzelnen Zechenbesitzer gesprochen. Das OLG. Hamm führt bei seiner Zerlegung des „Doppelvertrages" gerade die Verpflichtung

[48]) RG. 48 309.
[49]) Staub-Hachenburg § 3 Anm. 27.
[50]) Denkschrift 2 123.
[51]) RG. 48 310; vgl. auch 70 285 ff.

der ausschließlichen Lieferung einerseits und der Abnahme andererseits als typisches Beispiel für die aus dem Vertrage der A.-G. mit den einzelnen Zechenbesitzern entspringenden Rechtsverhältnisse an. Ich halte diese anscheinend allgemein verbreitete Meinung für unrichtig. Das „Lieferungsverhältnis", — um damit das Recht und die Pflicht des Mitgliedes zur Lieferung, die Pflicht des Syndikats zur Abnahme und Zahlung zusammenzufassen, — ist kein nur zwischen dem Syndikat und dem einzelnen Mitgliede bestehendes Verhältnis! Die Pflicht des Zechenbesitzers zur Ablieferung seiner Produktion besteht auch gegenüber den anderen Syndikatsgenossen. Diese haben ein eigenes Interesse an der Erfüllung der Lieferungspflicht. Das ist ohne weiteres klar für den Fall der Hochkonjunktur. Erst recht besteht aber die Pflicht der ausschließlichen Lieferung an das Syndikat, also die Pflicht, sich jeden anderen Verkaufs zu enthalten, auch gegenüber den Vertragsgenossen. Was berechtigt den interpretierenden Juristen, diese fundamentale Kartellpflicht zum Inhalt eines Sondervertrages zu machen! Dem widerspricht die ganze Organisation des Kartelles und der Aufbau des Vertrages. Vor allem ist aber doch wesentlicher Bestandteil des Lieferungsverhältnisses die Kontingentierung auf eine bestimmte Beteiligung.[52]) Ist das auch eine lediglich durch Sonderverträge geregelte Frage? Gewiß nicht. Die Beteiligungsziffer ist der Ausdruck gegenseitiger Rechte und Pflichten, nicht nur gegenüber der A.-G., sondern auch erst recht der Mitglieder untereinander. Die Beteiligungsziffer ist auch nicht nur Grundlage des Lieferungsverhältnisses, sondern gleichzeitig Maßstab für das Stimmrecht in der Hauptversammlung, für die Ernennung von Beiratsmitgliedern. Daß das ganze Lieferungsverhältnis nicht geregelt ist durch einen Vertrag der A.-G. mit dem einzelnen Mitgliede, ergibt sich vor allem aus dem Aufbau des Kartellvertrages selbst. Alle das Lieferungsverhältnis betreffende Punkte, das Quantum (Frage der Einschränkung), der Verrechnungspreis und der Verkaufspreis, die Umlagen werden durch die Organe der Vereinigung bestimmt. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß durch das System der Umlage eine Gewinnkontingentierung stattfindet und hierdurch jeder Zechenbesitzer an den Geschäften der Syndikatsgenossen teilnimmt. Daß dieses Lieferungsverhältnis endlich von dem Fortbestehen des Gesellschaftsverhältnisses untrennbar ist, wird wohl von niemanden bezweifelt. Mithin ergibt sich die notwendige, der wirtschaftlichen Einheitlichkeit

[52]) Vgl. bes. RG. 70 285 ff.

des Vertragsverhältnisses allein entsprechende Folge, daß auch das Lieferungsverhältnis in das System der durch den Syndikatsvertrag gebildeten Rechte und Pflichten eingefügt werden muß und nicht willkürlich ausgeschaltet werden darf. Das Verhältnis der A.-G. zu den Kartellmitgliedern beruht also auf dem einheitlichen Gesellschaftsvertrag und erschöpft sich in den aus diesem Vertrag sich ergebenden gesellschaftlichen Rechten und Pflichten. Die A.-G. ist Gesellschafterin der Vereinigung, aber Gesellschafterin mit einer besonderen, eigenartigen Stellung. Das ist nichts Auffälliges. Innerhalb eines Gesellschaftsverhältnisses kann die Stellung eines Gesellschafters nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ hervorragend sein. Wie verschieden ist z. B. die Stellung der Kommanditisten gegenüber dem Komplementar, oder gar des Aktionärs einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zu dem persönlich haftenden Gesellschafter.[52a]) Aber auch bei der bürgerlichen Gesellschaft ergeben sich häufig besondere Positionen eines Gesellschafters, der die Geschäftsführung hat.

Es kann auch nicht eingewandt werden, die A.-G. habe nicht teil an dem von den Werkbesitzern verfolgten gemeinschaftlichen Ziele. Aber der Gesellschaftszweck der AG. ist eben nicht so sehr auf eigenen Gewinn gerichtet (vgl. § 210 Abs. 2 HGB.), als auf mittelbare Förderung der Unternehmen der Aktionäre. Mit Glück hat das Reichsgericht[53]) diesen Gedanken dahin ausgedrückt, daß die Verkaufsstelle „die gemeinschaftlichen Ziele für Rechnung der hinter ihr stehenden, mit den übrigen Kontrahenten identischen Aktionären verfolgt".[54]) Daß die A.-G. durch die Verkaufstätigkeit nicht in einen Interessengegensatz zu den Kartellmitgliedern tritt, wie Hüttner[55]) einwirft, ergibt sich aus dem Zwecke dieser Absatzvermittlung. Das Bedenken Müllers,[56]) die A.-G. leiste keine Beiträge und könne deshalb keine eigentliche Gesellschafterin sein, ist hinfällig. Gemäß §§ 705, 706 Abs. 3 BGB. können die Beiträge

---

[52a]) Gerade dieser Fall hat mit unserem eine gewisse Aehnlichkeit; man denke z. B. an den Ausschluß des Stimmrechts der persönlich haftenden Gesellschafter § 327 HGB. usw.

[53]) Denkschrift 2 123, oben S. 28 f.

[54]) Es scheint dem RG. entgangen zu sein, daß es sich hiermit in einen — allerdings begründeten — Widerspruch setzt zu seinem Urteil v. 14. 10. 1903 (Denkschrift 2 100), wo von demselben Syndikat gesagt wird, daß es, „soweit ersichtlich, kein eigenes Interesse verfolgte, sondern nur dem Zweck der übrigen Beteiligten zu dienen hatte."

[55]) S. 52.

[56]) S. 33.

auch in der Leistung von Diensten bestehen. Die Geschäftsführertätigkeit ist deshalb unzweifelhaft eine vollgültige Beitragsleistung. Außerdem liegen der Verkaufsstelle, wie unten des näheren zu erörtern sein wird, aber auch Leistungen von unmittelbarem Vermögensinhalt ob.

Der Syndikatsvertrag ist daher Gesellschaftsvertrag und *nur* dieses. Selbstverständlich ist bei der Auslegung des Vertrages und bei der Gesetzesanwendung seine *Eigenart* gebührend zu berücksichtigen. Ich kann aber keinen Fortschritt darin erblicken, wenn *Hüttner*[57]) „den Kartellvertrag als einen seiner Natur nach eigenartigen Vertrag ansieht, der wohl Verwandtschaft mit der Gesellschaft zeigt, der indessen nicht als echter Gesellschaftsvertrag im technischen Sinne angesprochen werden kann". M. E. braucht man zur Annahme eines echten Gesellschaftsvertrages „den Dingen keine Gewalt anzutun".

Die obige Ausführung über das Vorliegen eines einheitlichen Kartellverhältnisses hat natürlich keinen Anspruch auf theoretische Allgemeingültigkeit. Die Frage ist für jeden Kartellvertrag individuell zu prüfen und zu unterscheiden. Es handelt sich nur um juristische Richtlinien für die Beurteilung der einzelnen Verträge. Sie ergeben sich aber aus dem diesem Typus von Kartellverträgen zugrunde liegenden Organisationsgedanken. Ich kann deshalb auch keinen irgendwie rechtlich erheblichen Unterschied zwischen dem Syndikatsvertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und dem des Nordwest-Mitteldeutschen Portland-Zementsyndikats anerkennen. *Hüttner* führt im Anschluß an das OLG. Hamm aus, in dem letzteren Vertrag heiße es zu Anfang, daß sich „die Beteiligten" verpflichteten, zu den vorgesehenen Versammlungen zusammenzutreten und sich deren Beschlüssen zu unterwerfen. Zu den „Beteiligten" gehöre auch die A.-G.; sie gehe also, im Gegensatz zu anderen Syndikatsverträgen, dieselbe Verpflichtung ein wie die Werkbesitzer, werde *dadurch* in die Vereinigung mit hineingezogen. Abgesehen davon, daß es höchst bedenklich wäre, aus einem solchen farblosen Worte Schlüsse zu ziehen, die für die Rechtsnatur des ganzen Gebildes von weittragender Bedeutung wären, liegt hier ein Mißverständnis vor. „Die Beteiligten" sind die „beteiligten Werkbesitzer"; der Ausdruck umfaßt nicht auch die A.-G. vgl. § 2 Nr. 4, Nr. 8, § 3 Nr. 2, § 7 Nr. 2 des Vertrages.[58]) Es ist auch im Vertrag nur eine „Versammlung der *Werkbesitzer*" vorgesehen, in der die A.-G. kein Stimmrecht hat. *Hüttner* beruft sich ferner darauf, daß der Vertrag im Gegensatz zu dem des Kohlensyndikats den Vorstand der A.-G. ausdrücklich unter den Or-

[57]) S. 53.

[58]) Denkschrift Anlage L. Nr. 2.

ganen aufzählt. Wie durch diese Konstatierung der auch für das Kohlensyndikat richtigen Tatsache die Rechtsnatur tangiert werden soll, ist unerfindlich. Man sehe doch auf die Sache, nicht auf die Form. Nach der Satzung hat der Vorstand der A.-G. die gleiche bzw. analoge Funktion wie beim Kohlensyndikat.

Durch die vorstehenden Ausführungen über den Charakter des Syndikatsvertrages des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und der diesem nachgebildeten Verträge wurde auch bereits Stellung genommen zu der Frage nach dem Charakter des Lieferungsverhältnisses zwischen den Syndikatsmitgliedern und dem Syndikat. Es ist schon darauf verwiesen worden, daß durchweg dieses Rechtsverhältnis als ein von den sonstigen Rechtsbeziehungen der Beteiligten losgelöstes, selbständiges angesehen wird. Große Meinungsverschiedenheit besteht aber vor allem über seinen rechtlichen Charakter. Die Frage hat eine für das ganze Kartellrecht prinzipielle Bedeutung. Es ist ein unbestrittenes Verdienst Menzels, die verschiedenartigen Gestaltungen des Rechtsverhältnisses zwischen den Syndikatsmitgliedern und der Geschäftsstelle als erster rechtlich untersucht zu haben.[59] Er führt folgende Kategorien auf:

1. Die Geschäftsstelle hat lediglich die Stellung eines Agenten oder Vermittlers.

2. Die Geschäftsstelle schließt zwar die Verkäufe im Namen des Verbandes ab, jedoch mit dem Vorbehalt, den ganzen Abschluß auf ein noch zu bestimmendes Mitglied zu übertragen.

3. Die Verkaufsstelle schließt im Namen des Verbandes ab, als Bevollmächtigter der verbundenen Unternehmer.

4. Die Verkaufsstelle verkauft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Verbandes.

Dieser Systematik schließt sich im wesentlichen Landesberger in seinem dem 26. Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten an,[60] während Rundstein[61] im Anschluß an Pohle und Grunzel als weitere Kategorie den An- und Verkauf der Kartellprodukte für eigene Rechnung der Verkaufsstelle hinzufügt. Aber Rundstein rechnet den Syndikatsvertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats nicht hierhin, sondern weist der A.-G. die Stellung eines Kommissionärs zu. Derselben Ansicht ist auch Bauch.[62] Hütt-

---

[59]) Menzel S. 8 ff.

[60]) Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages 1902 I. 316.

[61]) S. 31 ff.

[62]) S. 61 ff. Seine Ausstellungen an der Liefmannschen Einteilung sind unbegründet. Wenn Liefmann als principium divisionis die Tra-

ner[63]) meint dagegen, daß die Verkaufsstelle als „Properhändlerin" für eigene Rechnung kauft und verkauft. Seine Auffassung ist insofern allerdings eigenartig, als er nicht die in dem Kartellvertrag enthaltene Lieferungs- und Zahlungspflicht als Kaufvertrag charakterisiert, sondern die auf Grund dieses Vertrages erfolgenden einzelnen Lieferungen. Den Grundvertrag sieht er vielmehr „als ein besonders geartetes Rechtsverhältnis an," als einen „Vorvertrag, ein pactum de contrahendo".[64]) Damit wird nun gewiß nichts gewonnen, sondern nur unnötigerweise kompliziert. Die einzelnen Lieferungen der Kartellteilnehmer beruhen nicht auf ebenso vielen selbständigen Abschlüssen. Die Beteiligten sind nicht mehr frei, sie sind zur Lieferung und Abnahme gezwungen. Wozu da die Konstruktion eines besonderen Vorvertrages? Wird der Wert dieser ganzen Rechtsfigur für das heutige Recht schon erheblich in Zweifel gezogen,[65]) so hat jedenfalls eine solche Begriffsbildung keine Berechtigung für solche Fälle, in denen beide Teile gebunden sind.

Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen[66]) — aber nur gelegentlich und ohne daraus rechtliche Schlüsse zu ziehen — das Lieferungsverhältnis beim Kohlensyndikat als „Kauf" bezeichnet. Die Annahme eines „Kommissionsgeschäftes" hat das RG. bereits in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1901[67]) ausdrücklich zurückgewiesen. Endlich hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 14. Oktober 1903[68]) (betr. Nordwest-Mitteldeutsches Portland-Zementsyndikat) auch die Qualifikation des Lieferungsgeschäftes als Kauf als bedenklich erachtet.

Für die Annahme eines Kaufes spricht für den oberflächlichen Beurteiler zweifellos der Wortlaut der Verträge. Im Syndikatsvertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats heißt es ausdrücklich, daß die Zechenbesitzer ihre Produkte dem Syndikat „verkaufen" (§1); ferner, daß das Syndikat den Zechenbesitzern gegenüber als „Selbstkäufer" auftritt (§ 3). Der Verrechnungspreis wird als „Kaufpreis" bezeichnet usw. Aber gerade bei der Auslegung von Kartellverträgen

---

gung des „Delcredere" wählt, so denkt er dabei nicht an den juristischen Begriff des Einstehens für eine fremde Verbindlichkeit, sondern an den volkswirtschaftlichen Begriff der Risikotragung aus Kreditgewährung.

[63]) S. 73 ff., bes. 85 ff.

[64]) S. 52. f.

[65]) Vgl. Staudinger, Vorbem. vor § 144 Anm. 8.

[66]) Denkschrift 2 95; 3 219.

[67]) RG. 48 306; Denkschrift 2 71.

[68]) Denkschrift 2 100.

darf man sich nicht durch solche hinweisenden Ausdrücke blenden lassen. Mit Recht spricht Hüttner[69]) diese Warnung aus, was ihn aber nicht gehindert hat, selbst der Suggestion des Ausdruckes zu unterliegen. Deshalb kann es auch nicht entscheiden, wenn z. B. der Vertrag der Süddeutschen Zementverkaufsstelle[70]) (Art. 6 des Anhanges) das Pronunciamento enthält:

„Die Gesellschaft ist ihren Gesellschaftern gegenüber nicht nur Vermittlerin oder Kommissionärin, sondern sie betreibt ihr Geschäft auf eigene Rechnung, kauft und verkauft also zu Eigentum in aller Form."

Nicht die Bezeichnung und Ansicht der Parteien, sondern nur die materielle Rechtslage kann hier ausschlaggebend sein. Nun verpflichtet sich das Syndikat nicht nur zur Abnahme, sondern auch zum „Weiterverkauf" (Kohlensyndikatsvertrag § 1); es hat die erzielten Ueberpreise in aller Regel der liefernden Zeche gutzubringen. Dafür trägt diese die Geschäftsunkosten und Verluste durch prozentuale Abzüge an den Monatsrechnungen, die Umlage. Das Syndikat bestimmt einseitig den Verrechnungspreis sowie den Verkaufspreis. Dieses ganze Bild ist so ziemlich das Gegenteil von dem typischen Bilde des Kaufvertrages, durch den jemand eine fremde Sache gegen Entgelt zu seiner freien Verfügung und zur Befriedigung seiner Interessen erwirbt. Es läßt sich eben auch nicht durch allerhand juristische Einkleidung und Verkleidung die wirtschaftliche Tatsache aus der Welt schaffen, daß die Verkaufsstelle nur die Vermittlerin für den Absatz der Kartellprodukte ist.[71]) Mit Recht bezeichnete das RG.[72]) die Tätigkeit der Syndikats-A.-G. als „Vermittlung".

Es könnte deshalb viel näher liegen, an ein Kommissionsverhältnis zu denken. Nicht entscheidend gegen diese Annahme dürfte sprechen, daß vielfach — beim Kohlensyndikat allerdings nur bei Verkauf im bestrittenen Absatzgebiet — die Ueberpreise dem Syndikat verbleiben; denn das verträgt sich durchaus mit dem Charakter des Kommissionsgeschäftes. Mit Recht weist dagegen das Reichsgericht[73]) darauf hin, daß das Syndikat nicht, wie der Kommissionär, den Weisungen der Mitglieder zu folgen hat, sondern nach eigenem Ermessen handelt, sowie daß kein Widerruf des Auftrages zulässig ist. Ausschlaggebend könnte noch die Tatsache erscheinen, daß der Kom-

---

[69]) Vgl. Hüttner S. 78.
[70]) Denkschrift Anl. L. Nr. 6.
[71]) Vgl. Goetzke, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat S. 30.
[72]) 48 309.
[73]) 48 311.

missionär eben nur die Interessen seines Auftraggebers zu wahren hat, das Syndikat aber auch die Interessen der anderen Mitglieder. Daher hat auch das Syndikat in der Regel ein eigenes Recht auf die Lieferung und den Weiterverkauf, nicht nur die Pflicht, abzunehmen und weiterzuverkaufen.

Bisher hat man aber die Frage nach der Rechtsnatur des Lieferungsgeschäftes viel zu sehr auf die begriffliche Scheidung der Kategorien abgestellt.[74]) Man hat sich aber noch nicht gefragt, ob denn die spezifischen Rechtssätze des Kaufes oder des Kommissionsgeschäftes sachgemäß auf unser Rechtsverhältnis angewandt werden können, ob ihre Anwendung im Einklang steht mit dem wirtschaftlichen Charakter des Lieferungsverhältnisses und der Interessenlage der Beteiligten gerecht wird. Zieht man die wesentlichsten Sätze des Kaufrechts in Betracht, so ergibt sich: Die für das Kaufrecht charakteristische Regelung der Haftung für Sachmängel ist für das Lieferungsverhältnis zwischen Kartellmitglied und Verkaufsstelle unanwendbar. Soll etwa das Syndikat Minderung beanspruchen können, wenn der Abnehmer die Ware, obgleich nicht einwandfrei, unbeanstandet annimmt und bezahlt? Das widerspricht gewiß den Absichten der Parteien. Im Syndikatsvertrag des Kohlensyndikats heißt es (§ 3 Nr. 5):

„Jeder Zechenbesitzer ist allein für die gute und vorschriftsmäßige Lieferung der vom Syndikat angekauften Mengen und Sorten verantwortlich; er trägt alle Kosten allein, welche durch Lieferung schlechter und ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausführung der Lieferung seinerseits verursacht ist."

Aehnlich der Vertrag der Deutschen Emaillierwerke[75]) § 13:

„Reklamationen seitens der Abnehmer über mangelhafte Qualität der von einem der Mitglieder gelieferten Waren . . . . sind von der Verkaufsstelle unter Mitteilung an das betreffende Mitglied zu prüfen und, falls die Berechtigung der Reklamation von der Verkaufsstelle anerkannt wird, so ist die dafür von der Verkaufsstelle zugebilligte, an den Kunden zu zahlende Entschädigung von dem betreffenden Mitglied unweigerlich zu ersetzen."

Erst recht ist § 377 HGB. unanwendbar. Die rechtzeitige Rüge des Empfängers muß stets genügen. So übrigens ausdrücklich der Vertrag des Dortmunder Verkaufsvereins für Ziegeleifabrikate[76]) (§ 7),

[74]) Obgleich doch gerade die Grenzen zwischen Kauf- und Kommissionsgeschäft sehr flüssig sind (vgl. RG. 5 86).

[75]) Denkschrift Anl. B. Nr. 24.

[76]) Denkschrift Anl. K. Nr. 4a.

der Württembergischen Geschäftsstelle für Dachziegel[77]) (§ 44), der Süddeutschen Zement-Verkaufsstelle[78]) (Art. 8 des Anhanges).

Eine Analyse der gesetzlichen Vorschriften über das Kommissionsgeschäft ergibt gleichfalls, daß alle wesentlichen und charakteristischen Bestimmungen für unser Rechtsverhältnis entweder bedeutungslos oder geradezu deplaziert wären. Das gilt besonders von allen Vorschriften, die von der Befugnis des Kommittenten, bindende Anweisungen zu erteilen, ausgehen.

Meiner Ansicht wird man dem wirtschaftlichen und rechtlichen Charakter des Syndikatsvertrages dieser Art nur gerecht, wenn man das Lieferungsverhältnis in allen seinen Beziehungen als Teil des Gesellschaftsverhältnisses ansieht und behandelt.[79]) Das Reichsgericht ist dieser Annahme in seinem Urteil vom 14. Oktober 1903[80]) mit dem Bedenken begegnet, daß die Verkaufsstelle „kein eigenes Interesse verfolge". Dieses Argument ist bereits oben widerlegt und auch vom RG. selbst in seiner dasselbe Kartell behandelnden Entscheidung vom 4. Januar 1905[81]) verlassen worden. Es ist auch bereits näher dargelegt, daß die Pflicht der Kartellmitglieder zur Lieferung der Produkte, die Pflicht der Verkaufsstelle auf Abnahme, Weiterverkauf und Bezahlung nicht Individualbeziehungen zwischen dem einzelnen Mitglied und der Verkaufsstelle darstellen, sondern im System der gegenseitigen gesellschaftlichen Rechte und Pflichten allen Beteiligten gegenüber bestehen, wie ja auch jedes Kartellmitglied infolge der Absatz- und Gewinnkontingentierung an jedem Geschäft der anderen Mitglieder interessiert ist. Die Syndizierung besteht in der gegenseitigen Garantie eines bestimmten Anteils an der gesamten Absatzmenge als Entgelt für den Verzicht auf das Recht der unbeschränkten Produktion. Diese gegenseitige Garantie wird geleistet durch die Verkaufsstelle für die Gesamtheit der Kartellmitglieder. Die Verkaufsstelle, als Vertreterin der hinter ihr stehenden, mit den Kartellmitgliedern identischen Aktionäre, übernimmt, wirtschaftlich betrachtet, die Vermittlung des Absatzes der Kartellprodukte unter gleichzeitiger Garantie für einen bestimmten Anteil an der Gesamtabsatzmenge und für einen nach gewissen Normen zu berechnenden Grundpreis. Die Vermittlungstätigkeit und die Erfüllung der Garantien sind Gesellschaftsleistungen der Verkaufsstelle, die Lieferung

---

[77]) Denkschrift Anl. K. Nr. 5.
[78]) Denkschrift Anl. L. Nr. 6.
[79]) Vgl. hierzu auch Müller S. 34; Schülein S. 40.
[80]) Denkschrift 2 100.
[81]) Denkschrift 2 123.

der Kartellprodukte, die Beschränkung der freien Produktion und des Absatzes, sowie die Bewilligung der Abzüge an den Monatsabrechnungen sind gesellschaftliche Leistungen der Kartellmitglieder. Dazu kommen die Nebenleistungen, die Weitergabe der Kundenanfragen, Unterstützung der Verkaufsstelle bei Differenzen mit der Kundschaft, Mitteilungen über die Produktion usw. Da von diesem Standpunkt aus alle Rechte und Pflichten, wie sie einen wirtschaftlich einheitlichen Zweck verfolgen, so einem juristisch einheitlichen Rechtsverhältnis entspringen, bedarf es nicht mehr des auch ernstlich unmöglichen Versuchs, im einzelnen festzustellen, ob gewisse Verpflichtungen dem einen oder anderen der in dem Syndikatsvertrag vermeintlich enthaltenen Rechtsverhältnisse angehört. Die hier entwickelte Ansicht, daß der Syndikatsvertrag ein einheitlicher Gesellschaftsvertrag zwischen der Verkaufsstelle und allen Mitgliedern ist, hat ihre Grundlage in dem Satze, daß die Gesellschaftsleistungen nicht einen bestimmten typischen Inhalt haben, wie das beim Kauf- und Mietvertrag usw. wenigstens bis zu einem gewissen Grade der Fall ist, sondern Leistungen jeglichen Charakters sein können. Sehr lehrreich sind gerade für unsere Untersuchung die einschlägigen Ausführungen von Hoeniger:[82] „Mit dem Tatbestand der Gesellschaft können sich sehr verschiedene typische Tatbestandsstücke verbinden und der ganze Vertrag bleibt immer ein typischer Gesellschaftsvertrag. Ein solch eigentümlicher Mischvertrag kommt dadurch zustande, daß sich die Parteien unter dem verbindenden Tatbestand der Gesellschaft zu den verschiedenartigsten typischen Leistungen, sei es Verkäufer-, Vermieter-, Dienst- oder Werkvertragsleistungen verpflichten. Mag ein Gesellschafter als Beitrag Sachleistungen versprechen, wie sie den Gegenstand des typischen Kaufvertrages bilden, und ein anderer Arbeit, wie sie dem Dienstvertrag typisch ist, der Gesamtvertrag bleibt doch eine Gesellschaft. Die Gesellschaft ist nur die Form, unter der sich verschiedenartigste Leistungen zu einem Vertrage verbinden können; sie ist nur ein leistungsverknüpfender Tatbestand. Durch diese Verbindung typischer Leistungen aus anderen Vertragskategorien mit dem Tatbestand der Gesellschaft entstehen eigenartige Kombinationsformen — die gemischten Gesellschaftsverträge. Die Eigenart derselben besteht darin, daß, trotz der Vermischung typischer Tatbestandstücke der Mischvertrag eindeutig unter die Kategorie der Gesellschaft subsumiert werden kann."

[82] Hoeniger, Untersuchungen zum Problem des gemischten Vertrages 1 45 ff.

Ein besseres Beispiel als unsern Syndikatsvertrag hätte Hoeniger nicht finden können.[83])

Hieraus ergibt sich für die rechtliche Behandlung: Grundsätzlich findet auf das ganze Rechtsverhältnis das Gesellschaftsrecht Anwendung; auf die einzelnen typischen Leistungen können daneben die Rechtssätze über Kauf, Auftrag, Dienstvertrag usw. sachentsprechende Anwendung finden.[84])

Für alle aus dem Gesellschaftsvertrag erfließenden Verpflichtungen gilt also der § 707 BGB., wonach kein Gesellschafter, auch nicht durch Mehrheitsbeschluß, zur Erhöhung seiner Beiträge gezwungen werden kann. Allerdings ist diese Bestimmung nachgiebigen Rechtes und es ist deshalb Sache der Auslegung des einzelnen Vertrages, ob nicht die Gesellschafter sich für gewisse Verpflichtungen einer Verstärkung ihrer Beitragspflicht im Rahmen des Vertragszweckes unterwerfen wollen.[85]) Ebenso ist grundsätzlich die im § 708 BGB. vorgesehene besondere Haftungsart für diligentia quam in suis für alle aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Verpflichtungen anzuerkennen, soweit nicht der Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt, oder der Vertragszweck eine andere Regelung als geboten und deshalb als vereinbart erscheinen läßt.

Die Auffassung, wonach der Syndikatsvertrag eine Mehrheit von Vertragsbeziehungen enthalten soll, wird aber nicht nur aus theoretischen und methodologischen Gründen bekämpft. Es knüpfen sich an diesen Streit Fragen von recht praktischer Bedeutung. Dahin gehört vor allem die Anwendbarkeit und Tragweite des § 723 BGB. Danach kann jede auf eine bestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft vorzeitig und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn

---

[83]) Vgl. auch Schreiber in JheringsJ. 60 106 ff., bes. 107.

[84]) Uebereinstimmend Schreiber a. a. O. S. 222.

[85]) Leist S. 37 f. Dagegen ist Leist durchaus zu widersprechen, wenn er S. 38 f. einen Unterschied zwischen „Beiträgen" und sonstigen Verpflichtungen der Gesellschafter machen will, zu denen er gerade auch typische Kartellverpflichtungen wie z. B. Mitteilung an die Kartellleitung, Einhaltung von Mindestpreisen zu rechnen scheint, für diese die Beschränkung des § 707 überhaupt nicht gelten lassen will, und demgemäß die nachträgliche Einführung oder Erschwerung durch Mehrheitsbeschluß für zulässig erachtet. Ein solcher Unterschied besteht nicht und liegt jedenfalls dem § 707 BGB. nicht zu Grunde. Die Beweisführung Leists, „Beitrag" sei gleichbedeutend mit „Einlage" (bestritten; vgl. Staub § 111 HGB. Anm. 3): solche Pflichten könnten aber schwerlich „Einlagen genannt" werden, ist denn doch als rein terminologisch ohne innere Ueberzeugungskraft.

ein wichtiger Grund vorliegt. Diese Bestimmung stellt das unentbehrliche Sicherheitsventil gegen jede ungesunde Einschränkung der gewerblichen Freiheit des Einzelnen durch den Kartellvertrag dar. Die Kartellverpflichtungen haben zweifellos, wie auch das RG.[86]) hervorgehoben hat, viel Gemeinsames mit den gewöhnlichen Konkurrenzklauseln. Aber abgesehen davon, daß die Kartellverpflichtung sich in der Regel nicht in bloßer Unterlassungspflicht erschöpft, sondern positive Handlungen den Mitgliedern auferlegt, ist es wirtschaftlich ein großer Unterschied, gezwungen zu sein, eine gewisse Zeit hindurch sich eines bestimmten Gewerbebetriebes zu enthalten unter Wahrung der Freiheit, sich auf anderen Gebieten zu betätigen, etwas anderes aber wieder, ein bereits bestehendes Gewerbe eine bestimmte Zeit hindurch unter wesentlicher Einschränkung der gewerblichen Selbständigkeit zu führen. Insofern handelt es sich um eine ähnliche Erscheinung, wie bei den Bierlieferungsverträgen, die das RG. auch für gültig erklärt, wenn die Bewegungsfreiheit des Käufers im Einzelfalle nicht zu weit eingeschränkt wird.[87]) Der Hauptunterschied liegt aber in einem anderen Punkte. Die gewöhnlichen Konkurrenzklauseln, wie die des Handlungsangestellten für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, oder des ausscheidenden Gesellschafters, sind entweder streng einseitig oder verfolgen doch wenigstens die einseitigen Interessen des Versprechensempfängers. Im Kartellrecht dagegen werden die Wettbewerbsbeschränkungen nur übernommen und sind auch nur erträglich wegen des gemeinschaftlichen Zweckes, also in erster Linie im Interesse des Versprechenden selbst. Es würde wirtschaftlicher Selbstmord sein, eine solche, die gewerbliche Freiheit auf längere Zeit einschränkende Kartellverpflichtung bedingungslos einzugehen, ohne jede Rücksicht auf die künftige, nicht voraussehbare Entwicklung der Dinge, selbst für den Fall, daß durch Vertragsverletzungen von Kartellgenossen die Weitererfüllung der Pflichten den Vertragstreuen zum Ruin führte. Andererseits ist es ausgeschlossen, im voraus alle Möglichkeiten zu übersehen und demgemäß festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen die Kartellpflichten zessieren sollen. Dafür bedarf es eines elastischen Grundsatzes nach Art des § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Kündbarkeit aus wichtigen Gründen ist deshalb ein notwendiges Korrelat der Kartellpflichten. Ein Kartellvertrag, zumal ein solcher für lange Zeit, der eine solche Kündigung aus wich-

---

[86]) RG. 38 158 f.
[87]) RG. 63 390; 67 102; JW. 09 412; 10 62.

tigen Gründen ausschließt, oder nicht wenigstens ein analoges Rechtsmittel gewährt, ist wegen der über die Grenzen des Zulässigen hinaus gehenden Knebelung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit gemäß § 138 BGB. als nichtig zu erachten. Soweit nun die Kartelle Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes oder nichtrechtsfähige Vereine bilden, ist diese Gefahr wegen der zwingenden Vorschrift des § 723 Abs. 1 Satz 2 (in Verbindung mit Abs. 3 und § 54) nicht vorhanden. Wie aber, wenn man entweder die Verkaufsstelle ganz aus dem Gesellschaftsverhältnis ausscheidet oder wenigstens das Lieferungsverhältnis zu einem zwischen der Verkaufsstelle und dem einzelnen Kartellmitglied abgeschlossenen selbständigen Vertragsverhältnis (Kauf oder Kommissionsvertrag) stempelt? Man mag dann annehmen, daß kraft stillschweigender Vereinbarung dieses Lieferungsverhältnis abhängig ist von der Fortdauer des Gesellschaftsverhältnisses.[88]) Dann würde die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses auch die Beendigung des Lieferungsverhältnisses herbeiführen. Wie ist es aber umgekehrt mit der Kündigung des Lieferungsverhältnisses? Müssen hier etwa die Voraussetzungen des § 326 BGB. vorliegen? Das wäre schlimm, da alsdann nur der Verzug bzw. das Verschulden der Verkaufsstelle und zwar auch nur ihres, diese Gesellschaft nach außen hin vertretenden Organes in Betracht käme! Man wird dem Sachverhältnis nur gerecht, wenn auch auf die mit dem Lieferungsverhältnis verknüpften gegenseitigen Pflichten der § 723 Abs. 1 Satz 2 für anwendbar erklärt wird. Deshalb ist die Kündigung unter Umständen gegeben bei wesentlicher Vertragsverletzung durch die anderen Kartellmitglieder, z. B. bei fortgesetzten direkten Verkäufen, auch dann, wenn die Verkaufsstelle alle ihre zu Gebote stehenden Machtmittel, aber ohne Erfolg, benutzt hat, sie selbst also kein Verschulden trifft. Ebenso gehört hierhin der Fall eines vertragsverletzenden Beschlusses der Organe der Werkevereinigung, die ja nach der gegnerischen Theorie für das Lieferungsverhältnis gänzlich ausscheiden müßte. Es ist ein Verdienst des RG. in seinem Urteil vom 4. Jan. 1905[89]), den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang der Verpflichtungen richtig erfaßt und die Kündbarkeit des ganzen Kartellvertrages wegen wesentlicher Verletzung der Gesellschaftsrechte eines Kartellmitgliedes durch einen Beschluß der Werkeversammlung anerkannt zu haben; um so bedauerlicher allerdings, daß das RG. in seinem späteren Urteil vom 10. Juni 1910[90]), das in

[88]) Vgl. zu diesen sog. „Vertragskoppelungen" Hoeniger S. 327 ff.
[89]) Denkschrift 2 123.
[90]) RG. 74 33 ff. siehe dazu unten S. 82 ff.

anderem Zusammenhange noch eingehender zu besprechen sein wird, die grundsätzliche Zulassung des außerordentlichen Kündigungsrechtes für solche Verträge wieder ungerechtfertigt eingeschränkt hat. Beizustimmen ist der Entscheidung vom 4. Januar 1905 auch darin, daß in der Regel eine schuldhafte Handlungsweise der anderen Gesellschafter vorliegen muß, wenigstens dann, wenn die Kündigung auf die Vertragsverletzung als solche und das dadurch begründete Mißtrauen in die Redlichkeit der Geschäftsgenossen gestützt wird. Abgesehen davon können aber auch andere, nicht in der Person der Kartellgenossen liegende Gründe die vorzeitige Kündigung rechtfertigen. Dazu können insbesondere auch in der Person des Kündigenden selbst und seines Unternehmens liegende Umstände gehören. Mit Recht aber betont das RG., daß gerade bei vorzeitiger Kündigung eines auf Jahre abgeschlossenen Kartells nur wirklich schwerwiegende Gründe als ausreichend angesehen werden dürfen, nicht etwa bloße, durch die Kartellierung selbst oder andere Umstände begründete Unbequemlichkeiten, wirtschaftliche Nachteile usw. Es muß in der Regel die Existenzfähigkeit auf dem Spiele stehen, so daß der Ausschluß der Kündbarkeit für diesen Fall als unsittlich erschiene. Unbegründete Kündigungen sind nicht nur rechtlich wirkungslos, sondern verpflichten zum Schadensersatz; auch zum Ersatz des Schadens, der dadurch entsteht, daß andere Gesellschafter infolge der Kündigung ihrerseits sich lossagen und das Kartell sprengen. Gegen Mißbrauch des Kündigungsrechtes und die aus einem Prozesse über die Wirksamkeit einer ausgesprochenen Kündigung sich ergebenden Schwierigkeiten und Nachteile schützt am besten die Schiedsgerichtsklausel. Gegen die Erstreckung der Schiedsgerichtsklausel auf die Frage der Kündigung wegen eines wichtigen Grundes bestehen keine wesentlichen Bedenken. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist keine Einschränkung des Kündigungsrechtes im Sinne des § 723 Abs. 3 BGB., so wenig wie die Vereinbarung eines besonderen Gerichtsstandes. Da über die Frage, ob eine solche Kündigung zulässigerweise ausgesprochen ist oder nicht, auch im Wege des Vergleichs disponiert werden kann, steht auch § 1025 ZPO. der Gültigkeit der Vereinbarung nicht im Wege.[91]) Die Anwendbarkeit des § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB. auf den ganzen Syndikatsvertrag ist also mit dem Zwecke der Kartellbildung und mit der Praktikabilität des Instituts nicht im Widerspruch. Auch aus diesem Gesichtspunkt besteht also kein Bedenken gegen die Unterordnung des Syndikatsver-

[91]) Vgl. auch Uth in der Kartell-Rundschau 6 578 ff.

trages unter die Normen des Gesellschaftsvertragsrechtes. Dasselbe gilt übrigens von den anderen Vorschriften des § 723 BGB. Insbesondere ist die Bestimmung des § 723 Abs. 1 Satz 1, wonach die auf unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft jederzeit, nur nicht zur Unzeit (Abs. 2), gekündigt werden kann, als dem Bedürfnis des Kartellrechtes entsprechend anzusehen. Es ist allerdings zu verlangen, daß eine so weitgehende Einschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit nur auf eine ganz bestimmte Zeit erfolgt.[92])

In diesen Folgerungen liegt der Kernpunkt der Untersuchung über die Natur des Syndikatsvertrages und zwar deshalb, weil die Bestimmung zwingenden Rechtes ist. Soweit es sich um nachgiebiges Vertragsrecht handelt, ist der Streit von geringerem praktischen Interesse, wenigstens für denjenigen, der den Wert der juristischen Kategorien nicht überschätzt. Der Syndikatsvertrag ist, man mag ihn „konstruieren" wie man will, ein wirtschaftlich eigenartiges Gebilde, dessen rechtliche Behandlung in erster Linie aus sich selbst, nach den besonderen Zwecken und Bedürfnissen zu erfolgen hat, so daß für die Anwendung der subsidiären, für bestimmte Vertragstypen gegebenen Normen nicht viel Raum bleiben wird. Allerdings scheinen mir auch in ihrer subsidiären Anwendung die Grundsätze des Gesellschaftsrechtes im großen und ganzen dem Wesen und Wollen des Gebildes wohl zu entsprechen; jedenfalls besser als die auf eine ganz andere Interessenlagerung zugeschnittenen Rechtssätze des Kaufvertrages und Kommissionsgeschäftes. Leist führt[93]) aus: „Wenn eine A.-G. oder G. m. b. H. sich von ihren Mitgliedern durch Nebenvertrag Leistungen versprechen läßt, deren Inhalt durch Organe der Gesellschaft bestimmt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Vereinsorgane die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen haben. Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für die Gesellschafter nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen." Dies bedeutet also die Anwendung des § 315 BGB. auf das Lieferungsverhältnis. Würde die Bestimmung nicht den Organen der A.-G. oder G. m. b. H. obliegen, so würde wohl § 319 BGB. gelten müssen, und eine Korrektur durch das Gericht nur im Falle „offenbarer Unbilligkeit" erfolgen können. Mir scheint hier eine

---

[92]) Die Frage, wann ein Kartell „auf unbestimmte Zeit" eingegangen ist, behandelt Klarenaer in der LZ. 5 918 ff., wobei er allerdings zu große Anforderungen an die „Bestimmtheit" der Zeitdauer stellt.

[93]) S. 43.

Folgerung aus der unrichtigen Klassifizierung des Lieferungsverhältnisses gezogen zu sein, die die wirtschaftliche Eigenart des Falles völlig verkennt. Die Verkaufsstelle ist eben nicht ein Vertragsgegner mit selbstsüchtigen, entgegengesetzten Interessen, sondern Gesellschafter mit gemeinsamen Interessen und gleichzeitig Gesellschaftsorgan zur Vertretung der Interessen aller Gesellschafter. Die sonst üblichen Alternativen: Bestimmung nach der „Billigkeit" und nach „Willkür" versagen hier. Der „Willkür" (abgesehen von der ohnehin durch § 138 BGB. gezogenen Begrenzung solcher Vereinbarungen) will sich kein Gesellschafter preisgeben. Aber auch die „Billigkeit" ist nicht der maßgebende Gesichtspunkt, wenigstens nicht die Billigkeit im Sinne des § 315 BGB. Wenn z. B. im Vertrag des Rhein.-Westf. Kohlensyndikats (§ 5) dem Vorstand der Syndikats-A.-G. die Festsetzung des „Verrechnungspreises", der als „Kaufpreis" gilt, anvertraut ist, so ist ihm damit nicht die Aufgabe zugewiesen, für die von ihm abzunehmenden Kohlen einen „angemessenen" Kaufpreis selbst zu bestimmen, vielmehr erfolgt diese Festsetzung nach ganz anderen, in der Natur des Vertrages liegenden Gesichtspunkten. Maßgebend sind beim Kohlensyndikat zunächst die vom Beirat festgestellten allgemeinen Richtpreise. Diese aber stehen im engsten Zusammenhang mit der ganzen Kartellpolitik. Der Begriff der „Angemessenheit" paßt nicht recht auf syndizierte Ware, jedenfalls nicht im Verhältnis zwischen Syndikat und Mitglied. Denn das Syndikat will ja eben durch seine Preispolitik den allgemeinen Marktpreis beeinflussen. Es ist deshalb Sache der Syndikatsleitung, bei Festsetzung der Einkaufspreise und Verkaufspreise nicht nur die gegenwärtigen Verhältnisse, sondern auch die voraussichtliche zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen.[94]) Ein objektiv nachprüfbares „billiges Ermessen" ist dieses aber nicht, sondern ein geschäftlicher Entschluß, der auf Nützlichkeitserwägungen beruht, zum guten Teil durch Imponderabilien bestimmt ist. Es kann nicht Absicht der Parteien sein, daß das Gericht in irgend welcher Form die „Billigkeit" dieser Beschlüsse nachprüfe. Das hieße auch dem Gericht eine ganz unmögliche, jedenfalls höchst ungeeignete Aufgabe zuweisen. Und wie will man die Unterscheidung rechtfertigen,

---

[94]) Vgl. z. B. die in der Köln. Ztg. vom 22. Januar 1912 (Nr. 77) wiedergegebenen Darlegungen des Nachrichtenbureaus des Kohlensyndikats über seine Preispolitik. Die Festsetzung der neuen Richtpreise wurde hiernach beeinflußt von den Verhandlungen des Syndikats mit den außenstehenden Zechen, von der günstigen Konjunktur der Baumwoll- und Eisenindustrie, von den Aussichten der Kartellbildungen und Befestigungen in diesen Industrien!

je nachdem Organe der A.-G. oder der Syndikatsgesellschaft entscheiden? Und wo liegt schließlich die Entscheidung? Z. B. beim Kohlensyndikat in der Hand des Vorstandes, der die Verrechnungspreise bestimmt, oder des Beirates, der die Richtpreise festsetzt und über Beschwerden gegen die Bestimmung der Verrechnungspreise entscheidet (§ 5 des Vertrages)? Diese Schwierigkeiten bestehen aber nur, wenn man das Lieferungsverhältnis als ein besonderes Vertragsverhältnis zwischen der Verkaufsstelle und dem einzelnen Mitgliede ansieht. Es ist aber ein Teil des zwischen der Verkaufsstelle und allen Mitgliedern geschlossenen Gesellschaftsvertrages. Die Bestimmung des Verrechnungspreises liegt einem Organ dieser Gesellschaft ob; dieses hat nach den Grundsätzen zu entscheiden, die überhaupt das Gesellschaftsrecht beherrschen, indem es die Interessen der Allgemeinheit der Gesellschafter mit den Sonderinteressen des einzelnen nach den Grundsätzen der relativen Gleichberechtigung in Einklang zu bringen hat. Glaubt sich ein Mitglied durch einen solchen Beschluß benachteiligt, so hat es zunächst die im Gesellschaftsvertrag selbst vorgesehenen Rechtsmittel (z. B. Beschwerde an den Beirat, die Werkeversammlung, Klage beim Schiedsgericht usw.). Die Anrufung der ordentlichen Gerichte verstieße gegen den Grundsatz der Autonomie und gegen die ersichtlichen Zwecke des Vertrages. Eine solche Anfechtung eines Beschlusses der Gesellschaftsorgane kann vielmehr nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 138, 826 BGB. gegeben sind oder aber der Grundsatz der Gleichberechtigung der Gesellschafter verletzt wird![95]) Und selbst in einem solchen Falle würde das Gericht nur die Ungültigkeit des gefaßten Beschlusses festzustellen, nicht aber einen neuen an dessen Stelle zu setzen haben. Eine schuldhafte Verletzung der Interessen des einzelnen Mitgliedes, z. B. die absichtliche Benachteiligung durch zu niedrige Bestimmung des Verrechnungspreises kann auch unter Umständen die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses gemäß § 723 BGB. rechtfertigen. Auch deshalb macht die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den ganzen Gesellschaftsvertrag es erträglich, im übrigen den einzelnen Mitgliedern die Anrufung des ordentlichen Gerichts behufs Korrektur von Beschlüssen und Maßnahmen der Syndikatsorgane im Prinzip zu versagen.

Nach dieser grundsätzlichen Untersuchung ist es von geringerem Interesse festzustellen, daß selbstverständlich in jedem konkreten Syndikatsvertrage dieses Grundtypes Varianten zur Erscheinung kommen

---

[95]) Vgl. Staudinger § 709 Anm. III e.

können, ohne daß dadurch der Vertrag der Sphäre des Gesellschaftsvertrages entrückt würde. Die Vermittlungstätigkeit der Verkaufsstelle ist nicht überall nach dem Vorbilde des Rhein.-Westf. Kohlensyndikats geordnet. So schließt z. B. die Verkaufsstelle des Verbandes Deutscher Grobblechwalzwerke[96]) die Verkäufe der Verbandsprodukte nicht im eigenen Namen ab, sondern bereitet lediglich die Geschäfte vor, bestimmt das zur Ausführung ausersehene Werk, welches alsdann das Geschäft, allerdings ganz nach den von der Verkaufsstelle vereinbarten Bedingungen, bestätigt. Der selbständige Verkauf ist für die Werke grundsätzlich ausgeschlossen. Hier tritt also das Werk in direkte Vertragsbeziehungen zu dem ihm von der Geschäftsstelle zugewiesenen Kunden. Das Syndikat bleibt in der bloßen Rolle des Vermittlers. Die Geschäftsstelle heißt hier auch bezeichnend: „Agentur Deutscher Grobblechwerke G. m. b. H.". Das liefernde Werk bezieht zunächst den ganzen Kaufpreis; andererseits trägt es auch das Risiko; natürlich braucht das Werk keinen Kunden von zweifelhafter Solvenz anzunehmen. Die Fakturen gehen durch die Agentur an die Abnehmer. Die Agentur erhält eine Abgabe nach dem Verhältnis der von jedem Werk verkauften Verbandswaren, jedoch nach dem Quantum, nicht nach dem Wertbetrag. Daneben findet aber ein Ausgleich der von den einzelnen Mitgliedern erzielten Preise statt, so daß grundsätzlich schließlich alle den gleichen Preis erhalten sollen. Die wirtschaftlich nicht wesentlich verschiedene Vermittlungstätigkeit der Geschäftsstelle wird hier unter abweichender juristischer Form vollzogen. Sie bleibt aber ihrer Natur nach gesellschaftliche Leistung. Trotz des Namens liegen keine Agenturgeschäfte vor. Geht man die §§ 84—93 HGB. durch, so findet man, daß keine dieser Bestimmungen auf das Verhältnis der Agentur zu den Werken paßt. Es ist also nichtssagend und höchstens irreführend, wenn dieser Vertrag, unter dem Einfluß der Bezeichnung, als „Agenturvertrag" signiert wird. Aehnlich ist die Organisation des Verbandes Deutscher Tuben- und Spritzkorkenfabriken.[97]) Es kommen auch Mischformen vor. Nach dem Vertrage der Deutschen Düngerwerke erfolgt[98]) der Verkauf grundsätzlich durch die als G. m. b. H. gegründete Verkaufsstelle im eigenen Namen. Nach § 12 des Vertrages hat aber die Verkaufsstelle das Recht, sich bei besonderer Sachlage eines Gesellschafters in der Weise zu bedienen, daß dieser das Geschäft auf seinen Namen, aber für Rech-

---

[96]) Denkschrift Anl. B. Nr. 18 a.
[97]) Denkschrift Anl. C. Nr. 1.
[98]) Denkschrift Anl. D. Nr. 40.

nung der Gesellschaft abzuschließen hat. Diese formelle Uebernahme des Abschlusses ist dann eben eine besondere Gesellschaftspflicht.

Die unrichtige, hier bekämpfte Ansicht, daß das Lieferungsverhältnis auf selbständigen Sonderverträgen der Verkaufsstelle mit den einzelnen Kartellmitgliedern beruhe, hat auch zu unrichtigen Vergleichen und Parallelen geführt. Man hat vor allem vielfach auf die alte Rechtsprechung des RG. zu den Rübenzucker-A.-G. verwiesen.[99]) Das RG. erkannte für das alte HGB. bekanntlich die Möglichkeit, den Aktionären als solchen die Pflicht aufzuerlegen, ihre Rüben der A.-G. abzuliefern, nicht an, erklärte dagegen wohl Sonderverträge der Aktionäre mit der Gesellschaft über die Rübenlieferungspflicht für zulässig, und deutete auch gegebenenfalls die im Statut festgestellte Rübenlieferungspflicht in eine Mehrheit solcher Einzelverträge um. Diese Pflicht lag dann aber den Erstaktionären kraft Vertrages ob und bildete keine aktienrechtlich mit dem Schicksal der Aktie notwendig verknüpfte, insbesondere mit der Uebertragung des Aktienrechts notwendig übergehende Gesellschaftspflicht.[100]) Dieser Fall unterscheidet sich aber wesentlich von unserem; wirtschaftlich und rechtlich. Die Rübenzucker-A.-G. ist eine Erwerbsgesellschaft; die Rübenzuckerlieferungsverträge dienen zur Förderung und Sicherstellung des Fabrikbetriebes der A.-G. Man nennt sie deshalb wirtschaftlich und rechtlich zutreffend „Nebenverträge". Ganz anders beim Kartell. Der Schwerpunkt liegt hier in dem Syndikatsvertrag, in den hier zwischen den Kartellteilnehmern begründeten gegenseitigen Rechten und Pflichten. Die A.-G. ist nur eine aus Bequemlichkeitsgründen geschaffene Form für das ausführende Organ. Die A.-G. ist die „Nebengesellschaft", wenigstens wirtschaftlich. Der Hauptunterschied liegt aber darin, daß die Rübenlieferanten, von ihrer Eigenschaft als Aktionäre abgesehen, durch kein Band untereinander verknüpft sind, sondern tatsächlich der A.-G. „ut singuli", wie man sich ausgedrückt hat, gegenüberstehen, während beim Kartell die Mitglieder durch ein sehr festes Gesellschaftsband miteinander verbunden sind und daneben auch gleichzeitig Aktionäre derselben A.-G. sind. Bezeichnend ist, daß hin und wieder nicht alle Kartellmitglieder auch gleichzeitig als Gesellschafter an der Verkaufsstelle beteiligt sind. So ist z. B. in dem Vertrag des Oberschlesischen Roheisensyndikats[101]) (§ 1) bestimmt,

---

[99]) Vgl. z. B. Leist S. 16.

[100]) Vgl. Staub § 212 Anm. 1 und die dort zitierte Rechtsprechung und Literatur, und dazu nach Lehmann, Recht der A.-G. I 225 ff.

[101]) Denkschrift Anl. B. Nr. 5.

daß das Kgl. Hüttenamt Gleiwitz und die Kattowitzer A.-G., die sich im übrigen dem Syndikatsvertrag unterwerfen, an der Gründung der Verkaufsstelle nicht beteiligt sind. Bei der Konvention für Oxalsäure ist eine Verkaufsstelle in Form einer G. m. b. H. begründet, an der sogar nur die beiden größten Produzenten als Gesellschafter beteiligt sind.[102]) Vielfach ist auch der Aktienbesitz nicht genau entsprechend der Beteiligung im Syndikat. Stets erscheint aber ersterer als Annex der Kartellbeteiligung, nicht umgekehrt. Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß hierdurch ein Widerspruch zwischen der wirtschaftlichen Erscheinung und der rechtlichen Gestaltung insofern entsteht, als die A.-G. oder G. m. b. H. wirtschaftlich nur ein Hilfsorgan der Gesamtorganisation darstellt, rechtlich aber eine mit weitgehender Selbständigkeit ausgestattete Handelsgesellschaft ist. Es mag auch zugegeben werden, daß in dieser Benutzung der Rechtsform der A.-G. und G. m. b. H. ein gewisser Mißbrauch des Instituts liegt. Besonders die A.-G. ist von Haus aus eine ausgesprochene Kapitalgesellschaft. Nirgends tritt in diesem Maße die Person mit ihren Eigenschaften, ihren Kenntnissen, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Verstande so sehr zurück gegenüber der Einlage an Vermögenswerten, nirgends ist der Einfluß und die Bedeutung des toten Kapitals gegenüber der lebenden Persönlichkeit mit Bezug auf die Handhabung der Verwaltung so groß wie hier.[103]) Alles das ist in unserem Falle infolge der Verquickung mit der Syndikatsgesellschaft in sein Gegenteil verkehrt: die Geldeinlage spielt eine ganz untergeordnete Rolle; die Funktionen der Gesellschaft sind nicht auf ihrer Kapitalgrundlage aufgebaut. Ihre ganze wirtschaftliche Struktur ist individualistisch, nicht kapitalistisch. Sie ist keine Erwerbsgesellschaft, sondern lediglich Hilfsorgan für fremde Erwerbstätigkeit. Geheimrat Kirdorf, der Leiter des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, hat mit Recht in der Enquête-Kommission[104]) erklärt, daß die Syndikats-A.-G. „nicht in der Lage ist, jemals Gewinn zu machen". Jedenfalls ist das Erzielen von Gewinn nicht Tendenz der Gesellschaft.

Als wesentlichste Funktion der Syndikats-A.-G. oder G. m. b. H. ist bereits die Vermittlung des Absatzes der Verbandsprodukte[105]) be-

---

[102]) Vgl. Denkschrift 1 51.

[103]) Lehmann, Recht der A.-G. 1 1.

[104]) Kartell-Rundschau 1 335; vgl. auch Vertrag des Stahlwerksverbandes (Denkschrift Anl. B. Nr. 6) § 36.

[105]) Bei manchen Kartellen ist das Auslandsgeschäft freigegeben und nur der Inlandsverkauf kontingentiert; hier ist natürlich auch die indirekte Produktionseinschränkung weniger wirksam.

handelt. Aber sie erschöpft sich nicht hierin. Die Verkaufsstelle ist Geschäftsstelle im weiteren Sinn, ausführendes Organ der Gesamtorganisation. Sie vertritt nicht nur materiell die Interessen der Gesamtheit der Kartellmitglieder, sie ist auch formell zu deren Vertretung berufen. Das gilt insbesondere von der Prozeßvertretung des Syndikats. Das Verhältnis zu dritten Personen kommt hier weniger in Betracht. Denn wenn die Verkaufsstelle im eigenen Namen verkauft, ist sie den Abnehmern gegenüber selbstverständlich auch allein aktiv und passiv legitimiert. Wo die Geschäftsstelle nur als Vermittlerin im engeren Sinne tätig ist, und das Geschäft auf den Namen eines bestimmten Mitgliedes abgeschlossen wird, ist nur dieses Mitglied legitimiert und nicht die Gesamtheit. Von großem Interesse ist dagegen die Stellung der Geschäftsstelle als Vertreterin der Gesamtheit gegenüber dem einzelnen Mitgliede. Der Syndikatsvertrag des Rhein.-Westf. Kohlensyndikats (§ 10) bestimmt, allerdings unmittelbar nur für das schiedsgerichtliche Verfahren: „In allen Fällen ist das Syndikat, vertreten durch den Vorstand, berechtigt, als Beklagte oder Klägerin den Rechtsstreit auszutragen.“[106]) Das RG. hat in seinem Urteil vom 28. Februar 1903[107]) die Passivlegitimation der A.-G. für eine Klage eines Zechenbesitzers auf Erhöhung seiner Beteiligungsziffer anerkannt, jedoch mit der unrichtigen Begründung: „weil die Beklagte nach dem Vertrage der Klägerin allein als Käuferin gegenübersteht und somit auch allein ihren Ansprüchen aus dem Vertrage gegenüber Antwort zu geben hat, mögen durch diesen Rechtsstreit auch tatsächlich die Interessen der übrigen Aktionäre oder Zechenbesitzer mitberührt werden.“ Nicht nur deren „Interessen“, sondern auch deren „Rechte“ werden mitberührt, oder richtiger, gerade diese stehen auf dem Spiele und sollen durch die A.-G. vertreten werden. Die Begründung steht auch im Widerspruch mit der oben genannten späteren Entscheidung desselben Gerichts. Aber das Er-

---

[106]) Ebenso der Vertrag des Stahlwerksverbandes (Denkschrift Anl. B. Nr. 6) § 48 Nr. 2.

[107]) Denkschrift 2 97. Das OLG. Hamm hatte in dieser Sache die Einrede der mangelnden Passivlegitimation für begründet erklärt. Offenbar mit Rücksicht auf dieses Urteil hat der Referent der Enquete-Kommission, Reg.-Rat Boelcker in der Verhandlung vom 26./27. Februar 1903 mitgeteilt, daß nach der Rechtsprechung der Gerichte die Klage auf Erhöhung der Beteiligungsziffer nicht gegen das „Syndikat“, sondern die „Vereinigung der Zechenbesitzer“ zu richten sei (Kartell-Rundschau 1 329). Diese durch die tags darauf ergangene Entscheidung des Reichsgerichts überholte Mitteilung wird aber in der Literatur trotzdem weiterverbreitet (vgl. z. B. Rundstein S. 26).

gebnis ist richtig. Die A.-G. soll ihrer ganzen Stellung nach die Gesamtinteressen des Syndikats gegenüber den Sonderinteressen des einzelnen Mitgliedes vertreten. Die A.-G. vertritt also, ähnlich dem Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker, fremde Interessen und Rechte im eigenen Namen. Die Grundlage dieser Stellung ist der Vertrag.[108]) Hierdurch ist die A.-G. insbesondere legitimiert für Klagen von Mitgliedern wegen Auslegung des Verbandsvertrages, wegen Anfechtung von Beschlüssen der Verbandsorgane und wegen sonstiger Vertragswidrigkeiten der Verbandsleitung.

Endlich ist die Geschäftsstelle die Vermögensträgerin der Gesamtorganisation. Ein besonderes Gesellschaftsvermögen der Werkevereinigung ist in der Regel unbekannt. Der Syndikats-A.-G. oder G. m. b. H. fließen nicht nur die Abgaben zu, die ja allerdings auch in erster Linie zur Deckung der Geschäftsunkosten dienen, sondern auch die Vertragsstrafen. So bestimmt dieses z. B. § 8 Nr. 1 des Syndikatsvertrages des Rhein.-Westf. Kohlensyndikats. Nur ganz ausnahmsweise wird aus diesen Strafen, wie nach dem Vertrage des Verbandes Deutscher Tuben- und Spritzkorkenfabriken[109]) (§ 23), ein besonderer Fonds gebildet, der alljährlich verteilt wird. Der Stahlwerksverband (§ 44)[110]) kennt eine besondere „Rücklage", über deren Verwendung der Beirat beschließt. Im allgemeinen aber fließen bei den so organisierten Kartellen alle Zahlungen in die Geschäftskasse der Verkaufsstelle. Beim Rhein.-Westf. Kohlensyndikat spielen nach dem neuen Vertrag neben den zur Deckung der Geschäftsunkosten notwendigen Abgaben, die zum Erwerb von Grubenfeldern, Bergwerksanteilen usw. eingeforderten Umlagen (§ 6 Nr. 2) eine erhebliche Rolle. Die Umlagen stellen keine reinen unbelasteten Einnahmen dar, sondern sind zweckbestimmte Gesellschaftsbeiträge. Sie bilden deshalb einen Schuldposten in der Bilanz. Von ihnen ist dann die gesamte, aus den Geschäftsunkosten usw. sich ergebende Unterbilanz bestimmungsgemäß abzuschreiben, so daß die Bilanz im Endergebnis ohne Verlust und regelmäßig auch ohne Gewinn abschließen muß. Daraus erklärt sich, daß kein gesetzlicher Reservefonds gebildet zu werden braucht.[111]) Die eigenartige Bedeutung der in den Passi-

---

[108]) In diesem Sinn hat das OLG. Cöln in mehreren Urteilen in Sachen des Westdeutschen Kohlensäuresyndikats entschieden.

[109]) Denkschrift Anl. B. Nr. 1.

[110]) Denkschrift Anl. B. Nr. 6.

[111]) Vgl. die Bilanz des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats per 31. Dezember 1910 bei Passow S. 124.

den steckenden Umlagekonten ergibt sich am deutlichsten aber aus dem § 20 des Gesellschaftsstatuts des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.[112]) Denn hiernach wird das bei Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen so verteilt, daß zunächst die auf die Aktien gemachten Einzahlungen zurückerstattet werden, der Ueberschuß aber an die Aktionäre nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagebeträge verteilt wird. Also der innere Wertzuwachs fällt nicht den Aktionären als solchen, sondern den Syndikatsmitgliedern zu, wie auch umgekehrt von diesen eine bei der Liquidation sich ergebende Entwertung getragen wird. Das ist auch nicht nur ein Unterschied im Namen, sondern in der Sache; denn das Beteiligungsverhältnis nach dem Aktienbesitz und nach der Summe der geleisteten Umlagen ist, besonders bei nachträglich eingetretenen Mitgliedern, vielfach recht verschieden. Bei der Liquidation werden also die eingezahlten Umlagen nicht wie Gesellschafts*schulden* (§ 300 HGB.), sondern wie Gesellschafts*einlagen* behandelt. § 20 ist auch die einzige Stelle, an der der Syndikatsvertrag in das Gesellschaftsstatut hineinbezogen wird; es ist die einzige Bestimmung, bei der der allerdings überall latent vorhandene Zwiespalt zwischen der juristischen Form und der wirtschaftlichen Funktion der A.-G. deutlich hervortritt. Gänzlich verwischen läßt sich dieser innere Widerspruch nicht.

Die *wirtschaftlich einheitliche* Gemeinschaftsbildung ist *juristisch* aus äußerlichen Gründen in zwei rechtlich selbständige, aber organisch mit einander verknüpfte Gesellschaften zerlegt. Es ist Aufgabe einer geschulten Redaktion, den aus dieser Methode sich ergebenden Folgen Rechnung zu tragen. Dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat ist es durchweg gelungen, die beiden Verträge so zu bilden und miteinander in Beziehung zu bringen, daß sich eine Gesamtorganisation ergibt, die ein geeignetes Instrument für die praktische Durchführung des Kartellgedankens darstellt, ohne doch die aus dem Bestehen zweier Gesellschaftsverhältnisse sich ergebenden notwendigen Rechtsfolgen zu ignorieren. Dieses Verständnis und diese Geschicklichkeit ist nicht allen Verträgen dieses Grundtypus nachzurühmen. Vielfach hat bei der Redaktion der Syndikatsverträge der Gedanke, daß die Verkaufsstelle nur das Hilfsorgan der Syndikatsgesellschaft sein soll, dazu geführt, Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen, die mit der rechtlichen Selbständigkeit der A.-G. oder G. m. b. H. in Widerspruch stehen. So wird vielfach die Verkaufsstelle oder deren gesetzliche Vertreter einfach den Weisungen der Organe

---

[112]) Aehnlich § 20 des Statuts des Stahlwerksverbandes.

der Syndikatsgesellschaft unterstellt. Im Vertrag des Oberschlesischen Roheisensyndikats[113]) heißt es z. B. (§ 6):

„Die Verkaufsstelle steht unter Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführer und erhält ihre allgemeinen Direktiven von der Generalversammlung bzw. vom Vorstande, deren Beschlüsse sie Folge zu geben hat." Generalversammlung und Vorstand sind nach § 2 die Organe der Werkvereinigung.

Im Vertrag des Verbandes Deutscher Grobblechwalzwerke[114]) (§ 7) ist bestimmt:

„Die Agentur untersteht dem Verbandsvorstande. Sie hat die Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes zu führen."

Zuweilen wird die Geschäftsstelle einfach als das ausführende Organ gekennzeichnet. So im Vertrag des Gasrohrsyndikates[115]) (§ 4):

„Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer der Verkaufsstelle."

In anderen Verträgen ist Organen der bürgerlichen Gesellschaft die Aufsicht über die Organe der Verkaufsstelle übertragen. So hat z. B. nach dem Vertrag der Schwarzblechvereinigung[116]) (§ 15) „der Beirat — die Tätigkeit der Geschäftsführer zu beaufsichtigen".

Diese Verträge schießen weit über das Ziel hinaus. Sie verkennen die Stellung der Geschäftsführer der G. m. b. H. als deren gesetzliche Vertreter, die auf ihre eigene Verantwortlichkeit und nach den, durch das Gesetz und die Verfassung der G. m. b. H. ordnungsgemäß gefaßten Beschlüssen der Organe dieser Gesellschaft zu handeln haben. Jetzt steht freilich nichts im Wege, daß eine juristische Person sich im Wege des Vertrages, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, eines Teiles ihrer Handlungsfreiheit begibt. Eine solche Selbstbeschränkung liegt begrifflich in der Eingehung jedes Schuldverhältnisses. Aber es darf dann eben auch die Handlungsfreiheit nur in diesem Rahmen, nicht aber generell beschränkt werden. Unbedenklich ist deshalb z. B. die Bestimmung des Vertrages des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates (§ 4), daß der Vorstand der A.-G. bei Bestimmung der Verkaufspreise sich möglichst an die

[113]) Denkschrift Anl. B. Nr. 5.
[114]) Denkschrift Anl. B. Nr. 18 a.
[115]) Denkschrift Anl. B. Nr. 30.
[116]) Denkschrift Anl. B. Nr. 19.

allgemeinen Vorschriften des Beirates zu halten hat, u. a. Dagegen ist es mit der von dem Gedanken der eigenen Verantwortlichkeit beherrschten Stellung eines Vorstandsmitgliedes unvereinbar, sich vertraglich im voraus ganz allgemein den Weisungen eines Dritten zu unterwerfen oder einem Dritten das Recht der Kontrole einzuräumen. Die Selbständigkeit der gesetzlichen Vertreter einer A.-G. oder einer G. m. b. H. kann allerdings wesentlich beschränkt werden durch Stärkung des Einflusses anderer Organe. So wird z. B. vielfach der Schwerpunkt der Verwaltungstätigkeit in den Aufsichtsrat verlegt, während der Vorstand den Weisungen dieses Organes Folge zu leisten hat. Aber einmal bedarf es hierzu einer besonderen Bestimmung in der Satzung der A.-G. oder G. m. b. H.; ferner ist eine solche Delegation nur an ein anderes Organ der juristischen Person zulässig, und endlich hat auch in solchen Fällen der Vorstand immer noch die Pflicht, die Gesetzmäßigkeit der Anweisung unter eigener Verantwortlichkeit nachzuprüfen.[117]) Deshalb sind diese Verbandsverträge in diesen Bestimmungen unzulässig und unverbindlich. Die Geschäftsführer der Verkaufsstelle sind also, wenn sie wegen Verletzung ihrer Pflichten zivilrechtlich oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, nicht schon durch die Berufung auf eine Weisung der Organe der Kartellgesellschaft gedeckt. Würde z. B. der Vorstand der als A.-G. begründeten Verkaufsstelle, einer Weisung der Werkeversammlung entsprechend, einem ausscheidenden Syndikatsmitglied die Aktien gegen Rückzahlung der Einlage abnehmen, so würde dadurch die Haftbarkeit des Vorstandes gemäß § 241 Nr. 1 und 3 HGB. nicht ausgeschlossen. Ebensowenig ist der Vorstand durch Anweisung des Beirates von der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Bilanzen befreit.

Deshalb sollten besser solche, mindestens irreführenden Bestimmungen fortbleiben. Aus denselben Gründen sind aber solche Verträge zu beanstanden, die den Organen der Kartellvereinigung die Verwaltung des Syndikatsvermögens übertragen. Der oben bereits zitierte Vertrag der Schwarzblechvereinigung (§ 15) weist dem Beirat die Aufgabe zu: „das gesamte Vermögen des Verbandes zu verwalten, insbesondere die Rücklage". Aehnlich § 11 des Vertrages der Schiffbaustahlvereinigung[118]); § 19 des Verbandes Deutscher Grobblechwalzwerke[119]).

---

[117]) Vgl. Staub, HGB. § 231 Anm. 7; § 241 Anm. 5; § 246 Anm. 10; Staub-Hachenburg, G. m. b. H. § 35 Anm. 6.

[118]) Denkschrift Anl. B. Nr. 18.

[119]) Denkschrift Anl. B. Nr. 18 a.

Auf derselben unzulässigen Vermischung des Rechtsverhältnisses beruhen die Bestimmungen zahlreicher Verträge, die den Organen der Kartellvereinigung unmittelbar Einfluß auf die Bestellung der Organe der Verkaufsstelle gewähren. So enthält der oben angeführte Vertrag der Schiffbaustahlvereinigung (§ 11) auch die Bestimmung: „Der Beirat hat . . . die Geschäftsführer . . . anzustellen". Aehnlich der Vertrag des Verbandes der Deutschen Grobblechwalzwerke (§ 19). Nach dem Vertrag des Gasrohrsyndikats[120]) (§ 4) erfolgt die Wahl der Geschäftsführer der Verkaufsstelle durch die Generalversammlung, das oberste Organ der Kartellgemeinschaft.

Alle diese Bestimmungen sind unbedenklich als unzulässig und unwirksam anzusehen. Die Bestellung des Vorstandes einer A.-G. muß durch das Statut geregelt werden (§ 182 Nr. 4 HGB.). Es kann diese Aufgabe einem Organ der Gesellschaft (Generalversammlung oder Aufsichtsrat), aber auch einem Dritten, z. B. einer Behörde übertragen werden.[121]) Die Geschäftsführer einer G. m. b. H. werden grundsätzlich von der Gesellschafterversammlung bestellt (§ 46 Nr. 5 des Ges.). Doch kann die Satzung Abweichendes bestimmen (§ 6 Abs. 2 des Ges.). Auch hier ist es nicht ausgeschlossen, das Recht der Ernennung Dritten zu übertragen.[122]) In beiden Fällen muß es aber als unzulässig angesehen werden, wenn der von einem Dritten ernannte Vorstand eine gegenüber den Beschlüssen der eigenen Gesellschaft selbständige Stellung erhält. Ein solcher Vorstand wäre nicht mehr als Organ der Gesellschaft anzusehen.[123]) Erst recht kann natürlich eine solche Uebertragung des Ernennungsrechtes auf Dritte nicht durch bloßen Vertrag, ohne Aenderung der Satzung erfolgen. Die hier vielfach herrschende Unklarheit der Begriffe kommt mit einer gewissen Naivität in den Verträgen des inzwischen aufgelösten Verbandes der Feinblechwalzwerke[124]) zum Ausdruck. In § 7 des Statuts der G. m. b. H. heißt es:

„Die Ernennung und Kündigung des Geschäftsführers erfolgt in Zukunft durch den Aufsichtsrat."

Dagegen bestimmt § 15 des Syndikatsvertrages:

„Der Beirat . . . hat . . . die Geschäftsführer anzustellen, zu entlassen und deren Vergütung festzusetzen."

In der Praxis tritt das Groteske solcher Verträge nicht so stark

---

[120]) Denkschrift Anl. B. Nr. 30.
[121]) Staub § 182 Anm. 23.
[122]) Staub-Hachenburg § 35 Anm. 42.
[123]) RG. 3 129 ff.
[124]) Denkschrift Anl. B. Nr. 19 a.

hervor, weil man einfach zunächst den Beiratsbeschluß herbeiführt und dann, meistens in derselben Zusammensetzung, den gleichen Beschluß formell als Aufsichtsratsbeschluß faßt. Aehnlich bei Beschlüssen der Werkeversammlung und Generalversammlung. Die an den Beschlüssen der Organe der A.-G. oder G. m. b. H. Beteiligten haben dann eben so abzustimmen, wie es vorher in den Organen der Kartellvereinigung beschlossen ist. Dieses ist z. B. in dem Vertrag des Vereines Deutscher Emaillierwerke[125]) (§ 24) geradezu vorgeschrieben:

„Die Gesellschafter verpflichten sich bei Ausübung ihrer Rechte in der G. m. b. H. die in diesem Vertrage festgestellten Verpflichtungen und Beschränkungen gewissenhaft einzuhalten, auch soweit dieselben nicht durch Aufnahme in das Statut der G. m. b. H. zwingendes Recht geworden sein sollten."

Eine solche Vereinbarung über die Ausübung des Stimmrechtes kann auch nicht als unsittlich[126]) und deshalb gemäß § 138 BGB. nichtig erachtet werden. Abgesehen davon, daß überhaupt grundsätzlich Abreden, in einer bestimmten Weise abzustimmen, nicht als unzulässig angesehen werden können,[127]) fällt hier jedes Bedenken fort, weil ja die Interessen zusammenfallen und die Verpflichtung, in vorausbestimmter Weise abzustimmen, deshalb niemals gegen die Interessen der Gesellschaft gerichtet sein kann.

Endlich tritt der gleiche Mangel an Verständnis für die mit der wirtschaftlichen Erscheinung nicht vollkommen im Einklang stehende Rechtsform bei den Bestimmungen über die Liquidation des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung des Syndikats hervor. In vielen Verträgen, z. B. den genannten Verträgen der Schiffbaustahlvereinigung (§ 30 Nr. 4), der Schwarzblechvereinigung (§ 37) und des Feinblechverbandes (§ 37) ist dem Beirat die Durchführung der Liquidation des Verbandsvermögens übertragen. Auch diese Bestimmungen können nur auf dem Umwege eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung (§ 295 HGB., § 66 G. m. b. H.) Wirksamkeit erlangen.

Alle diese Unstimmigkeiten lassen sich aber, wie die zahlreichen guten Vorbilder erweisen, sehr wohl vermeiden. Und wenn dann die Form der Doppelgesellschaft auch immer noch nicht das Ideal einer Kartellorganisation bedeutet, so hat sich doch gerade diese Rechtsform in der Praxis als die elastischste und brauchbarste erwiesen und kann heute jedenfalls als die vorherrschende gelten.

---

[125]) Denkschrift Anl. B. Nr. 24.

[126]) Vgl. RG. 57 205.

[127]) Vgl. Hachenburg in LZ. 2 645.

§ 3.

2. Die Verkaufsstelle ist nicht als selbständige Handelsgesellschaft organisiert.

Weitverbreitet und in sehr zahlreichen Varianten ausgebildet ist ein System der Kartellbildung, bei dem von der Schaffung einer selbständigen Verkaufsstelle in Form einer Handelsgesellschaft Abstand genommen ist, obgleich auch hierbei die Absatztätigkeit der Mitglieder kontingentiert und konzentriert ist. Als charakteristischer Vertreter dieser Grundform kann zunächst das Lausitzer Braunkohlensyndikat gelten. Der Kartellvertrag in seiner heutigen Fassung ist im Anhang abgedruckt.[1]) Das Lausitzer Braunkohlensyndikat ordnet seine Geschäfte durch die Hauptversammlung und den (oder die) Geschäftsführer (§ 2). Die Hauptversammlung ist das oberste Organ, in deren Händen die Gesamtleitung des Syndikats liegt. Die Hauptversammlung hat „über alle das Bestehen des Syndikats und den Geschäftsgang betreffenden Angelegenheiten zu beschließen" (§ 7). Das Statut (§ 7) führt die wichtigsten der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegenden Materien auf. Die Hauptversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 3). Deren Funktion ist wesentlich formeller Natur (Einberufung und Leitung der Hauptversammlung). Das Syndikat hat in Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung „Lausitzer Braunkohlensyndikat" eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle errichtet (§ 1). Diese wird durch die Geschäftsführer geleitet, die zu keinem Vertragswerk in irgendwelcher Beziehung stehen dürfen (§ 8 I). Die Organisation wird durch die Einrichtung eines Syndikatsschiedsgerichts (mit zwei Instanzen) ergänzt (§ 26). Die wesentlichste Kartellpflicht ist im § 13 I ähnlich den Syndikatsvereinbarungen der im vorigen Abschnitt behandelten Gesellschaftsformen dahin geregelt, daß „sich die Vertragswerke verpflichten, niemandem Kohlen anzubieten oder zu verkaufen, vielmehr alle bei ihnen einlaufenden Anfragen und Aufträge sofort dem Syndikat zur weiteren Behandlung zu überweisen". § 13 II und III sieht gewisse Ausnahmen für den Kleinverkauf und Selbstverbrauch vor. Von dieser Konzentration der Absatztätigkeit der Verbandswerke sind die Kunden in Kenntnis gesetzt worden. An dem sich hierdurch regelnden Gesamtabsatz des Syndikates sind die einzelnen Werke entsprechend der ihnen eingeräumten Beteiligungsziffer beteiligt. Jedoch hat jedes Werk notfalls bis 10% über die

[1] Vgl. Denkschrift Anl. A. Nr. 5; jetzige Fassung vom 23. Oktober 1907.

Beteiligungsziffer hinaus zu liefern (§ 18). Der Geschäftsführer nimmt die Verteilung der durch ihn, unter Festhaltung der von der Hauptversammlung bestimmten Mindestverkaufspreise, abgeschlossenen Lieferungsverträge unter die einzelnen Werke vor (§ 9 I). Die Verkäufe werden von der Verkaufsstelle selbständig vorgenommen; die Unterstützung durch die Vertragswerke wird aber zugelassen (§ 9 III). Sobald einem Werk angezeigt ist, daß es eine bestimmte Lieferung übernehmen soll, hat es den Abschluß dem Abnehmer und dem Syndikat ordnungsmäßig nach einem einheitlichen Formular zu bestätigen (§ 9 III). Die Verkaufsstelle schließt also nicht im eigenen Namen ab, sondern für ein bestimmtes Werk, das durch die Bestätigung das Geschäft als rechtsverbindlich anzuerkennen hat. Demgemäß stellen auch die Werke die Rechnung aus und ziehen die Kaufpreise ein (§ 15). Zahlt ein Abnehmer trotz Mahnung nicht rechtzeitig, so übernimmt der Geschäftsführer als Bevollmächtigter des Werkes das Inkasso (§§ 15, 10 II). Das Delkredere ist Sache des Verbandes, soweit nicht das liefernde Werk ein Verschulden trifft (§ 10). Die über die festgesetzten Mindestpreise hinaus erzielten Ueberpreise fallen dem Syndikat zu (§ 20 II), wie umgekehrt das Syndikat bei etwaigem auf Beschluß der Hauptversammlung erfolgten Verkauf unter den Mindestpreisen die Differenz zu vergüten hat (§ 20 III). Das Syndikat erhält ferner für Verkauf, Inkasso und Delkredere 2% der Mindestpreise. Aus diesen Einnahmen und den Strafen werden zunächst alle Ausgaben und Verluste gedeckt. Ein hiernach „verbleibender Gewinn wird zur Hälfte im Verhältnis der bei den einzelnen Werken erreichten Gewinne und zur anderen Hälfte im Verhältnis der gelieferten Mengen" an die Werke verteilt (§ 20 III). Ein Fehlbetrag wird dagegen im Verhältnis der Beteiligungsziffern von den Werken getragen (§ 20 IV); es findet eine vorläufige Umlegung der erforderlichen Beträge statt (§ 23). Da trotz allen Strebens nach gleichmäßiger Verteilung der Aufträge immer Spitzen verbleiben, findet wegen des Mehr- oder Minderabsatzes ein Ausgleich durch Geldvergütung (3 Pfg. für das hl) statt (§ 19).

Diese Organisation findet sich bei mehreren Syndikaten der Kohlenindustrie, so bei dem Braunkohlen-Brikettsyndikat zu Helmstedt[2]) und dem Magdeburger Braunkohlensyndikat.[3]) Ferner bei vielen Kartellen der Zementindustrie, so z. B. bei der Verkaufsvereinigung der Hannoverschen Portland-Zementfabriken[4]) und dem Verband

[2]) Denkschrift Anl. A. Nr. 7.
[3]) Denkschrift Anl. A. Nr. 8.
[4]) Denkschrift Anl. L. Nr. 3.

Schlesischer Portland-Zementwerke,[5]) sowie bei mehreren Syndikaten der Eisenindustrie, z. B. dem Halbzeugverband,[6]) dem Niederrheinisch-Westfälischen Trägerverband[7]) usw.

Der Syndikatsvertrag bewirkt, wie ohne weiteres ersichtlich, ähnlich dem Vertrage des Rheinisch-Westf. Kohlensyndikats eine Kontingentierung des Absatzes, damit indirekt der Produktion. Dadurch, daß sich die Werke gegenseitig einen relativ bestimmten Teil an dem Gesamtabsatz zu bestimmten Preisen garantieren, die Gewinne zur Hälfte unter alle Werke, ohne Rücksicht darauf, wer die gewinnbringende Lieferung gemacht hat, verteilen und an den Kosten und Verlusten gleichmäßig teilnehmen, liegt auch eine (beschränkte) Gewinnkontingentierung vor. Durch die Verkaufsstelle ist endlich die Absatztätigkeit konzentriert. Der Gesamteffekt vom Standpunkt der Kartellierungsmethode aus betrachtet ist also ähnlich der erstbesprochenen Gruppe.

Rechtlich ist charakteristisch für diesen Grundtyp, daß der Verband, der selbst der juristischen Persönlichkeit entbehrt, aber eine ausgebildete Organisation (Hauptversammlung, Vorsitzender, Schiedsgericht) besitzt, zwar eine eigene Verkaufsstelle organisiert, aber nicht als selbständige Handelsgesellschaft, sondern als völlig abhängige Verbandseinrichtung, die durch Beamte des Verbandes geleitet wird, daß diese Verkaufsstelle die Verkäufe nicht im Namen des Verbandes abschließt, sondern jeweils für das zur Lieferung ausersehene Werk, und daß der Absatz der Mitglieder in bestimmter Weise kontingentiert ist.

Im einzelnen gibt es zahlreiche Varianten. Vielfach ist neben der Hauptversammlung und dem Vorsitzenden noch ein besonderes geschäftsführendes Organ (Vorstand, Beirat usw.) vorhanden. So z. B. im Halbzeugverband.[8]) Die Verkaufsstelle hat zuweilen das Recht, die Geschäfte nicht nur für das zur Lieferung bestimmte Werk zu vermitteln, sondern auch zu bestätigen (so z. B. beim Süddeutschen Trägerverband[9]) § 12). Sehr verschieden ist auch das Delkredere geregelt. Vielfach wird dieses nicht von dem Verbande selbst übernommen, sondern dem liefernden Werk belassen. Dieses hat dann aber natürlich das Recht, Aufträge für zweifelhafte Abnehmer abzulehnen. Diese Regelung gilt z. B. im Halbzeugverband (§ 25). Von diesen Abweichungen in der Einzelausgestaltung kann aber vorläufig abge-

[5]) Denkschrift Anl. L. Nr. 7.
[6]) Denkschrift Anl. B. Nr. 6 a.
[7]) Denkschrift Anl. B. Nr. 6 b.
[8]) Denkschrift Anl. B. Nr. 6 a.
[9]) Denkschrift Anl. B. Nr. 6 e.

sehen werden, da sie die rechtliche Natur der Syndikatsorganisation im ganzen nicht berühren.

Im Gegensatz zu den zur erstbesprochenen Gruppe gehörigen Kartellen liegt hier nur ein Vertrag zwischen den Syndikatsmitgliedern vor. Welchen Charakter hat dieser Vertrag? Ist das Syndikat eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder aber ein nicht rechtsfähiger Verein? Nach dem oben[10]) zu dieser Frage Ausgeführten halte ich diese Kartelle für nichtrechtsfähige Vereine. Es fehlt ihnen ein Organ, das wie die A.-G. oder G. m. b. H. bei den Doppelgesellschaften nach außen im eigenen Namen aufzutreten bestimmt und geeignet ist. Vielmehr tritt die Verkaufsstelle als Organ des Verbandes unter dessen Namen in den Rechtsverkehr ein, und wenn auch die Abschlüsse auf den Namen der einzelnen Werke erfolgen, so tritt doch die Verbandsverkaufsstelle als solche als Vermittlerin dieser Abschlüsse auf, führt die Verhandlungen, Korrespondenzen usw., besorgt sogar das Inkasso usw. Alle anderen Geschäfte, wie die Anstellung des Personals, die Anmietung der Geschäftsräume, Beschaffung des Bureaubedarfs usw. werden in der Regel überhaupt namens des Verbandes abgeschlossen. Auf diese Verbände sind deshalb die zum Schutz des mit solchen vereinsartig organisierten Gebilden in Rechtsverkehr tretenden Publikums gegebenen Vorschriften sachgemäß anzuwenden. Im übrigen kommen auf das ganze Vertragsverhältnis die Grundsätze des Gesellschaftsrechts zur Anwendung (§ 54 BGB.). Gesellschaftlicher Art ist hiernach nicht nur die Anerkennung der Organisation und die Unterwerfung unter die satzungsmäßigen Mehrheitsbeschlüsse der Organe, sondern auch die Verpflichtung, sich des selbständigen Verkaufs der Verbandsprodukte zu enthalten, dagegen die dem Werk zugewiesenen Aufträge, wenn nicht satzungsgemäße Ausnahme gegeben ist, anzuerkennen und zu erfüllen.

Der Geschäftsführer ist nicht Gesellschafter. Die Verkaufsstelle ist lediglich Vereinseinrichtung, der Geschäftsführer deren Verwalter. Er ist sowenig Gesellschafter, wie der jeweilige Geschäftsführer der als G. m. b. H. ausgestatteten Verkaufsstelle es ist.

Seine Tätigkeit und Stellung wird bestimmt durch den mit ihm abgeschlossenen Vertrag, der, da regelmäßig ein Entgelt gewährt wird, den Charakter des Dienstvertrages hat. Als Dienstherr erscheint aber nicht das einzelne Kartellmitglied, sondern der durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildete nichtrechtsfähige Verein. Auf die gesellschaftliche Vermittlungstätigkeit sind nicht etwa die Grundsätze über den

[10]) Vgl. S. 24 f.

Agenturvertrag anzuwenden. Der Verein betreibt mangels Gewinnabsicht kein selbständiges Handelsgewerbe (§ 1 HGB.[10a]) und ist deshalb kein Kaufmann. Daher ist auch der Geschäftsführer nicht Handlungsgehilfe im Sinne der §§ 59 ff. HGB. Dagegen wird man wohl die Bestimmungen des HGB. als ergänzendes Recht (aber nicht als zwingendes Recht!) zur Anwendung bringen müssen. Vgl. z. B. § 8 des Vertrages des Lausitzer Braunkohlensyndikats, wo ausdrücklich § 72 HGB. für anwendbar erklärt wird. Beruht die Anstellung auf einem Vertrag mit der Gesamtheit der Mitglieder, so ist hiervon wohl zu unterscheiden das Vollmachtsverhältnis. In der Regel hat die Verkaufsstelle die Vollmacht, unmittelbar für das jeweils zur Lieferung ausersehene Werk abzuschließen; die Bestätigung durch das Werk hat nur formelle Bedeutung. Diese Vertretungsmacht beruht nicht eigentlich auf dem Anstellungsvertrag. Die Mitglieder haben sich durch den Syndikatsvertrag gegenseitig zur Erteilung dieser unwiderruflichen Vollmacht verpflichtet; durch die Anstellung des Geschäftsführers unter Zugrundelegung dieses Syndikatsvertrags tritt er in diese Vollmachtsstellung ein. Derjenige Vertreter des nichtrechtsfähigen Vereins, der den Anstellungsvertrag abschließt, ist auch als ermächtigt zu erachten, diese vereinbarte Vollmacht der einzelnen Mitglieder für diese zu erklären. Diese Vollmacht der *einzelnen Werke* hat gemäß § 54 HGB. den Charakter einer Handlungsvollmacht. Sie ist während bestehenden Syndikatsverhältnisses für den einzelnen Kartellgenossen unwiderruflich (§ 168 BGB.). Hat der Geschäftsführer keine Abschlußvollmacht, so besteht die gesellschaftliche Pflicht der Mitglieder untereinander, den von der Geschäftsstelle *vorbereiteten* Vertrag abzuschließen; ein direktes Rechtsverhältnis des *einzelnen* Mitgliedes zum Geschäftsführer kommt alsdann überhaupt nicht in Frage.

Die Organisation der Geschäftsstelle ist je nach den Bedürfnissen mehr oder weniger kompliziert. Neben dem eigentlichen Leiter und dessen Stellvertreter sind häufig noch zahlreiche Beamte und Hilfspersonal vorhanden (vgl. z. B. Statut der Verkaufsvereinigung Hannoverscher Portland-Zementfabriken[11] (§ 4). Rechtlich Besonderes gilt hier nicht.[12])

In dem Vertrag des Lausitzer Braunkohlensyndikats ist aus-

[10a] Vgl. *Silberberg* in der Kartell-Rundschau 9 807. Sonst müßte das Kartell sich als Handelsgesellschaft konstituieren.

[11] Denkschrift Anl. L. Nr. 3.

[12] Unrichtig daher die Gruppierung bei *Hüttner* S. 65 f.

drücklich bestimmt, daß der Geschäftsführer zu den Vertragsämtern in keinerlei Beziehung stehen darf (§ 3 III). In anderen Verträgen fehlt eine solche Beschränkung. Es könnte deshalb an sich, wenn nicht sachliche Bedenken die Hauptversammlung von solcher Wahl abhalten, auch ein Mitglied des Syndikats mit den Funktionen eines Geschäftsführers betraut werden. Das würde aber keine rechtlich abweichende Behandlung der Rechtsverhältnisse erfordern. Das Gesellschaftsverhältnis und das Anstellungsverhältnis begründen bloß eine Personalunion. Es kommt aber auch vor, daß von Haus aus der Gesellschaftsvertrag selbst ein bestimmtes Kartellmitglied mit dem Verkauf der Syndikatsprodukte betraut. Diese Fälle sind naturgemäß selten. Sie setzen in hohem Maße gegenseitiges Vertrauen voraus, haben dagegen den Vorteil der größeren Einfachheit und Billigkeit, geben auch größere Garantie für fachmännische Leitung. Solchen Verträgen begegnet man bisher meist nur in der chemischen Industrie. Als Beispiel mag das Niederrheinische Sulfat- und Salzsäuresyndikat[1]) gelten. Als Verkaufsstelle ist hier die Chemische Fabrik Kalk G. m. b. H., ein Mitglied des Syndikats, bestellt. Die Chemische Fabrik Kalk G. m. b. H. schließt grundsätzlich die Verkaufsgeschäfte im eigenen Namen ab. Allerdings kann jedes Syndikatsmitglied verlangen, daß die Chemische Fabrik sich bei solchen Verkäufen mit seiner Kundschaft als „Verkaufsstelle der rheinisch-westfälischen Salzsäureproduzenten" bezeichnet. Umgekehrt kann die Verkaufsstelle für bestimmte Geschäfte ein Mitglied anweisen, das Geschäft auf seinem Namen zu nehmen und nach außen selbständig abzuschließen und abzurechnen (§ 7). Im übrigen hat jedes Mitglied nach Anweisung der Verkaufsstelle die ihm zugewiesenen Lieferungen zu machen (§ 4). Der Gesamterlös wird unter Zugrundelegung eines Durchschnittspreises auf die abgelieferten Mengen verteilt. Die Verkaufsstelle erhält für die Uebernahme des Delkredere und die Besorgung sämtlicher Geschäfte, einschließlich Bureau-, Reise-, Verkaufs- und Inseratspesen eine bestimmte Provision aus dem Nettoerlös aller Ablieferungen. Als oberstes Organ fungiert die Mitgliederversammlung, die mit Stimmenmehrheit — wobei jedes Mitglied eine Stimme hat — über verschiedene wichtige Angelegenheiten beschließt, vor allem die Verkaufspreise festsetzt (§ 8). Vorgesehen ist ein Kartellschiedsgericht (§ 11).

Bei dieser Gestaltung tritt das Syndikat als solches überhaupt nicht in den Rechtsverkehr ein, ist wenigstens nicht hierzu bestimmt, besitzt auch keine dazu geeigneten Organe.

---

[1]) Denkschrift Anl. D. Nr. 9.

Auch bei denjenigen Geschäften, die die Verkaufsstelle auf Wunsch eines Mitgliedes unter der ausdrücklichen Bezeichnung: „Verkaufsstelle der rheinisch-westfälischen Salzsäureproduzenten" abschließt, ist nicht etwa die Gesamtheit dieser syndizierten Produzenten, sondern nur die Chemische Fabrik Kalk G. m. b. H. Kontrahentin. Die Bezeichnung dient nur dazu, der Kundschaft die Funktion der Chemischen Fabrik kenntlich zu machen. Das Syndikat ist deshalb nicht als nichtrechtsfähiger Verein, sondern als bürgerliche Gesellschaft anzusprechen. Den Mitgliedern liegen auch hier die üblichen Kartellpflichten ob: Enthaltung des selbständigen Verkaufs, Ausführung der ihnen überwiesenen Aufträge usw. Eigenartig ist die Stellung der Chemischen Fabrik als Verkaufsstelle. Sie schließt die Verkaufsgeschäfte im eigenen Namen, aber für Rechnung des Syndikats; insofern gleicht ihre Tätigkeit der eines Kommissionärs. Aber es ist nicht etwa von dem Syndikat, also der Gesamtheit der Werke, mit ihr ein Kommissionsvertrag geschlossen, vielmehr beruht der der Verkaufsstelle erteilte Auftrag auf dem Gesellschaftsvertrag, ist organischer Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftrag ist unwiderruflich, steht und fällt mit dem Gesellschaftsvertrag. Die Verkaufsstelle hat auch nicht die Weisungen der Syndikatsmitglieder zu befolgen. Selbst der Mitgliederversammlung steht nur das Recht zu, die Berichte der Verkaufsstelle zu „besprechen" (§ 8). Die Verkaufsstelle hat also die Stellung eines geschäftsführenden Gesellschafters mit eigenartiger Ausbildung der Geschäftsführung. Ihre Verkaufstätigkeit ist Gesellschaftspflicht, für deren Erfüllung sie daher auch nur mit der in eigenen Angelegenheiten geübten Sorgfalt haftet (§ 708 BGB.). Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie sie oben für die Rechtsstellung der als A.-G. oder G. m. b. H. begründeten Verkaufsstelle entwickelt wurden. Daß die Chemische Fabrik die Geschäfte auf ihren Namen abschließt, darf eben nicht irreführen; das zeigt sich am besten bei der Betrachtung, daß auf Verlangen der Verkaufsstelle auch jedes andere Mitglied ein Geschäft auf den eigenen Namen abschließen muß, auch wenn die Verkaufsstelle die Ausführung dieses Geschäftes einem dritten Mitglied zuweist. Hier fehlt die Gewerbsmäßigkeit und die Entgeltlichkeit; es ist zweifellos kein Kommissionsgeschäft, es ist Erfüllung einer besonderen Gesellschaftspflicht. Diese ist bei dem als Verkaufsstelle fungierenden Mitgliede nur intensiver und extensiver ausgestaltet. Selbstredend kann unter Umständen für die Entscheidung einer aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden Zweifelsfrage nach der Lage der beiderseitigen Interessen die Anwendung der für das Kommissionsgeschäft aufgestellten Bestimmungen sachgemäß erscheinen. Eine allgemeine

Unterordnung unter diesen rechtlich und wirtschaftlich durchaus anders gearteten Typus wäre dagegen, wie schon eine oberflächliche Betrachtung der in den §§ 383 ff. HGB. gegebenen Einzelvorschriften zeigt, nicht zu rechtfertigen. Aehnlich der als A.-G. oder G. m. b. H. begründeten eigenen Verkaufsstelle liegt auch hier der Chemischen Fabrik Kalk G. m. b. H. nicht nur die Verkaufstätigkeit, sondern die ganze Geschäftsführung des Verbandes ob. vor allem die recht komplizierte Verrechnung. Da die Verkaufsstelle die Kaufpreise selbst einzieht, und umgekehrt den Werken die ihnen zukommenden Beträge unmittelbar überweist (§ 7), so besteht das Gesellschaftsvermögen im wesentlichen in dem Guthaben der Gesellschaft bei der Chemischen Fabrik Kalk G. m. b. H. Dazu treten etwaige Vertragsstrafen. Näheres hierüber sieht der Vertrag nicht vor.

In ähnlicher Weise wie das Niederrheinische Sulfat- und Salzsäuresyndikat scheint die Vereinigung Westfälischer Schwefelsäureproduzenten[14] organisiert zu sein. die gleichfalls ein Mitglied mit dem Verkauf der Verbandsfabrikate betraut hat; ferner die „Bromkonvention",[15] deren Vertragsverhältnis nur in Form des Briefwechsels festgelegt ist.

Mit Unrecht zählt Hüttner[16] auch das Syndikat Deutscher Sodafabriken zu dieser Gruppe. Der alleinige Geschäftsführer des Verkaufsbureaus dieses Syndikats ist nämlich der Generaldirektor der Deutschen Solvaywerke A.-G., Karl Weissel. Dieser persönlich, nicht die A.-G., die allein Syndikatsmitglied ist, leitet die Verkaufsstelle. Beim Ausscheiden des Herrn Weissel wird ein neuer Geschäftsführer gewählt. Der Geschäftsführer bereitet die Geschäfte vor, schließt sie aber nicht im eigenen Namen — er bedient sich bei seiner Verkaufstätigkeit einer besonders für diesen Zweck eingetragenen Firma — sondern für das einzelne Mitglied ab, dem der Auftrag überwiesen wird und das auch selbst dem Abnehmer fakturiert. Aus der kurzen Inhaltsangabe der Denkschrift[17] läßt sich Genaueres über das interne Verhältnis zwischen Syndikat und Geschäftsführer nicht entnehmen. Zweifellos liegt hier aber lediglich ein eigenartig ausgestaltetes Dienstverhältnis, welches eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§ 675 BGB.), vor.

Das Sodasyndikat bildet die Ueberleitung zu einer anderen Gruppe von Kartellen, die sich zum Verkauf einer außerhalb des Syndikats

---

[14] Vgl. Denkschrift 1 48.
[15] Denkschrift 1 49.
[16] S. 66 f.
[17] 1 46.

stehenden Firma bedienen. Als Verkaufsstelle kommen hierbei vorzugsweise Banken in Frage. Die älteste derartige Organisation ist das „Weißblech-Verkaufs-Comptoir bei Herrn J. H. Stein in Köln" der deutschen Weißblechwerke, das jüngst auf ein fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken konnte.[17a]) Diese Form der Kartellorganisation bürgert sich neuerdings mehr und mehr ein, nachdem eine Reihe von Banken besondere Abteilungen oder besondere Gesellschaften zur Uebernahme der Funktionen einer Syndikatsverkaufsstelle gebildet haben. Die Denkschrift teilt z. B. die nach dem gleichen Muster ausgearbeiteten Verträge der Verbände der Deutschen Drahtwalzwerke, der deutschen Drahtstiftfabriken, der deutschen Drahtseilfabrikanten und der deutschen Federstahlwerke mit.[18]) In dem Vertrage des erstgenannten Verbandes heißt es über die Stellung des Bankhauses (§ 1):

„Ein Bankhaus in Berlin wird nach Maßgabe eines mit demselben abzuschließenden besonderen Vertrages mit den Funktionen eines Kommissionärs dieses Verbandes und dessen Abrechnungsstelle beauftragt werden, und zwar mit der Bezeichnung:

„Verkaufsstelle des Verbandes Deutscher Drahtwalzwerke."

Das Bankhaus fungiert zugleich als Rechtsträger des Verbandes."

Unter den Organen des Verbandes wird neben der Generalversammlung, dem geschäftsführenden Ausschuß, den Vertrauensmännern und dem Schiedsgericht auch die Verkaufsstelle ausdrücklich genannt (§ 3).

Die Syndikatsmitglieder begeben, von gewissen Ausnahmen abgesehen, sich des Rechtes des selbständigen Verkaufs. Diesen übernimmt das Bankhaus im eigenen Namen, aber unter Kenntlichmachung seiner Eigenschaft als Verbandsverkaufsstelle. Die Verkäufe erfolgen für Rechnung des Verbandes, nicht des einzelnen Mitgliedes, dem die Verkaufsstelle den Auftrag zur Ausführung überweist (§§ 12, 15). Die Verkaufsstelle ist in ihrer Tätigkeit durchaus an die Weisungen des geschäftsführenden Ausschusses gebunden (§§ 9, 13, 15). Durch die Verkaufsstelle erfolgt die Abrechnung und Gewinnverteilung (§ 20). Die Geschäftsunkosten werden von der Verkaufsstelle vorgelegt (§ 27); das Bankhaus zahlt auch den liefernden

---

[17a]) Vgl. die Jubiläumsdenkschrift (Köln 1912). Es ist übrigens ein Irrtum, wenn diese Denkschrift dieses Syndikat als „das älteste aller in Deutschland bestehenden Kartelle" bezeichnet. Tatsächlich muß als solches das Alaunsyndikat (1836—1844) gelten (vgl. Calwer in der Arbeitsmarkt-Korrespondenz vom 13. Februar 1912).

[18]) Denkschrift Anl. B. Nr. 25, 26, 27 und 30.

Werken gewisse Verrechnungspreise als Vorschüsse auf den demnächst festzusetzenden endgültigen Abrechnungspreis (§ 20).

Im Rechtsverkehr mit den Abnehmern tritt also nicht der Verband als solcher, sondern nur die Verkaufsstelle im eigenen Namen auf. Dagegen ist der Verband darauf angewiesen, mit einem Bankhause einen geeigneten Vertrag abzuschließen. Hierbei wird er vertreten durch den geschäftsführenden Ausschuß (§ 9 Nr. 2). Der Verband hat hiernach als nichtrechtsfähiger Verein zu gelten.[19]) Allerdings ist der Verkaufsstelle auch die Rolle eines „Rechtsträgers" zugewiesen. Als solcher ist die Bankfirma die Trägerin aller Rechte des Verbandes, insbesondere derjenigen gegenüber seinen Mitgliedern. Sie nimmt diese Rechte in allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten wahr; die Rechtsträgerin hat dabei nur nach den Weisungen des geschäftsführenden Ausschusses zu verfahren (§ 13). Der geschäftsführende Ausschuß hat dagegen materiell „die Sorge wegen der Instruktion für das schiedsgerichtliche und jede Art des gerichtlichen Verfahrens".

Das Bankhaus gibt also nur seinen Namen her: es hat die Stellung eines bloßen Treuhänders. Auf Grund des Gesellschaftsvertrages müssen die Gesellschafter diese Rechtsstellung anerkennen. Die Verkaufsstelle kann daher im eigenen Namen etwa zuviel gezahlte Vorschüsse zurückverlangen, ebenso die zur Deckung von Verlusten umgelegten Beiträge einfordern (§ 22). Etwa verfallene Vertragsstrafen sind als Einnahmen an die Verkaufsstelle zu zahlen (§ 26). Aber die Verkaufsstelle ist auch legitimiert, den Verband bei Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit von Beschlüssen der übrigen Organe zu vertreten, wie sie auch die Interessen des Verbandes im schiedsgerichtlichen Verfahren wahrzunehmen hat.

Zwischen dem Bankhaus und dem Verbande besteht ein besonderes Vertragsverhältnis, dessen näherer Inhalt sich der Kenntnis entzieht, welches sich aber notwendig an die im Gesellschaftsvertrag der Verkaufsstelle zugewiesene Aufgabe anschließen muß. Der Gesellschaftsvertrag bezeichnet selbst das Rechtsverhältnis als „Kommissionsgeschäft im Sinne des dritten Abschnittes des dritten Buches des HGB.". Tatsächlich sind auch die wesentlichen Merkmale des Kommissionsgeschäftes hier gegeben. Zu bemerken ist indes, daß nicht eine Einzelkommission vorliegt, sondern ein *auf die Dauer* berechneter Kommissionsauftrag. Das Bankhaus ist *ständig* damit betraut, für den Verband Verkaufsverträge abzuschließen. Insofern entspricht seine

[19]) a. M. Hüttner S. 69.

Stellung viel eher der des Handlungsagenten (§§ 84 ff. HGB.). Die Fälle, daß die Stellung eines Vermittlers nach außen hin die charakteristischen Merkmale des Kommissionsgeschäftes, im Innenverhältnis zum Geschäftsherrn dagegen die Eigenart des Agenturverhältnisses aufweist, sind dem heutigen Rechtsverkehr auch sonst geläufig. Mit Recht unterstellt das Reichsgericht auch solche sog. Kommissionsagenten im Innenverhältnis dem Agenturrechte.[20]) Solche Verträge haben eben einen Mischcharakter und es sind deshalb die jeweils der Interessenlage am meisten entsprechenden Normen anzuwenden. Das muß erst recht für das Verhältnis zwischen Verband und dem als Verkaufsstelle fungierenden Bankhaus gelten. Denn dieses dient ja auch als Abrechnungsstelle und Rechtsträgerin. Die Stellung als Verkaufsvermittlerin wird überdies in eigentümlicher Weise durch die Pflicht zur Vorschußleistung ausgestaltet. Es handelt sich also um ein eigenartig kompliziertes Vertragsverhältnis, dessen Grundcharakter es als einen auf eine Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrag erscheinen läßt. Wichtiger ist die negative Feststellung, daß das Bankhaus nicht im Gesellschaftsverbande steht. Der Kartellvertrag ist nur zwischen den syndizierten Werken abgeschlossen; die Verkaufsstelle ist lediglich als organisch eingegliedertes Gesellschaftsmittel behandelt. Sie ist Objekt, nicht Subjekt der Verbands-Satzung. Es fehlt ja auch noch an der individuellen Bestimmung des jeweiligen Inhabers dieser Stellung. Der Ausschuß soll erst nach Konstituierung des Verbandes den Repräsentanten dieses Gesellschaftsorgans engagieren. Es tritt hier eben hervor, daß die Bankfirma ihre selbständige Sonderexistenz hat und nur für ganz bestimmt begrenzte Zwecke ihre Mittel und Kräfte den Verbandsinteressen zur Verfügung stellt[21]) So ist dieser Fall wirtschaftlich und rechtlich durchaus verschieden von den nach dem Muster des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates gebildeten Kartellorganisationen.

§ 4.

3. Das Kartell selbst ist die als Handelsgesellschaft organisierte Verkaufsstelle.

Allen bisher besprochenen Formen der Kartelle ist das Bestreben gemein, sich geeignete Organe für die gemeinsame Absatztätigkeit zu schaffen. Mag nun das eigentliche Syndikat eine bloße Gesellschaft

[20]) Vgl. RG. 69 263; JW. 12 73 f.: Wüstendörfer in der Zeitschrift für Handelsrecht 58 133: Staub, HGB. § 84 Anm. 8: Düringer-Hachenburg, HGB. § 84 Anm. 16.

[21]) Vgl. hierzu Hüttner S. 70.

des bürgerlichen Rechtes oder aber ein nichtrechtsfähiger Verein sein, in beiden Fällen eignet sich das so organisierte Kartell nicht dazu, selbst unmittelbar in den Handelsverkehr zu treten. Daher die verschiedenen Aushilfen: Gründung besonderer, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Verkaufsgesellschaften, Beauftragung eines einzelnen Mitgliedes oder einer Bank, die Verkäufe im eigenen Namen für Rechnung des Verbandes abzuschließen, oder endlich Vornahme der Verkaufsgeschäfte durch Angestellte des Verbandes, aber direkt im Namen eines einzelnen Kartellgenossen. Zur Erreichung dieses Zieles eröffnet sich aber noch ein anderer Weg. Das Kartell selbst gibt sich eine rechtliche Organisation, die es befähigt, die Absetzung der Syndikatsproduktion selbst unmittelbar zu besorgen. Dazu ist es nur erforderlich, den Kartellverband in eine handelsgesellschaftliche Rechtsform umzugießen. Von den in Betracht kommenden Gesellschaftsformen hat sich zu diesem Zwecke als besonders geeignet die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892 erwiesen. Als charakteristischer Vertreter dieses Grundtypus kann der „Braunkohlen-Brikett-Verkaufsverein G. m. b. H." in Köln gelten, dessen Satzungen im Anhang abgedruckt sind.[1] Dieses Kartell syndiziert die Brikettproduktion der an ihm beteiligten rheinischen Braunkohlenwerke. Der Zweck der Gesellschaft ist deshalb, „die sämtlichen in den Brikettwerken der Gesellschaft erzeugten Briketts anzukaufen und für Gesellschaftsrechnung weiter zu veräußern" (§ 2). Daneben kann die Gesellschaft selbst Grubenfelder, Bergwerksgerechtsame, Bergwerksanteile und Werksanlagen und verwandte Unternehmungen erwerben, betreiben und sich an solchen Unternehmungen beteiligen. Das Stammkapital beträgt nur 250 000 Mark. Die Gesellschaftsanteile der einzelnen Gesellschafter sind abgestuft, annähernd entsprechend ihren Beteiligungsziffern. Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Es ist Vorsorge getroffen, daß möglichst der Geschäftsanteil mit dem Eigentum an dem Werke verbunden bleibt (§ 4). Als Organe der Gesellschaft fungieren die Gesellschafterversammlung, der Beirat und die Geschäftsführung (§ 9). Deren Kompetenzen sind eingehend festgelegt (§ 10 ff.). Der Schwerpunkt der Syndikatsleitung liegt in dem Beirat, der insbesondere auch die Verkaufspreise festsetzt (§ 11). An dem Gesamtabsatz ist jeder Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsziffer (§ 5) beteiligt. Die ganze, so kontingentierte Produktion hat der Ge-

[1] Denkschrift Anl. A. Nr. 10.

sellschafter, mit bestimmten Ausnahmen (Selbstverbrauch usw.), „der Gesellschaft zur Weiterveräußerung abzutreten" (§ 7). Die Gesellschaft übernimmt dagegen die Verpflichtung, den Gesellschaftern die ganze, ihrer Beteiligungsziffer entsprechende Produktion abzunehmen. Die näheren Bedingungen dieser „Abtretung" sind in einem sog. „Kauf- und Lieferungsvertrag" niedergelegt, der dem Statut als Bestandteil angefügt ist. Die Gesellschaftsversammlung setzt jedes Jahr einen Richtpreis für Hausbrand- und Industriebriketts fest (§ 7). Das Syndikat zahlt jedoch den Gesellschaftern für die von ihnen gelieferten Mengen nicht den ganzen Richtpreis, sondern 2 Mark weniger. Die Mittel zum Erwerb eigener Brikettwerke usw. durch das Syndikat werden durch eine Umlage vom Absatz aufgebracht (§ 7 Nr. 3). Im übrigen enthalten Satzungen und Vertrag nähere Bestimmungen über Kontrollmaßregeln, Vertragsstrafen, Schiedsgerichte, Rechtsnachfolge, Liquidation usw.

Es liegt hier ähnlich wie beim Rheinisch-Westf. Kohlensyndikat usw. eine Kontingentierung des Absatzes (und damit indirekt der Produktion)[2]) sowie in gewissem Umfange des Gewinnes vor. Denn die Gesellschafter garantieren sich gegenseitig einen bestimmten Anteil an dem Gesamtabsatz; ferner kommt der bei den einzelnen Geschäften erzielte Nutzen des Syndikats allen Gesellschaftern anteilig zu, wie auch der Schaden entsprechend mitgetragen wird. § 10 Nr. 8 bestimmt:

„Der nach der jährlichen Bilanz sich ergebende Reingewinn oder Verlust wird nach Verhältnis des Brikettabsatzes auf die Gesellschafter verteilt."

Es ist nicht ohne Reiz, diesen Gesellschaftsvertrag zu analysieren.

Die G. m. b. H. ist von Haus aus, ähnlich der A.-G., eine kapitalistische Gesellschaftsform. Der Geschäftsanteil bestimmt sich lediglich nach dem Betrage der übernommenen Stammeinlage (§ 14 des Ges.). Die Gesellschafter haften nicht unmittelbar den Gesellschaftsgläubigern (§ 13 Abs. 2 des Ges.); aber sie sind auch grundsätzlich der Gesellschaft selbst gegenüber nicht zu weiteren Leistungen als zur Beschaffung der übernommenen Stammeinlage verpflichtet. Eine Eigentümlichkeit der G. m. b. H. bildet die gesetzliche Gesamtbürgschaft aller Gesellschafter für die Volleinzahlung sämtlicher Anteile (§ 24 des Ges.). Ferner liegt eine wesentliche Abweichung gegenüber der A.-G. in

[2]) Dieses freilich in geringerem Maße, da jede andere Verwendung der Rohkohle als zur Brikettproduktion, wenigstens grundsätzlich, freigegeben ist.

der Möglichkeit, eine beschränkte oder sogar unbeschränkte Nachschußpflicht einzuführen (§§ 26 ff. des Ges.). Weit einschneidender ist jedoch die durch § 3 Abs. 2 des Ges. zugelassene Befugnis, „den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft aufzuerlegen". Auch das neue HGB. kennt in § 212 eine ähnliche Einschränkung des das Aktienrecht sonst beherrschenden Grundsatzes, daß der Aktionär zu keiner höheren Beitragsleistung, als sie durch den Nennbetrag der Aktie und den etwaigen höheren Ausgabepreis beziffert ist, herangezogen werden kann (vgl. Art. 219 HGB. a. F.). Aber § 212 HGB. sieht eine solche Ausnahme nur für periodisch wiederkehrende Leistungen und vor allem nicht für Geldleistungen vor. Diese Beschränkungen sind dem Ges. betr. die G. m. b. H. fremd. Jede Leistung, welcher Art sie auch sein mag, kann hiernach grundsätzlich neben der Stammeinlage den Gesellschaftern auferlegt werden.[3] Sie bedarf aber der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag. Das ist eine zwingende Formvorschrift. Von dieser Befugnis ist nun in unserm Statut weitgehender Gebrauch gemacht worden. Die Leistung der Stammeinlage tritt diesen Verpflichtungen gegenüber vollständig in den Hintergrund. Die Stammeinlagen sind auch verhältnismäßig gering, sind dazu noch vorläufig bloß mit 50% einzuzahlen. Man sieht, daß die Gesellschaft nicht den vom Gesetz als Normalfall unterstellten Zweck verfolgt, durch Zusammenbringung von Geldmitteln eine kapitalistische Erwerbsgesellschaft zu gründen. Der Nachdruck liegt vielmehr in den „sonstigen Verpflichtungen", die deshalb auch vom wirtschaftlichen Standpunkt sehr zu Unrecht als die „Nebenleistungen" bezeichnet werden. Diese sonstigen Leistungen sind teils positive teils negative. Die Gesellschafter sind in erster Reihe verpflichtet, ihre gesamte, der Beteiligungsziffer entsprechende Brikettproduktion der Gesellschaft zu liefern. Diese Gesellschaftsverpflichtung[4] wird ergänzt durch die weiteren Pflichten, Versandnoten und Rechnungen zu erteilen, alle erforderten Angaben zu machen und Nachweise zu liefern, auch ihre Bücher und Schriften zur Einsicht vorzulegen. Das Statut legt aber den Gesellschaftern auch die Verpflichtung zu Geldleistungen neben den Kapitaleinlagen auf. Hierzu zählt die Umlage zur Beschaffung der für den Erwerb von Gesellschaftswerken usw. erforderlichen Mittel, vor allem aber die Deckung der Unterbilanz durch die Gesellschafter. Auch die Auferlegung solcher noch nicht ziffermäßig bestimmter, aber

[3] Staub-Hachenburg § 3 Anm. 26.
[4] Vgl. Staub-Hachenburg § 3 Anm. 26.

bestimmbarer Summenverpflichtungen ist unbedenklich zuzulassen.[5]) Die beiden Fälle unterscheiden sich dadurch, daß die Zahlung im letzten Falle à fonds perdu erfolgt, denn es darf ja in der Bilanz kein Gegenposten entstehen, weil sonst der Zweck, die Unterbilanz zu beseitigen, nicht erreicht würde. Anders im ersteren Fall; hier muß ein Gegenposten eingesetzt werden, weil sonst die Umlage den Jahresgewinn vergrößern würde und auf diese Weise die liquiden und notwendigen Mittel der Gesellschaft, die eben die Umlage investiert hat, gegen den Zweck des Umlagebeschlusses wieder geschwächt würden. Aber deshalb darf man auch in der Umlage keine Nachschüsse im technischen Sinne der §§ 26 ff. des Ges. erblicken. Sie sind nicht Gesellschaftseinlagen; der Gegenposten kann niemals das Kapitalkonto sein.[6])

Zu den neben der Kapitaleinlage übernommenen „anderen Verpflichtungen" positiven Inhalts gehören endlich auch die Vertragsstrafen.

Dazu kommen die wichtigen Unterlassungspflichten; vor allem die charakteristische Kartellpflicht jedes Gesellschafters, sich des selbständigen Verkaufes der Syndikatsprodukte zu enthalten, ferner keine Veräußerung und Verpachtung seiner Werke usw. ohne Uebertragung der Gesellschaftspflichten vorzunehmen. Ist hiernach der Kreis der Verpflichtungen weit über die vom Gesetz als Norm angesehene bloße kapitalistische Beteiligung mit der Stammeinlage ausgedehnt, so hat auch der Umfang der Gesellschaftsrechte eine eigentümliche Verstärkung erfahren. Neben den bloßen Verwaltungsrechten kennt das Gesetz als normales Genußrecht nur den Anspruch der Gesellschafter auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn (§ 29 des Ges.). Das entspricht dem System der kapitalistischen Erwerbsgesellschaft. Aber auch hier zeigt die G. m. b. H. eine außerordentliche Elastizität. Neben dem Anspruch auf die Dividende können den Gesellschaftern durch den Gesellschaftsvertrag auch noch andere gesellschaftliche Ansprüche eingeräumt werden.[7]) Dazu gehört zunächst das Recht auf Bezahlung für die an die Gesellschaft abzuliefernden Syndikatsprodukte. Dieser Anspruch ergibt sich schon ohne weiteres aus der Zulassung der Auferlegung solcher Pflichten. Eine Beschränkung der im § 216 HGB. vorgesehenen Art, daß die Vergütung den Wert der Leistungen nicht übersteigen darf, fehlt in

[5]) Staub-Hachenburg § 3 Anm. 28.
[6]) Vgl. hierzu Staub-Hachenburg § 26 Anm. 2—4.
[7]) Vgl. hierzu Staub-Hachenburg § 29 Anm. 23.

unserem Gesetze. Wichtiger für die Eignung dieser Gesellschaftsform zur Bildung von Kartellen ist aber der Umstand, daß auch den Mitgliedern ein gesellschaftlicher Anspruch auf Abnahme ihrer Produktion im Rahmen ihrer Beteiligungsziffer eingeräumt werden kann.

Man sieht, um die eigentliche typische Gesellschaftspflicht zu Kapitaleinlagen und das Gesellschaftsrecht auf die jährliche Dividende gruppiert sich ein System individueller Pflichten und Rechte, welches der Gesellschaft erst ihr eigenartiges Gepräge gibt. Die enge Verknüpfung des Gesellschaftsanteils mit dem Unternehmen des Gesellschafters verstärkt diesen Charakter. Ein solches in die Form einer G. m. b. H. gegossenes Kartell hat keine kapitalistische, sondern eine individualistische Gesellschaftsform. Man kann vielleicht sagen, daß die Rechtsform der G. m. b. H. hier mißbraucht, denaturiert ist. Es fehlt der Zweck, durch gemeinschaftlich aufgebrachte Mittel Gewinne zu erzielen; der alleinige Zweck liegt vielmehr in der mittelbaren Förderung der Unternehmungen der Gesellschafter. Es entfällt auch der den kapitalistischen Gesellschaftsformen eigene Vorteil, daß das Risiko auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist. Da die Gesellschafter zur Deckung jeder Unterbilanz verpflichtet sind, besteht hier sogar eine unbeschränkte, wenn auch mittelbare Haftung für die Gesellschaftsschulden. Und es fehlt sogar die vom Gesetz (§ 27) für die unbeschränkte Nachschußpflicht vorgesehene Möglichkeit des Abandons. Die Gesellschaftsform ist also auch durch diese weitgehende Deckungspflicht den rein individualistischen Gesellschaftsformen sehr angenähert. Es liegt hier ein Phänomen von grundsätzlicher Bedeutung für die Rechtsanwendung vor. Wo bestimmte wirtschaftliche Bedürfnisse sich geltend machen, findet die Praxis auch einen Weg, und es kommt ihr dabei auch auf eine Vergewaltigung der juristischen Figuren nicht an. „Die Kunst sich zu behelfen“[8]) ist auch den heutigen Juristen noch nicht verloren gegangen. Die kollektivistisch-kapitalistischen Gesellschaftsformen sind von Haus aus dem innersten Wesen des Syndikats denkbar fremd. Aber die Not lehrt, erfinderisch zu sein. Und so wählt man die kapitalistischen Gesellschaftsformen, nicht weil sie sich eignen, sondern obwohl sie sich ihrem ganzen Grundcharakter nach nicht eignen. Es ist bemerkenswert, daß Vossen[9]) zunächst überhaupt die Möglichkeit solcher Nutzbarmachung der G. m. b. H. für die

---

[8]) Vgl. Ihering, Geist des römischen Rechts 3 I § 56 4. Aufl. S. 242 ff.

[9]) Kartell-Rundschau 5 761; 6 606.

Kartellbildung wegen des die G. m. b. H. beherrschenden kapitalistischen und kollektivistischen Prinzips, allerdings unter Ignorierung der Praxis, bestritten hat, sich später aber, den Tatsachen Rechnung tragend, eines besseren belehren mußte.[10]) Wir sahen diesen Kampf um die Rechtsform bereits oben bei Besprechung des ersten Grundtypus von der Art des Rhein.-Westf. Kohlensyndikats, und sehen ihn in anderen Erscheinungsformen hier. Interessant ist das auf der Grenze beider Typen stehende, später noch zu besprechende Statut der „Verkaufsvereinigung Oberschlesischer Walzwerke G. m. b. H.".[11]) § 7 lautet:

„Die Geschäfte sind so zu führen, daß die Erlöse aus den Verkäufen den liefernden Firmen zugeführt werden.

Die Handlungsunkosten einschließlich der beim Verkaufe etwa entstehenden Ausfälle sind endgültig zum Schluß des Geschäftsjahres auf die einzelnen Gesellschafter nach Maßgabe der von ihnen zur Versendung gebrachten Menge zu verteilen.

Ein Gewinn oder Verlust der Gesellschaft als solcher kann sich hiernach am Jahresschluß nicht ergeben."

Ist eine G. m. b. H., die einen Gewinn und einen Verlust nicht haben kann, bestimmungsgemäß nicht haben soll, nicht schließlich die Karrikatur einer kapitalistischen Gesellschaftsform? Und doch zieht, wie wir noch sehen werden, das Reichsgericht auch für solche Kartelle weitgehende Schlüsse aus der kapitalistischen Grundnatur der G. m. b. H.!

Die Analyse des Statuts des Braunkohlen-Brikettvereins ergab, daß sämtliche in den Satzungen normierten Pflichten und Rechte der Gesellschafter sich in das System der gesellschaftlichen Beziehungen unmittelbar einfügen. Man mag sie — rechtlich, nicht wirtschaftlich zutreffend — als „Nebenverpflichtungen" und „Nebenrechte" bezeichnen, sie beruhen jedenfalls nicht auf einem besonderen Nebenvertrag neben dem die Konstituierung der G. m. b. H. enthaltenden Gesellschaftsvertrag, sondern sind integrierende Bestandteile eben dieses einheitlichen Vertrages. Alle diese Rechte und Pflichten unterliegen also auch den Vorschriften des Spezial-Gesetzes. Vor allem kann auch hier nicht der geringste Zweifel an der Rechtsnatur des Lieferungsverhältnisses sein. Es ist nicht Kauf, nicht Kommissionsgeschäft, es ist Teil des Gesellschaftsvertrages. Diese Einheitlichkeit des ganzen

---

[10]) Kartell-Rundschau 7 14 und 114.
[11]) Denkschrift Anl. B. Nr. 7 b.

Vertrages einschließlich des Lieferungsverhältnisses hat auch das RG. in einer Entscheidung vom 7. Juni 1910[12]) anerkannt: „Der § 3 Abs. 2 gestattet es, daß die Gesellschafter außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen, nämlich die Verpflichtung übernehmen, ihre Produktion an die G. m. b. H. zu bestimmten Preisen zum Zwecke der Verwertung im gemeinsamen Interesse abzuliefern. Hier ist diese Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag übernommen und als ein Teil der Mitgliedspflichten und -Rechte bezeichnet und ausgebildet. Daher macht es für ihren rechtlichen Charakter nichts aus, ob man diese Verpflichtungen als Haupt- oder als Nebenverpflichtungen bezeichnet; sie bleiben dem Gesellschaftsrecht der G. m. b. H. unterworfen und bilden einen einheitlichen Vertrag zusammen mit dem Gesellschaftsvertrag ... *der Vertrag über Gründung der Gesellschaft und der Lieferungsvertrag bilden zusammen den Syndikatsvertrag.*"

Bei vielen hierin gehörigen Kartellen existiert denn auch *äußerlich nur eine* Urkunde, die alle diese Rechtsbeziehungen regelt. So z. B. in dem Gesellschaftsvertrag der Württembergischen Geschäftsstelle für Dachziegel G. m. b. H. (auf die sich die soeben zitierte Entscheidung des RG. bezieht),[13]) der Verkaufsvereinigung Bayerischer Kalkwerke G. m. b. H.,[14]) des Verbandes deutscher Druckpapierfabriken G. m. b. H.[15]) An der Einheitlichkeit des ganzen Vertragsverhältnisses kann weder etwas durch den Wortlaut solcher Verträge geändert werden, die von einem „Kauf", einem „Kaufpreis" usw. sprechen, noch aber auch durch die Unterzeichnung sog. „Kauf- und Lieferungsverträge", wie sie der Brikettverein kennt. Die Unterzeichnung dieses Vertrages hat überhaupt keine selbständige rechtsbegründende Bedeutung, vielmehr höchstens die einer Anerkennung. Denn § 5 besagt ausdrücklich, daß dieser Vertrag „Bestandteil" des Gesellschaftsvertrages sein soll; er ist auch der notariellen Gründungsurkunde angefügt und erfüllt somit die Formerfordernisse des § 3 Abs. 2 des Ges. Ueberdies enthalten die Bestimmungen des sog. „Kauf- und Lieferungsvertrages" nur die nähere Ausgestaltung der im eigentlichen Gesellschaftsvertrage aufgestellten gegenseitigen Rechte und Pflichten. Es ist ja auch undenkbar, daß die Lieferung der Briketts, die *in Erfüllung der Gesellschaftspflichten* gemäß § 7 der Satzung erfolgt, auf Grund des „Kauf- und Lieferungsvertrages" in

[12]) RG. 73 429 ff.
[13]) Denkschrift Anl. K. Nr. 5.
[14]) Denkschrift Anl. L. Nr. 16.
[15]) Denkschrift Anl. H. Nr. 1.

eine auf Grund eines gewöhnlichen Kaufvertrages geschuldete Leistung umgewandelt werden könnte. Der Gesellschafter steht also der Gesellschaft gegenüber auch als Lieferant der Syndikatsprodukte nicht als Dritter gegenüber, sondern als Gesellschafter. Daraus ergeben sich mannigfache Konsequenzen. Die Forderung auf die Vergütung ist also kein gewöhnliches Gläubigerrecht, würde z. B. im Konkurs der Gesellschaft nicht dividendenberechtigt sein.[16]) Diese Gefahr hat allerdings wegen der Verpflichtung der Gesellschafter, die Unterbilanz zu decken, keine praktische Bedeutung. Wichtiger ist schon die Folgerung, daß auch mit Bezug auf das Lieferungsverhältnis nicht nur das die Gesellschaft nach außen vertretende Organ, die Geschäftsführung, sondern auch die anderen Organe in Betracht kommen.[17]) Gesellschaftswidrige Handlungen, besonders Beschlüsse des Beirates oder der Generalversammlung, machen die Gesellschaft gegenüber dem benachteiligten Mitglied verantwortlich. Umgekehrt ist ein rechtsgültiger Beschluß dieses Organes auch dem liefernden Gesellschafter gegenüber bindend. Wenn sich über Inhalt und Tragweite der beiderseitigen Verpflichtungen Zweifel erheben, werden diese regelmäßig aus der Eigenart des ganzen Vertragsverhältnisses und der dadurch geschaffenen besonderen Interessenverknüpfung zu lösen sein. Die Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze über Austauschverträge ist jedenfalls mit großer Vorsicht in jedem Einzelfall zu prüfen.[18]) In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu erörtern, welche Rechtsmittel dem Gesellschafter gegenüber der Festsetzung der Vergütung durch die Gesellschaftsorgane zustehen. Man verweist durchweg auch hier[19]) auf §§ 315 ff. BGB. Es ist bereits oben die Unanwendbarkeit dieser Bestimmung auf das Lieferungsverhältnis des Kartellmitgliedes gegenüber der Kartellverkaufsgesellschaft hingewiesen worden. Die dort geltend gemachten Bedenken müssen erst recht bei den in der strafferen Form der einheitlichen Handelsgesellschaft organisierten Kartellen maßgebend sein. Die Gesellschaft ist eben nicht freier Käufer der Ware, Käufer mit dem begreiflichen Interesse, möglichst wenig zu zahlen,

---

[16]) Vgl. RG. 26 89; a. M. jetzt Staub (9. Aufl.) § 216 Anm. 6; § 292 Anm. 11. Der § 216 selbst stellt sich aber doch als Ausnahme von § 215 dar (so auch ausdrücklich Staub Anm. 1), der die Verteilung von Vermögensteilen an die Aktionäre, nicht an Gläubiger, regelt.

[17]) Vgl. RG. 17 5 ff., 16 ff.

[18]) Vgl. RG. 72 8.

[19]) Staub, HGB. § 212 Anm. 6; Staub-Hachenburg § 3 Anm. 26.

sondern: sie ist lediglich die Absatzvermittlerin in Form der Selbsthändlerin. Sie vertritt keine egoistischen Interessen, sondern die Gemeinschaftsinteressen. Die Festsetzung der Preise durch die Organe ist Sache der gesellschaftlichen Autonomie und nur deren Schranken unterworfen. Ein Beschluß der Gesellschafterversammlung über die Höhe des Richtpreises kann also nicht ohne weiteres als „unbillig" angefochten werden. Erst recht kann es nicht Sache des Gerichts sein, an Stelle der unbilligen Vergütung einen angemessenen Preis zu bestimmen. Der Begriff der „Angemessenheit" versagt hier. Die Festsetzung der Grundpreise ist Sache der Kartellpolitik, beruht also nicht nur auf Berücksichtigung der augenblicklichen Marktlage, sondern auf der Beurteilung der zukünftigen Entwicklung. Der Beschluß unterliegt daher nur der Anfechtung, wenn das Statut oder das Gesetz verletzt ist. Unter diesem Gesichtspunkt kann ein solcher Beschluß wegen Verstosses gegen §§ 138, 826 BGB. angefochten werden, wenn die Festsetzung der Grundpreise z. B. nachweislich so niedrig festgesetzt ist, um die kleineren Werke zugrunde zu richten, oder wegen Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Gesellschafter, wenn z. B. unter gleichen Verhältnissen für zwei Gesellschafter verschiedene Preise festgesetzt würden.

Der Grundsatz, daß die gesellschaftliche Leistung in dem Gesellschaftsvertrage hinreichend bestimmt oder bestimmbar festgelegt sein müsse, gilt aber nicht nur für die Verpflichtung der Gesellschaft zur Leistung der Vergütung, sondern natürlich auch in erster Linie für die mannigfachen Verpflichtungen, die die Gesellschafter neben der Kapitaleinlage übernehmen. Mit Recht verlangt Staub-Hachenburg,[20]) daß der Gesellschaftsvertrag die „Nebenverpflichtung" in allen wesentlichen Bestandteilen enthalten muß. Es muß also die Verpflichtung mindestens qualitativ im Prinzip feststehen. Es kann also höchstens die nähere Ausgestaltung, insbesondere die etwa erforderliche quantitative Festsetzung den Organen der Gesellschaft überlassen bleiben. Gegen diesen Grundsatz wird besonders bei den in Form der G. m. b. H. gegründeten, später zu besprechenden Preiskartellen vielfach verstoßen. So heißt es z. B. im Statut der Vereinigten Steingutfabriken G. m. b. H.[21]) § 12:

Abs. 1: „Die Gesellschafter verpflichten sich beim Verkauf ihrer Fabrikate bezüglich des Preises und der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen diejenigen Bestimmungen gewissenhaft zu er-

[20]) § 3 Anm. 31.
[21]) Denkschrift Anl. M. Nr. 2.

füllen, welche sich aus der dem gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag als integrierender Bestandteil angefügten Anlage (Verzeichnis der Mindestreinpreise nebst Bemerkungen) ergeben und in Abänderung oder Ergänzung dieses „Verzeichnisses der Mindestreinpreise" oder der „Bemerkungen" während der Dauer der Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit etwa eingeführt werden sollten."

Abs. 3: „Desgleichen verpflichten sich die Gesellschafter, falls durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit Maßregeln eingeführt werden sollten, um den Preisfestsetzungen und Verkaufsbedingungen der nicht zur Gesellschaft gehörenden Firmen der Steingutbranche entgegenzuarbeiten, die in dieser Beziehung den Gesellschaftern durch die betreffenden Gesellschaftsbeschlüsse auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen."

Und § 13:

„Die Gesellschafter sind verpflichtet, diejenigen Beiträge zu zahlen, welche während der Dauer der Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafterversammlung ausgeschrieben werden, um die zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung erforderlichen Geldmittel zu beschaffen."

Die in § 12 Abs. 1 und § 13 enthaltenen Bestimmungen erscheinen gültig, da die Verpflichtung qualitativ im Prinzip feststeht, und nur die nähere Ausgestaltung und quantitative Ergänzung vorbehalten ist.[22]) Dagegen bedeutet § 12 Abs. 3 nichts anderes als ein Blankett, sich zukünftigen Mehrheitsbeschlüssen, die neue, qualitativ noch gänzlich unbestimmte Verpflichtungen auferlegen werden, zu unterwerfen. Nun schreibt aber § 3 Abs. 2 des Gesetzes vor, daß die neben den Kapitaleinlagen den Gesellschaftern aufzuerlegenden „anderen Verpflichtungen" im *Gesellschaftsvertrage* festgelegt sein müssen. Aus § 53 Abs. 3 des Ges. ergibt sich weiter, daß die nachträgliche Einführung oder Erschwerung dieser Pflicht *nur mit Zustimmung aller* dadurch Betroffenen erfolgen kann. Diese zwingende Gesetzesvorschrift kann aber nicht durch eine solche Uebernahme zukünftig einzuführender Verpflichtungen in blanco umgangen werden.[23]) Es muß deshalb ganz entschieden *Leiß*[24]) widersprochen werden, der eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrags für zulässig hält, „daß die Gesellschafter zu allen von der

[22]) Vgl. *Staub-Hachenburg* § 53 Anm. 16.
[23]) Vgl. *Staub-Hachenburg* § 3 Anm. 31.
[24]) S. 30.

Gesellschaftsversammlung beschlossenen Betriebseinschränkungen verpflichtet sind, oder weiter, daß sie zu allen Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet sind, welche die Versammlung der Gesellschafter zur Erreichung des Gesellschaftszweckes beschließen wird". Unverständlich ist es, wie Leist die Zulässigkeit der rechtsgeschäftlichen Begründung eines vom Gesetz perhorreszierten schrankenlosen „autonomen Besteuerungs- und Befrohndungsrechtes" darauf stützen kann, daß in unserem Gesetz eine Bestimmung, analog § 212 HGB. fehlt, wonach der Umfang der Nebenleistungen aus der Aktienurkunde ersichtlich sein muß. Da der Geschäftsanteil nicht durch ein Wertpapier verkörpert wird, muß sich hier eben jeder Erwerber an den Gesellschaftsvertrag halten und deshalb ist es hier eben doppelt notwendig, daß dieser die Leistung definiert.

Selbstverständlich ist es häufig nicht leicht zu entscheiden, ob die erforderliche Bestimmtheit gegeben ist oder nicht. Das ist aber eine Schwierigkeit, die schließlich bei allen der nachträglichen Ergänzung bedürfenden Verträgen auftaucht und von einer verständigen Rechtsprechung überwunden wird.

Die zwingenden Vorschriften des Gesetzes sind auch für die Kartelle maßgebend, mag darunter auch ihr wirtschaftliches Bedürfnis leiden. Das gilt nicht nur für die materielle Vorschrift des § 53 Abs. 3 des Gesetzes, sondern auch für die formelle Bestimmung des § 3 Abs. 2, daß die Nebenverpflichtung im Gesellschaftsvertrag enthalten sein muß. Sie muß deshalb auch der im § 2 vorgesehenen qualifizierten Form teilhaftig sein. Hierdurch entstehen insofern in der Praxis Schwierigkeiten, als häufig in den Gesellschaftsverträgen auf besondere „Kauf- und Lieferungsverträge", „Geschäftsordnungen" usw. verwiesen wird, ohne daß diese, wie beim Braunkohlen-Brikettverkaufsverein[25] durch Paraphierung, der gesetzlichen Form entsprechen. Vielfach enthält die in Bezug genommene Urkunde sogar Bestimmungen, die überhaupt nur im Gesellschaftsvertrag getroffen werden können und die sogar dort getroffen sein müssen. Dann würde natürlich der Formmangel die ganze Gesellschaft nichtig machen (§ 75 des Ges.). So verweist z. B. der Gesellschaftsvertrag des Vereins der rheinisch-westfälischen Tafelglashütten m. b. H.[26] nicht nur wegen der Liquidation (§ 18), sondern sogar wegen des Gegenstandes

[25] Ebenso beim Rheinischen Schwemmstein-Verkaufsverein G. m. b. H. (Denkschrift Anl. L. Nr. 25).

[26] Denkschrift Anl. J. Nr. 2.

des Unternehmens (§ 3) auf die „Geschäftsordnung", die im § 15 als bindend von allen Gesellschaftern anerkannt wird. Dieses Anerkenntnis würde allerdings nichts nützen, wenn die Geschäftsordnung, was aus der Denkschrift nicht ersichtlich ist, nicht dem notariellen Gründungsakt einverleibt sein sollte. Regelmäßig enthalten diese „Geschäftsordnungen" aber nur Ergänzungen und Ausgestaltungen der im eigentlichen Gesellschaftsvertrage auferlegten Pflichten. Dann sind sie zulässig, schon allein deshalb, weil sie als einstimmige Erklärung aller Gesellschaften den Erfordernissen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung entsprechen würden (§ 48 Abs. 2 des Ges.). Vielfach wird aber diese Grenze überschritten. Nicht selten spricht nämlich der Gesellschaftsvertrag nur die Verpflichtung der Gesellschafter zur Ablieferung ihrer Produkte in thesi ohne jede nähere Bestimmung aus, während ein besonderer Vertrag das Lieferungsverhältnis eingehend regelt. Als Beispiel sei auf das Rheinisch-Westf. Zementsyndikat G. m. b. H.[27]) verwiesen. In dem Statut der Gesellschaft heißt es (§ 13):

„Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihren Zement ausschließlich der Gesellschaft zum Verkauf zu überlassen."

Weitere Bestimmungen über das Lieferungsverhältnis enthält das Statut nicht, insbesondere auch nicht die Festsetzung der Beteiligungsziffern. Diese Regelung erfolgt vielmehr durch den Lieferungsvertrag, durch den sich die einzelnen Zementwerke verpflichten, der Syndikats-G. m. b. H. ihre ganzen Produkte zu liefern. Die Werke begeben sich des Rechts des selbständigen Handels in Zement und unterwerfen sich einer bestimmten Kontingentierung. Der Vertrag enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Verrechnungspreise, Verkaufspreise, Abrechnung, Ausgleichung, Kontrolle, Vertragsstrafe, Schiedsgericht usw.

Die in dem mitgeteilten § 13 der Statuten aufgestellte Verpflichtung der Gesellschafter, ihren Zement ausschließlich der Gesellschaft zum Verkauf zu liefern, ist mangels näherer Regelung völlig inhaltslos. § 13 hat lediglich die Bedeutung eines Programms, nicht einer rechtlich bindenden Vereinbarung. Durch das Statut wird also wohl eine G. m. b. H. geschaffen, aber noch kein Kartell, denn das Statut legt den Gesellschaftern keine einzige echte, kartellmäßige Verpflichtung zum Tun und Unterlassen auf. § 20 Abs. 3 des Statuts sieht für den Fall, daß der Lieferungsvertrag zur Bekämpfung der Außenseiter außer Kraft gesetzt wird, vor, daß die

[27]) Denkschrift Anl. L. Nr. 1.

„Gesellschafterversammlung gleichzeitig die Direktiven für den von den einzelnen Gesellschaftern aufzunehmenden Konkurrenzkampf beschließt". Auch diese Bestimmung entbehrt der nötigen Bestimmtheit und deshalb der verpflichtenden Kraft. Der Schwerpunkt der Kartellbildung liegt also in dem „Lieferungsvertrag". Welchen Charakter hat dieser?

Sicher ist, daß die im „Lieferungsvertrag" normierten Verpflichtungen keine Nebenpflichten im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes sind, also überhaupt keine den Gesellschaftern der G. m. b. H. als solchen obliegende Verpflichtungen darstellen. Denn diese können eben nur im Gesellschaftsvertrage, also auch nur formgerecht (§ 2 des Ges.), oder durch Abänderung des Gesellschaftsvertrages gemäß §§ 53, 54 des Gesetzes, also kraft einstimmigen, notariell beurkundeten und ins Handelsregister eingetragenen Beschlusses der Gesellschafterversammlung begründet werden. Es kann sich also nur um Pflichten handeln, die den Kartellmitgliedern auf Grund besonderen Vertragsverhältnisses der Gesellschaft gegenüber obliegen.

Sieht man auf die materielle Regelung des Lieferungsverhältnisses in dem „Lieferungsvertrage", so entspricht diese im wesentlichen dem Verbandsvertrag des Rhein.-Westf. Kohlensyndikats. Aber es fehlen vollständig die Vorschriften über eine besondere Organisation. Diese Verschiedenheit hat bereits zu bedenklichen Mißverständnissen geführt, die leider auch in unsere Rechtsprechung Eingang gefunden haben. Rundstein[28]) hält „eine besondere Konstruktion für notwendig, wenn die Verkaufsstelle nicht als Organ der Vereinigung fungiert, sondern wenn ihr gegenüber keine Verbandsorganisation der Mitglieder hervortritt, und die letzteren nur durch das System der Separatverträge mit der Verkaufsstelle verbunden sind. Die Kartellteilnehmer bilden eine Gesellschaft des Handelsrechts, um sich derselben beim Vertriebe ihrer Waren zu bedienen; sie verpflichten sich ihre Waren nur an die betreffende Gesellschaft zu liefern. Selbst aber bilder sie keine über- oder nebenstehende Organisation. Die Verkaufsstelle, die hier das Kartell im eigentlichen Sinn des Wortes ist, schließt mit den Mitgliedern nur ein System der stereotypen, gleichlautenden Lieferungsverträge ab und so wird die Einheit in der Geschäftsführung geschaffen, ohne eine besondere Organisation neben der Verkaufsstelle zu brauchen." Die Mitglieder sollen dem Syndikat bei dieser Rechtsform nur „ut singuli" gegenübertreten.

---

[28]) 1 30; vgl. ferner in der Kartell-Rundschau 2 858 f.

Als „typischen" Vertreter dieser Form führt Rundstein den Braunkohlen-Brikettverkaufsverein an! Er hat sich hier offensichtlich infolge oberflächlicher Betrachtung und mangelhafter Analysierung des Gesellschaftsvertrages durch die Bezeichnung: „Kauf- und Lieferungsvertrag" irreführen lassen. Auf dieses Mißverständnis hat bereits Müller[29]) zutreffend hingewiesen. Müller hat auch den Nachweis geführt, daß ein weiteres von Rundstein gebrauchtes Beispiel, nämlich die Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken[30]) gleichfalls nicht paßt. Wenn Rundstein ferner als Beispiel den Verband Deutscher Druckpapierfabriken[31]) anführt, so ist das erst recht unverständlich, da hier überhaupt keine Nebenurkunde besteht, vielmehr alle Kartellpflichtigen dieses Verkaufssyndikats in mustergültiger Form in dem Gesellschaftsvertrag selbst zusammengefaßt sind. Insofern hat Müller Recht, wenn er meint, das Vorkommen dieses Systems der Separatverträge sei von Rundstein nicht bewiesen. Das würde genügen, um sie aus dieser Darstellung, die sich nur mit wirklich vorkommenden, nicht bloß der Phantasie entstammenden Erscheinungen beschäftigen will, auszuscheiden. Aber es gibt, wie das oben angeführte Beispiel des Rhein.-Westf. Zementsyndikats zeigt, Fälle, die eher an das System der Separatverträge glauben machen können. Vor allem hat aber der Rundsteinsche Gedanke an gewichtigen Stellen Wurzeln geschlagen. So hat Hüttner[32]) das System der Separatverträge anerkannt. Er stellt es nun allerdings in Gegensatz zu dem System von der Art des Braunkohlen-Brikettverkaufsvereins und kennzeichnet es dahin, daß es Kartelle sind, „bei denen die von der Verkaufsstelle mit den Kartellteilnehmern abgeschlossenen Verträge nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages sind und die Teilnehmer unter sich neben der G. m. b. H. keine besondere Organisation gebildet haben." Als Beispiele führt er unter Bezugnahme auf die Denkschrift die Vereinigten Uhrglasfabriken[33]) und den Verein Deutscher Spiegelglasfabriken[34]) an. Vor allem aber hat das Reichsgericht sich diesem Gedankengang angeschlossen, und was das wichtigste ist, praktische Folgerungen daraus gezogen. In seiner Entscheidung vom 10. Juni 1910[35]) behandelt es einen Rechtsstreit zwischen dem Rhei-

[29]) S. 31.
[30]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik 60 82 ff.
[31]) Denkschrift Anl. H. Nr. 1.
[32]) S. 42 ff.
[33]) Denkschrift Anl. J. Nr. 9.
[34]) Denkschrift Anl. J. Nr. 5.
[35]) RG. 74 33 ff.

nisch-Westfälischen Zementsyndikat und der dem Syndikat angehörigen A.-G. Meteor. Letztere hatte den „Lieferungsvertrag" aus wichtigen Gründen gekündigt. Das RG. hat eine solche Kündigung für grundsätzlich unzulässig erklärt. Es heißt hierzu:

„Im vorliegenden Falle haben sich die Syndikatsmitglieder zu einer G. m. b. H. vereinigt und schon durch diesen Vertrag diejenige Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart, die ihnen zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes erforderlich erschien. Im Anschluß daran wurde dann in einem zweiten, mit dem neuen Rechtssubjekt abgeschlossenen Vertrage das Lieferungsverhältnis, aber auch nur dieses, geordnet. Bei diesem zweiten Vertrage standen sich als Vertragsparteien nicht mehr gegenüber die einzelnen Mitglieder des Syndikats, vielmehr wurde der Vertrag, wie auch schon die Ueberschrift und die Bezeichnung der Vertragsparteien als Kontrahenten zu 1 (die G. m. b. H.) und Kontrahenten zu 2 (die beteiligten Zementwerke) ergibt, geschlossen zwischen der G. m. b. H. einerseits und den Mitgliedern des Syndikats andererseits. Damit ist also die Annahme, daß der Lieferungsvertrag als solcher ein Gesellschaftsvertrag des allgemeinen bürgerlichen Rechtes sei, unvereinbar. Die einzelnen Mitglieder des Syndikats sind in dem Lieferungsvertrag überhaupt in kein weiteres Vertragsverhältnis zu einander getreten, sondern haben sich nur der G. m. b. H. verpflichtet. In Frage könnte nur kommen, ob das zwischen der G. m. b. H. einerseits und dem einzelnen Syndikatsmitgliede oder der Gesamtheit der Syndikatsmitglieder andererseits Vereinbarte als ein Gesellschaftsverhältnis des allgemeinen bürgerlichen Rechts anzusehen ist, so daß entweder eine der Zahl der kontrahierenden Mitglieder entsprechende Reihe einzelner Gesellschaftsverträge vorhanden wäre oder ein einziger solcher Vertrag vorliegen würde, bei dem auf der einen Seite die G. m. b. H., auf der anderen die Gesamtheit der Mitglieder als Kontrahenten beteiligt wären. Aber auch das ist zu verneinen . . . Der Lieferungsvertrag als solcher ist nicht ein neben der G. m. b. H. selbständig bestehender weiterer Gesellschafts- oder gesellschaftsähnlicher Vertrag; vielmehr dient sein Abschluß nur der Ausführung des in dem anderen Vertrage Vereinbarten."

Damit ist das RG. den Verträgen dieses Kartells nicht gerecht geworden. Es ist eben nicht richtig, daß das Statut bereits den Kartellgedanken verwirklicht, und „diejenige Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten enthält, die den einzelnen Mitgliedern zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes erforderlich erschien". Wäre das der Fall, so würde wohl der „Lieferungsvertrag" nicht abge-

schlossen worden sein. Das Statut enthält aber nichts als die gänzlich inhaltslose Vorschrift, daß die Gesellschafter ihren ganzen Zement der G. m. b. H. abzuliefern haben. Es fehlen alle genaueren Bestimmungen über die Syndikatsware, den Verrechnungspreis, über die Beteiligungsziffern usw.; die eigentlichen Kartellpflichten werden erst *begründet* durch den sog. Lieferungsvertrag. Das geht weit über eine bloße „Ausführung des im Gesellschaftsvertrage Vereinbarten" hinaus. Die rein programmatische Bestimmung des § 13 des Statuts, daß die Gesellschafter verpflichtet sind, ihren Zement ausschließlich der Gesellschaft zum Verkauf zu überlassen, begründet eben keine gesellschaftliche Verpflichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes. Diese Bestimmung würde deshalb auch nicht ohne den Lieferungsvertrag, z. B. nach dessen, gemäß § 13 des Lieferungsvertrages wegen der Entstehung neuer Outsiderkonkurrenz erfolgten Kündigung, gehandhabt werden können.[36])

Haben nun wirklich die einzelnen Mitglieder den Lieferungsvertrag lediglich mit der G. m. b. H. geschlossen, ohne selbst dadurch in ein weiteres Vertragsverhältnis zueinander zu treten? Liegen wirklich ebensoviele lediglich äußerlich verbundene Separatverträge vor, als Mitglieder vorhanden sind? Nichts falscher, als das! Schon *Hüttner* hat das richtige Gefühl, daß die Einzelverträge, selbst da, wo sie äußerlich getrennt sind, rechtlich nicht auseinandergerissen werden können. Er meint,[37]) daß „der innere Zusammenhang darin zum Ausdruck kommen würde, daß man einem Teilnehmer das Recht des Rücktritts von seinem Vertrag zusprechen müßte, wenn die übrigen

---

[36]) Anderer Ansicht ist das LG. Bochum in seinem Urteil vom 24. Januar 1912 (Köln. Ztg. vom 25. Januar 1912 Nr. 88). Nach vertragsmäßig erfolgter Kündigung des Lieferungsvertrages gemäß § 13 des Lieferungsvertrages haben die Kündigenden auch auf Auflösung des Syndikats selbst geklagt. Das LG. hat die Klage abgewiesen, da auch nach der Kündigung des Lieferungsvertrages noch die Möglichkeit bestehe, den Kartellzweck zu erreichen. Es heißt in dem Urteil: „Selbst ohne Lieferungsvertrag ist es denkbar, daß die beklagte Gesellschaft weiter den ihr nach § 13 des Gesellschaftsvertrages ausschließlich zum Verkauf zu überlassenden Zement veräußern und dabei die Lieferungen usw. *nach ihrem Ermessen* unter Berücksichtigung der *Geschäftsanteile* der einzelnen Gesellschafter unter sich verteile." Und das soll angesichts der §§ 2, 3, 53 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. zulässig sein und dem Willen der Gesellschafter entsprechen! Das LG. Bochum beruft sich darauf, „der ganze Lieferungsvertrag sei nur als eine Folge oder Art der Ausführung des § 13 des Gesellschaftsvertrages anzusehen." Und das ist eben nicht richtig. Vgl. weiter unten S. 86.

[37]) S. 44.

Teilnehmer ihre Verträge nicht einhielten und dadurch den Kartellzweck vereitelten." Hüttner würde also die Entscheidung des RG. mißbilligen. Ich gehe aber weiter, und erblicke in dem Lieferungsvertrag einen auch materiell einheitlichen Gesellschaftsvertrag. Der Vertrag hat ganz dieselbe Natur wie der Verbandsvertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und die ihm nachgebildeten Verträge. Die Regelung des Lieferungsverhältnisses ist nicht individuelle Angelegenheit des Syndikats und des einzelnen Mitgliedes, sondern gemeinsame Angelegenheit. Das tritt vor allem zutage in der Festsetzung der Beteiligungsziffer. Diese ist der Ausdruck der Machtverteilung unter den Mitgliedern, deren Bestimmung ist Sache gemeinschaftlicher Festsetzung, nicht der Vereinbarung durch Separatvertrag. Aehnliches gilt für die Bestimmung der Kaufpreise usw. Vor allem sind aber die Verpflichtungen aller Mitglieder auf Leben und Sterben miteinander verbunden. Der Vertrag kann nicht teilweise bestehen bleiben (vorbehaltlich besonderer Ausnahmen). § 14 des Lieferungsvertrages bestimmt aber ferner ausdrücklich: „die vorstehenden Vereinbarungen können nur unter Zustimmung sämtlicher Kontrahenten zu 2 abgeändert werden". Das ist der prägnante Ausdruck für die innere Einheitlichkeit des Vertrages. Man kann doch nicht von Separatverträgen sprechen, von Verträgen, die die Syndikatsmitglieder „ut singuli" geschlossen haben, wenn sie nicht berechtigt sind, diese Verträge durch contrarius actus zu ändern. Ist zu jeder Aenderung ein Gesamtwille erforderlich, so beruht das ganze Vertragsverhältnis auch auf einem Gesamtrechtsgeschäft. Durch den Vertrag wird ein Mitglied an das andere gekettet. Das Schicksal des Vertragsverhältnisses wird nicht bestimmt durch die individuellen Einzelinteressen, sondern durch das Gemeininteresse. Daß die Ueberschrift und die Bezeichnung der Parteien als Kontrahenten zu 1 und 2 für den Charakter des Vertrages keine irgendwie ausschlaggebende Bedeutung haben können, bedarf nur wegen der Heranziehung dieses Gesichtspunktes durch das RG. besonderer Hervorhebung. Rundstein und Hüttner legen den Hauptnachdruck darauf, daß die Lieferungsverträge dieser Art keine besondere Organisation der Gesellschafter vorsehen. Es erklärt sich dieses an sich aus dem Umstande, daß ja die Verkaufsstelle bereits eine ausgebildete Organisation besitzt. Vor allem ist doch eine solche Organisation nicht wesentlich für das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses. Der nichtrechtsfähige Verein bedarf einer vereinsmäßigen Organisation, nicht aber die gewöhnliche bürgerliche Gesellschaft. Eine gewisse Organisation ist schließlich stets in der General-

versammlung gegeben, in der allerdings mangels besonderer Vertragsbestimmungen Beschlüsse nur einstimmig gefaßt werden können (§ 709 BGB.). Hiernach ist das Rheinisch-Westfälische Zementsyndikat zu der im § 2 behandelten Gruppe der Doppelgesellschaften zuzuzählen, für welche ja das RG. in seiner Entscheidung vom 4. Januar 1905[*]) das außerordentliche Kündigungsrecht anerkannt hat. In seinem Urteil vom 10. Juni 1910 kommt das RG. auch auf dieses Urteil zurück, lehnt aber die Rechtsgleichheit ab, indem es ausführt, daß „damals das Syndikatsverhältnis, das in seiner Gesamtheit gelöst werden sollte, auf einem Vertrage beruhte, bei dem als wechselmäßig berechtigte und verpflichtete Vertragsparteien beteiligt waren die einzelnen Mitglieder des Syndikats und die zur Erreichung des Vereinigungszweckes als gemeinsame Geschäftsstelle gegründete A.-G.". Das trifft aber eben, sobald man sich nicht durch Aeußerlichkeiten irreführen läßt, auch auf das Zementsyndikat zu. Die Entscheidung vom 10. Juni 1910 stellt also einen bedauerlichen Rückschritt dar. Das Urteil ist juristisch bedenklich und wirtschaftlich ungesund, weil nach dem oben Ausgeführten ein auf lange Jahre abgeschlossenes Kartell mit weitgehender Beschränkung der gewerblichen Bewegungsfreiheit stets die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigen Gründen gestatten muß.

[Während der Drucklegung dieser Arbeit ist das in Note 36 mitgeteilte Urteil des Landgerichts Bochum durch Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. März 1912 aufgehoben und die Auflösung des Rheinisch-Westfälischen Zementsyndikats zum 31. Dezember 1912 in vollem Umfange ausgesprochen worden. Das sehr sorgfältige und interessante Urteil legt den Schwerpunkt in die Herausarbeitung und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zwecke der beiden Verträge (des Gesellschaftsvertrages und des Lieferungsvertrages). Diese Untersuchung führt zu Ergebnissen, die in fast allen Punkten mit den hier entwickelten übereinstimmen. Das Oberlandesgericht betont, daß wirtschaftlich und nach dem Parteiwillen die beiden Verträge eine Einheit bilden; daß aber weiterhin auch rechtlich der Lieferungsvertrag ein zwischen allen Gesellschaftern geschlossener einheitlicher Vertrag ist und nicht eine Mehrheit von Einzelverträgen darstellt, wie auch dort geltend gemacht worden war. Es heißt hierzu: „Wie die Errichtung des Syndikats nur möglich war, wenn sich die Werke zur Durchführung des erstrebten Zweckes in ihrer Produktion und im Vertriebe ihrer Ware gegenseitig Be-

[*]) Denkschrift 2 123; siehe oben S. 28.

schränkungen auferlegten, so gebot ihr Interesse dringend, auch das Lieferungsverhältnis zum Syndikat in allen seinen Teilen in gegenseitiger Berücksichtigung gemeinschaftlich zu regeln. Dies erfordert natürlich nicht, alle Bestimmungen, z. B. auch die Kontingentziffern, das Stimmrecht, das Lieferungsrecht und die Lieferungspflicht nun auch schematisch gleichmäßig für alle Gesellschafter zu ordnen. Verschiedenheiten ergaben sich vielmehr schon ohne weiteres aus der verschiedenartigen wirtschaftlichen Machtstellung der einzelnen Werke, aber diese Verschiedenheiten mußten von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich in gegenseitiger Anerkennung geregelt werden; der am selben Tage zugleich mit dem Gesellschaftsvertrage geschlossene Lieferungsvertrag ist also als ein einheitlicher Vertrag aufzufassen, den die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit mit dem Syndikat geschlossen haben."

Weiterhin heißt es: „Zutreffend heben die Klägerinnen hervor, daß der § 13 des Gesellschaftsvertrages für sich allein keine selbständige Bedeutung beanspruchen kann. Vor allem fehlt es darin an der Bezeichnung der Zementmenge, die zu liefern ist, und wenn die Beklagte und die Nebenintervenienten zur Ausfüllung dieser Lücke auf den § 12 desselben Vertrages Bezug nehmen, wonach — abgesehen von gewissen Ausnahmen — je 100 Mark der Stammeinlage das Lieferungsrecht für 2000 Faß à 170 Kg. geben, so ist damit nichts gewonnen. Denn jedenfalls wollte und sollte doch das Syndikat zur Abnahme dieser gesamten Kontingentsmengen (darum handelt es sich im § 12, nicht um das abzunehmende Quantum) ganz gewiß nicht verpflichtet sein, weil es eine solche Gesamtmenge abzusetzen entfernt nicht in der Lage war. Es liegt vielmehr auf der Hand, daß der § 13 des Gesellschaftsvertrages seinen näheren Inhalt erst durch den gesamten Lieferungsvertrag erhalten hat, der in seinem § 1 nochmals die Lieferungspflicht der Gesellschafter für ihre gesamte Produktion wiederholt und dann im einzelnen genaue Bestimmungen über die praktische Durchführung dieser Lieferungspflicht enthält, die, wie schon erwähnt, an sich auch im Rahmen des § 13 des Gesellschaftsvertrages hätten Aufnahme finden können. Mit der Beseitigung des Lieferungsvertrages muß auch der § 13 des Gesellschaftsvertrages seine Bedeutung verlieren, und daß seine Fortgeltung auch nach Fortfall des Lieferungsvertrages von den Vertragsschließenden nicht gewollt sein kann, ergibt schon die Erwägung, daß die Gesellschafter, wie die sehr ausführlichen, auch den Gesellschaftern mancherlei Rechte einräumenden Bestimmungen des Lieferungsvertrages zeigen und wie es anders im Handelsverkehr

auch nicht zu erwarten ist, nicht nur an der Abgabe ihrer Ware, sondern auch an der Art und Weise dieser Abnahme und an den Zahlungsmodalitäten ein sehr erhebliches Interesse haben, das sie sich auch durch Majoritätsbeschluß nicht verkümmern lassen wollten." Daraus folgert das Gericht, daß mit der Kündigung des Lieferungsvertrages nach dem Willen der Beteiligten auch der Gesellschaftsvertrag sein Ende finden müsse. Dieses Urteil verdient m. E. der Begründung und der Ergebnisse wegen den Vorzug vor der mehrgenannten Entscheidung des Reichsgerichts, mit der sich übrigens das Urteil des Oberlandesgerichts nicht auseinandersetzt.]

Von dem hier entwickelten Standpunkt aus erheischen auch die von Hüttner angeführten Beispiele eine andere Beurteilung. In dem Gesellschaftsvertrag des Vereins Deutscher Spiegelglasfabriken G. m. b. H.[39]) heißt es:

„Ueber die Art und Weise der Uebernahme der erwähnten Produkte der einzelnen Hütten nach Maßgabe des Konsums im Zollverein schließt die Gesellschaft mit den einzelnen Hütten besondere Verträge."

Der Inhalt dieser Verträge ist leider in der Denkschrift nicht mitgeteilt, anscheinend aber auch Hüttner nicht bekannt. Da jedoch auch hier der Gesellschaftsvertrag keine Angaben über die Vergütung, über die Beteiligungsziffern usw. enthält, müssen alle diese Punkte in diesen Verträgen festgestellt sein. Daß hier anscheinend von jedem Gesellschafter eine besondere Vertragsurkunde unterschrieben wird, begründet keinen rechtlichen Unterschied, da erst die Gesamtheit dieser Urkunden materiell den einheitlichen Rechtsakt darstellt.

Ein treffender Beweis dafür, daß solche Einzelverträge materiell einen einheitlichen Vertrag darstellen, bieten die Verträge des Zentral-Verkaufskomptoirs von Hintermauerungssteinen A.-G.[40]) Auch diese Verträge schließt jedes Mitglied separat mit der Verkaufsstelle ab. Aber es ist z. B. im § 13 b bestimmt:

„Die Käuferin unterwirft sich einer Kontrolle darüber, daß sie von allen Vertragsgenossen gleichmäßig gemäß § 4 dieses Vertrages Steine abnimmt."

Aehnlich § 17. Und § 18 sieht sogar vor:

„Zur Bekämpfung der Konkurrenz neu entstehender Ziegeleien usw. kann die Herabsetzung der Mindestpreise oder die Auflösung dieses Vertrages oder der Verträge der anderen Vertragsgenossen beschlossen werden. Der Beschluß erfolgt in einer von dem

[39]) Denkschrift Anl. J. Nr. 5.
[40]) Denkschrift Anl. K. Nr. 6.

Aufsichtsrat der Käuferin einzuberufenden Versammlung der Vertragsgenossen, die ihren Beschluß nach einfacher Mehrheit fassen."

Hier liegt trotz Trennung des Vertrages in mehreren Einzelverträgen der einheitliche Gesellschaftscharakter des Kartellvertrages klar zutage.

Auch das andere Beispiel von Hüttner versagt. In dem Statut der Vereinigten Uhrglasfabriken G. m. b. H.[41]) heißt es nämlich:

„Zur Herbeiführung dieses Zweckes verpflichten sich die genannten Firmen mit den Vereinigten Uhrglasfabriken G. m. b. H. Verträge nach dem in Anl. 1 ersichtlichen Formular abzuschließen."

Dieser Fall liegt ähnlich dem des Braunkohlen-Brikettverkaufsvereins. Der Gesellschaftsvertrag enthält durch die Bezugnahme auf die als Bestandteil des Aktes geltende Anlage eine genaue Festlegung der von den Gesellschaftern neben der Kapitaleinlage übernommenen besonderen Verpflichtungen. Die Einkleidung („sie verpflichten sich, einen Vertrag bestimmten Inhalts abzuschließen") kann an der Sache nichts ändern.

Man wird also das System der Separatverträge als mit dem Wesen des Kartellvertrages unverträglich grundsätzlich verwerfen müssen. In Oesterreich kommen, infolge der dortigen Gesetzgebung (Gesetz vom 7. April 1870), die die Kartellvereinbarungen für rechtsunwirksam erklärt,[42]) ähnliche Erscheinungen vor. So berichtet Grunzel[43]) von dem österreichischen Stärkezuckerkartell, „welches formell in eine Reihe von Verträgen zerfällt, die jede Produzentenfirma mit einer bestimmten Bank abschließt". Der Wortlaut dieser Verträge, durch die der Bank der ausschließliche Verkauf der Produkte übertragen wird, ist gleichlautend, „nur die Anteilziffer differiert natürlich nach den vielleicht nur mündlich unter den Interessenten vereinbarten Beteiligungsziffern". — — „Dadurch tritt also das eigentliche Kartell, welches in dem Einverständnis der Fabriken untereinander besteht, nicht direkt hervor, sondern äußert sich nur in den gleichartigen Kommissionsverträgen der Teilnehmer mit Bank". Die in diesen Feststellungen zutage tretende Einsicht in die

---

[41]) Denkschrift Anl. J. Nr. 9.

[42]) Vgl. Denkschrift 4 5 ff. Obgleich die österreichische Rechtsprechung alle Kartellverträge als unverbindlich behandelt, hat sich in Oesterreich eine sehr starke Kartellbildung entwickelt (vgl. Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts S. 106 ff., 273 ff.).

[43]) S. 81.

wirtschaftlichen Zusammenhänge hat offenbar dem RG. bei seinem befremdlichen Urteil vom 10. Juni 1910 gefehlt.

Diese Entscheidung ist aber auch noch nach einer anderen Richtung hin bedenklich und gerade für den hier interessierenden Grundtypus von der Art des Braunkohlen-Brikett-Verkaufsvereins von besonderem Interesse. Da bei diesen ganz in die Form der G. m. b. H. gegossenen Kartellen ein weiteres Gesellschaftsverhältnis überhaupt fehlt, wirft sich die Frage auf, ob denn ein *solches* Kartell aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt werden kann. In dem Falle der Entscheidung des RG. 74 33 ff. hat das RG. angenommen, der eigentliche Kartellvertrag liege in dem Gesellschaftsstatut, der „Lieferungsvertrag" sei nur dessen „Ausführung". Sollte nun, wenn der Lieferungsvertrag als Separatvertrag wirklich nicht kündbar wäre, nicht das ganze Gesellschaftsverhältnis aufgekündigt werden können? Diese Frage hatte der Senat allerdings schon 3 Tage vorher verneint.[44]) Es handelt sich dabei um das oben bereits erwähnte Syndikat der Württembergischen Geschäftsstelle für Dachziegel, G. m. b. H., bei welcher die gesamten Kartellpflichten als Nebenleistungen im Sinn des § 3 Abs. 2 des Gesetzes in den Gesellschaftsvertrag hineingearbeitet sind. Das RG. erkennt die Zulässigkeit der Kündigung eines solchen Kartells aus wichtigen Gründen nicht an. Das RG. beruft sich darauf, das Reichsgesetz enthalte in den §§ 60 und 61 eine besondere Regelung der Kündigungsfrage. Dem ist aber nicht beizustimmen. Also ein Gewerbetreibender, der im guten Glauben an die Vertragstreue seiner Mitgesellschafter einen solchen Kartellvertrag eingeht, soll auch dann gebunden sein, wenn andere, vielleicht in offenkundiger Weise den Vertrag verletzen, und sich die Gesellschaft selbst solchen Verletzungen gegenüber als machtlos erweist? Es können sich in Syndikaten die Verhältnisse auch so gestalten, daß eine starke Gruppe von Mitglieder mit eigenartigen Sonderinteressen die Herrschaft erlangt und die anderen Gesellschafter terrorisiert. Man denke auch an den Fall, daß sich ein Interessengegensatz herausbildet, der alle gegen ein Werk zusammenbringt und die Mehrheit veranlaßt, das eine Werk zu vergewaltigen. Dessen gutes Recht wird geknebelt, seine Existenz vielleicht ernstlich gefährdet. Da soll das Mitglied weiter an ein solches Syndikat gekettet sein? Und das nur deshalb — weil vielleicht ganz zufällig — der juristische Berater dieses Formular und nicht das andere dem Kartellvertrag zugrunde gelegt hat. Man muß sich doch vor Augen halten, daß die beiden Rechtsformen, die wir für Kar-

---

[44]) RG. 73 429 ff.

tellverträge unter Benutzung der Gesellschaftsform der G. m. b. H. kennen gelernt haben, sich wesentlich nur durch ihre *juristische* Struktur unterscheiden, daß dagegen nicht etwa *wirtschaftlich* verschiedene Erscheinungen vorliegen, auch nicht etwa eigenartige ökonomische Bedürfnisse zur Wahl der einen oder anderen Rechtsform gedrängt haben. Und doch solche, wirtschaftlich außerordentlich weittragende Verschiedenheit in den rechtlichen Folgerungen, wie sie sich bei Gegenüberstellung der beiden Entscheidungen vom 4. Januar 1905 und 7. Juni 1910 zeigen! Für das Nordwest-Mitteldeutsche Portlandzementsyndikat wird die Kündigung zugelassen, für das Württembergische Dachziegelsyndikat versagt. Und das aus Rechtsgründen! Für denjenigen, dem die wirtschaftlichen Momente Anfangs- und Endpunkt aller Rechtsfragen sind, werden diese beiden Entscheidungen ein gewaltiges Frage- und Warnungszeichen bleiben. Wenn ich mit dem RG. zu der Entscheidung kommen müßte, daß eine Kündigung aus wichtigen Gründen wegen der besonderen Natur der G. m. b. H. ausgeschlossen wäre, würde ich nicht anstehen, solche Verträge, besonders auch gerade den dem Urteil zugrunde liegenden für *nichtig* zu erklären. Den Gesellschaftern sind sehr weitgehende Kartellpflichten auferlegt, vor allem die Pflicht, die ganzen Produkte dem Syndikat abzuliefern. *Eine zeitliche Begrenzung fehlt sogar in diesem Falle vollständig.* Es ist bereits oben ausgeführt, daß das außerordentliche Kündigungsrecht bei Kartellen, die auf längere Dauer geschlossen sind, und weitgehende Beschränkungen der gewerblichen Selbständigkeit in sich schließen, das unentbehrliche Sicherheitsventil gegen eine das Maß des sittlich Zulässigen überschreitende Knebelung der gewerblichen Betätigungsfreiheit darstellt.[45]) Ohne diesen, oder einen gleichwertigen Regulator verfällt der Kartellvertrag unweigerlich der Nichtigkeit aus § 138 BGB. Das RG. verweist nun allerdings auf die besonderen Auflösungsgründe der §§ 60 und 61 des Ges. Nach letzterer Bestimmung kann freilich die Auflösung erfolgen, „wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind."

Dieses Rechtsmittel ist aber gänzlich unzureichend. Denn die „wichtigen Gründe" müssen in den Verhältnissen der *Gesellschaft* liegen. Es besteht allerdings die durchaus zu billigende Tendenz, diese Beschränkung nicht allzu wörtlich zu nehmen.[46]) Besonders bei kleinen,

[45]) Vgl. dagegen *Fuld*, Kartell-Rundschau 1 709, der das Kündigungsrecht des § 723 BGB. als prekäre Einrichtung betrachtet.

[46]) Vgl. vorzüglich Hachenburg in der LZ. 2 647 ff.

das persönliche Zusammenarbeiten der Gesellschafter verlangenden Gesellschaften mag auch ein Zwist, durch den ein gedeihliches Miteinanderarbeiten ausgeschlossen wird, als ein in den Verhältnissen der Gesellschaft liegender Grund angesehen werden können. Anders liegen die Verhältnisse bei den Kartellen. Hier stehen sich nicht Personen, sondern unpersönliche Unternehmen gegenüber. Daß die Verletzung der Rechte eines Gesellschafters „das Gedeihen und die Fortentwicklung der Gesellschaft hemmt oder gefährdet,“[47]) wird sich meistens kaum erweisen lassen. Im Gegenteil, die Unterdrückung der Interessen eines Mitgliedes führt vielleicht zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der anderen und damit des Kartells selbst. Vielleicht muß sogar im Sinne des Kartellzweckes das Interesse und das Recht des einen Gesellschafters den Interessen der Mehrheit geopfert werden. § 61 gibt auch keine Kündigungsbefugnis, sondern nur eine *Klage* auf Auflösung der Gesellschaft. Die Auflösung selbst, und damit die Befreiung von den Kartellpflichten,[47a]) erfolgt erst mit der Rechtskraft des Urteils. Darüber können aber Jahre verstreichen. Endlich setzt diese Klage voraus, daß der Geschäftsanteil des Klägers mindestens den *zehnten Teil des Stammkapitals* erreicht. Das wird gerade bei großen Kartellen nur auf wenige Mitglieder zutreffen. Beim Braunkohlen-Brikettverkaufsverein wären z. B. von 18 Mitgliedern nur 3 in der Lage, eine solche Klage zu erheben. Das wäre also ein Schutz der Starken, die ihn kaum nötig haben, da sie sich gegen Vergewaltigungen schon zu wehren verstehen, und eine weitere Zurücksetzung der Schwachen. Für die entsprechende Frage der Kündigungsbefugnis bei der A.-G. würde es sogar auch an einer dem § 61 analogen Form fehlen. Das Reichsgericht verweist außerdem auf die *Veräußerlichkeit* des Geschäftsanteils. Ein eigentümliches Argument, da ja bei allen Kartellen, auch dem Württembergischen Dachziegelsyndikat, die freie Veräußerung ausgeschlossen ist! Selbst ein *Verzicht* auf den Gesellschaftsanteil, um auf diese Weise die mit ihm verknüpften Pflichten abzuschütteln, ist nicht möglich. *Leist*,[48])

---

[47]) RG. in JW. 03 249.

[47a]) Das gilt wenigstens von den Kartellpflichten individualistischen Inhalts, also besonders der Pflicht zur ausschließlichen Lieferung der Kartellprodukte an die Geschäftsstelle. Denn diese Pflicht „soll natürlich nur solange existieren, als die Gesellschaft besteht und ihr Unternehmen betreibt“ (RG. 21 153; 72 239). Dagegen bleibt z. B. die Verpflichtung der Gesellschafter zur Deckung einer Unterbilanz (vgl. Satzungen des Braunkohlen-Brikettsverkaufsvereins § 11 Nr. 8) auch in dem Stadium der Liquidation und im Konkurse bestehen.

[48]) S. 150 f.

der dieses hervorhebt, meint denn auch, daß die Gesetze es nicht hindern, die vinkulierten Aktien und Geschäftsanteile zur Begründung neuer Hörigkeitsverhältnisse zu benutzen.

Zu diesen Folgerungen kann man aber nur kommen durch eine rein formal-juristische Logik, unter Außerachtlassung der wirtschaftlichen Besonderheiten des Falles. Wenn § 61 die Klage nur einer gewissen Minderheit gewährt, so ist das Ausfluß des das Gesetz beherrschenden kapitalistischen Prinzips. Wer sich an einer G. m. b. H. beteiligt, muß sich der Mehrheit fügen; jedenfalls soll nicht ein unzufriedener Geist Schwierigkeiten machen dürfen. Dafür hat er ja die Möglichkeit, durch Veräußerung seines Anteils die ihm nicht zusagende Gesellschaft zu verlassen. Das ist alles zutreffend für die rein kapitalistisch aufgebaute G. m. b. H.; und insofern durfte die Regierungsvorlage für diesen Regelfall ausführen, „daß der Gesetzgeber den Ausschluß des Kündigungsrechts für geboten hielt, weil sämtliche Gesellschafter nur mit ihren Einlagen haften, und das Gesellschaftsvermögen das einzige Befriedigungsobjekt der Gläubiger bildet." Wie sich aber das Reichsgericht für die Versagung des Kündigungsrechts bei Kartellgesellschaften m. b. H. auf diese Begründung berufen konnte, gehört zu den großen Rätseln, die uns zuweilen unser höchstes Gericht zu lösen gibt. Dabei hat das RG. bereits vor Jahrzehnten[49] richtig erkannt und ausgeführt, daß, wenn man einer als reinen Kapitalsgesellschaft gedachten Rechtsform (A.-G.) ein fremdes Element in Gestalt von dauernden Lieferungspflichten (Rübenlieferung) einschmelzen wollte, dieses eine grundsätzliche Umwälzung des ganzen Systems bedeuten würde. Allerdings weist das RG. es schon damals zurück, selbst die Verschmelzung unter Berücksichtigung „der sog. Natur der Sache" vorzunehmen. Da das Gesetz nun aber trotz dieser Einwendung nicht genügend Rücksicht genommen, und es an Sonderbestimmungen für die Nebenleistungsgesellschaften hat fehlen lassen, wird die Rechtsprechung doch ihrerseits der „sog. Natur der Sache", d. h. der wirtschaftlichen Eigenart dieser Gesellschaftsformen Rechnung tragen müssen. Der Weg dazu ist auch unschwer gefunden. Denn die Aufzählung der Auflösungsgründe in den §§ 60, 61 ist nicht abschließend. Die Satzung kann weitere Auflösungsgründe statuieren, insbesondere auch den Gesellschaftern ein Kündigungsrecht unter beliebiger Voraussetzung, vor allem bei Vorliegen wichtiger Gründe einräumen (§ 60 Abs. 2 des Gesetzes).[50] Eine solche Ver-

[49] RG. 26 88 f.

[50] Vgl. Staub-Hachenburg § 60 Anm. 24.

einbarung kann auch im Wege der Auslegung aus dem Zusammenhang der Bestimmungen und den wirtschaftlichen Zwecken des Vertrages gewonnen werden. Und da erscheint es doch angesichts der schwerwiegenden und langjährigen Bindung der Kartellmitglieder ausgeschlossen, daß sie sich bedingungslos der Willkür der anderen, oder auch nur dem Einflusse nicht vorhergesehener Veränderung der Umstände preisgeben wollten. Sonst ist jedem Kartell die Kündbarkeit aus wichtigen Gründen gesetzlich immanent. Es ist nicht anzunehmen, daß die Mitglieder eines in Form einer G. m. b. H. gegründeten Kartells auf dieses Sicherheitsventil hätten verzichten wollen. Hat doch das RG. sogar für eine bloße Preiskonvention den Satz aufgestellt,[51]) „es müsse in Ermangelung abweichender Bestimmungen des Vertrages davon ausgegangen werden, daß bei Verträgen der in Rede stehenden Art der einzelne Teilnehmer nur insoweit und für so lange sich hat binden wollen, als nicht die Erreichung des gewollten Zweckes nach verständiger Beurteilung der Sachlage von den andern am Vertrage Beteiligten unmöglich gemacht wird." Das gilt alles noch im höheren Maße von einem auf Jahre hinaus, vielleicht sogar auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verkaufssyndikat. Die Kündigungsbefugnis aus wichtigen Gründen gilt also auch hier als stillschweigend statutarisch festgesetzt. Es mag zunächst kühn erscheinen, bei einer G. m. b. H. besondere, gesetzlich nicht begründete, Auflösungsgründe anzuerkennen, die nicht ausdrücklich im Statut sich finden. Aber die Satzung ist ja auch sonst der Auslegung aus dem inneren Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen fähig und bedürftig. Und daß es für die Auslegung keine stärkere Grundlage gibt als ein augenfälliges wirtschaftliches Bedürfnis, lasse ich mir nicht ausreden. Weshalb soll also ein wirtschaftlich unentbehrlicher und von jedem verständigen Vertragsgenossen notwendig gewollter Auflösungsgrund nicht im Wege solcher Auslagenug gefunden und anerkannt werden dürfen? Die Nichtigkeitserklärung des ganzen Vertrages wäre doch gewiß das größere Uebel.[51a]) Wegen der Frage, was als wichtiger Grund zu gelten hat, und ob ein Streit hierüber

[51]) RG. 53 19 ff.

[51a]) Es ist außerordentlich interessant, daß in dem neuen, oben S. 86 ff. erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. März 1912 auch ein im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich enthaltener Auflösungsgrund (nämlich die Auflösung des Gesellschaftsvertrages für den Fall der Kündigung des Lieferungsvertrages) als gewollt und gültig anerkannt ist. Wenn das Oberlandesgericht bei der Begründung dieser Auslegung nicht nur auf den Gesellschaftsvertrag selbst Bezug nimmt, sondern sogar

durch Schiedsgericht entschieden werden kann, vgl. das oben S. 44 f. Ausgeführte.

Fällt aber diese vom RG. aufgestellte Ansicht fort, so ist das Hauptbedenken ausgeräumt, das gegen diese sich sonst durch ihre Einfachheit auszeichnende Rechtsform eingewandt werden könnte. Dadurch, daß hier die Grundlage des Kartells auf einem einheitlichen Vertrage beruht, werden allerhand Schwierigkeiten vermieden, die bei der Doppelgesellschaft unausbleiblich sind, insbesondere die Möglichkeit des Auseinanderfallens von Zugehörigkeit zur Verkaufsgesellschaft und zum Syndikat selbst. Gegen die Trennung von Syndikatszugehörigkeit und Herrschaft über das syndizierte Unternehmen wenden die Gesellschaften die bekannten Rechtsmittel an, verlangen insbesondere zur Veräußerung der Geschäftsanteile, wenigstens bei nicht gleichzeitiger Veräußerung des Unternehmens, die Zustimmung der Gesellschaft. Die Geschäftsanteile der Nebenleistungsgesellschaft sind nicht, wie gemäß § 212 HGB. die Aktien, von Gesetzes wegen vinkuliert.

Nimmt insofern der Gesetzgeber des HGB. mehr Rücksicht auf die Eigenart der Nebenleistungs-A.-G., so ist diese Form im übrigen weniger geeignet für die Bildung von Kartellen, als die G. m. b. H. Denn § 212 läßt nicht die Auferlegung jeder beliebigen Nebenleistung zu, sondern nur „die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen.“[52]) Der Begriff der „wiederkehrenden Leistung“ ist sehr streitig; vor allem ist sogar zweifelhaft, ob die Unterlassungspflicht dahin zu rechnen ist. M. E. ist allerdings eine fortdauernde Leistung auch immer eine wiederkehrende.[53]) Es würde also immerhin die wichtigste Kartellpflicht, das Verbot der Lieferung an Dritte, zum mindesten auf rechtlich unsicherer Grundlage ruhen.

---

auch den Lieferungsvertrag hinzuzieht, so darf das nicht mißverstanden werden. Der Lieferungsvertrag kann allerdings, schon mangels der gesetzlichen Form, die Satzung nicht ändern oder ergänzen, wohl aber hat er als wichtige Erkenntnisquelle für das ganze Kartellverhältnis und damit auch für die den Gesellschaftsvertrag beherrschenden wirtschaftlichen Grundverhältnisse und Ziele eine ganz besondere Bedeutung. Es durfte und mußte diese Heranziehung umsomehr geschehen, als der Gesellschaftsvertrag selbst wiederholt auf den Lieferungsvertrag Bezug nimmt und im § 20 sogar gerade den die vorzeitige Kündigung des Lieferungsvertrages regelnden § 13 des Lieferungsvertrages ausdrücklich behandelt.

[52]) Vgl. hierzu die Kommentare, bes. Staub zu § 212 und die dort zitierte Spezialliteratur; ferner Lehmann, Recht der A.-G. S. 372 ff.

[53]) Für die Zulässigkeit auch Staub § 212 Anm. 4 (obgleich er Anm. 55 die „fortdauernden“ Leistungen ausschließt); dagegen Lehmann S. 374; Müller S. 25; schwankend Leist S. 19 und 20.

Es ist nun eine recht interessante Erscheinung, daß fast die gesamte einschlägige allgemeine handelsrechtliche Literatur hervorhebt, daß sich die durch § 212 HGB. zugelassene Form der Nebenleistungs-A.-G., abgesehen von der Rübenzucker-A.-G., für deren spezielle Bedürfnisse sie ja geschaffen ist, sich gerade für Kartelle eigne.[54]) Da hätte es doch nahe gelegen, sich zu fragen, ob sich denn die Form in der Praxis für solche Bildungen bewährt hat? Gibt es überhaupt eine solche Praxis? Ein so guter Kenner der Materie, wie Hüttner,[55]) teilt mit, daß diese Form, vermutlich wegen der Schwierigkeit, alle unerläßliche Kartellpflichten in den durch § 212 gespannten Rahmen zu bringen, überhaupt noch „nicht nutzbar gemacht worden" sei.[55a]) Das ist nun nicht ganz richtig. Mir ist wenigstens ein solches Kartell bekannt geworden, nämlich die „Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Gaswerke A.-G. zu Köln".[56]) Hier werden den Aktionären neben einer Kapitaleinlage eine Reihe kartellmäßiger Verpflichtungen auferlegt:

§ 10 Abs. 2: „Die Gaswerke sind gehalten, alle zum Fernabsatz verfügbaren Koksmengen rechtzeitig bei dem Vorstand der Vereinigung anzumelden, sowie ihm alle bei ihnen einlaufenden Anfragen und Gebote betreffend Koks unverzüglich auf kürzestem Wege zu übermitteln. Sie dürfen keine Abschlüsse in Koks selbständig machen."

Die Aktionäre verpflichten sich ferner bei dem an sich freigegebenen Verkauf im „natürlichen Absatzgebiet" durch Abmachungen mit dem Käufer zu verhindern, daß der Koks dieses Gebiet verläßt usw. Die Geschäftsunkosten und Verluste werden von den Aktionären durch „Ab-

---

[54]) Vgl. Wolff, Die Nebenleistungs-A.-G. in der Festgabe für Wilke, Berlin 1900, S. 329; Staub § 212 Anm. 1; Lehmann S. 375; Lehmann, Lehrbuch § 73, 3. b, S. 391, Anm. 5.; Leist S. 19; Heilfron S. 401 f. auch die Befürchtungen des Abg. Träger in der Reichstagsverhandlung vom 9. Febr. 1897 (Mater. z. HGB. S. 477).

[55]) S. 42. Ebenso erklärt Müller S. 28 die Nebenleistungs-A.-G. grundsätzlich für ungeeignet zur Bildung einer einheitlichen Kartellgesellschaft.

[55a]) Deshalb ist es auffallend, wenn Silberberg (der Verfasser des „Handbuchs des deutschen Kartellrechts") in der JW. 12 281 behauptet, daß von der Möglichkeit, den § 212 HGB. für die Kartellbildung zu benutzen, „eine verhältnismäßig bedeutende Anzahl deutscher Syndikate Gebrauch gemacht hat". Er führt allerdings kein Beispiel an.

[56]) Denkschrift Anl. D. Nr. 11; neue Fassung abgedruckt in Silberbergs Kartell-Jahrbuch 1 Heft 4, 13 ff.

gaben" und „Umlagen" aufgebracht (§ 17). Endlich sieht das Statut Vertragsstrafen vor (§ 18).

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß sich dieses Statut über die Beschränkungen des § 212 HGB. hinwegsetzt. Die Verpflichtungen zur Weitergabe von Offerten usw. sind keine regelmäßig wiederkehrende Leistungen. Die Pflicht zur Unterlassung des Fernverkaufs an Dritte ist rechtlich zweifelhaft. Vertragsstrafen dürfen nach § 212 Abs. 2 auferlegt werden. Dagegen sind die „Abgaben" und „Umlagen" als Geldleistungen unmöglicher Inhalt für eine Nebenverpflichtung aus § 212 HGB. Es müssen also diese Vereinbarungen, um ihnen rechtliche Wirksamkeit zu erretten, in selbständige Nebenverträge umgedeutet werden, wie es früher bei der Rübenzucker-A.-G.[57] geschah. Jedenfalls ist das Ergebnis dieses vereinzelten, aber von autoritativer Seite empfohlenen Versuchs, den § 212 HGB. für Kartellgründungen auszunutzen, wenig ermutigend.

Als brauchbarer für die Kartellbildung hat sich die Rechtsform der Erwerbs- und der Wirtschaftsgenossenschaft nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 erwiesen. Das Gesetz sieht (§ 1 Nr. 3) ausdrücklich die Absatzgenossenschaften vor. Als Beispiele für solche Kartelle sind zu nennen die Deutsche Stärke-Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H.,[58] die Ziegeleigenossenschaft zu Danzig e. G. m. b. H.,[59] das Märkische Ziegelsyndikat.[60] Das Gesetz enthält über die Zulässigkeit der Auferlegung anderer Verpflichtung neben der Einzahlungspflicht keine Bestimmungen. Nach § 18 des Ges. ist aber für das Rechtsverhältnis der Genossenschaft zu den Genossen grundsätzlich das Statut maßgebend. Daraus hat man die Gültigkeit solcher Bestimmungen, durch die Nebenpflichten, insbesondere die Verpflichtung zur Ablieferung der Produkte, eingeführt werden, hergeleitet.[61] Das ist auch insbesondere der Standpunkt des Reichsgerichts.[62] Auch bei solchen Genossenschaft ist es vielfach üblich, die näheren Bedingungen für die Ablieferung der Produkte an die Genossenschaft in besonderen Nebenurkunden zu regeln.[63] Da das Gesetz keine besonderen Erschwerungen für die Auferlegung solcher Nebenpflichten kennt, wird man sich hier allerdings mit der statutarischen Festlegung des Prinzipes begnügen

[57] Vgl. hierzu Staub § 212 Anm. 1.
[58] Denkschrift Anl. N. Nr. 2.
[59] Denkschrift Anl. K Nr. 3.
[60] Kartell-Jahrbuch 1 Heft 3, 45 ff.
[61] Vgl. Leist S. 32 ff.; Bauch S. 51 ff.
[62] Vgl. RG. 47 146 ff.
[63] Vgl. auch Statut der Zentrale für Milchverwertung e. G. m. b. H. (Denkschrift Anl. N Nr. 16) und dazu RG. 62 303 ff.

dürfen. So hat auch das RG.[64]) die Gültigkeit solcher „Geschäftsordnungen" anerkannt, wenn sie „nur die Ausführung des bereits im Statut enthaltenen Grundgedankens sind".

Was aber trotzdem diese Gesellschaftsform in größerem Umfange zur Kartellbildung ungeeignet erscheinen läßt, ist die zwingende Vorschrift des § 65 des Ges., wonach das freie Kündigungsrecht jedes Genossen nur durch eine, höchstens zweijährige, Kündigungsfrist erschwert werden darf, und ferner die Bestimmung des § 77 des Ges., wonach die Mitgliedschaft unvererblich ist. Es ist ein glücklicher Gedanke von Fischer,[65]) wenn er die Entstehung der Rübenzucker-A.-G. gerade aus dem Horror vor dem § 65 erklärt. Das gilt in noch höherem Maße für die Kartellgesellschaften. Die Form der Genossenschaft eignet sich vorwiegend für landwirtschaftliche und lokale Zusammenschlüsse. Neben der Rechtsform der reichsgesetzlich geregelten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft kommen auch noch landesrechtliche Genossenschaften vor, besonders aus der Zeit vor Erlaß des Reichsgesetzes.[66]) Das wichtigste hierher gehörige Kartell ist der „Börsenverein Deutscher Buchhändler", der allerdings kein Verkaufssyndikat ist. Nach den Mitteilungen der Denkschrift[67]) ist auch die Genossenschaft von Fabrikanten englischer Gardinen in Plauen als Genossenschaft des sächsischen Landesgesetzes konstituiert. Mangels allgemeinen Interesses braucht auf die rechtliche Grundlage dieses Typus nicht näher eingegangen zu werden.

Die Kartelle können aber auch ganz auf die Erlangung der Rechtspersönlichkeit verzichten und sich der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft bedienen. Es liegt aber auf der Hand, daß ein solcher Zusammenschluß, wodurch die kartellierten Unternehmen sich nach außen als ein einheitliches Unternehmen präsentieren, schon mehr auf eine Verschmelzung und Vertrustung hinausläuft. Die Denkschrift führt zwei Fälle der offenen Handelsgesellschaft an, nämlich die Firma „H. Compes, Verkaufsbureau des Verbandes Deutscher Cerefinfabriken"[68]) und „Vereinigte Polsterfließfabrikanten Jacob, Fiedler & Cie.".[69]) Die Statuten sind aber nicht eingesandt und bekannt geworden. Es läßt sich also auch nicht feststellen, ob es sich hier wirklich um Kartelle handelt,

---

[64]) RG. 47 151.
[65]) Das Sanierungsproblem S. 10 ff.
[66]) Vgl. hierzu bei. Bauch S. 54 ff.
[67]) Denkschrift 1 142.
[68]) Denkschrift 1 126.
[69]) Denkschrift 1 140.

und wie sie sich organisiert haben. Allein schon der Grundsatz der unbeschränkten persönlichen Haftung läßt diese Rechtsform ungeeignet erscheinen. Dieses Bedenken ließe sich bei der Kommanditgesellschaft schon eher abschwächen. Aber auch die Kommanditgesellschaft hat als Kartellrechtsform keine praktische Bedeutung erlangt. Grunzel[70] teilt allerdings mit, daß die Kartelle der Rheinisch-Westfälischen und der Schlesischen Tafelglasfabriken sich als Kommanditgesellschaften konstituiert haben. Das erstgenannte Kartell scheint die in dem Gesellschaftsvertrag des Vereins der Rheinisch-Westfälischen Tafelglashütten, G. m. b. H.,[71] aufgeführte Kommanditgesellschaft „Rheinisch-Westfälische Glashütten Müllensiefer, Ammon & Cie. in Witten" gewesen zu sein. Aber auch Grunzel teilt nichts näheres über die Organisation dieser Vereinigung mit. Diese Systeme können also hier unberücksichtigt bleiben. Es hat keinen Sinn, rein theoretisch die Anwendung der Rechtsregeln des HGB. auf etwaige Kartellgesellschaften auszumalen, zumal hier übrigens nirgends ernsthafte Zweifel aufgetaucht sind.[72]

§ 5.

II. Kartelle ohne Zentralisation der Absatztätigkeit (reine Kontingentierungskartelle).

Alle bisher besprochenen Rechtsformen haben das gemeinschaftlich, daß bei ihnen der Absatz, und damit indirekt, wenigstens in gewissem Umfange, auch die Produktion kontingentiert, gleichzeitig aber auch die Absatztätigkeit selbst an einer Verkaufsstelle, die verschieden organisiert sein kann, zentralisiert ist. Man kann aber die Kontingentierung auch ohne das Mittel der Zentralisierung durchführen. Die Konzentration hat ein doppeltes Bedenken. Es wird das Bestehen des Zusammenschlusses weitesten Kreisen, besonders den Abnehmern bekannt und die Syndikatsmitglieder verlieren die unmittelbare Fühlung mit ihrer Kundschaft, so daß sie bei Auflösung des Kartells einen doppelten Kampf gegen die Außenseiter und die bisherigen Kartellgenossen um ihr früheres Absatzgebiet zu führen haben. Allerdings nehmen auch die Verkaufssyndikate auf die Schonung der Beziehungen ihrer Mitglieder zu ihrer alten Kundschaft durchweg möglichste Rücksicht. In vielen Verträgen ist vorgesehen, daß bei

---

[70]) S. 85.

[71]) Denkschrift Anl. J. Nr. 2.

[72]) Vgl. Bauch S. 34 ff.; Schülein S. 18 ff.; Silberberg S. 59 ff.; Pappenheim, Zeitschrift für Handelsrecht 46 412 ff. 420.

der Verteilung von Aufträgen tunlichst darauf gesehen wird, den Mitgliedern ihren alten Kundenkreis zu erhalten (so z. B. Art. 4 der Satzungen des Vereins für den Verkauf von Siegerländer Eisenstein[1]), oder daß wenigstens solche Wünsche der Kundschaft möglichst Berücksichtigung finden. Meistens ist dagegen angeordnet, daß bei der Verteilung der Aufträge in erster Linie auf die Ausnutzung der Frachtlage gesehen wird (so z. B. im § 7 des Statuts des Braunkohlen-Brikettverkaufsvereins). Oder es ist generell der Verkaufsstelle die Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte zur Pflicht gemacht (vgl. z. B. § 9 des Statuts des Lausitzer Braunkohlensyndikats). Vielfach ist bei den Verkaufssyndikaten zur leichteren Durchführung der Zentralisation die Tendenz sogar vorherrschend, die Beziehungen der Kundschaft zu bestimmten Werken zu zerstören. So läßt z. B. der Braunkohlen-Brikettverkaufsverein für die Ware aller Vereinswerke nur die Syndikatsmarke „Union" zu, während die alten, teilweise besonders gut eingeführten und beliebten Werksmarken verschwinden mußten (§ 7 Nr. 5 des Statuts).

Die entgegengesetzte Tendenz verfolgen die in diesem Kapitel zu behandelnden Kartelle. Als typisches Beispiel kann man das im Anhange abgedruckte Statut des Stahlformguß-Verbandes der Oberschlesischen Werke[2] ansehen. Die Organisation ist einfach: Die Geschäfte des Verbandes werden von dem aus vier Mitgliedern bestehenden Vorstande geleitet (§ 11). Ihm untersteht die von einem Geschäftsführer geleitete „Geschäftsstelle" (§ 3). Das oberste Beschlußorgan ist die „Verbandsversammlung" (§ 15). Die Werke schließen ihre Verkäufe selbständig ab, haben also ihre eigene Verkaufsorganisation und ihre eigene Kundschaft; sie sind jedoch an die vom Verband festgesetzten Mindestpreise gebunden (§ 6). Jedes Werk ist auf eine Beteiligungsziffer gesetzt (§ 2). Am Jahresschluß wird abgerechnet. Für die Ueberschreitung seiner Beteiligungsziffer hat jedes Werk 5 Prozent des Wertbetrags an die Verbandskasse zu zahlen, während jedes Werk von dem Betrag, um den sein Absatz unter der Beteiligungsziffer geblieben ist, 4 Prozent aus der Kasse vergütet erhält (§ 4). Hierdurch tritt eine gewisse Regulierung von selbst ein, da die Geschäfte bei einer Abgabe von 5 Prozent vielfach nicht hinreichend locken. Aber diese Regelung durch „Geldausgleich" ist nur Notbehelf. Möglichst soll schon durch Verteilung von Lieferungen eine Ausgleichung

[1] Denkschrift Anl. B. Nr. 1.
[2] Denkschrift Anl. B. Nr. 11.

herbeigeführt werden. Das kann geschehen bei solchen Lieferungen, auf deren Verteilung die Geschäftsstelle Einfluß hat. Dahin gehören vor allem „die öffentlichen oder engeren Lieferungsausschreibungen". Der Verband gehört also zu den sog. „Submissionskartellen".[3] Die Geschäftsstelle soll zwar auch bei Zuteilung dieser Ausschreibungen möglichst den Besitzstand respektieren, kann sie aber bei wesentlichen Ungleichheiten im Absatz zur Ausgleichung benutzen. Selbstredend tritt dabei die Geschäftsstelle nach außen hin nicht in Aktion, sondern wirkt hinter den Kulissen. Jedes Werk ist zunächst gehalten, von jeder Ausschreibung, an der es sich beteiligen will, der Geschäftsstelle Kenntnis zu geben. Wenn die Geschäftsstelle die ausgeschriebene Lieferung einem bestimmten Werk zuweist, so haben sich die anderen Werke jedes Wettbewerbes um diese Lieferung zu enthalten. Sie haben im Gegenteil das angewiesene Werk dadurch zu unterstützen, daß sie auf Verlangen eine sog. „Schutzofferte" abgeben, d. h. einen höheren Preis verlangen, damit möglichst die Lieferung dem angewiesenen Werk als dem Mindestfordernden zugeschlagen wird.[4] Der Schutzpreis muß mindestens 5 Prozent des von dem anspruchsberechtigten Mitglied abzugebenden Preises betragen (§ 4 Abs. 6 und 7). Die Werke unterwerfen sich der Kontrolle durch den Geschäftsführer oder durch die von der Verbandsversammlung ernannten Vertrauensmänner (§ 14).

Durch dieses System wird eine indirekt wirkende Kontingentierung des Absatzes und damit der Produktion erreicht. In der gegenseitigen Garantie eines bestimmten Anteils am Gesamtabsatze und dem Geldausgleich liegt auch eine beschränkte Gewinnkontingentierung. Das Kartell hat nicht den Beruf, selbständig in den Rechtsverkehr zu treten. Es fehlen ihm hierzu auch geeignete Organe; insbesondere ist der Geschäftsführer hierzu nicht ermächtigt. Der Verband hat demnach auch nicht den Charakter eines nichtrechtsfähigen Vereins, sondern einer bloßen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Selbstredend unterscheiden sich die zu dieser Gruppe gehörigen Verbände in zahlreichen Einzelheiten. Gerade hier ist die Zahl der

---

[3] Vgl. Grunzel S. 75.

[4] Streitig ist, ob die bei vielen Syndikaten, besonders bei fast allen Submissionskartellen, übliche Vereinbarung solcher Schutzofferte gegen § 138 BGB. verstößt; vgl. für die Gültigkeit bei Erzielung nicht unangemessener Preise RG. in JW. 08 296; OLG. München in OLG. 20 50; s. ferner Vossen in der Kartell-Rundschau 7 299; 8 448; 9 435, 537; aber auch RG. in ElsLothZ. 17 139 ff.; dazu Denkschrift 2 10 f.

Varianten sehr groß. Das gilt zunächst von der Art des Ausgleichsmittels. Bei einigen ist nur eine prozentuale Vertragsstufe vorgesehen, so z. B. bei der Oberschlesischen Kohlenkonvention (§ 28 Nr. 2 des Vertrages)[5]) ein Betrag von 200 Mark für je 100 Tonnen. Bei anderen Kartellen steigt die Abgabe wegen Ueberschreitung progressiv; so z. B. bei dem inzwischen aufgelösten Syndikat rheinisch-westfälischer Seifenfabrikanten.

Umgekehrt wird vielfach das System der Ausgleichung durch Zuweisung von Lieferungen weiter ausgebildet. Das seit dem 1. Juni 1911 aufgelöste Westdeutsche Kohlensäuresyndikat sicherte jedem Werk seine alte Kundschaft; jedes andere etwa von dem Kunden angefragte Werk mußte dagegen auf Verlangen Schutzofferte stellen. Die Preise und Lieferungsbedingungen für jedes einzelne Geschäft setzt die Geschäftsstelle fest. Deshalb müssen die Werke vor jedem Abschluß die Entschließung der Geschäftsstelle einholen. Bleibt ein Werk unverschuldet um mehr als 5% hinter dem seiner Beteiligungsziffer entsprechenden Absatz zurück, so kann der Verband ihm Aufträge der im Vorsprung befindlichen Werke zuweisen, im Notfalle sogar die „Abtretung" eines oder mehrerer Kunden verlangen. Daneben findet ein komplizierter Geldausgleich statt. Insbesondere sind Teile der erzielten Nettoerlöse zur anteilsmäßigen Verteilung unter alle Werke an die Verbandskasse abzuführen. Bei diesem System ist den Werken nur der Kundschaft gegenüber der Schein einer größeren Selbständigkeit erhalten worden. Im Innenverhältnis ist die freie Absatztätigkeit wesentlich eingeschränkt. Dieses Syndikat stellt auch insofern eine besondere Variante dar, als die Geschäftsstelle in Form einer G. m. b. H. konstruiert war. Diese diente aber eben nicht als Verkaufsstelle, sondern als Ueberwachungs- und Verrechnungsorganisation. Diese Geschäftsstelle vertrat also nur das Syndikat im Innenverhältnis, auch in den Prozessen der Mitglieder gegen das Syndikat und umgekehrt. Nach außen trat die Gesellschaft nicht als Syndikatsgesellschaft auf. Bezeichnend ist schon, daß die Firma nichts von den Funktionen der Gesellschaft ahnen ließ. Sie hieß nach einem früheren Beteiligten: „Carl Herrmanni G. m. b. H.". Auch das oben erwähnte Syndikat rheinisch-westfälischer Seifenfabrikanten hatte eine nicht als Verkaufsstelle fungierende Geschäftsstelle in Form einer G. m. b. H.

Zu dieser Gruppe zählt schließlich auch der Stahlwerksverband, soweit es sich um die Produkte B handelt. Auch diese sind kontingen-

[5]) Passow S. 149.

tiert, werden aber von den Werken direkt vertrieben (§ 38 des Syndikatsvertrages);[6]) der Ausgleich erfolgt durch Zahlung einer Abgabe für Ueberschreibung der Beteiligungsziffer und deren Weitervergütung an die hinter ihrer Beteiligung zurückgebliebenen Mitglieder (§ 42).

Auch bei dieser Gruppe hat der Gedanke des Systems der Separatverträge Verwirrung angerichtet. Zu dem Syndikat Deutscher Zuckerraffinerien teilt nämlich die Denkschrift in ihrer Uebersicht[7]) mit:

„Die Begründung des Kartells erfolgte im Wege des Abschlusses von Einzelverträgen zwischen dem Syndikat und den Vertragsfirmen. Da der Verkauf nach wie vor den einzelnen Fabriken überlassen blieb, und die Kartellverträge nur die Innehaltung festgesetzter Preise und die Beschränkung der einzelnen Firmen auf das ihnen zugewiesene Quantum vorsehen, erübrigte sich eine eigene Organisationsform."

Allerdings sind die Verträge[8]) mit den einzelnen Firmen separat abgeschlossen. Aber es gilt hier das oben Gesagte. Die Festsetzung von Verkaufspreisen, vor allem die Bestimmung der Beteiligungsziffern ist nicht Spezialangelegenheit des Syndikats und der jeweils unterzeichneten Firma, sondern Gemeinschaftssache. § 1 setzt denn auch nicht etwa nur die Beteiligungsziffer der einzelnen Firma fest, sondern die Grundsätze, nach denen alle Beteiligungsziffern bestimmt werden sollen. Es fehlt auch gar nicht an einer Organisation. Die Verträge sehen nämlich einen aus 17 Mitgliedern bestehenden Beirat vor. Dessen Einrichtung und Funktion kann aber doch nur auf einem gemeinschaftlichen Vertrag beruhen. Das kommt auch zum Ausdruck im § 18 der Verträge:

„Die Dauer dieses Vertrages wird auf drei Jahre festgesetzt, soweit nicht die Vereinbarung mit dem Rohzuckersyndikat eine längere Dauer bedingt. Für den ersteren Fall steht jeder Fabrik vor Ablauf der dreijährigen Geltungsdauer das Recht der Kündigung dieses Vertrages mit zwölfmonatlicher Frist zu."

Also hier ist „dieser Vertrag" nicht der Einzelvertrag, sondern der sich aus diesen Einzelverträgen zusammensetzende Kartellvertrag, den jede Fabrik kündigen kann.

---

[6]) Denkschrift Anl. B. Nr. 6; jedoch unten S. 106 Note 16a.

[7]) Denkschrift I 182.

[8]) Denkschrift Anl. N. Nr. 5.

§ 6.

III. Die Beteiligungsziffer.[1])

Die im § 5 behandelte Kartellform zeigt, daß eine Absatzkontingentierung ohne Zentralisierung des Absatzes möglich ist. Dagegen ist praktisch eine Zentralisierung ohne eine gewisse Kontingentierung kaum durchführbar. Denn die Verkaufsstelle kann immer nur so viel an Syndikatsprodukten gebrauchen, wie die Aufnahmefähigkeit des Marktes gestattet. Gerade die Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Marktes, die Verhinderung der Ueberproduktion und der damit notwendig verbundenen Preisschleuderei sind die Hauptvorzüge dieser Syndikate. Irgend eine Beschränkung oder Beschränkungsmöglichkeit der Produktion muß bei den Verkaufssyndikaten also gegeben sein. Die roheste Form der Kontingentierung ist wohl die, daß den Werken absolut oder auf Grund besonderen Beschlusses der Generalversammlung eine Vergrößerung ihrer Produktion oder auch nur ihrer Betriebsanlagen untersagt wird. So mußte z. B. die Zentralstelle für Ziegelsteine G. m. b. H. in Koblenz die gesamte Produktion ihrer Mitglieder übernehmen und konnte bei eintretendem Mißverhältnis zwischen Lieferung und Absatz nur die Vergrößerung der Ziegeleianlagen untersagen. Daran ist allerdings dieses ohnehin örtlich eng begrenzte Syndikat zugrunde gegangen. Solche Art der Kontingentierung ist denn auch äußerst selten.[2]) In der Regel werden vielmehr alle Mitglieder an dem Gesamtabsatz in einem bestimmten Verhältnis derart beteiligt, daß sie nur Anspruch auf die Abnahme eines hiernach zu berechnenden Quantums haben. Da ferner entweder der direkte Verkauf an die Abnehmer in den Kartellprodukten und in dem Syndikatsbezirke ganz verboten ist oder aber doch die Ueberschreitung des zugewiesenen Anteils abgabepflichtig ist, tritt auch eine Produktionskontingentierung mittelbar ein. Dieser Anteil der einzelnen Mitglieder an dem Gesamtabsatz wird durchweg als „Beteiligungsziffer" bezeichnet. Man spricht aber auch synonym von „Kontingentsziffer", „Lieferungsquote", „Arbeitsanspruch", „Ver-

[1]) Systematische juristische Untersuchungen über die Beteiligungsziffer fehlen bisher vollständig. Dagegen ist die Materie vom Standpunkt der Handelsbetriebslehre vorzüglich behandelt von Nicklisch, Kartellbetrieb S. 11 ff.

[2]) Vgl. jedoch das Statut der Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken, eingetr. Genossenschaft m. u. H., abgedruckt in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik 60 82 ff. Dieses Verkaufssyndikat verbietet grundsätzlich jede Vergrößerung der Betriebsanlagen.

landlizenz" usw. Der Anteil ist entweder von vornherein durch eine Prozentzahl ausgedrückt (z. B. beim Braunkohlen-Brikettverkaufsverein) oder aber durch eine bestimmte Absatzmenge (z. B. beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat in tons) oder den Absatzwert (z. B. bei der Krefelder Stoffappretur-Vereinigung).[3]) Im ersteren Falle bestimmt sich die effektive Lieferungsberechtigung nach der jeweiligen Gesamtabsatzmenge. In den anderen Fällen haben wir zwar eine absolute Zahl; diese kann aber durch Beschlüsse der Verbandsorgane je nach der Marktlage gleichmäßig herabgesetzt werden. Ist eine übernormale Produktion absatzfähig, so ist jedes Mitglied nach Verhältnis an dem Plus lieferungsberechtigt, regelmäßig dagegen nicht auch verpflichtet. Im allgemeinen hat jedes Mitglied im Rahmen seiner Beteiligungsziffer nicht nur ein Recht auf Abnahme, sondern auch die Pflicht zur Lieferung. Das gilt insbesondere bei den Verkaufssyndikaten, da diese stets in der Lage sein müssen, die von ihnen abgeschlossenen Mengen bei ihren Mitgliedern unterzubringen. Die Lieferungspflicht drückt sich hier schon regelmäßig in der juristisch allerdings ungenauen Bezeichnung des Lieferungsverhältnisses als „Verkauf" der Ware aus. Vielfach wird die Pflicht ausdrücklich hervorgehoben und häufig findet sich die Ausdrucksweise, wie z. B. bei den Vereinigten Süddeutschen Kalkwerken G. m. b. H. § 18 des Statuts:[4])

„Die Werke sind berechtigt und verpflichtet das fixierte Produktionsquantum zu liefern."

Es ist ein seltener Ausnahmefall, daß bei solchen Verkaufssyndikaten überhaupt keine Lieferungspflicht besteht; so z. B. bei den Verbänden Deutscher Drahtwalzwerke[5]) und Deutscher Federstahlwerke.[6])

Anders liegen die Verhältnisse bei den im § 4 behandelten Kartellen ohne zentralisierte Absatztätigkeit. Hier soll die Kontingentierung im wesentlichen den Wettbewerb einschränken, um so tunlichst jedem Werk die Erreichung seiner Beteiligungsziffer zu ermöglichen. Eine Lieferungspflicht ergibt sich hier aus den von den Werken mit der Kundschaft direkt abgeschlossenen Verkäufen ohne weiteres. Eine Pflicht der Mitglieder dem Syndikat gegenüber ist daher hier im allgemeinen entbehrlich. Einige Kartelle haben allerdings, um zu

---

[3]) Denkschr. Anl. E. Nr. 19 § 9 b.
[4]) Denkschrift Anl. L. Nr. 8.
[5]) Denkschrift Anl. B. Nr. 25 § 18 Abs. 5.
[6]) Denkschrift Anl. B. Nr. 38 § 18 Abs. 5.

verhindern, daß bei ungünstiger Konjunktur einige Werke den Geldausgleich vorziehen und die Kosten der Verkaufsorganisation (Reisespesen usw.) sparen, bestimmt, daß die Werke auch verpflichtet sind, ihre Beteiligungsziffer abzusetzen und nur bei unverschuldeter Unmöglichkeit die Ausgleichung in Geld oder in Form der Zuweisung von Aufträgen eintritt. So lautet der § 9 des Werkvertrages des Westdeutschen Kohlensäuresyndikats:

„Jedes Werk ist verpflichtet, für den Absatz seiner Quote Sorge zu tragen. Demgemäß hat jedes Werk die Pflicht, seine Kunden im geschäftsüblichen Turnus besuchen zu lassen— —"

Praktisch spielt natürlich die Lieferungspflicht gegenüber der Absatzberechtigung der Werke keine große Rolle. Die Beteiligungsziffer ist die Grundlage des ganzen gesellschaftlichen Kartellverhältnisses, der Ausdruck des wirtschaftlichen Wertes der Kartellierung für das einzelne Mitglied und der Gradmesser für die Verteilung der Machtverhältnisse zwischen den Verbandsgenossen. Nicht nur die Größe des Absatzes und damit ein wesentlicher Faktor für die Rentabilität des Werkes hängt von der Größe der Beteiligungsziffer ab, sondern auch der Grad der Einwirkungsmöglichkeit auf die Syndikatspolitik, vor allem die Preisgestaltung. Denn bei fast allen Kartellen ist das Stimmrecht in der Generalversammlung abgestuft nach der Beteiligungsziffer. Ferner gibt vielfach eine bestimmte Beteiligungsziffer dem einzelnen Werke das Recht auf Ernennung von Beiratsmitgliedern (z. B. beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, Braunkohlen-Brikett-Verkaufverein, Stahlwerksverband usw.). Mit Recht betont das RG.:[7]) „Je größer die Kontingentsziffer eines Kartellmitgliedes ist, um *so größeren Nutzen* soll ihm grundsätzlich die Vereinigung gewähren." So erklärt sich der ständige *Kampf um die Beteiligungsziffer*, die reale Grundlage fast aller kartellrechtlichen Streitigkeiten. Die Festsetzung der Beteiligungsziffer ist die Hauptschwierigkeit bei der Gründung und Verlängerung der Syndikate, an der schon viele wirtschaftlich als notwendig empfundene Kartellbildungen gescheitert sind. Die Bemühungen um Erhöhung der Beteiligungsziffer während der Syndikatszeit, sei es auf gesetzlichem bzw. satzungsgemäßen Wege, sei es durch Zwang und Ausnutzung der Machtstellung, besonders durch die Drohung mit Aufkündigung des Syndikates oder einseitiger Lossagung vom Vertrage, sind unser tägliches Schauspiel. Es ist daher erklärlich, daß der erfinderische Geist unserer Industriellen und ihrer Berater auf immer neue Methoden und Wege

[7]) 70 167.

verfällt um einen möglichst gerechten Ausgleich der entgegengesetzten Ansprüche und Interessen zu finden.

Es ist ein Gebot der Billigkeit, daß bei Festsetzung der Beteiligungsziffer Rücksicht auf die bisherigen geschäftlichen Erfolge, aber auch auf die zukünftigen Chancen der einzelnen Unternehmungen genommen wird. Dadurch rechtfertigt sich unter Umständen eine verschiedenartige Behandlung der älteren oder jüngeren Werke. Für die Festsetzung der Beteiligungsziffer kann die bisherige Produktion oder gar die Produktionsfähigkeit nicht allein ausschlaggebend sein. Denn die Kartelle bilden sich häufig als „Kinder der Not", gerade wegen bestehender oder drohender Ueberproduktion. Wesentlicher ist daher der bisherige Absatz und die individuelle Absatzfähigkeit (günstige Frachtlage usw.). Nun wird aber gerade in solchen Krisen vielfach, um die Produktion unterzubringen, ohne den Betrieb einschränken zu müssen, sowie um bei den in Aussicht stehenden Syndikatsverhandlungen mit großen Absatzziffern aufwarten zu können, „geschleudert", mit Verlust oder jedenfalls ohne angemessenen Unternehmergewinn verkauft. Deshalb muß bei Berücksichtigung des bisherigen Absatzes auch der erzielte Preis ernstlich in Betracht gezogen werden. Auch besondere Umstände, wie Betriebsstörungen, Streiks usw., die die Produktion vorübergehend beeinträchtigt haben, dürfen nicht ignoriert werden. Man sieht, daß die Festsetzung der Beteiligungsziffer, wenn alle Faktoren berücksichtigt werden sollen, nicht das Ergebnis eines reinen Rechenexempels sein kann, sondern das Resultat einer Schätzung, und die ideale Regelung wäre also an sich die verbindliche Festsetzung der Beteiligungsziffer durch eine unparteiische, sachkundige Stelle, die allen diesen Momenten gerechte Würdigung zuteil werden lassen müßte. Interessant ist in dieser Hinsicht das Statut der Zentrale Deutscher Parkettfabriken (§ 4a [8]):

§ 4a: Bei der Kontingentierung ist folgendes Verfahren in Anwendung zu bringen:

„Die Gründungsversammlung erwählt eine dreigliedrige Kommission mit drei Stellvertretern. Dieselbe ist berechtigt, dem Aufsichtsrat die Anerkennung der Selbsteinschätzung vorzuschlagen, namentlich wenn sie begründet ist durch die Bescheinigung eines vereideten Bücherrevisors über die durchschnittliche Effektivleistung der letzten Jahre, oder aber die Kommission tritt in nachfolgendes Feststellungsverfahren ein. Zunächst stellt sie unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse (maschinelle Einrichtung,

[8]) Denkschrift Anl. G. Nr. 2.

Trockenräume, Lokalverhältnisse, Anlagewerte usw.) bei jeder einzelnen Fabrik die Leistungsfähigkeit fest. (Bei den Fabriken der Kommissionsmitglieder treten die betreffenden Stellvertreter in Funktion.) Außerdem hat die Kommission die durchschnittliche Lieferungsmenge des Inlandverbrauchs eigener Fabrikation der einzelnen Gesellschafter aus den Jahren 1900, 1901, 1902, 1903 und 1904 festzustellen; dies kann auch durch Bescheinigung eines vereideten Bücherrevisors geschehen. Auf Grund dieser Durchschnittsziffern stellt die Kommission unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse (vis major wie z. B. Feuerschaden, Tod des Geschäftsleiters, Geschäftsverkauf, Fabrikverlegung, Neugründung usw. in den Jahren 1900 bis 1904) das Normallieferungsquantum fest. Die Kommission nimmt bei jedem Gesellschafter ein entsprechendes Protokoll auf, welches auch von letzterem unterzeichnet wird. Auf Grund dieses Protokolls setzt der Aufsichtsrat der Gesellschaft, dem es einzureichen ist, zunächst die Leistungsfähigkeit und das Normallieferungsquantum fest, addiert zu ersterer das letztere mal zwei und dividiert diese Summe durch drei. Ergibt das Resultat einen höheren Betrag als die festgestellte Leistungsfähigkeit, so ist trotzdem die Leistungsfähigkeit als Kontingentsziffer zu bestimmen."

Der Verein für den Verkauf von Siegerländer Roheisen (§ 9 des Statuts[9]) überläßt die Festsetzung einer sog. technischen Kommission. Die Feststellungen einer solchen Kommission liegen auch, wie sich aus dem Urteil des RG. vom 4. Januar 1905[10]) ergibt, den Beteiligungsziffern des Nordwest-Mitteldeutschen Portlandzementsyndikats zugrunde. Die Entscheidung solcher Kommissionen ist auch anerkannt im § 1 des Vertrages des Zentral-Verkaufskomptoirs von Hintermauerungssteinen A.-G.[11]), im § 13 der Satzungen des „Kölnischen Ziegelsyndikats". Immerhin sind solche Vereinbarungen selten, sie setzen sehr großes Vertrauen voraus. Häufiger schon kommt es vor, daß solchen Stellen das Recht eingeräumt wird, Unbilligkeiten, die sich bei anderen Methoden ergeben können, auszugleichen. Eine solche Befugnis ist durch den Vertrag der Deutschen Zuckerraffinerie[12]) dem Aufsichtsrat der Syndikatsgesellschaft beigelegt. Bei den Oberschlesischen Kohlenkonventionen[13]) ist die Berücksichtigung „besonderer Verhältnisse" durch die Generalversammlung vorgesehen.

[9]) Denkschrift Anl. B. Nr. 4.
[10]) Denkschrift 3 123 ff.
[11]) Denkschrift Anl. K. Nr. 6.
[12]) Denkschrift Anl. N. Nr. 5 § 1.
[13]) Paisow S. 144 § 21 Abs. 2.

Viel häufiger ist die rein mathematische, automatisch wirkende Errechnung der Beteiligungsziffer. So wird vielfach die Beteiligungsziffer einfach bestimmt nach dem Umfang der Produktion oder des Absatzes während eines bestimmten früheren Zeitraumes. So wurde z. B. bei der ersten Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats die Förderung der Jahre 1891 und 1892 in der Weise zugrunde gelegt, daß jede Zeche sich das ihr günstigste Jahr aussuchen durfte.[14] Ein solches Wahlrecht zwischen bestimmten Jahren, Semestern, Quartalen, Monaten ist vielfach üblich. Regelmäßig ist jedoch hierbei nicht die Produktion, sondern der Absatz maßgebend. Auch bei dieser automatischen Methode kann Rücksicht auf die in der Kampfzeit erzielten Preise genommen werden. So wurde z. B. bei dem jetzt aufgelösten Westdeutschen Kohlensäuresyndikat jedem Werk der Absatz aus der sog. Quotisierungszeit zwar als Beteiligungsziffer zuerkannt, aber der jedem Werk aus den von ihm während des Syndikats erzielten Verkaufserlösen verbleibende „Grundpreis" bemaß sich nach dem Durchschnitt der in der Kampfzeit erzielten Nettoerlöse, so daß Werken mit relativ niedrigen Beteiligungsziffern, aber hohen Grundpreisen, die ehemaligen Schleuderer mit hohen Quoten aber niedrigen Grundpreisen gegenüberstanden. Derselbe Gedanke liegt der Festsetzung des Verrechnungspreises bei dem niederschlesischen Kohlensyndikat Statut § 5 Nr. 1[15] zugrunde. Bei gewissen Industrien kann sogar die Produktionsfähigkeit durch Berechnung festgestellt werden. Solche Berechnungsfaktoren sind z. B. in der Textilindustrie in der Zahl und Größe der Webstühle gegeben. Auf Grund dieser Zahlen und Maße wurde bei der Deutschen Sammetbandkonvention[16] die Beteiligungsziffer gefunden.

In der Regel werden aber die Beteiligungsziffern weder durch Schätzung noch durch Berechnung gewonnen, sondern im Wege der Vereinbarung, durch Handeln und gegenseitiges Nachgeben. Hierbei kommt es allerdings zunächst zu einem recht unerfreulichen Schacher um Prozente und Bruchteile von Prozenten. Alle Mittel der Ueberredung und der Einschüchterung werden hierbei angewandt. Hartnäckigkeit und Unnachgiebigkeit sind dabei vielfach nur Schein, hinter dem sich die Absicht versteckt, in letzter Stunde das Kartell doch nicht scheitern zu lassen. Da gerade unsere größten Syndikate

[14] Vgl. Denkschrift 3 180.

[15] Denkschrift Anl. A. Nr. 3.

[16] Denkschrift Anl. E. Nr. 9: vgl. dazu v. Beckerath, Die Kartelle der deutschen Seidenweberei-Industrie S. 58 ff.: Karlsruhe 1911.

(Kohlensyndikat und Stahlwerksverband), deren Ablauf bevorsteht, auf diesem Prinzip beruhen, können wir jetzt schon täglich die Vorbereitungen auf den großen Kampf um die Beteiligungsziffern mitansehen.[16a])

Regelmäßig ist die Beteiligungsziffer ein für allemal unveränderlich für die ganze Dauer des Kartells. Daneben gibt es aber auch Syndikate mit variablen Beteiligungsziffern. Zuweilen sind periodische Festsetzungen vorgesehen. So findet z. B. bei der Oberschlesischen Kohlenkonvention alljährlich eine Festsetzung der der sog. Versandlizenz (Beteiligungsziffer) zu Grunde liegenden „Verhältniszahl" nach Maßgabe des Versandes im vorhergehenden Jahre statt. (Statut[17]) §§ 21, 22). Im Siegerländer Roheisensyndikat stellt die technische Kommission die Beteiligungsziffer alle 6 Monate auf Grund der nachgewiesenen Produktion fest.[18]) Der Vertrag zwischen den Werken des Zwickauer und Lugau-Oelsnitzer Kohlenreviers (§ 15)[19]) bestimmt sogar, daß der Verband alljährlich mit jedem Verbandswerk eine bestimmte Jahresförderung vereinbart. Im Oberschlesischen Roheisensyndikat[20]) erfolgt endlich gar alle Vierteljahr eine Einschätzung auf Grund der von den Werken als disponibel angemeldeten Quantitäten. Die Satzung des Kölnischen Ziegelsyndikats (§ 13) sieht vor, daß auf Beschluß des Beirates die Lieferungsberechtigung jedes Mitgliedes jederzeit revidiert wird.

Eine andere Frage ist es, ob nicht bei den an sich stabilen Beteiligungsziffern während des Vertrages, aus besonderen Gründen, Aenderungen eintreten können oder müssen. Selbstverständlich denke ich dabei nicht an die zwecks Regulierung des Marktes erfolgende allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung der Gesamtabsatzmenge. Denn dadurch wird die Beteiligungsziffer ihrem Wesen und ihrem Inhalte nach, als Verhältniszahl, nicht geändert.[21])

[16a]) In letzter Stunde, in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai 1912, ist eine Verlängerung des Stahlwerksverbandes auf weitere fünf Jahre erzielt worden, jedoch nur für die syndizierten Produkte A, nicht auch für die bloß kontingentierten Produkte B.

[17]) Passow S. 144.

[18]) Denkschrift Anl. B. Nr. 4 § 9.

[19]) Denkschrift Anl. A. Nr. 4.

[20]) Denkschrift Anl. B. Nr. 5 § 9.

[21]) Zuweilen muß Außenseitern bei ihrer Aufnahme ein bestimmtes Absatzquantum garantiert werden (vgl. Nicklisch, Kartellbetrieb S. 11). In solchem Falle bedeutet allerdings die Herabsetzung der Gesamtabsatzmenge (Produktionseinschränkung) unter Umständen eine Verschiebung in den Absatzverhältnissen, aber nicht in den Beteiligungsziffern selbst.

Eine Erhöhung der Beteiligungsziffer kommt hauptsächlich in Frage als Folge der Vergrößerung der Leistungsfähigkeit des Werkes. Interessant ist hierbei die Entwicklung beim Rheinisch-Westf. Kohlensyndikat.[22]) Der Vertrag von 1895 (§ 2 Nr. 4) gab den Mitgliedern einen Anspruch auf Erhöhung der Beteiligungsziffer wegen Neuanlagen. Bei einem solchen Antrag war nur die Gesamtlage des neuen Schachtes und die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung, nicht aber die allgemeine Marktlage und die Möglichkeit der Absatzvermehrung zu berücksichtigen, während diese Rücksicht für die Frage der Erhöhung von Beteiligungsziffern für alte Anlagen maßgebend waren. Hierdurch wurde naturgemäß der Reiz, neue Schächte niederzubringen, stark gefördert (sog. Syndikatsschächte). Damit war die Wirksamkeit des Syndikats in einem wesentlichen Punkte erheblich unterbunden; die Ueberproduktion konnte nicht aufgehalten werden, wurde sogar künstlich befördert. Im Vertrag von 1903 ist denn auch diese Begünstigung neuer Anlagen aufgehoben. Mit Recht bezeichnet der Jahresbericht für 1903[23]) diese Aenderung als die „wichtigste und einschneidendste". Aufrechterhalten ist dagegen das Recht auf Erhöhung der Koks- und Brikett-Beteiligung (Anl. A. c. und B. c.). Wird hier die Erhöhung für eine selbständige Tiefbauanlage beansprucht, so hat die zuständige Kommission „nur die technische Möglichkeit der Produktion und die Gesamtlage der betreffenden Tiefbauanlage" zu prüfen. Es ist aber wohl zu bemerken, daß sich daraus keine Erhöhung der Gesamtbeteiligungsziffer ergibt, da die Vergrößerung der Koks- und Brikettbeteiligung auf Kosten der Kohlenbeteiligung geht, die eigentliche Beteiligungsziffer also nicht verändert wird. Da aber infolge der eigenartigen Entwickelung der Verhältnisse heute gerade die Erhöhung der Koksbeteiligung von großem Interesse ist, kommen auch hier wieder die „Syndikatsschächte" auf, indem alte Wetterschächte ausgebaut werden. Eine wirkliche Erhöhung der Beteiligungsziffer kann dagegen beim Kohlensyndikat eintreten infolge eines „Mehrbedarfs über die uneingeschränkten Beteiligungsziffern" (§ 2 Nr. 3). In solchem Falle hat der Vorstand jeder Zeche davon Kenntnis zu geben und den auf sie entfallenden Anteil zur Verfügung zu stellen. Was alsdann in sechs auf einander folgenden Monaten an Mehrmengen wirklich geleistet wird, gilt als dauernde Erhöhung der Beteiligungsziffer. Dieser Fall ist z. B. in dem Hochkonjunkturjahr 1907 praktisch geworden.[24]) Die Gelegenheit haben damals besonders

[22]) Vgl. Denkschrift 3 188 ff.
[23]) Passow S. 94.
[24]) Vgl. Jahresbericht 1907 bei Passow S. 107.

die sog. Stinneszechen ausgenutzt.[25]) Gleiche Bestimmungen finden sich beim Niederschlesischen Kohlensyndikat (§ 2 Nr. 2)[26]) und beim Hessischen Braunkohlenverkaufsverein[27]) (§ 2 Nr. 2).

Im allgemeinen wird aber eine Erhöhung der Produktionsfähigkeit und deren Begünstigung durch Vergrößerung der Beteiligungsziffern als den Zwecken des Syndikats zuwiderlaufend perhorresziert. Einige Verbände sehen solche Erhöhungen nur als Folge des Eintritts ganz außergewöhnlicher Ereignisse an, so z. B. der Verein für den Verkauf von Siegerländer Eisenstein.[28]) Andere Verbände setzen aber selbst in solchen Fällen voraus, daß die allgemeine Marktlage den größeren Absatz zuläßt, so das frühere Nordwest-Mitteldeutsche Portlandzement-Syndikat (§ 2 Nr. 10).[29])

Eine Erhöhung der Beteiligungsziffer während der Dauer des Syndikats kann endlich dadurch eintreten, daß von vornherein ein allmähliches Steigen bestimmter Beteiligungsziffern vereinbart ist; so ist beim Abschluß des Vertrages von 1903 einigen Mitgliedern des Kohlensyndikats eine spätere Erhöhung ihrer Beteiligungsziffer vertraglich zugestanden worden.

Eine Herabsetzung der Beteiligungsziffer ist regelmäßig nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedes statthaft. Da die Beteiligungsziffer in der Regel nicht nur ein Recht auf Abnahme, sondern auch eine Pflicht zur Lieferung begründet, kann unter Umständen ein Werk selbst ein Interesse an der Herabsetzung haben, z. B. wegen Unergiebigkeit der Gruben. Diese Frage ist in den Satzungen sehr mannigfaltig geregelt. Nach den meisten ist dem Antrag nur nach angemessener Kündigungsfrist stattzugeben (vgl. z. B. Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat § 2 Nr. 4). Vielfach ist vorgesehen, daß sich die Beteiligungsziffer bei Betriebsstörung usw. vorübergehend ermäßigt (vgl. z. B. Verein für den Verkauf von Siegerländer Eisenstein[30]) und von Siegerländer Roheisen.[31]) Solche Anträge auf vorübergehende Herabsetzung der Beteiligungsziffer sind dagegen beim Rheinisch-Westf. Kohlensyndikat ausdrücklich ausgeschlossen (§ 2 Nr. 4 Abs. 2). Dagegen gestattet dessen Vertrag, wie viele andere, dem Vorstande das Recht einzuräumen, mit einzelnen Zechen wegen frei-

[25]) Vgl. Köln. Ztg. vom 7. November 1911 Nr. 1218.
[26]) Denkschrift Anl. A. Nr. 3.
[27]) Denkschrift Anl. A. Nr. 9.
[28]) Denkschrift Anl. B. Nr. 1 Art. 3 Abs. 4.
[29]) Denkschrift Anl. L. Nr. 2 Art. 3 Abs. 3.
[30]) Denkschrift Anl. B. Nr. 1 Art. 3 Abs. 3.
[31]) Denkschrift Anl. B. Nr. 4 § 9 Nr. 7.

williger Verringerung ihrer Beteiligungsziffer Abmachungen zu treffen (§ 2 Nr. 11). So mußten z. B. im Kohlensyndikat die Zechen „General" und „Rheinische Stahlwerke" wegen ungünstiger Betriebsverhältnisse eine Verringerung ihrer Beteiligungsziffer beantragen.[32] Andere Kartelle, wie z. B. das Lausitzer Braunkohlensyndikat (§ 21), kennen eine *strafweise*, vorübergehende oder dauernde Herabsetzung der Beteiligungsziffer wegen verschuldeter Nichtlieferung der aufgegebenen Mengen. Abgesehen von solchen positiven Bestimmungen finden die Grundsätze des BGB. über Verzug und Unmöglichkeit Anwendung; die Beteiligungsziffer selbst wird davon nicht berührt.

Zu recht schwierigen Fragen gibt der *Eintritt neuer Mitglieder* und die dadurch notwendige Zuweisung einer Beteiligungsziffer Anlaß. An sich bedeutet jede Bildung einer neuen Beteiligungsziffer für ein neues Mitglied Antastung der Beteiligungsziffern der alten Mitglieder. Das tritt äußerlich deutlich hervor, wenn die Beteiligungsziffern in Prozentzahlen ausgedrückt sind, gilt aber sachlich auch bei Einführung einer neuen Quantitätsziffer. Mag sich auch durch Eintritt eines Außenseiters der dem Syndikatsabsatz offenstehende Markt erweitern, so fehlt es doch an einem Maßstabe für die Größe des hierdurch entstehenden Vorteils. Es ist bekannt, daß solche Außenseiter sich vielmehr häufig gerade unverhältnismäßig hohe Beteiligungsziffern ertrotzen. Jedenfalls tritt durch jede neue Beteiligungsziffer eine Verschiebung der Machtverhältnisse ein. Auch bei gleichmäßiger Herabsetzung aller Beteiligungsziffern kann durch den Eintritt der neuen Mitglieder der Uebergang der Leitung der Kartellpolitik von einer Gruppe an eine andere sich vollziehen. Es kann ferner auf diese Weise ein Mitglied, das bis dahin über mehr als ein Viertel der Gesamtbeteiligung verfügt und so jeden Dreiviertelmehrheitsbeschluß verhindern konnte, jetzt in die Lage kommen, sich Satzungsänderung gefallen lassen zu müssen. Viele Verträge haben deshalb über die Bildung von Beteiligungsziffern für neue Mitglieder besondere Vorkehrungen getroffen. Es kann sich auch ohne ausdrückliche Regelung des Falles aus dem Zusammenhang der übrigen Bestimmungen ein sachgemäßer Weg für die Festsetzung der neuen Beteiligungsziffern entnehmen lassen. So wird kein Bedenken vorliegen, daß dort, wo eine Schätzungskommission besteht oder eine periodische Berechnung stattfindet, diese Methode auch auf die neuen Beteiligungsziffern Anwendung findet. Wo dagegen die Festsetzung durch Berech

---

[32] Vgl. Köln. Ztg. vom 7. November 1911 Nr. 1218.

nung bei Begründung des Syndikates definitiven Charakter hat, fehlt meistens die Vergleichbarkeit. Wenn z. B. der Berechnung der Absatz aus einer bestimmten Zeit zugrunde gelegt wurde, kann für den später eintretenden Außenseiter dessen im Wettbewerb mit dem Syndikat erzielter Absatz unmöglich ohne weiteres ebenso behandelt werden. Hier bleibt nur der Weg der Bestimmung der neuen Beteiligungsziffern durch Vereinbarung mit allen Kartellgenossen; eine Ueberstimmung ist hier, da die Beteiligungsziffer jedes einzelnen angetastet wird, ausgeschlossen. Das gilt natürlich erst recht, wenn auch bei der Gründung die Beteiligungsziffern im Wege der freien Vereinbarung festgesetzt worden waren. War damals eine Einigung über 20 Beteiligungsziffern zu erzielen, so muß jetzt auch eine solche über eine neue sich erreichen lassen. In diesem Sinne hat in einem Rechtsstreite über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Braunkohlen-Brikett-Verkaufsverein das OLG. Köln durch Urteil vom 4. Dezember 1909 und ebenso das RG. am 4. Dezember 1910[33]) im Sinne der widersprechenden Roddergrube entschieden. Das OLG. erklärt die Beteiligungsziffer für ein Sonderrecht, das ohne besondere statutarische Bestimmung nicht durch Mehrheitsbeschlüsse beeinträchtigt werden könne. Das RG. billigt ausdrücklich die Ansicht des OLG., „daß die Beteiligungsziffer nach dem Wesen eines Syndikats die Grundlage für alle Rechte und Pflichten bilde". Diese Bedeutung der Beteiligungsziffer kommt auch in dem mehrfach zitierten Urteil des RG. vom 4. Januar 1905[34]) (betr. das Nordwest-Mitteldeutsche Portlandzement-Syndikat) zum Ausdruck, wo es zu der Beschwerde der Klägerin wegen unzulässiger Herabsetzung ihrer Beteiligungsziffer heißt:

„Die der Klägerin zustehende Beteiligung bildet einen wesentlichen Bestandteil ihrer Gesellschaftsrechte, der auch schon durch ein zeitweises ungerechtfertigtes Bestreiten und die dadurch hervorgerufene Unsicherheit verletzt würde."

Die wichtigste, hier zu behandelnde Frage ist aber die nach der Veräußerlichkeit der Beteiligungsziffern. In den großen Syndikaten sind die Beteiligungsziffern für längere Jahre festgelegt. Dadurch ist die Vergrößerung der Werke und die Ausnützung einer erhöhten Produktionsfähigkeit für erhebliche Zeit gehemmt. Dazu kommen dann in Zeiten rückgängiger Konjunktur die Produktionseinschränkungen. Dann wird aber der Betrieb, da die Generalunkosten

[33]) Siehe Kartell-Rundschau 9 27.
[34]) Denkschrift 2 127 f.

sich nicht entsprechend reduzieren lassen und das ganze in dem Unternehmen investierte Kapital verzinst sein will, unlohnend. Ein Besitzer mehrerer Werke ist dann in der Lage, ein Werk voll zu beschäftigen und dadurch rentabel zu erhalten, ein anderes dagegen vorübergehend oder dauernd stillzulegen. In der Regel ist es nämlich gestattet, die auf die Beteiligungsziffer entfallende Produktion beliebig auf die in einer Hand vereinigten Werke zu verteilen (vgl. z. B. Rhein.-Westf. Kohlensyndikat § 2 Nr. 5). Aus diesem Gedankengange heraus erklärt sich die häufige Erscheinung, daß Werke nur zur Erhöhung der Beteiligungsziffer erworben werden. Es mag des näheren hierzu auf den Bericht des Referenten Völcker in der Kartellenquête und den von ihm bezogenen Geschäftsbericht der Bergbau-A.-G. Konkordia verwiesen werden.[35]) Gerade dieser Erwerb von Zechen behufs Stilllegung hat dem Rhein.-Westf. Kohlensyndikat die schwersten Vorwürfe eingetragen wegen der damit verknüpften Nachteile für die Belegschaft, mehr aber noch für die Gemeinden, die Hausbesitzer und Gewerbetreibenden. Für das Syndikat ist grundsätzlich die Frage ohne eigenes Interesse; die zum Absatz berechtigte Menge wird dadurch nicht vergrößert, nur die Produktionskosten für den Zechenbesitzer werden verringert. (Selbstredend hat er dabei zu kalkulieren, daß die Aufwendungen des Erwerbes bis zum Ablauf des Syndikats abgeschrieben werden müssen.) Eine solche Verschmelzung der Beteiligungsziffer des neuerworbenen Werkes mit der alten zu einer einheitlichen, nach Belieben auf die Werke zu verteilenden Beteiligungsquote ist daher, soweit nicht das Gegenteil aus dem Vertrag erhellt, als zulässig anzusehen. Die Kartellverträge enthalten denn auch durchweg die Bestimmung über die Einheitlichkeit der Beteiligungsziffern, ohne dabei zwischen den ursprünglichen und neu hinzuerworbenen Werken zu unterscheiden. Beim Kohlensyndikat ist diese Verschmelzung auch von dem Syndikat selbst und den Gerichten bereits anerkannt.[36])

Wenig hat man sich bisher mit der *rechtlichen* Bedeutung dieses wirtschaftlich so außerordentlich einschneidenden Vorganges beschäftigt. Die Beteiligungsziffer ist kein Bestandteil oder Zubehör des *Werkes* selbst, so daß es mit diesem wie ein subjektivdingliches Recht auf den Erwerber überginge.[37]) Sie ist aber auch nicht, wie das RG. an der oben zitierten Stelle der Entscheidung vom 4. Januar 1905 sich ausdrückt, „ein *Bestandteil* der Gesellschaftsrechte." Sie

[35]) Kartell-Rundschau 1 331; vgl. auch *Goetzke*, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat S. 261 ff.

[36]) Denkschrift 3 256 ff.; Jahresbericht 1904 bei *Passow* S. 98.

[37]) Vgl. RG. 48 315; 70 286.

ist an sich überhaupt kein Recht, sie ist dieses so wenig (oder so sehr) wie eine Pflicht. Sie ist die Grundlage eines Systems von Rechten und Pflichten; sie ist der *wirtschaftliche Ausdruck* des *Wertes* dieser Rechtsbeziehungen; sie drückt die Machtstellung des einzelnen in dem Gesamtrechtsverhältnis, seinen Anteil an dessen Vorteilen und Nachteilen aus. Die Beteiligungsziffer ist so wenig selbst ein Recht, wie der Nennwert des Aktienbesitzes eines Aktionärs. Gerade hier erweist sich der oben ausgeführte Gedanke, daß das Lieferungsverhältnis nicht von dem Gesellschaftsverhältnis losgelöst werden kann, sondern ein wesentlicher Teil des ganzen Systems von Rechten und Pflichten ist, als fruchtbar. Die Beteiligungsziffer ist eben kein Recht, sondern ein *Maßstab* für Rechte. Es ist nur ein kurzer eingebürgerter, aber für den Juristen leicht irreführender Ausdruck, wenn man die Gesamtheit der Beziehungen, zumal um ihren *relativen Wert* prägnant zum Ausdruck zu bringen, als Beteiligungsziffer bezeichnet. Wenn nun auch wirtschaftlich die Beteiligungsziffer mit dem Werk aufs innigste verknüpft ist, dessen Rentabilität entscheidend beeinflußt, so hat die Beteiligungsziffer gegenüber dem Werk ihr eigenes rechtliches Schicksal. Es ist bemerkenswert, daß man zunächst von der Uebertragbarkeit der Beteiligungsziffer als etwas ganz Selbstverständlichem ausging. So wird in dem später noch zu besprechenden Rechtsstreit des Kohlensyndikats mit der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks-A.-G. ohne Bedenken von einer „Uebertragung der Beteiligungsziffer" gesprochen. Die „Uebertragung der Beteiligungsziffer" ist dann ex officio Gegenstand der Beurteilung des RG. in der Entscheidung vom 16. Februar 1909[38]) geworden. Hier handelt es sich um die *Stempelpflicht*. Dazu erklärt das RG.: „Die Beteiligungsziffer bezeichnet das zwischen Mitglied und Syndikat begründete Schuldverhältnis" und zwar hat das RG. dabei ausschließlich das Lieferungsverhältnis im Auge. Das RG. kommt zu dem Ergebnis, „daß die entgeltliche Uebertragung der aus einem Schuldverhältnis zwischen bestimmten Personen entspringenden Rechte in Frage steht, deren wesentlicher Inhalt in dem Forderungsrechte gegen das Syndikat auf Abnahme der durch den Bergbau erzielten Produkte besteht." Dabei wird eben vollkommen übersehen, daß das Lieferungsverhältnis auch zwischen und gegenüber den anderen Kartellgenossen besteht, daß es sich um gesellschaftliche Rechte und Pflichten handelt, die sich von dem ganzen im Syndikatsvertrag niedergelegten System nicht

[38]) RG. 70 283 ff.

trennen lassen, und daß die Beteiligungsziffer sich überhaupt nicht in ihrer machtabschätzenden Bedeutung auf das Lieferungsverhältnis beschränkt. Man braucht ja nur auf das nach der Beteiligungsziffer abgestufte Stimmrecht und das Recht, Mitglieder zum Beirat zu ernennen, hinzuweisen.[39])

Aus dieser juristischen Analyse der Beteiligungsziffer ergibt sich, daß „Uebertragung der Beteiligungsziffer" nichts anderes bedeutet, als Uebertragung der Gesamtheit der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten, der Stellung als Gesellschafter schlechthin. Man braucht sich nur einmal die Frage vorzulegen: Welche Stellung hat denn das Kartellmitglied *nach* Uebertragung der Beteiligungsziffer? Peter Schlemihl, der seinen Schatten verkauft hat! Die Beteiligungsziffer ist nichts anderes, als der Schatten, die Projektion der gesamten gesellschaftlichen Stellung! Nach dieser Fragestellung würde das RG. unmöglich die Uebertragung der Beteiligungsziffer als bloße Uebertragung des Forderungsrechts auf Abnahme von Kohlen definiert haben. In einem Verkaufssyndikat ist ein Mitglied *ohne Beteiligungsziffer* ein unmöglicher Gedanke. Das hat in dem oben erwähnten Streit der Roddergrube gegen den Braunkohlen-Brikettverkaufsverein zu der ganz richtigen Folgerung geführt, daß die Ungültigkeit der Festsetzung einer Beteiligungsziffer für neuaufgenommene Mitglieder gegen die Stimme der Roddergrube auch die *Aufnahme selbst nichtig* machte. Ist das Syndikat daher selbst als G. m. b. H. konstruiert, so ist die Beteiligungsziffer nur durch einen formgerechten Vertrag nach § 15 des Ges. übertragbar.

Ist hiernach Erwerb der Beteiligungsziffer gleichbedeutend mit dem Erwerb der ganzen Gesellschafterstellung, so fragt es sich, ob es hierzu dann überhaupt des lästigen und kostspieligen Miterwerbes des Werkes, der Zeche bedarf. Daß eine solche Uebertragung der bloßen Beteiligungsziffer unzulässig ist, wenn das Werk von dem Veräußerer weiter betrieben werden soll, liegt auf der Hand. Wie aber, wenn er selbst es stillegt? An sich ist die Uebertragung der ganzen Rechtsposition als Gesellschafter gemäß § 717 BGB. nicht zulässig. Aber nach der herrschenden und allein praktischen Lehre ist diese Vorschrift dispositiv; es kann insbesondere durch den Gesellschaftsvertrag selbst die Uebertragbarkeit ausgesprochen

---

[39]) Für die Entscheidung der Stempelfrage komme ich allerdings auf Grund der Tarifstelle 25 c des preußischen Stempelgesetzes zu demselben Ergebnisse.

werden.[40]) Auf diesem Rechtsboden beruht ja z. B. die Uebertragbarkeit der sog. Bohranteile. Das gilt erst recht, wenn es sich um eine Uebertragung an einen anderen Gesellschafter handelt. Es steht hiernach kein grundsätzliches Bedenken im Wege, wenn Kartellstatuten die Uebertragung von Beteiligungsziffern an Kartellgenossen gestatten. Das gilt auch für den Fall, daß das Kartell selbst als G. m. b. H. konstruiert ist. Nach dem Gesetz sind auch die Anteile an solchen Nebenleistungsgesellschaften frei veräußerlich (entgegen § 212 HGB.); aber das Statut pflegt in allen Fällen die Anteile zu vinkulieren. Nur ist es Frage der Auslegung, wie weit diese Vinkulierung geht, ob insbesondere auch die Abtretung an Kartellgenossen der Zustimmung der Gesellschaft bedarf. Es kommt also überall auf den Inhalt des Kartellvertrages, auf dessen Auslegung an. Die freie Uebertragbarkeit wird insbesondere bei den Verkaufssyndikaten kaum jemals vorkommen. Der freie Handel mit nackten Beteiligungsziffern oder gar von Teilen solcher unter den Kartellmitgliedern würde dem Syndikat selbst gefährlich werden. Den Kartellverträgen liegt auch durchweg der Gedanke der wirtschaftlichen Untrennbarkeit von Beteiligungsziffer und Werk zugrunde. Es beruht deshalb auf einem Mißverständnis, wenn Wiedenfeld[41]) die Zulässigkeit solcher Veräußerung der Beteiligungsziffer ohne das dazugehörige Werk anscheinend als selbstverständlich behandelt. Jedenfalls ist in den von ihm zitierten Syndikaten (Rhein.-Westf. Kohlensyndikat und Braunkohlen-Brikettverkaufsverein), wie ich festgestellt habe, ein solcher Handel nie üblich gewesen; vielmehr sind hier fremde Beteiligungsziffern stets nur erworben worden durch Ankauf der Gruben selbst.[42]) Viel eher kann die Zulässigkeit einer solchen Veräußerung von Beteiligungsziffern schon bejaht werden bei den Kartellen ohne Zentralisation des Verkaufes. Hier findet ja eine direkte Kontingentierung (durch Verbot der Lieferung an Dritte) nicht statt, sondern nur eine indirekte Kontingentierung durch gegenseitigen Ausgleich für die zuviel und zu wenig abgesetzten Mengen. Diese Abgabe hat aber nicht eigentlich Strafcharakter, sondern dient nur der Durchführung der gegenseitigen

[40]) Vgl. Oertmann § 717 Anm. 4; Jörges in der Zeitschrift für Handelsrecht 51 74.

[41]) SchmollersJ. 35 1990 f.

[42]) Vgl. Denkschrift 3 24 ff. Der Jahresbericht 1904 des Kohlensyndikats (Passow S. 98) bezeichnet den Erwerb „nicht mehr lebensfähiger Zechen" als den einzigen Weg, auf dem sich „kräftigere Mitglieder des Syndikats" Erhaltung und Erhöhung ihrer Produktionsfähigkeit sichern können.

Absatzgarantie. Es geschieht deshalb *im allgemeinen* den Kartellgenossen kein Unrecht, wenn ein Mitglied die Beteiligungsziffer eines anderen erwirbt und dadurch eine Ueberschreitung im ganzen vermeidet. Als Beispiel kann der Kartellvertrag der Vereinigung deutscher Starkstromkabelfabrikanten[43]) gelten, der es (§ 11 Nr. 3) ausdrücklich zuläßt, daß „ein Kontrahent sein Kontingent oder einen Teil desselben auf andere zugleich mit der betreffenden Stimmberechtigung überträgt". Vorausgesetzt wird nur, daß die weiterhin betriebsfähige (konzessionierte) Fabrik nicht verkauft wird, also wirklich aus dem Wettbewerb ausgeschaltet ist. Gewöhnlich aber wird eine solche Uebertragung nur mit Zustimmung der Syndikatsorgane zugelassen. So z. B. beim Verband Deutscher Grobblechwalzwerke[44]) (§ 11). Dagegen bestimmt der Verband der Flaschenfabriken[45]) (§ 11), daß die Uebertragung des Produktionsrechts ohne Uebertragung des Eigentums an der Fabrik der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Hier wird also für den Fall des Verkaufes der Fabrik die Uebertragbarkeit ohne weiteres zugelassen oder doch als selbstverständlich unterstellt. Und tatsächlich wird man allgemein sagen dürfen, daß bei einem satzungsgemäß zugelassenen Verkauf des Werkes von einem Mitglied an das andere auch die Uebertragung der Beteiligungsziffer, d. h. der gesamten Position als Gesellschafter im voraus gestattet ist.

Es ist daher vorab kurz die Frage zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Verkauf des Werkes selbst zulässig ist. Es liegt in der natürlichen Richtung des kartellmäßigen Zusammenschlusses, daß wohl überall dem Kartellgenossen die *freie* Verfügung über das kartellierte Unternehmen untersagt wird; denn dadurch würde ja der Kartellzweck, der auf monopolistische Beherrschung des Marktes gerichtet ist, ernsthaft gefährdet. Nach § 137 BGB. hat allerdings dieses vertragsmäßige Verbot keine unmittelbar dingliche Wirkung, eignet sich auch nicht zur Eintragung ins Grundbuch.[46]) Im einzelnen ist der Schutz verschieden ausgestaltet. Absolute Verbote kommen kaum vor. Vielmehr wird vielfach die Zustimmung des Syndikats verlangt, häufig aber wird dem Kartellmitglied nur die Verpflichtung auferlegt, im Falle der Veräußerung, Verpachtung usw. dem Erwerber die Verpflichtungen aus dem Kartellvertrage aufzuerlegen.[47]) Daß diese letztere Einschränkung nicht so sehr den Fall der

---

[43]) Denkschrift Anl. O. Nr. 1.
[44]) Denkschrift Anl. B. Nr. 18a.
[45]) Denkschrift Anl. J. Nr. 1.
[46]) Siehe hierzu *Hüttner* S. 121 ff.
[47]) Vgl. *Hüttner* S. 119 ff.

Veräußerung an einen Kartellgenossen treffen will, liegt auf der Hand; denn dieser ist ja ohnehin durch den Kartellvertrag mit seinem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Werksbesitze an die kartellmäßigen Beschränkungen gebunden. Aus demselben Grunde ist aber auch davon auszugehen, daß, wo die Veräußerung des Unternehmens an eine Zustimmung des Syndikats geknüpft ist, dieses nur für den Fall der Veräußerung an einen Dritten, Außenstehenden gelten soll. Zumeist ist dieses auch klar zum Ausdruck gelangt. So heißt es im Vertrage des Kohlensyndikats (§ 1 Nr. 1 Abs. 3):

„Die Zechenbesitzer dürfen ohne vorherige Genehmigung der Versammlung der Zechenbesitzer keine Felder oder Schachtanlagen an Nichtmitglieder dieser Vereinigung veräußern."

Steht aber den Kartellmitgliedern ein solcher Verkauf an ein anderes Kartellmitglied frei, so liegt es gleichmäßig im Interesse des Syndikats und der beteiligten Gesellschafter, daß auch die ganze gesellschaftliche Stellung, also die sog. Beteiligungsziffer mitübertragen wird. Bei dem wirtschaftlich engen Zusammenhang der Kartellmitgliedschaft mit dem kartellierten Unternehmen bedeutet nach der Verkehrsauffassung die Zulassung der Uebertragung des einen auch die Gestattung der Abtretung des anderen Vermögenswertes (§ 157 BGB.). Das gilt natürlich erst recht da, wo überhaupt das Syndikat verpflichtet ist, jeden Nachfolger im Unternehmen, der die Kartellpflichten anerkennen will, als Gesellschafter eintreten zu lassen (vgl. z. B. Braunkohlen-Brikettverkaufsverein § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 4, Verband Deutscher Tuben- und Spritzkorkenfabriken[48]) § 24 Abs. 3). Aber auch da, wo im allgemeinen eine Pflicht zur Aufnahme des Nachfolgers ausdrücklich abgelehnt ist (wie z. B. beim Kohlensyndikat § 1 Nr. 1 Abs. 5), bezieht sich dieses nur auf die Neuaufnahme von Nichtmitgliedern. Das Kohlensyndikat speziell hat stets auf dem Standpunkt gestanden, daß der Umsatz von Zechen unter den Mitgliedern in keiner Weise behindert sei.[49])

Komplizierter gestaltet sich die Rechtslage noch bei den oben im § 2 behandelten Gesellschaften, deren Verkaufsstelle als A.-G. oder G. m. b. H. konstruiert ist. Auch die Aktien und Geschäftsanteile sind nicht Zubehör des Unternehmens, so wenig wie die Gesellschaftsstellung im Syndikat. Sie sind juristisch selbständige Rechte. Aber wirtschaftlich sind sie eng mit diesen anderen Vermögenswerten verknüpft und es ist, wie oben des Näheren ausgeführt, auch der Wille

[48]) Denkschrift Anl. C. Nr. 1.
[49]) Vgl. Denkschrift 3 265.

des Syndikats, daß tunlichst die Eigenschaft als Aktionär mit der Syndikatsmitgliedschaft zusammenfällt. Da die Uebertragung des Werkes mit der Beteiligungsziffer an ein anderes Mitglied zulässig ist, erscheint auch die Uebertragung der Aktie und des Geschäftsanteils für diesen Fall gestattet. Bei der vinkulierten Kleinaktie (wie sie z. B. das Kohlensyndikat hat), genügt allerdings nicht die im Voraus erteilte Genehmigung; es ist nicht einmal, wie für die Nebenleistungsaktie gemäß § 212 Abs. 3 HGB., eine Bestimmung zugelassen, daß die Versagung nur aus wichtigen Gründen statthaft ist. Es bedarf also jedesmal der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung (§ 222 Abs. 4). Praktisch liegt darin allerdings keine Schwierigkeit, da die Gesellschaft, wenn das Werk mit der Beteiligungsziffer rechtsgültig übertragen ist, die Abtretung der Aktien unbedenklich genehmigen wird. Viel begründeter ist umgekehrt die Sorge und das Interesse des Syndikats, daß der Erwerber von Werken und Beteiligungsziffern auch die Aktien miterwirbt. Wegen der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit wird man aber wohl ohne weiteres es als Vertragspflicht aus dem Gesellschaftsvertrag ansehen müssen, daß der Erwerber des Werkes und der Beteiligungsziffer auch die Aktien erwirbt. Doch erscheint es bei den in dieser Weise konstruierten Kartellen wohl am Platze, zu bestimmen, daß Werk und Beteiligungsziffer nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, daß diese jedoch bei gleichzeitiger Abtretung der Aktien nicht versagt werden darf. In allen Fällen haftet der Veräußerer des Werkes bis zum rechtsgültigen Eintritt des Erwerbes in die Mitgliedsstellung für die Erfüllung der Kartellpflichten als Selbstschuldner, denn durch die bloße Veräußerung des Werkes ist selbstverständlich keine Unmöglichkeit, jedenfalls keine ihn befreiende, eingetreten.[50] Einige Statuten bestimmen allgemein, daß beim Uebergange des Werkes zwar der Erwerber auch in die Gesellschaftsstellung eintreten muß, daß aber dauernd der Veräußerer für die Erfüllung der Kartellpflichten haftbar bleibt (vgl. z. B. Satzungen der Vereinigung der Schwellenschraubenfabrikanten[51] (§ 3). Zuweilen ist diese Weiterhaftung des Veräußerers dinglich beschränkt auf die von ihm gestellten Sicherheiten; so beim Verbande Deutscher Federstahlwerke[52] (§ 27) und der Vereinigung der Splintefabrikanten[53] (§ 29). Es fragt sich allerdings — das ist Sache der Auslegung —,

[50] Vgl. RG. 48 315.
[51] Denkschrift Anl. B. Nr. 39.
[52] Denkschrift Anl. B. Nr. 38.
[53] Denkschrift Anl. B. Nr. 47.

ob nicht auch diese Aufrechterhaltung der Haftung lediglich für den Fall der Veräußerung des Werkes an einen Fremden gelten soll. Das ist freilich nicht selbstverständlich, denn es kann unter Umständen auch beim Uebergange von einem Kartellmitglied auf das andere eine Minderung der Sicherheit eintreten. Es gibt deshalb sogar Verträge, die zwar die Uebertragung der Beteiligungsziffer an ein anderes Kartellmitglied zulassen, dieser Uebertragung aber keine Wirkung gegenüber dem Syndikat zusprechen. So bestimmt z. B. § 2 C des Lieferungsvertrages des Rheinisch-Westfälischen Zementsyndikats[54]):

„Der Austausch von Kontingenten oder Teilen derselben unter die Kontrahenten zu 2 ist gestattet. — —

Der abtretende Kontrahent zu 2 behält der Kontrahentin zu 1 gegenüber alle Rechte und Pflichten aus den abgeschlossenen Gesellschafts- und Lieferungsverträgen, ist aber verpflichtet, den Austausch bzw. die Abtretung von Kontingenten oder Teilen derselben der Kontrahentin zu 1 unverzüglich mitzuteilen. Unbeschadet der Abtretung von Kontingenten tritt weder eine Aenderung in dem Vertragsverhältnis noch in dem Geschäftsverkehr zwischen den Kontrahenten zu 1 und 2 ein."

Hier wird also eine wirkliche Uebertragung der Beteiligungsziffer nicht zugelassen, sondern nur inter partes wirksame Vereinbarungen über die Ausnützung der Beteiligungsziffern. Eine ähnliche Regelung findet sich bei dem Märkischen Ziegelsyndikat[55]) (§§ 16 und 37).

Bei der echten Abtretung der Beteiligungsziffer wäre auch die Zulässigkeit von Teilabtretungen mindestens auffällig. Denn die Beteiligungsziffer ist in der Regel einheitlich für den ganzen jeweiligen Werkbesitz und wird nicht für die einzelnen Werke besonders festgesetzt. Es ist deshalb auch eine willkürliche Teilung der Beteiligungsziffer ausgeschlossen. Teilabtretungen sind daher nur möglich, wenn entweder von vornherein die Beteiligungsziffer für die mehreren Werke eines Besitzers getrennt festgesetzt sind oder wenn bei der Veräußerung eines Werkes eine Teilung der Beteiligungsziffer durch ein dazu bestimmtes Organ des Syndikates erfolgt. Nur wenig Statuten geben den Mitgliedern ein Recht auf solche Teilungen, wie z. B. die Verträge der Vereinigten Deutschen Stahlschienenwalzwerke[56]) (§ 20 Abs. 4), der Vereinigten Deutschen Stahl-

[54]) Denkschrift Anl. L. Nr. 1.
[55]) Kartell-Jahrbuch 1 Heft 3, 45 ff.
[56]) Denkschrift Anl. B. Nr. 6 c.

und Eisenschwellenwalzwerke[57]) (§ 20 Abs. 4) und des Verbandes Deutscher Stahlflaschenfabriken[58]) (§ 21). In diesen Verträgen ist bei Teilveräußerung eine „verhältnismäßige Teilung" der Beteiligungsziffern vorgesehen. Die Regel bildet aber jedenfalls die Unteilbarkeit der Beteiligungsziffer. Deshalb haben auch die Zechen „General" und „Rheinische Stahlwerke", als ihre Betriebsverhältnisse die Einhaltung ihrer vollen Beteiligungsziffer beim Kohlensyndikat nicht mehr zuließ, nicht etwa einen Teil ihrer Beteiligungsziffer verkaufen können, sondern haben sie ermäßigen lassen müssen.

Viel einfacher gestaltet sich natürlich die Erwerbung von Beteiligungsziffern im Falle der Universalrechtsnachfolge, sei es durch Erbgang, sei es im Wege der Fusion zweier am Syndikat beteiligten Aktiengesellschaften.

Der Veräußerung des Werkes steht die Verpachtung an ein anderes Kartellmitglied gleich. Die Verpflichtung des Erwerbers, seine Produktion den kartellmäßigen Beschränkungen zu unterwerfen, bezieht sich nicht nur auf die ihm eigentümlich gehörigen, sondern auch auf die von ihm nur pachtweise betriebenen Werke (vgl. z. B. Vertrag des Kohlensyndikats § 1 Nr. 1 Abs. 2, des Braunkohlen-Brikett-Verkaufvereins § 8 Abs. 1). Es kann deshalb auch der Veräußerer seine Gesellschaftsposition auf den Pächter mitübertragen. Sollte die Pacht vor Beendigung des Syndikats ihr Ende finden, so leben die Kartellpflichten des Verpächters wieder auf. Insofern ist die Abtretung hier resolutiv bedingt. (Vgl. Vertrag des Verbandes Deutscher Tuben- und Spritzkorkenfabriken[59]) § 24 Abs. 3.) Natürlich muß ein echter Pachtvertrag vorliegen. Ist die Stillegung des Pachtobjektes vereinbart, so liegt gar keine Pachtung des Werkes vor. Denn der Pachtvertrag bedeutet Ueberlassung zum Zwecke der Benutzung. Durch den nicht ernstlich gemeinten Pachtvertrag wird dann aber die Uebertragung der nackten Beteiligungsziffer verdeckt; es finden also die hierfür oben entwickelten Grundsätze Anwendung.[60])

In der Kartellpraxis ist zu ähnlichen Zielen ein anderer Weg gewählt worden. Der eine Teil legt sein Werk still, meldet aber die Produktion eines anderen Mitgliedes im eigenen Namen, jedoch für dessen Rechnung an. Wo der Kartellvertrag nicht die nackte Abtretung

---

[57]) Denkschrift Anl. B. Nr. 6 d.
[58]) Denkschrift Anl. B. Nr. 35.
[59]) Denkschrift Anl. C. Nr. 1.
[60]) a. A. anscheinend Wiedenfeld, SchmollersJ. 35 1991.

der Beteiligungsziffer zuläßt, kann auch dieser Umweg nicht statthaft sein. Die Beteiligungsziffer bezieht sich grundsätzlich auf die eigene Produktion des betreffenden Mitglieds. Sie beruht auf der Annahme, daß dieses Werk einen wirtschaftlichen Anspruch auf einen bestimmten Anteil an dem Gesamtabsatz hat. Ein Mitglied, das seine gesamte Produktion einstellt, weil z. B. die Zeche nicht mehr abbauwürdig ist, muß aus dem Syndikat ausscheiden, weil der Syndikatszweck für dieses Werk unmöglich geworden ist.[61]) Kartellmitglieder sind Werksbesitzer, nicht ehemalige Werksbesitzer. Deshalb geht es auch nicht an, daß sie, obgleich sie nicht mehr durch Ausschaltung eines wirtschaftlich betriebsfähigen Werks aus dem allgemeinen Wettbewerb den Kartellzweck fördern können, weiterhin gewissermaßen die Stellung inaktiver Syndikatsmitglieder für fremde Rechnung einnehmen.

Viel zweifelhafter ist die in der Syndikatspraxis sehr häufig vorkommende Erscheinung, daß ein Mitglied, sei es mit, sei es ohne Stilllegung des eigenen Werks, Produkte eines anderen Mitgliedes aufkauft und auf eigene Rechnung anmeldet. Es handelt sich hier um eine Auslegungsfrage, bei der außer dem Zusammenhange der statutarischen Bestimmungen vor allem auch die besonderen Verhältnisse der betreffenden Industrie in Frage kommen. Es lassen sich hier nur einige allgemeine Gesichtspunkte aufstellen. Wenn insbesondere das Mitglied sein eigenes Werk ganz stillegt, so ist es aus dem Kreise der Produzenten ausgeschieden und bloßer Zwischenhändler geworden. Deren Interessen dient aber nicht das Produktionskartell. Bei den Kartellen mit Verkaufsstelle ist im allgemeinen der Handel unter den Mitgliedern schon deshalb unmöglich, da diese ja verpflichtet sind, ihre Produktion *nur* an die Verkaufsstelle abzuliefern. Es besteht auch das Bedenken, daß durch solche Lieferungen unter den Mitgliedern, bezw. für Rechnung von Mitgliedern, der Verkaufsstelle die freie Disposition über die Verteilung von Aufträgen beeinträchtigt wird, da ja hierbei das Maß der Beschäftigung eines Werkes eine erhebliche Rolle spielt. Eher wird man gelegentliche Lieferungen zur Aushilfe zulassen.

Am weitesten geht wohl in der Zulassung solcher gegenseitigen Lieferungen der Verband Deutscher Druckpapierfabrikanten; es heißt im § 32 Nr. 1 des Statuts:[62])

[61]) Das Nähere über das Ausscheiden aus dem Syndikat und über die Rechtsfolgen für die verbleibenden Mitglieder behalte ich mir vor, in anderem Zusammenhang zu erörtern.

[62]) Denkschrift Anl. H. Nr. 1.

„Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das auf ihn entfallende Quantum Druckpapier oder einen Teil desselben, statt es selbst herzustellen, durch einen oder mehrere der anderen Gesellschafter herstellen zu lassen."

Die Gesellschaft ist nur davon in Kenntnis zu setzen (§ 32 Nr. 3).

Auch der Lieferungsvertrag des Rhein.-Westf. Zementsyndikats[63] (§ 2 C) gestattet unbeschränkt solche Lieferungen der Gesellschafter untereinander.

Andere Verträge verlangen eine jedesmalige Zustimmung der Verkaufsstelle, so z. B. der Verband Deutscher Tuben- und Spritzkorkenfabrikanten[64] (§ 25). Wieder andere untersagen ausdrücklich solche Geschäfte vollständig, sogar für bloße Aushilfslieferungen, wie z. B. Art. 4 des Anhanges zum Gesellschaftsvertrag der Schwäbischen Gipsverkaufsstelle.[65] Eigenartig ist dagegen die Bestimmung des Statuts des Braunkohlen-Brikettverkaufsvereins (§ 7 Nr. 4), wonach „jeder Gesellschafter den 50% seiner Beteiligung am Gesamtabsatz übersteigenden Anteil von einem anderen Gesellschafter ausführen lassen kann".

Bei den Kartellen ohne Verkaufsstelle, bei denen die Mitglieder ohnehin selbständig verkaufen, sind die Bedenken gegen solche Lieferungen unter den Gesellschaftern geringer. Besonders sind hier im allgemeinen wenigstens Aushilfslieferungen gestattet. Die Verträge der Vereinigten Deutschen Stahlschienenwalzwerke und Stahl- und Eisenschienenwalzwerke[66] (§ 18) bestimmen, daß die Erlaubnis, eine Lieferung bei einem anderen Mitglied auswalzen zu lassen, versagt werden muß, wenn das nachsuchende Mitglied seit 6 Monaten seinen regelmäßigen Betrieb in den Syndikatsprodukten eingestellt hat.

Eine eigenartige Erscheinung, die mit diesen Fragen eng zusammenhängt, ist die Anerkennung sog. *Betriebsgemeinschaften*. Der soeben zitierte § 7 Nr. 4 des Statuts des Braunkohlen-Brikettverkaufsvereins läßt zwar die gegenseitigen Lieferungen nur beschränkt zu, gestattet aber den Werken, „unter sich Betriebsgemeinschaften zu bilden und die auf sie entfallende Einzelanteile am Gesamtabsatze von der Gemeinschaft liefern zu lassen". Es wird damit der Grundsatz, daß mehrere Werke eines Gesellschafters eine *einheitliche* Beteiligungsziffer besitzen, dahin erweitert, daß mehrere Ge-

---

[63] Denkschrift Anl. L. Nr. 1.
[64] Denkschrift Anl. C. Nr. 1.
[65] Denkschrift Anl. L. Nr. 27.
[66] Denkschrift Anl. B. Nr. 6 c und d.

sellschafter ihre Beteiligungsziffern, ohne sie zu verschmelzen, gemeinschaftlich so ausnützen können, als bildeten sie eine einheitliche Beteiligungsziffer. Es ist dann Sache der Beteiligten, zu bestimmen, wie sie ihre einzelnen Werke beschäftigen wollen.

Auch das Kohlensyndikat erkennt in seinem alten Vertrag von 1895 den sog. Verkaufsvereinen das Recht zu, ihre Schachtanlagen für die Beteiligungsziffer als ein Ganzes zu betrachten. Der Wert dieser Verkaufsvereine wurde vor allem darin erblickt, daß „die durch eine Betriebsstörung auf einer Zeche ausfallende Förderung den übrigen Zechen zugeteilt werden kann".[67]) Später hat dann das OLG. Hamm auf Grund der Entstehungsgeschichte des Vertrages und seiner Handhabung dahin entschieden, daß die Bildung neuer Verkaufsvereine ohne Zustimmung des Syndikats unzulässig sei. Das RG. hat dieses Urteil bestätigt.[68]) In dem jetzigen Vertrage ist das Vorrecht der Verkaufsvereine ausdrücklich auf die vor dem 1. November 1902 beim Syndikat angemeldeten Vereine beschränkt.

Mit den hier erörterten Fragen steht im engsten wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang die neuerdings wiederum so viel erörterte „Hüttenzechenfrage". Ueber die rechtliche Grundlage des sog. Hüttenzechenvorrechtes herrscht merkwürdigerweise auch in sonst gut unterrichteten Fachkreisen bedenkliche Unklarheit.

§ 1 des Vertrages von 1893 schloß von der Lieferungspflicht und der Beteiligungsziffer die „zu eigenen Zwecken, z. B. Kesselfeuerung usw. sowie zum Betriebe eigener Werke, als Kokereien, Brikettfabriken, Ziegeleien, Salinen usw. erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts" aus, d. h. den sog. Selbstverbrauch. Nun nahmen diejenigen Zechen, die gleichzeitig Hüttenwerke betreiben, die sog. „Hüttenzechen" diesen Vorteil auch für den Selbstverbrauch ihrer Hüttenwerke in Anspruch. Sie verlangten also, daß diese Mengen von der Kontingentierung freiblieben, d. h. nicht in die Beteiligungsziffer eingerechnet würden und auch von der Syndikatsabgabe befreit sein müßten. Das Syndikat wollte diese Vorzugsstellung nicht anerkennen; das RG. stellte sich auch in seinem Urteil vom 19. Februar 1901[69]) auf den Standpunkt des Syndikats. Diese Frage war dann bei den Erneuerungsverhandlungen Hauptkampfobjekt. Um nicht die alten Hüttenzechen zu verlieren und die außenstehenden Hüttenzechen

[67]) Denkschrift 3 22.
[68]) Denkschrift 3 239; HoldheimsMSchr. 15 49.
[69]) RG. 48 396; Denkschrift 2 71.

zum Beitritt zu gewinnen, mußte das Syndikat im wesentlichen nachgeben. Im neuen § 1 des Vertrages von 1903[70]) wurde bestimmt:

„Ausgeschlossen von dem Verkauf an das Syndikat sind die zu eigenen Betriebszwecken der Zechen erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts — der Selbstverbrauch —, d. h. diejenigen Mengen, welche in solcher Gestalt vernichtet werden, daß sie nicht wieder in anderer brennbarer Form auf den Markt gebracht werden können.

Für diejenigen Zechenbesitzer, welche bei Abschluß dieses Vertrages gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken sind, gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch."

Der Hüttenselbstverbrauch wird also nicht auf die Beteiligungsziffer angerechnet, unterliegt demnach keiner Einschränkung und ist umlagefrei. Mit den Hüttenzechen sind deshalb neue Beteiligungsziffern vereinbart worden. Der Vertrag schuf also eine bevorzugte Gruppe der Hüttenzechen, zu denen aber nur diejenigen Zechen gehörten, die bereits bei Vertragsabschluß diese Qualität hatten. War die Ausdehnung dieser Verzugsstellung insoweit eingeschränkt, so fehlte es an einer besonderen Bestimmung darüber, ob die Hüttenzechen ihr Vorrecht durch Angliederung neuer Hüttenwerke oder von anderen Zechen ausdehnen dürfen. Der Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hüttenverein A.-G. war Hüttenzeche; er erwarb die Zechen „Hasenwinkel" und „Friedlicher Nachbar" und beanspruchte, seinen Kohlenbedarf für seine Hüttenbetriebe auch aus diesen Zechen als Selbstverbrauch, also kontingents- und umlagefrei decken zu können. Das RG. hat diesen Standpunkt durch seine Urteile vom 10. November 1906[71]) gebilligt. Diese Stellungnahme des RG. ist m. E. nicht ohne Grund vom Syndikat als Unrecht empfunden worden. Das RG. hat sich zu stark an den Wortlaut des Vertrages gehalten und zu wenig den bei loyalen Absichten zu unterstellenden, wirtschaftlich gesunden Vertragswillen berücksichtigt.[72]) Diese Entscheidungen ließen die Grundlagen des Syndikats als erschüttert erscheinen; mehrere Verbandswerke fochten den von ihnen in diesem Sinne nicht verstandenen Vertrag wegen Irrtums an.[73]) Die Anfechtungen sind freilich nicht weiter verfolgt worden. Die Frage blieb aber Gegenstand eifriger Verhandlungen. Neue Hoffnungen schöpften die sog.

---

[70]) Denkschrift 3 195.
[71]) Denkschrift 3 256 ff.
[72]) Siehe oben S. 10 f.
[73]) Vgl. Jahresbericht 1906 bei Passow S. 106.

„reinen Zechen," als die A.-G. Steinkohlenbergwerk Nordstern der A.-G. Phönix angegliedert wurde. Man glaubte, hier günstiger abzuschneiden, weil nicht bloß Erwerb einer Zeche, sondern eine Fusion zweier Aktiengesellschaften vorlag, der aufnehmende Phönix deshalb in die gesamte Rechtsstellung des Nordstern gegenüber dem Syndikat eintrat.[74]) Aber obgleich das OLG. Hamm den Vertrag im Sinne des Syndikats auslegte, erkannte das RG. auch hier die Ausdehnung des Hüttenzechenvorrechts an.

Im Jahre 1909 ist denn nach endlosen Verhandlungen ein Kompromiß zustande gekommen. Hierdurch wird grundsätzlich der Standpunkt der Hüttenzechen anerkannt. Der Hüttenselbstverbrauch wird also nicht in die Beteiligungsziffer eingerechnet und bleibt umlagefrei. Jedoch wurde, um der beliebigen Vergrößerung dieses Selbstverbrauchs einen Riegel vorzuschieben, auch der Hüttenselbstverbrauch seinerseits besonders kontingentiert. Die sog. Verbrauchsziffer entspricht dem gesamten von einem Hüttenzechenbesitzer im Jahre 1907 für seine damaligen Hüttenwerke und deren Zubehör aus eigenen und fremden Zechen wirklich gedeckten Selbstverbrauch. Das Jahr 1907 war aber das bekannte Hochkonjunkturjahr; infolgedessen hat diese Kontingentierung bisher noch wenig praktische Bedeutung erlangt.[75]) Im Rahmen der Verbrauchsziffer steht also neuen Angliederungen kein Hindernis entgegen.

§ 7.

IV. Das Kalisyndikat.[1])

Auffallende organisatorische Eigentümlichkeiten hat das neue Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (sog. „Reichskaligesetz") gezeitigt. Es kann selbstverständlich hier nicht meine Aufgabe sein, die äußern Vorgänge und inneren Gründe mitzuteilen, die zum Zusammenbruch des alten Kalisyndikats führten und die Anrufung der Staatshilfe als kleineres Uebel gegenüber dem bevorstehenden Kampf Aller gegen Alle erscheinen ließ. Erst recht ist hier

---

[74]) Vgl. Jahresbericht 1907 bei Passow S. 112.

[75]) Vgl. Jahresbericht 1909 bei Passow S. 120; Köln. Ztg. vom 6. Oktober 1911 Nr. 1093, vom 29. Dezember 1911 Nr. 1429.

[1]) Literatur: Schönemann, Die Deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz, Hannover 1911; Wiedenfeld in SchmollersJ. 35 1971 ff.; Liefmann in „Recht und Wirtschaft" 1 42 ff., 79 ff.; Materialien bei Passow S. 157; Textausgabe dieses Gesetzes mit Anm. von Völkel bei Guttentag.

nicht der Ort, in eine Kritik über die volkswirtschaftliche Berechtigung dieses Schrittes und in eine Betrachtung der Lehren, die die Praxis über Nützlichkeit und Schädlichkeit des Gesetzes erteilt hat, einzutreten. Nur wenige Bemerkungen sollen hier Platz finden, die sich als notwendige Ergänzung der früheren Kapitel darstellen.

Der preußische Entwurf sah die Bildung einer „Vertriebsgemeinschaft" vor, der nach § 1 das Absatzmonopol eingeräumt war, so daß jeder Kaliwerksbesitzer dieser Gemeinschaft beitreten mußte. Man konnte hier von einem Zwangssyndikat im eigentlichen Sinne sprechen. Diesen Gedanken, oder richtiger diese Gestaltung hielt denn auch der vom Bundesrat nach wesentlicher Umarbeitung dem Reichstag vorgelegte Entwurf[2]) fest. Dort stieß aber der Grundgedanke, ein mit dem Verkaufsmonopol ausgestattetes Zwangssyndikat zu schaffen, auf eine starke Gegnerschaft. Das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen war ein Kompromiß, wonach zwar das Zwangssyndikat der Form nach aufgegeben wurde,[3]) aber eine Regelung getroffen wurde, die sachlich, wenigstens in den wichtigsten Beziehungen, einem solchen Zwangskartell äquivalent ist.

Nach § 1 des Gesetzes dürfen Kalisalze (§ 2) nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgesetzt (§ 3) werden. Der Kaliabsatz ist gesetzlich kontingentiert. Die amtliche Verteilungsstelle stellt alljährlich die Gesamtmenge des auf die Kaliwerksbesitzer entfallenden Absatzes fest und zwar den Inlands- und den Auslandsabsatz (§ 7). Jeder Kaliwerksbesitzer ist nun an dieser Gesamtabsatzmenge mit einem bestimmten (in Tausendstel ausgedrückten) Bruchteil beteiligt. Das ist seine sog. Beteiligungsziffer (§§ 8, 9). Dieses Beteiligungsverhältnis ist maßgebend für seine Beteiligung am Inlands- und Auslandsabsatz, sowie für den Absatz der verschiedenen Sorten (§ 8). Die Festsetzung der Beteiligungsziffer erfolgt durch die Verteilungsstelle, gegen deren Entscheidung Berufung an die Berufungskommission zulässig ist (§§ 8, 31, 32). Für die Festsetzung sollen „die Ausdehnung und Beschaffenheit der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalilager, sowie die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen maßgebend sein" (§ 9 Abs. 2). Die Beteiligungsziffer wird nicht für den gesamten Besitz eines Kaliwerksbesitzers einheitlich, sondern für jedes Werk festgesetzt; für dieses aber auch nur eine Beteiligungsziffer (§ 9 Abs. 3). Das Gesetz läßt aber die Teilung eines Kaliwerks in mehrere Werke und damit auch den

---

[2]) Passow S. 157 ff.

[3]) Ungenau insofern Liefmann S. 47.

Anspruch auf mehrere besondere Beteiligungsziffern zu (§ 10). Diese Bestimmung hat zu einer volkswirtschaftlich höchst bedauerlichen Politik der Felderteilung geführt.[4]) Am 1. Januar 1912 sind neue Beteiligungsziffern in Kraft getreten; es findet nunmehr von 5 zu 5 Jahren eine Neufestsetzung statt (§ 17). Gleichmäßige Aenderungen treten allerdings fortgesetzt durch die Festsetzung von Beteiligungsziffern für neue Werke usw. ein (§ 10). Ueber- und Unterschreitungen der Beteiligungsziffer bis zu 10% können durch Anrechnung auf das folgende Jahr ausgeglichen werden (§ 8). Im übrigen hat ein Kaliwerkbesitzer für die seine Absatzbeteiligung überschreitende Menge eine in die Reichskasse fließende Abgabe zu entrichten (§ 26). Diese ist so bemessen, daß sie nicht geradezu prohibitiv wirkt, aber auch den Anreiz zu Kontingentsüberschreitungen hinreichend abschwächt. Abgesehen hiervon hat jeder Kaliwerksbesitzer für seinen gesamten Absatz eine mäßige Abgabe an die Reichskasse zur Deckung der aus der Ausführung des Gesetzes entstehenden und zur Hebung des Absatzes aufzuwendenden Kosten zu entrichten (§ 27). Der Bundesrat setzt jeweils für eine 5jährige Periode Höchstverkaufspreise fest, deren Ueberschreitung sogar mit öffentlicher Strafe bedroht ist (§§ 20, 36). Die Exportpreise dürfen nicht geringer sein, als die Inlandspreise (§ 24).

Irgend ein Zusammenschluß der Werksbesitzer ist im Gesetz nicht vorgesehen; sie unterstehen als Einzelne dem Gesetze. Interessant ist eine kurze Betrachtung des Wesens der sog. Beteiligungsziffer. Es liegt auf der Hand, daß hier dieses Wort, trotz naher wirtschaftlicher Verwandtschaft, rechtlich etwas ganz anderes bedeutet, als bei den freiwilligen Kartellen. Dort ist die Beteiligungsziffer der Ausdruck des relativen Wertes der Beteiligung am Syndikate, ist aber nicht selbst ein Recht. Das Kaligesetz regelt keine privatrechtlichen Verhältnisse, sondern enthält im wesentlichen öffentliches Recht. Der Gewerbebetrieb des Kaliwerksbesitzers wird gewissen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, hinsichtlich der Absatzmenge, des Verkaufspreises, des Absatzgebietes usw. Die Beschränkungen der anderen bewirken natürlich gleichzeitig eine Stärkung jedes Einzelnen. Die Beteiligungsziffer bedeutet also hier das gesetzlich gewährleistete Recht auf einen bestimmten Anteil an der Gesamtabsatzmenge. Eine Absatzpflicht kennt das Gesetz nicht; höchstens wirkt in diesem Sinne indirekt die Vorschrift des § 8 Abs. 6, daß eine Unterschreitung des weniger lohnenden Inlandsabsatzes eine gleichmäßige Verringerung des Anteils am Auslandsabsatz herbeiführt. Die Beteiligungsziffer

[4]) Vgl. Wiedenfeld S. 2009 ff.; Schönemann S. 72 ff.

ist während der 5jährigen Perioden stabil, jedoch bestimmt § 17 Abs. 2 daß eine Beteiligungsziffer erlischt, wenn das Werk dauernd lieferungsunfähig wird. Eine vielbesprochene, aus sozialpolitischen Gründen entstandene Vorschrift enthält § 13, wonach die Beteiligungsziffer einer Kürzung unterworfen wird, wenn sich die Lohnverhältnisse der Arbeiter ungünstiger gestalten. Praktisch außerordentlich wichtig ist das den Kaliwerksbesitzern ausdrücklich eingeräumte Recht, die Beteiligungsziffer ganz oder teilweise zu übertragen, sowie die Befugnis zum Absatz einzelner Sorten untereinander auszutauschen (§ 19). Durch die letztere Möglichkeit wird die Einrichtung von Betriebsgemeinschaften erleichtert. Die Abtretung der Beteiligungsziffer gestattet Werken, die wegen ihrer Lagerungsverhältnisse oder aus anderen Gründen nicht rentabel betrieben werden können, oder die noch mit dem Ausbau beschäftigt sind, ihre Beteiligungsziffer durch Uebertragung nutzbar zu machen. Nach dem Vertrage des alten Kalisyndikats war eine solche Abtretung der Beteiligungsziffer unzulässig und gerade hierin erblickt Wiedenfeld[5]) einen der wesentlichsten Gründe seines Zusammenbruches. Von der jetzt anerkannten Befugnis der Abtretung ist denn auch in der Praxis außerordentlich weitgehend Gebrauch gemacht worden. Welche wirtschaftliche Bedeutung die Möglichkeit solcher Abtretung hat, ist daraus zu ersehen, daß z. B. die Gewerkschaft Großherzog Wilhelm Ernst ihre Quote von damals 11,34 % an die Gesellschaft Alexanderhall für jährlich 800 000 M. abgetreten hat.[6]) Welche rechtliche Bedeutung hat nun eine solche Abtretung der Beteiligungsziffer? Jedenfalls nicht dieselbe, wie etwa der Erwerb einer Zeche mit Beteiligungsziffer im Rheinisch-Westf. Kohlensyndikat. Denn das Kaligesetz kennt keine einheitlichen Beteiligungsziffern für alle Werke eines Besitzers. Diesem Bedürfnis kommt das Recht des freien Austausches hinreichend entgegen. Vielmehr ruht die Beteiligungsziffer auf dem einzelnen Werk. Durch die Abtretung erhöht sich also nicht die Beteiligungsziffer des Erwerbers für sein Werk, oder eines seiner Werke; es tritt keine Verschmelzung ein. Die Beteiligungsziffer bleibt auch nach der Abtretung die Beteiligungsziffer des Werkes, für das sie festgesetzt ist. Nur die Ausübung ist auf ein anderes Werk übertragbar. Der Erwerber kann also für sein eigenes Werk eine fremde Beteiligungsziffer ausnützen. Die Beteiligungsziffer bleibt aber in ihrem Schicksal verknüpft mit

---

[5]) S. 1990.

[6]) Vgl. Wiedenfeld S. 2007 ff. und die weiteren dort mitgeteilten Zahlen.

dem alten Werk. Das ergibt sich schon ohne weiteres aus dem Grundsatz der periodischen Neufestsetzung, wobei eben nur die Verhältnisse des Werkes gewürdigt werden können, für das die Beteiligungsziffer neu festzustellen ist. Wenn etwa auf dem mit Aufschlußarbeiten beschäftigten Werke die Löhne zurückgehen, so trifft die im § 13 vorgesehene Kürzung auch die für diese Zeit abgetretene Beteiligungsziffer. Und die Beteiligungsziffer würde trotz Abtretung erlöschen, wenn das Werk, fur das sie festgesetzt wurde, dauernd lieferungsunfähig wird (§ 17 Abs. 2).[7]) Durch diese Einschränkungen ist der Reiz zur endgültigen Stillegung eines Werkes erheblich beeinträchtigt. Das Gesetz erschwert aber diese für die Arbeiterschaft und die Gemeinde so nachteilige Erscheinung weiterhin durch die Vorschrift, daß im Falle der Uebertragung von Beteiligungsziffern beschäftigungslos gewordene Arbeiter und Beamte in gewissem Umfang entschädigt werden müssen. Außerdem wird bei einer Abtretung von mehr als der halben Beteiligungsziffer die Zustimmung der Landeszentralbehörde verlangt, die hierbei auch die Interessen der Gemeinden zu berücksichtigen hat (§ 19). Die Beteiligungsziffer ist also der Substanz nach von dem Werk untrennbar. Sie geht daher auch mit der Veräußerung des Werkes von Rechts wegen als Bestandteil (§96 BGB.) auf den Erwerber über. Es fragt sich, ob der Erwerber eines Kaliwerkes, zumal auch der Erwerber auf Grund einer Zwangsversteigerung, die vorher erfolgte Uebertragung der Beteiligungsziffer gegen sich gelten lassen muß. Die Frage ist m. E. zu bejahen. Das Gesetz will dem Erwerber der Beteiligungsziffer offenbar ein quasidingliches Recht einräumen. Man hat in bewußtem Gegensatz zum alten Syndikat die Möglichkeit einer Uebertragung der Beteiligungsziffer schaffen wollen, also auch mehr als eine lediglich obligatorisch wirksame Verpflichtung.

Das Gesetz führt zu einer Kontingentierung, aber nicht zu einer Zentralisation des Absatzes. Die Vorteile der Zentralisation: Regelung des Wettbewerbes, Vereinfachung der Verkaufsorganisation, Möglichkeit umfassender Propaganda, haben aber selbstverständlich den Gedanken an ein Verkaufssyndikat nahegelegt, zumal das alte Kalisyndikat als „Rumpfsyndikat" weiter bestehen blieb. Die Gesetzgebung hatte ja nunmehr die gefährlichste Klippe, an der das alte Syndikat gescheitert war, das Feilschen um die Beteiligungsziffern beseitigt. Die Erneuerung des Syndikats wurde durch das Gesetz auch insofern erleichtert, als § 6 den Kaliwerkbesitzern die Vereinigung von

[7]) So auch Völkel § 19 Anm. 1 Abs. 4.

solchen gleichgestellt. Das war vor allem wichtig für das Auslandsgeschäft, das für die Kaliwerksbesitzer unter Ausschluß des Zwischenhandels monopolisiert ist (§ 4). In den Ausführungsbestimmungen zu § 7 Nr. 3 wird es solchen Vereinigungen überlassen, den auf die Mitglieder entfallenden In- und Auslandsabsatz in den einzelnen Sorten unter die Mitglieder nach den unter diesen getroffenen Vereinbarungen zu verteilen. Das Kalisyndikat ist organisiert als Doppelgesellschaft nach dem Muster des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Die Verkaufsstelle ist gegründet als G. m. b. H.[8]) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Absatzes von Kalisalzen und der Absatz der von den Gesellschaftern gewonnenen und hergestellten Kalisalzen und von Kieserit für Rechnung der Gesellschafter (§ 2 der Statuten). Die Gesellschaft ist geschlossen bis zum 31. Dezember 1925; jedoch kann jeder Gesellschafter zum 31. März 1915 kündigen; außerdem hat der als Mitglied beigetretene Preußische Fiskus ein außerordentliches Kündigungsrecht im Staatsinteresse. Als Organe fungieren die Geschäftsführer (Vorstand), der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Der Schwerpunkt der Verwaltung, vor allem die Leitung der Syndikatspolitik, ruht beim Aufsichtsrat. Geschäftsanteile können nur nach § 6 mit Zustimmung der Gesellschafter übertragen werden. Das gilt auch für die Veräußerungen an Syndikatsgenossen. Unter den Mitgliedern und zwischen diesen und dem Syndikat ist ferner der sog. Verkaufsvertrag[9]) geschlossen. Die Gesellschafter übertragen dem Syndikat den ausschließlichen Verkauf ihrer Syndikatsprodukte. Das Syndikat überweist den einzelnen Mitgliedern die Ausführung der Aufträge (§ 2). Die Rechnungen werden je nach dem Ermessen des Aufsichtsrates von der Gesellschaft oder durch den liefernden Gesellschafter selbst ausgestellt (§ 23). Der Verkaufspreis wird durch den Vorstand oder in dessen Auftrag durch das liefernde Werk eingezogen (§ 24). Das Delkredere trägt grundsätzlich das Syndikat. Von den erzielten Erlösen geht eine zur Deckung der Verwaltungsunkosten erforderliche prozentuale Umlage ab (§ 24). Jeder Gesellschafter erhält aber für seine Lieferungen einen „Durchschnittserlöspreis" (§ 25). Jeder Gesellschafter ist am Absatz in allen Sorten nach Verhältnis seiner Beteiligungsziffer beteiligt. Diese Beteiligungsziffer entspricht der gesetzlich ihm zugewiesenen (§ 13). Sie „entspricht" ihr, ist aber nicht mit ihr ihrem Wesen nach identisch.

---

[8]) Passow S. 208 ff. vgl. Anhang S. 194 ff.
[9]) Passow S. 214 ff. vgl. Anhang S. 200 ff.

Nur die Höhe des Anteils an dem Syndikatsabsatz bestimmt sich nach der Größe der gesetzlich festgestellten Beteiligungsziffer. Im übrigen ist auch hier die Beteiligungsziffer der Ausdruck des wirtschaftlichen Wertes der gesellschaftlichen Stellung im Syndikat. Wenn § 13 des Vertrages bestimmt, daß die Uebertragung der Beteiligung oder eines Teiles der Gesellschaft anzuzeigen ist, daß aber durch eine solche Uebertragung das Verhältnis des übertragenden Gesellschafters zum Syndikat nicht geändert wird, so bezieht sich dieses offenbar auf die gesellschaftliche Beteiligung. Selbstverständlich kann aber diese, nur beschränkt wirksame Uebertragung der gesellschaftlichen Beteiligungsziffer nicht erfolgen ohne gleichzeitige Uebertragung der gesetzlichen Beteiligungsziffer. Sie ist von ihr untrennbar, denn die Beteiligung im Syndikat ist eben stets ebensogroß wie die Beteiligung nach dem Gesetze. Gerade, weil nun die gesetzliche Beteiligungsziffer nicht im vollen Sinn des Wortes abgetreten werden kann, kennt der Vertrag auch keine Abtretung der Gesellschaftsrechte mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft.

Anders liegt der Fall, wenn das Kaliwerk selbst veräußert wird und damit die gesetzliche Beteiligungsziffer auf den Erwerber übergeht. In diesem Falle ist auch Raum für eine vollwirksame Uebertragung der gesellschaftlichen Beteiligungsziffer; ja § 4 läßt den Veräußerer bei hoher Strafe für den Eintritt des Erwerbers in die Vertragsverpflichtungen haften. So erklärt sich auch § 6 Abs. 2 der Statuten:

„Mit dem Geschäftsanteil oder dem Teil eines solchen geht die entsprechende Beteiligung des Gesellschafters am Absatz auf den Erwerber über."

Hiermit kann nur die gesellschaftliche Beteiligungsziffer gemeint sein, denn der Uebergang der eine öffentlich-rechtliche Befugnis bildenden gesetzlichen Beteiligungsziffer kann nicht durch privatrechtliches Geschäft abweichend vom Gesetze geregelt werden.

Der Verkaufsvertrag sieht auch die Bildung von Betriebsvereinigungen vor, die eine interne Auftragsverteilung vornehmen können (§ 13 Abs. 5).

Als besonderes Organ der durch den Verkaufsvertrag zusammengeschlossenen Syndikatsmitglieder fungiert die Versammlung der Werksbesitzer (§ 34). Jedes begonnene Tausendstel Beteiligungsziffer gibt eine Stimme. Die Versammlung beschließt aber nur über die Aufnahme und das Ausscheiden von Gesellschaftern und über Aenderungen des Vertrages.

B. Die Kartelle ohne Kontingentierung.

§ 8.

I. Allgemeines.

In den vorstehenden Kapiteln wurden die Kartelle behandelt, die den Kartellzweck, die monopolistische Beherrschung des Marktes, mittelst der Kontingentierung zu erreichen suchen. Diese Kartelle haben es durch ihre Organisation in der Hand, das Gesamtangebot der Aufnahmefähigkeit des Marktes anzupassen. Ferner ist durch die Beschränkung jedes Syndikatsgenossen auf einen fixierten Anteil an der Gesamtabsatzmenge der Wettbewerb der Mitglieder gänzlich ausgeschlossen oder doch in geregelte Bahnen gelenkt. Eine andere große Gruppe von Kartellen sieht von einer Kontingentierung in diesem Sinne ab, sucht jedoch gewissen Gefahren des freien Wettbewerbes durch andere Mittel zu begegnen. Diese Mittel selbst sind sehr verschiedenartig, haben aber das Gemeinsame, daß auf die gewerbliche Bewegungsfreiheit der Kartellgenossen durch Verbote einschränkend eingewirkt wird. Die Kartellpflichten erschöpfen sich hier wesentlich in Unterlassungspflichten. Es ist dieses eine durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Mittel bedingte Verschiedenheit des rechtlichen Inhalts der Kartellpflichten. Bei den Kontingentierungskartellen haben wir ein System positiver und negativer Pflichten kennen gelernt. Die positiven Leistungspflichten sind hier reichlich so wichtig wie die reinen Unterlassungspflichten. Das gilt natürlich besonders bei den eigentlichen Verkaufssyndikaten. Aber auch bei den Kontingentierungskartellen ohne Zentralisation der Absatztätigkeit liegt eine wichtige positive Leistung in der gegenseitigen Absatzgarantie im Rahmen der Beteiligungsziffer. Bei der jetzt zu besprechenden Gruppe haben gewisse positive Verpflichtungen nur sekundäre, unterstützende Bedeutung; der Schwerpunkt liegt in den negativen Pflichten.

Die Mittel, den Wettbewerb angemessen zu regeln, sind, wie gesagt, sehr verschieden. Sie können hier, da ihre Vielgestaltigkeit rechtlich keine grundsätzliche Bedeutung hat, nur angedeutet werden.

Die einfachste Form ist die des Preiskartells, oder, wie man sich in der Regel ausdrückt, der Preiskonvention. Es werden für bestimmte Waren entweder feste Preise, meistens aber Mindestpreise vereinbart. Verboten ist also der Verkauf unter dieser Preisnorm. Das einfache Preiskartell ist aber eine stumpfe Waffe, wenn es sich nicht zu einem Konditionenkartell entwickelt. Denn es ist eine alte und allgemeine Erfahrung, daß der sehr

große Anreiz, durch Unterbietung gerade unter dem Schutze der Preiskonvention den Absatz zu vergrößern, in zahlreichen Fällen zu Umgehungen der Preisvereinbarung führt. Häufig läßt sich ein solches Geschäft als eine Kontravention feststellen. So z. B. wenn ein größeres Quantum Ware geliefert wird, als der Faktura entspricht, wenn heimliche Rückvergütungen stattfinden usw. Aber nicht stets liegt die Umgehungsabsicht so klar zutage, und da ist es immer mißlich, dem Vertragsgenossen die böse Absicht vorwerfen zu müssen ohne handgreiflichen Beweis. Liegt in einem längeren Ziel, einem Kassaskonto, einer Frankosendung usw. eine Preisermäßigung? Diese Schwierigkeiten führen ganz von selbst zur Regelung der Verkaufskonditionen. Es wird z. B. der Skonto, der Rabatt und die Stundung entweder ganz verboten oder einheitlich festgesetzt oder eine Höchstgrenze bestimmt. Die Tragung der Verpackungs- und Transportkosten, die Höhe der zulässigen Vergütung für Minderqualität sind häufig Gegenstand solcher Vereinbarungen. Vielfach begegnet man auch reinen Konditionenkartellen; das ist besonders bei solchen Waren der Fall, die nicht als Massengüter anzusehen sind, z. B. bei besserer fertiger Konfektionsware. Hier hat die Vereinbarung bestimmter Konditionen den Zweck, durch das gegenseitige Wettrennen um die Gunst der Kundschaft gewisse Mißbräuche, vor allem zu ausgedehnte Ziele („Pumpsystem") auszurotten. Eine große Rolle spielen die Preis- und Konditionenkartelle für das Brauereigewerbe. Hier sind die Kartellmitglieder offenbar ganz besonders erfinderisch gewesen, durch die Maschen der verbotenen Begünstigungen hindurchzuschlüpfen. Einen erbaulichen Einblick gewährt z. B. das Statut des ehemaligen Vereins der Brauereien von Köln und Umgegend.[1]) Das Verbot der Begünstigung erstreckt sich nicht nur auf Ermäßigung der Preise, Gewährung von Rabatten, Lieferung von Uebermaßen, Lieferung oder Ueberlassung von Inventurgegenständen, Reklamemitteln, sondern es ist sogar verboten, „die Gewinnung, Erhaltung oder Begünstigung von Kunden durch Halten von Jagden für die Kunden und Einladung derselben dazu usw." (§ 6). Der Vertrag des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Brauereien vom 22. Juli 1909 (§ 23) bestraft sogar jede Vergünstigung, selbst seitens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates, ja jedes Aktionärs, und zwar „gleichviel ob die Brauerei die Vergünstigung kannte oder nicht". Der Bogen dürfte allerdings zu straff gespannt sein! Für das Brauereigewerbe ist ferner charakteristisch die Festlegung einer Höchstgrenze für Wirtschaftsdarlehen, Bürgschaften usw.

[1]) Denkschrift Anl. X. Nr. 7.

Ein anderes Mittel, den Wettbewerb angemessen zu beschränken, ist in einer Vereinbarung der Branchegenossen über eine Einschränkung bzw. Nichterweiterung der Produktion gefunden worden. Häufig sind Abreden, für eine gewisse Zeit das Produktionsquantum nicht zu vergrößern oder die Produktionsmittel, z. B. Zahl der Webstühle, Errichtung von Kalköfen usw. nicht zu vermehren, oder aber auch einen Teil der Fabrikanlage, etwa einen bestimmten Prozentsatz der Webstühle, für eine gewisse Zeit stillzulegen, eine prozentuale Verringerung der Arbeiterzahl, eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit oder die Einführung von Feierschichten vorzunehmen. Dieser Art waren die Vorläufer des Rhein.-Westf. Kohlensyndikats, die sog. Förderkonventionen.[2]) Hierhin ist auch die Konvention linksrheinischer Schwemmsteinfabrikanten zu rechnen.[3]) Die Mitglieder verpflichten sich, während dreier Jahre ihre Produktion nicht um mehr wie 20% zu vergrößern. Es kommt auch vor, daß kein direkter Zwang zur Herabsetzung der Produktion ausgeübt wird, vielmehr nur ein indirekter dadurch, daß die Einschränkung oder Stillegung von der Gesamtheit in bestimmter Weise vergütet wird. Die Wirkung dieser Maßregel nähert sich bereits der Kontingentierung. Sie ist vor allem in der Seidenindustrie mehrfach praktisch geworden.

Endlich findet vielfach eine Beschränkung des freien Wettbewerbs statt durch sog. Gebietskartelle, indem jedem Kartellgenossen ein bestimmtes geographisches Gebiet als Monopolbezirk eingeräumt wird. Diese Form kommt hauptsächlich da vor, wo verhältnismäßig wenige Konkurrenten sich gegenüberstehen. Häufiger werden derartige Abmachungen getroffen zwischen ganzen Gruppen von Produzenten, noch häufiger von Kartellen untereinander (Ziegeleien, Gasfabriken usw.). Es spielt hier natürlich die Ausnutzung der günstigen Frachtlage hauptsächlich mit. Vor allem aber haben die Gebietskartelle ihr Anwendungsfeld bei den internationalen Kartellen. So wurde z. B. durch das Schienenkartell von 1884 der Absatz in Deutschland, England, Belgien und Oesterreich monopolistisch verteilt.[4])

Eine Teilung des Absatzgebietes, aber nicht nach örtlichen, sondern persönlichen Grenzen, stellen die sog. Kundenschutzverträge dar. Hierdurch garantieren sich gegenseitig die Wettbewerber ihren Kundenbesitz. Es ist also verboten, dem Kunden eines Konventionsmitgliedes zu offerieren oder zu liefern. In den Kartellverträgen der Brauereien

---

[2]) Denkschrift 3 2.

[3]) Denkschrift Anl. L. Nr. 19.

[4]) Vgl. Schäffle in ZStW. 54 497; Rundstein im Arch. BürgR. 25 97.

finden sich vielfach Bestimmungen, die einen beschränkten Kundenschutz derart gewähren, daß ein vertragsbrüchiger Kunde von keinem Konventionsmitglied bedient werden darf. In Verbindung damit steht das häufige Verbot, die gerade mit der Aquisition oder dem Besuch der Kundschaft betrauten Angestellten eines Konventionsgenossen während einer bestimmten Sperrfrist nicht in Dienst zu nehmen (vgl. Statut des ehemaligen Vereins der Brauereien von Köln[5]) §§ 9, 16).

§ 9.

II. Die rechtliche Organisation.

Die rechtlichen Formen, in denen solche Kartellverträge ohne Kontingentierung geschlossen werden können, sind recht mannigfaltig. Die primitivste Form ist die schriftlich oder mündlich getroffene Vereinbarung von Branchegenossen, bestimmte Mindestpreise oder Verkaufskonditionen einzuhalten. Es ist also ein Vertrag, der korrespondierende Unterlassungspflichten begründet; in der Regel ist die Uebertretung des Verbotes mit einer Vertragsstrafe bedroht. Es ist nun vielfach die Frage aufgeworfen worden, welchen Charakter solche Verträge haben, besonders ob und unter welchen Voraussetzungen sie als Gesellschaftsvertrag gelten können. Die Literatur knüpft zumeist an die Entscheidung des RG. vom 6. November 1902[1]) an. Mehrere Gerüsteverleiher hatten eine Preiskonvention getroffen. Ein Konventionsmitglied hatte die Preisvereinbarung nicht eingehalten; ein anderes Mitglied klagt nun seinen Anteil an der verfallenen Vertragsstrafe ein. Zu entscheiden waren wesentlich zwei Fragen: Kann ein einzelner Vertragsgenosse Zahlung eines entsprechenden Teiles der Strafe an ihn oder nur Zahlung der ganzen Strafe an die Gesellschaft verlangen? Kann jeder Teilnehmer von dem Vertrage zurücktreten, weil von einigen anderen die Preiskonvention nicht eingehalten wird? Das RG. hat erklärt, eine solche Preisvereinigung falle (nach gemeinem Recht[2]) „nicht völlig unter den Begriff einer Gesellschaft"; „sie sei keine Gesellschaft im eigentlichen Sinne des Wortes; stehe dieser aber nach ihrer rechtlichen Natur nahe." Das RG. vermißt die Vermögensgemeinschaft. Es läßt daher eine Klage jedes Teilnehmers auf seinen Anteil an der Vertragsstrafe im Gegensatz zum Gesellschaftsrecht zu, gewährt aber andererseits jedem Teilnehmer entsprechend

[5]) Denkschrift Anl. N. Nr. 7.
[1]) RG. 53 19 ff.
[2]) Siehe jedoch auch RG. in JW. 08 545.

den Grundsätzen über die Gesellschaft ein Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen.

Dieser Auffassung haben sich Dernburg,[3] Staudinger,[4] der Kommentar von Reichsgerichtsräten[5] u. a. angeschlossen. Anderer Ansicht ist Rundstein;[6] ihm liegt das entscheidende Kriterium in dem Vorhandensein einer Organisation. Nur die organisierten Kartelle sind nach ihm Gesellschaften, die nichtorganisierten beruhen auf bloßen Innominatkontrakten. Dieser Auffassung schließen sich im wesentlichen auch Müller[7] und Oertmann[8] an. Sie ist aber nicht zu billigen. Das Vorhandensein einer Organisation ist nicht allgemeines Erfordernis für den Gesellschaftsvertrag (wohl für den nichtrechtsfähigen Verein). Haben die Teilnehmer sich positiver Abmachungen über die Geschäftsführung und Vertretung enthalten, so gelten die ergänzenden Vorschriften des Gesetzes (§§ 709 ff.). Wann kann man übrigens von dem Vorhandensein einer Organisation reden? Schließlich haben auch die allerprimitivsten Kartelle eine gewisse, wenn auch wenig ausgebildete Organisation. Dieses Kriterium wird denn auch aus ähnlichen Gründen von Hüttner[9] verworfen, der aber auch die Entscheidung „nicht auf die vermögensrechtliche Seite abstellen" will. Er verlangt für den Gesellschaftsvertrag mehr: „Erforderlich ist jedenfalls, daß die Absicht dahin geht, durch gemeinschaftliches Zusammenarbeiten, durch eine wirtschaftliche Vereinigung der gegenseitigen Leistungen den Vertragszweck zu fördern und daß ferner eine diesem Zusammenwirken entsprechende Organisation geschaffen wird." Die bloße Unterlassungspflicht genügt ihm hierzu nicht. Daß aber der Gesellschaftsbegriff eine besondere Organisation nicht voraussetzt, ist bereits hervorgehoben. Das Gesetz verlangt allerdings, daß der Vertragszweck durch „Beiträge" der Gesellschafter gefördert wird. Es ist aber anerkannt, daß die Beiträge auch in Unterlassungen bestehen können. Uebrigens kann auch in einem planmäßigen Unterlassen ein Zusammenwirken liegen. Dabei ist zu beachten, daß der Zwang, bestimmte Geschäfte zu unterlassen, indirekt auch den Zwang, Geschäfte bestimmten Inhalts zu schließen, in sich schließt. Hüttner gibt auch zu,[10] daß die Uebergänge von einer Form zur

[3] Lehrbuch 2 2 § 355 Note 6.
[4] § 705 IV 2 k.
[5] Vorbem. vor § 705 Anm. 3.
[6] S. 19 ff.
[7] S. 11 ff.
[8] § 705 Anm. 2 a. E.
[9] S. 24 ff.
[10] S. 29.

anderen oft in einander fließen, und es daher schwer ist, die Grenzen aufzufinden." Sein Kriterium ist also praktisch nicht sehr geeignet. Ganz verfehlt scheint es mir aber, wenn Silberberg[11]) in dem reinen Unterlassungskartell „ein System von mehreren gegenseitigen Verträgen" erblickt. Es ist nicht angängig, den wirtschaftlich einheitlichen Vertrag juristisch in mehrere zusammenhängende Sonderverträge zu zerlegen, um so weniger als Silberberg selbst daraus keine Konsequenzen zieht. Mir scheint überhaupt der ganze Streit viel Mißverständliches zu enthalten. Man wird anerkennen müssen, daß ein Preiskartell der oben geschilderten Art allen Erfordernissen des Gesellschaftsbegriffes entspricht: Die Teilnehmer verpflichten sich, die Hebung ihres Gewerbes, also die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere bestimmte Handlungen zu unterlassen. Aber, wie die weiteren Bestimmungen des vierzehnten Titels ergeben, geht das Gesetz davon aus, daß die Beiträge nicht nur aus Unterlassungen bestehen, daß vielmehr aus ihnen und anderen Quellen ein eigentliches Gesellschaftsvermögen gebildet wird (§ 718 BGB.). Das Vorhandensein eines solchen Gesellschaftsvermögens ist die gesetzliche Norm, aber nicht zwingenden Rechtes.[12]) Das reine Unterlassungskartell ist daher wohl eine Gesellschaft, aber keine normale Gesellschaft im Sinne des BGB. Daraus ergibt sich, daß die Vorschrift des vierzehnten Titels Anwendung finden muß, soweit nicht der Mangel eines Gesellschaftsvermögens Abweichungen rechtfertigt. Das scheint mir auch der wirkliche Sinn der oben wiedergegebenen Entscheidung des RG. zu sein. Mag man nun einen solchen Vertrag noch als Gesellschaftsvertrag nennen oder nicht; das ist wohl wesentlich ein Streit um Worte. In dem einen wie in dem anderen Falle ist selbstredend vor der Anwendung irgend einer positiven Bestimmung des Gesetzes festzustellen, ob sie der Eigenart dieses Kartellvertrages entspricht. Deshalb ist mit dem RG. der § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB. für anwendbar zu erklären, weil er so recht dem Wesen und den wirtschaftlichen Zwecken des Kartellvertrages angemessen ist. Die Bestimmung kann auch beim bloßen Preiskartell nicht abgedungen werden; das würde in der Regel auch gegen § 138 BGB. verstoßen.

Silberberg hat die Anwendbarkeit der wichtigsten Bestimmungen des Gesellschaftsrechts auf die „reinen Unterlassungskartelle" unter-

[11]) JW. 11 144 f.
[12]) Vgl. auch RG. in JW. 12 74.

sucht. Er hat hierbei mit Recht Zweifel über die Anwendbarkeit der §§ 727, 728 BGB. geäußert. Aber er übersieht, daß ganz dieselben Zweifel auch, ja sogar in erhöhtem Maße, bei den unzweifelhaft als echte Gesellschaften anzusprechenden Kartellen sich erheben. Es war also die Frage allgemein dahin zu stellen, welche gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sich zur Anwendung auf Kartelle eignen und welche dispositiven Vorschriften durch den wirtschaftlichen Zweck und die Eigenart dieser Gesellschaften ausgeschlossen erscheinen. Diese, hier vorzubehaltende Spezialuntersuchung hat aber nichts mit der Frage zu tun, welchen besonderen Rechtssätzen gerade die reinen Unterlassungskartelle unterliegen. Uebrigens pflegen die Kartellverträge über die von Silberberg behandelten Punkte zweckentsprechende Bestimmungen zu treffen, so z. B. die im Anhang abgedruckten Statuten für den Verband Vogtländischer Appreturanstalten zu Plauen[13]) §§ 2, 16, 17.

Dieser Verbandsvertrag kennt im übrigen besondere Verbandsorgane, sowie Mitgliederbeiträge. Hier handelt es sich also zweifellos um eine Gesellschaft oder gar um einen nichtrechtsfähigen Verein. Ueber deren Organisation ist hier nichts besonderes hervorzuheben. Es mag nur betont werden, daß die Kartellpflichten mangels besonderer, im Gesellschaftsvertrag erteilter Blankettermächtigung durch Gesellschaftsbeschlüsse nicht erweitert werden können.

Für die Kartelle ohne Kontingentierung sind aber auch die höheren Organisationsformen nicht unbekannt, wenngleich weniger häufig. So ist z. B. der jetzige Verband der rheinisch-westfälischen Seifenfabrikanten als Doppelgesellschaft gegründet. Es besteht eine G. m. b. H. als Geschäftsstelle; mit dieser und untereinander haben die Mitglieder eine Konvention geschlossen, die den Zweck verfolgt, durch Festsetzung von Mindestpreisen und sonstiger Maßregeln den Wettbewerb in möglichst erträglichen Grenzen zu halten. Eine analoge Organisation besitzt ferner der Verband rheinisch-westfälischer Brauereien. Es sind aber auch solche Konventionen unmittelbar als G. m. b. H. geschlossen, so daß die gesamten Kartellpflichten als gesellschaftliche „Nebenleistungen" im Sinne des § 3 Abs. 2 konstruiert sind. Beispiele hierfür geben ab: die Vereinigung westdeutscher Hohlglasfabriken[14]) und die Vereinigung deutscher Porzellanfabriken.[15]) Der erstere Vertrag enthält allerdings auch Blankett-

---

[13]) Denkschrift Anl. E. Nr. 18.
[14]) Denkschrift Anl. J. Nr. 3.
[15]) Denkschrift Anl. M. Nr. 1.

bestimmungen über zukünftig aufzuerlegende Verpflichtungen, die mangels hinreichender Bestimmtheit den § 3 Abs. 2, § 53 Abs. 3 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. zuwiderlaufen.[16]) So unterwerfen sich die Gesellschafter allen Bestimmungen, die in Abänderung oder Ergänzung des Preisverzeichnisses und der Verkaufsbedingungen mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden sollten, sowie allen etwa später zur Bekämpfung von Außenseitern zu beschließenden Maßnahmen.

Neben den von den Kontingentierungskartellen her bekannten Rechtsformen treffen wir hier endlich auch auf den eingetragenen Verein. Es ist allerdings sehr streitig, ob ein Kartell ins Vereinsregister eingetragen werden kann. § 21 BGB. setzt voraus, daß „der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist". Jedes Wort dieses Satzes ist Gegenstand heftigen Auslegungsstreites.[17]) Auf diesen grundsätzlichen Streit kann hier nicht näher eingegangen werden. Im allgemeinen wird aber, und mit Recht, angenommen, daß ein Verein, der „ohne eigenen Geschäftsbetrieb in der Verpflichtung der Mitglieder zur Einhaltung gewisser Produktions- und Verkaufsbedingungen besteht", eintragungsfähig ist.[18]) Tatsächlich bestehen auch immerhin ziemlich zahlreiche Kartellvereine dieser Art, z. B. der Verband der Stecknadelfabrikanten in Aachen[19]), der Verein der Brauereien von Cöln und Umgegend.[20]) Bemerkenswerte organisatorische Besonderheiten kommen dabei nicht in Frage. Das Gesetz verlangt als notwendige Organe den Vorstand und die Mitgliederversammlung (§§ 26, 32 BGB.). Streitig ist hier besonders die Frage, ob und in wieweit den Mitgliedern durch Beschluß der Mitgliederversammlung neue oder erweiterte Verpflichtungen auferlegt werden können. Nach § 58 Nr. 2 BGB. soll die Satzung Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Die Satzung kann natürlich außer diesen Beiträgen im engeren Sinne auch andere Verpflichtungen, besonders zu gewissen Unterlassungen, auferlegen.[21]) Es können daher solche Pflichten auch durch nachträgliche Aenderung der Satzung, also regel-

---

[16]) Siehe oben S. 77 ff.

[17]) Vgl. die Zusammenstellung der Ansichten bei Oertmann § 21 Anm. 1.

[18]) Oertmann § 21 Anm. 1b; a. M. Fuld in Kartell-Rundschau 1 308.

[19]) Denkschrift Anl. B. Nr. 36.

[20]) Denkschrift Anl. X. Nr. 7.

[21]) Vgl. Staudinger § 58 Anm. 3.

mäßig mit Dreiviertelmehrheit, eingeführt oder erweitert werden (§ 33 BGB.)[22]) Ein „Sonderrecht" auf Nichtbelastung mit Mitgliederpflichten oder Nichterschwerung gibt es nicht.[23]) Es ist zulässig, daß die Satzung die Verpflichtung der Mitglieder nur im Prinzip ausspricht und die genauere Bestimmung einem gewöhnlichen Beschlusse der Mitgliederversammlung oder eines anderen Organs überläßt.

Die Einführung gänzlich neuer Pflichten kann unter Umständen eine Aenderung des Vereinszwecks selbst in sich schließen und bedarf alsdann grundsätzlich der Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Liegt in der dem Verein hiernach zustehenden weitgehenden Autonomie eine wesentliche Abweichung von allen anderen Gesellschaftsformen, so wird dieses erträglich durch die zwingende Vorschrift des § 39 BGB., wonach das freie Recht des Mitgliedes zum Austritt höchstens durch eine zweijährige Kündigungsfrist beschränkt werden kann. Gerade diese Bestimmung läßt allerdings überhaupt diese Rechtsform in der Praxis nur unter ganz besonderen Umständen für die Gründung von Kartellen als empfehlenswert erscheinen.[24]) So erklärt es sich, daß z. B. in der Satzung des Vereins der Brauereien von Köln[25]) (§ 18) jeder Austritt vor Ablauf der fünfjährigen Vereinsdauer ausgeschlossen wird. Diese Bestimmung ist natürlich ungültig und hat auch in der Praxis dem Verein die größten Schwierigkeiten verursacht. Ein Beweis, daß die Kenntnis der juristischen Eigentümlichkeiten der verschiedenen rechtlichen Organisationsformen für die Gründung von Kartellen auch von praktisch größtem Nutzen ist.

Zahlreiche Grundformen von Kartellen mit zahllosen Varianten sind möglich und gestatten, jedes wirtschaftlich berechtigte Bedürfnis in rechtlich einwandfreier, wenn auch zuweilen etwas komplizierter Form zu befriedigen. Allerdings ist Kartellzivilrecht ein feines Instrument, das von kundiger Hand gespielt sein will. Die Notwendigkeit gesetzlicher Maßregeln ist aus diesem Gesichtspunkte also nicht anzuerkennen; es ist vielmehr eher zu befürchten, daß eine Schablonisierung der Kartellverträge mehr Schaden stiften, als Nutzen bringen wird. Ob und welche Maßregeln das öffentliche Interesse verlangt, das ist eine Frage, die nicht Gegenstand dieser rein zivilistischen Untersuchung

---

[22]) Leist S. 34 ff.; Oertmann § 58 Anm. 2b.

[23]) Leist S. 36; Oertmann § 58 Anm. 2b, § 35 Anm. 5a.

[24]) Vgl. Beckerath S. 55, der mitteilt, daß die Kartellverbände der Seidenindustrie gerade aus diesem Grunde von der Eintragung ins Vereinsregister Abstand genommen haben.

[25]) Denkschrift Anl. N. Nr. 7.

sein sollte und sein konnte. Dagegen dürfte der vorliegende Versuch wohl erwiesen haben, daß das Kartellwesen nicht eine Domäne des Volkswirtschaftlers bleiben darf, daß vielmehr auch der Jurist das Recht und die Pflicht hat, sich mit dieser Materie intensiver, als es bisher geschehen ist, zu befassen. Schäffle[26]) hat im Jahre 1898 das Wort ausgesprochen: „Ein eigenes Kartellprivatrecht ist bis jetzt nicht geschaffen und ein Bedürfnis dafür, wie es scheint, noch nicht empfunden." Die letzten Jahre haben Ansätze für eine selbständige wissenschaftliche Behandlung des Kartellzivilrechts hervorgebracht, und das Bedürfnis nach rechtskundiger Beratung der Kartelle bei der Gründung und Entwicklung, sowie nach verständnisvoller Beurteilung der Kartellstreitigkeiten durch Gerichte und Schiedsrichter läßt sich heute erst recht nicht leugnen. Eine gute kartellrechtliche Grundlage ist endlich eine wesentliche Voraussetzung für eine gesunde und erfolgreiche Kartellpolitik.

---

[26]) ZStW. 54 521.

Anhang.

I. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat (§ 2).

1. Gesellschaftsvertrag (Satzungen) der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft führt die Firma: Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat und hat ihren Sitz in Essen a. d. Ruhr.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts, die Aufbereitung von Kohlen, der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, der Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen.

Grundkapital und Aktien.

§ 3.

Das Grundkapital beträgt 2 400 000 Mk. und ist eingeteilt in achttausend auf Namen lautende Aktien von je dreihundert Mark, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist.

Zur Uebertragung der Aktien ist daher die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung erforderlich und bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Die Namen der Aktienbesitzer werden in das Aktienbuch eingetragen.

Neue Aktien können für einen höheren als den Nennwert ausgegeben werden.

§ 4.

Sind Aktien verloren gegangen oder vernichtet, so ist deren Aufgebot im Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen. Erst nach erfolgtem Aufgebot erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie.

Organe der Gesellschaft

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Generalversammlung.

Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche von dem Aufsichtsrat bestellt werden. Außerdem kann der Aufsichtsrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht rechtsgültig unter deren Firma mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen.

Aufsichtsrat.

§ 7.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und wird (abgesehen vom ersten Aufsichtsrat) in der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alljährlich bei Gelegenheit der ordentlichen Generalversammlung scheiden drei Mitglieder aus. Im Anfang werden die Namen der Ausscheidenden durch das Los, später durch die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt. Das Los zieht der Vorsitzende in einer Sitzung des Aufsichtsrats. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Aufsichtsratsmitgliedes zur Erledigung, so bleibt dieselbe bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt; sinkt jedoch die Mitgliederzahl unter sieben, so ist ohne Verzug zur Vornahme einer Ergänzungswahl eine Generalversammlung zu berufen. Die Ersatzwahl erfolgt stets für den Rest der Wahlperiode des ausscheidenden Mitgliedes.

§ 8.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 9.

Der Aufsichtsrat konstituiert sich unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung durch Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

Die Befugnisse des Aufsichtsrats sind die gesetzlichen. Seiner Genehmigung bedürfen insbesondere der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, der Betrieb von Unternehmungen und die Beteiligung an Unternehmungen, die auf Aufbereitung, Lagerung und Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind.

Generalversammlung.

§ 10.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird seitens des Vorstandes berufen; auch dem Aufsichtsrat steht das Recht einer solchen Be-

rufung zu. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt gültig durch Bekanntmachung im deutschen Reichsanzeiger mit einer Frist von zwei Wochen.

Außerdem soll an jeden im Aktienbuche eingetragenen Aktionär mit gleicher Frist eine Einladung durch Einschreibebrief erfolgen.

§ 11.

Jede Aktie gewährt eine Stimme, für die Ausübung des Stimmrechts ist das Aktienbuch maßgebend.

Stellvertretung in der Generalversammlung auf Grund privatschriftlicher Vollmacht ist zulässig. Der Vertreter braucht nicht Aktionär zu sein.

§ 12.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, oder, im Fall der Verhinderung beider, ein von der Generalversammlung zu wählender Vorsitzender. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlung. Zu den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung genügt, soweit nicht das Statut eine Ausnahme vorsieht, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13.

Alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen sind mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder Vorstand es für nötig erachten, oder wenn die Besitzer von $^1/_{20}$ des Aktienkapitals dies beim Aufsichtsrat oder Vorstand beantragen.

§ 14.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung und Gegenstände der Beschlußfassung sind:

a) der Jahresbericht,
b) die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erteilung und Entlastung an den Vorstand und Aufsichtsrat,
c) die Verwendung des Reingewinns,
d) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
e) die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 15.

Die Generalversammlung kann Statutenänderungen, sowie die Erhöhung des Grundkapitals mit der im § 12 gedachten Mehrheit beschließen, insofern es sich hier jedoch um Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, Herabsetzung des Grundkapitals, Auflösung, Fusion oder Liquidation der Gesellschaft handelt, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen des Aktienkapitals erforderlich.

§ 16.

Das über die Generalversammlung aufzunehmende notarielle Protokoll braucht nur von dem Vorsitzenden und zwei Aktionären oder deren Vertretern unterschrieben zu werden.

Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds.

§ 17.

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes verflossene Geschäftsjahr in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, dieselben nebst einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht (Jahresbericht) dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Er hat spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem Aktionär eine Abschrift der Vorlagen sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren zu erteilen.

§ 18.

Von dem jährlichen Reingewinn ist mindestens der 20. Teil in den Reservefonds zu stellen, bis derselbe den 10. Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Art der Bekanntmachungen.

§ 19.

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, geschehen nur durch den Reichs-Anzeiger unter der Aufschrift: „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat" und mit der Unterschrift: „Der Vorstand" oder „Der Aufsichtsrat".

Auflösung der Gesellschaft.

§ 20.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft unter die Aktionäre, wie folgt, verteilt:

Zunächst erhält jeder Aktionär die auf seine Aktien von ihm oder seinen Rechtsvorgängern im Eigentum der Aktien geleisteten Einzahlungen zurück.

Sodann wird ein dem Vermögen der Aktien-Gesellschaft nach dem Stande vom 31. Dezember 1903 entsprechender Betrag an die Eigentümer der alten dreitausend Aktien verteilt und zwar im Verhältnis der Umlagen, welche die einzelnen Aktionäre beziehentlich deren Rechtsvorgänger im Eigentum der Aktien als Zechenbesitzer auf Grund des sogenannten Syndikatsvertrages seit dem 1. Januar 1896 bis einschließlich 31. Dezember 1903 an die Aktiengesellschaft gezahlt haben. Die Höhe dieses Betrages und dieser Umlagen soll der Aufsichtsrat nach der Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister durch Beschluß zu notariellem Protokoll maßgeblich festsetzen.

Der Rest wird an sämtliche Aktionäre im Verhältnis der Beträge verteilt, welche sie beziehentlich ihre Rechtsvorgänger im Eigentum der Aktien als Zechenbesitzer auf Grund des Syndikatsvertrages vom 15. September und 1. Oktober bzw. 29. Dezember 1903 als Umlage (namentlich auf Grund des § 6 dieses Vertrages) an die Aktiengesellschaft seit dem 1. Januar 1904 gezahlt haben werden.

2. Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat und den zum Syndikat gehörigen Zechen sowie zwischen den letzteren untereinander.

Festgestellt und angenommen in der notariellen Verhandlung vom 15. September bzw. 1. Oktober 1903.

Durch notariellen Akt vom 16. 19. Februar 1903 haben sich das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat einerseits und eine Reihe von Zechenbesitzern andererseits zu einem Vertrage vereinigt, welcher die Beseitigung ungesunden Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkte anstrebt.

Diese Vereinigung ist durch notariellen Vertrag vom 31. Juli und 20. September 1895 auf die Dauer bis zum 31. Dezember 1905 fest verlängert worden, und gilt letzterer Vertrag zurzeit zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate und den unterzeichneten Zechenbesitzern.

Die Dauer dieser Vereinigung soll nun abermals verlängert werden, fortan aber für alle Beteiligten an Stelle des bisherigen Vertrages die folgende hiermit getätigte Vereinbarung in Geltung treten.

Zunächst verpflichten sich die beteiligten Zechenbesitzer untereinander und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate gegenüber zu den nachstehend vorgesehenen Versammlungen zusammenzutreten und sich in den vertraglich vorgesehenen Fällen den Beschlüssen dieser Versammlungen, sowie den Entscheidungen der Organe der Vereinigung (Kommission C, Beirat und Schiedsgericht) zu unterwerfen.

Sodann vereinbaren die Unterzeichneten:

A. Die Versammlungen der Zechenbesitzer.

1. Die Versammlungen der Zechenbesitzer werden durch den Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats berufen. Dieser hat namentlich sofort die Berufung vorzunehmen, wenn Zechenbesitzer, welche ein Fünftel der Gesamtstimmen vertreten, dies schriftlich bei ihm beantragen.

2. In diesen Versammlungen hat jeder Zechenbesitzer für jede volle 10 000 Tonnen seiner festgesetzten Beteiligungsziffer eine Stimme.

3. Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn drei Viertel aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Versammlung als nicht beschlußfähig, so ist in der später vorgeschriebenen Weise sofort eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Dies muß jedoch in der zweiten Einladung ausdrücklich angegeben werden.

4. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsitzende des Beirats oder einer seiner Stellvertreter oder in Verhinderung derselben ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender.

5. Zur Teilnahme an den Versammlungen hat jeder Zechenbesitzer nach seiner Wahl einen oder mehrere Vertreter zu bestellen.

Die Vertreter müssen der Verwaltung, dem Grubenvorstande oder dem Aufsichtsrate des betreffenden Zechenbesitzers angehören.

Die Ausübung des Stimmrechts kann immer nur durch einen Vertreter erfolgen. Jeder Zechenbesitzer hat deshalb auf einem vom Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats vorzuschreibenden und an denselben einzureichenden Formular die Namen seiner Vertreter für die Versammlungen in derjenigen Reihenfolge anzugeben, in welcher jeder

der Vertreter für sich allein vor den folgenden das Stimmrecht für den Zechenbesitzer auszuüben berechtigt ist.

6. Zu den Versammlungen ist jeder Zechenbesitzer unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens dreitägiger Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden.

7. Als Fristanfang gilt der Tag der Absendung des Briefes und bildet hierfür die Bescheinigung der Postanstalt vollgültigen Beweis.

8. Die Versammlungen finden statt am Sitze des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats oder an einem vom Beirate zu bestimmenden Orte.

9. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

10. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und denjenigen stimmberechtigten Teilnehmern, welche dies wünschen, zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist ein von dem Vorsitzenden als richtig bescheinigtes Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Zechenbesitzer nebst deren Stimmenzahl beizufügen.

11. Jedem Zechenbesitzer wird eine Abschrift des Protokolls zugestellt.

12. Die Protokolle haben für die Zechenbesitzer unbedingt beweisende Kraft.

13. Die Befugnisse der Versammlungen der Zechenbesitzer sind, soweit darüber nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, folgende:

a) Ernennung des Beirats,
b) Wahl der Mitglieder der Kommission C,
c) Beschlußfassung über die auf Vorschlag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats auf kürzere oder längere Zeit vorzunehmende gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile,
d) Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- und Minder-Absatz,
e) Feststellung der Höhe der Strafe für jede Tonne der von den Beteiligten nicht gelieferten Mengen (§ 8 Ziffer 2),
f) Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,
g) Beschlußfassung über Ermächtigung des Syndikats-Vorstandes in Gemäßheit des § 13 dieses Vertrages.

B. Der Beirat.

1. Jedem Zechenbesitzer, beziehentlich jeder Gruppe von Zechenbesitzern, steht das Recht zu, für eine Beteiligungsziffer von je einer Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirat und einen Stellvertreter zu ernennen.

2. Die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter sind alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer zu ernennen und zwar aus der Zahl der zur Teilnahme an den Versammlungen der Zechenbesitzer berechtigten Vertreter. (A 5.)

3. Der Beirat wählt alljährlich in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter desselben.

4. Der Beirat ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Fragen Ausschüsse zu ernennen; im übrigen regelt er seine Geschäftsführung selbst.

C. Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern (Kommission C).

1. Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern, welche alljährlich von der ersten Versammlung der Zechenbesitzer auf die Dauer bis zur ersten Versammlung des nächsten Jahres gewählt werden.

Die Kommission wählt alljährlich in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; im übrigen regelt sie ihre Geschäftsführung selbst. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

2. Scheidet ein Mitglied während der Wahldauer aus, so wählt die nächste Versammlung der Zechenbesitzer für den Rest derselben ein Ersatzmitglied.

3. Die Mitglieder, welche Leiter oder Beamte einer Zeche oder Gesellschaft sind, dürfen bei den ihre Zeche oder ihre Gesellschaft betreffenden Beschlüssen nicht mitwirken.

4. Sofern die Mitglieder letzteren Bedingungen in einem Falle nicht in genügender Zahl entsprechen sollten, so hat die Versammlung der Zechenbesitzer hierfür Ersatzmitglieder zu ernennen.

5. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Beirats.

Gemeinsamer Verkauf und Ausnahmen davon.

§ 1.

1. Die unterzeichneten Zechenbesitzer verkaufen ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briketts dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat, welches dagegen die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs dieser sämtlichen Produkte nach Maßgabe der festgestellten Bestimmungen übernimmt.

Es bezieht sich dies auf alle Produkte, die aus den Feldern der Zechenbesitzer oder durch eine ihrer Schachtanlagen gefördert werden, einschließlich aller Felder und Schachtanlagen, die ein Zechenbesitzer zu Eigentum oder in Pacht oder sonst zur Benutzung erworben hat oder erwerben wird.

Die Zechenbesitzer dürfen auch aus Feldern, welche einem Nichtmitgliede dieser Vereinigung gehören, durch ihre Schachtanlagen weder fördern noch fördern lassen, insoweit nicht bei Abschluß dieses Vertrages andere Abmachungen mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat bereits in Kraft sind, auch ohne vorherige Genehmigung der Versammlung der Zechenbesitzer keine Felder oder Schachtanlagen an Nichtmitglieder dieser Vereinigung veräußern.

Diese Genehmigung muß erteilt werden, wenn vorher Sicherheit dafür geleistet wird, daß infolge der Veräußerung weder die Erfüllung der Vertragspflichten des Veräußerers, namentlich die volle Lieferungs- und Abgabepflicht beeinträchtigt, noch die Abnahmepflicht des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats gesteigert wird. Die Erfüllung der Vertragspflichten des Veräußerers soll als gesichert gelten, wenn ein durchaus zahlungs- und leistungsfähiger Erwerber den sämtlichen Beteiligten — die in dieser Beziehung durch den Syndikats-Vorstand und nur durch ihn vertreten werden

— gegenüber gültig die Verpflichtung übernimmt, die Kohlen aus den betreffenden Feldern in gleichem Umfange und unter gleicher Abgabepflicht an das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat zu liefern, wie die Lieferung zu erfolgen hätte, wenn das Syndikatmitglied die Veräußerung nicht vorgenommen hätte.

Zur Aufnahme des Erwerbers als Mitglied dieser Vereinigung sind die Vertragsgenossen in keinem Falle verpflichtet.

2. Ausgeschlossen von dem Verkaufe an das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat sind:

a) die zu eigenen Betriebszwecken der Zechen erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts — der Selbstverbrauch —, d. h. diejenigen Mengen, welche in solcher Gestalt vernichtet werden, daß sie nicht wieder in anderer brennbarer Form auf den Markt gebracht werden können.

a. I. Für die Hüttenzechenbesitzer, das heißt diejenigen Zechenbesitzer, die bei Abschluß des Vertrages vom 15. Sept./1. Okt. 1903 gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken waren, gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch (Hüttenselbstverbrauch), jedoch nur bis zur Höhe der Verbrauchsziffer. Diese entspricht dem gesamten, von einem Hüttenzechenbesitzer im Jahre 1907 für seine damaligen Hüttenwerke und deren Zubehör aus eigenen oder fremden Zechen wirklich gedeckten Selbstverbrauche. Sie ist nach Wahl des einzelnen Besitzers berechnet entweder nach dem ganzen Jahresverbrauche oder auf das Vierfache des Selbstverbrauchs eines der Quartale des Jahres 1907, und wird hiermit vertraglich festgelegt:

a)	für Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Aktiengesellschaft zu Bochum, auf .	708 000 t,
b)	für Gewerkschaft „Deutscher Kaiser" zu Bruckhausen-Rhein auf	2 433 000 t,
c)	für Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Bochum auf . . .	907 000 t,
d)	für Eisen- und Stahlwerk Hoesch, Aktiengesellschaft zu Dortmund, auf	809 000 t,
e)	Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft zu Rheinelbe-Gelsenkirchen auf	724 000 t,
f)	Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein, Aktiengesellschaft zu Osnabrück, auf . . .	420 000 t,
g)	Gutehoffnungshütte, Aktien-Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Oberhausen 2 (Rhld.), auf . .	1 461 000 t,
h)	Friedr. Krupp, Aktiengesellschaft, Gußstahlfabrik zu Essen-Ruhr, auf	2 674 000 t,
i)	Gewerkschaft „General Weitmar" zu Bochum auf	930 000 t,
k)	Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft zu Eisleben auf	531 000 t,
l)	Rheinische Stahlwerke, Aktiengesellschaft zu Duisburg-Meiderich, auf	983 000 t,
m)	Gewerkschaft konsolid. Steinkohlenbergwerk Minister Achenbach zu Brambauer, Kr. Dortmund, auf .	1 306 000 t,

n) Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Hoerde i. W., auf . . . . 2 210 000 t,

o) Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie zu Dortmund, auf . . . 899 000 t,

zusammen 16 995 000 t.

a. II. Aus dieser Verbrauchsziffer darf auch gedeckt werden:

1. der Selbstverbrauch (Hüttenselbstverbrauch) von nach 1907 entstandenen oder entstehenden, beziehentlich erworbenen Werken,

2. der Selbstverbrauch von Hüttenwerken und deren Zubehör, die im Miteigentum mehrerer, sämtlich dem Syndikat angehörigen Hüttenzechenbesitzern stehen, solange dies der Fall ist und mit der Maßgabe, daß kein Miteigentümer hierzu einen größeren Bruchteil der Verbrauchsziffer der betreffenden Werke verwenden darf, als sein Miteigentumsanteil beträgt,

3. der Selbstverbrauch von Hüttenwerken und deren Zubehör, die unter einer selbständigen Gesellschaftsform betrieben werden insbesondere auch als Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn und solange mindestens 99 % der Gesellschaftsanteile im Eigentume des Hüttenzechenbesitzers stehen. Bei im Auslande domizilierten Gesellschaften gilt dies Erfordernis als erfüllt, wenn nach der maßgebenden Gesetzgebung mehrere Beteiligte erforderlich sind, und die Beteiligung des Hüttenzechenbesitzers mindestens 75 % beträgt.

Für Werke, für welche diese Vorrechte beansprucht werden, muß dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats auf Verlangen nachgewiesen werden, daß diese Voraussetzungen vorliegen.

a. III. Das Syndikat hat den Hüttenzechenbesitzern auf Verlangen ihren Hüttenselbstverbrauch, die geforderten Mengen aus ihrer eigenen Syndikatsbeteiligung zu verkaufen, wenn und soweit dies gleichzeitig mit der fristgemäßen Anmeldung der Verkaufsmengen beansprucht wird.

a. IV. Soweit die Summen der Beteiligungen der reinen Zechen am Gesamtabsatze sich erhöht, erhöht sich jede Verbrauchsziffer um denselben Prozentsatz. Dies gilt jedoch nur bei Erhöhung auf Grund § 2 Ziffer 2.

a. V. Bei vertragswidriger Ueberschreitung der Verbrauchsziffer verfällt zugunsten des Syndikats eine Strafe von 1,50 M. für die Tonne Kohlen. Die Feststellung der Ueberschreitung der Verbrauchsziffer erfolgt am Jahresschluß auf Grund der allmonatlich verrechneten Selbstverbrauchsmengen.

b) Die zum Betriebe eigener Werke der Zechenbesitzer als Kokereien mit und ohne Gewinnung von Nebenprodukten, Teerdestillationen, Generatorgas und sonstige Gasanstalten, Brikettfabriken, Ziegelei usw. erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts, jedoch nur dann, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an eine demselben Zechenbesitzer gehörige, unter diesen Vertrag fallende Zechenanlage errichtet sind.

Darüber, ob für einen Betrieb die in diesem Absatze geforderten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Streitfalle die Kommission C. Für die Anfechtung ihrer Entscheidung gelten die Vorschriften des § 2 Ziffer 3;

c) die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briketts, soweit nicht dadurch benachbarte Werke in regelmäßiger Weise bedient werden.

Als im Landdebit abgehende Produkte gelten nur solche, die auch im Landdebitbezirke verbraucht und nicht mit der Bahn weiter versandt werden;

d) die zu Hausbrandzwecken für die Beamten und Arbeiter bestimmten und die für wohltätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen, Koks und Briketts;

e) Gaskoks.

3. Kein Zechenbesitzer darf zu dem Betriebe der unter 2 b) behandelten Werke oder zur Abgabe im Landdebit Kohlen, Koks und Briketts verwenden, die auf einer nicht unter diesen Vertrag fallenden Zechenanlagen gefördert oder hergestellt sind.

4. Die vorstehend unter 2 a, b, c, d und e aufgeführten Kohlen, Koks und Briketts unterliegen in Ansehung ihrer Mengen der Ueberwachung durch das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat und sind demselben bis zum 5. des der Abgabe folgenden Monats ziffernmäßig aufzugeben. Auf die Beteiligungsziffern kommen jedoch nur die unter 2 b, c und d aufgeführten Mengen in Anrechnung.

Die Feststellung der Mindestpreise für die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briketts unterliegt der Genehmigung des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats.

5. Die vertragschließenden Zechenbesitzer verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages sich jeden Verkaufs von Kohlen, Koks und Briketts an Dritte, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede unmittelbare Anfrage sofort an das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen. Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats hat aber das Recht die Mitwirkung eines jeden der Zechenbesitzer zum Abschluß des Vertrags oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen.

6. Die vor dem Abschlusse dieses Vertrages seitens der vertragschließenden Zechenbesitzer unmittelbar eingegangenen Lieferungsverpflichtungen haben dieselben selbst abzuwickeln. Dies betrifft auch das Verhältnis zum Westfälischen Koks-Syndikate und zum Brikettverkaufsverein, solange diese genannten Gesellschaften bestehen, jedoch verpflichten sich die Zechenbesitzer dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate bis zur Erledigung dieser Verpflichtungen vor dem 5. eines jeden Monats die in dem verflossenen Monat zur Ablieferung gelangten Mengen anzugeben; diese Angaben unterliegen ebenfalls der Ueberwachung durch das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat und kommen die bezüglichen Mengen auf die Beteiligung in Anrechnung.

7. Außerdem sind die Zechenbesitzer verpflichtet, über die Kohlenförderung, über die Erzeugung an Koks und Briketts und deren Absatz und Verbrauch die vom Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats verlangten Nachweisungen in den von demselben bestimmten Fristen einzureichen.

8. Dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats soll es gestattet sein, Kohlen, Koks und Briketts auch von außerhalb des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats stehenden Zechen anzukaufen und zu verkaufen.

Beteiligung der Zechenbesitzer am Gesamtabsatze und Regelung der Beteiligung.

§ 2.

1. Bei den bisherigen Mitgliedern dieser Vereinigung, insoweit dieselben bei Abschluß dieses Vertrages nicht Eigentümer von Hüttenwerken sind, gilt als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatze die ihnen bisher zugebilligte Beteiligungsziffer.

Für alle anderen Zechenbesitzer soll die Beteiligung bei Abschluß dieses Vertrages vereinbart werden.

2. Wenn die Lage des Marktes die unverkürzte Abnahme der aus der Gesamtbeteiligung aller Mitglieder nach den Bestimmungen des § 1 sich ergebenden Absatzmengen zuläßt, und aus der Bewilligung größerer Anteile am Absatz keine Verringerung der Beteiligungsanteile in Gemäßheit des Absatzes 7 dieses Paragraphen zurzeit erforderlich wird, so muß der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats hiervon den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief Kenntnis geben.

Derselbe hat gleichzeitig den ungefähren Mehrbetrag über die uneingeschränkte Beteiligungsziffer hinaus zu ermitteln und den einzelnen Zechen die auf sie entfallenden ratierlichen Mengen zur Verfügung zu stellen. Die den Beteiligten zugewiesenen Mehrmengen treten als Mehrbeteiligung dauernd nur soweit in Kraft, als sie während 6 aufeinanderfolgenden Monaten in jedem Monat wirklich geleistet werden. Die sich danach ergebende Mehrbeteiligung wird den Zechen vom Vorstand des Syndikats mitgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung der Kommission C einzuholen. Die sämtlichen erfolgten Mehrbeteiligungsziffern sind in der nächsten Versammlung der Zechenbesitzer zur Kenntnis zu bringen.

3. Gegen die Entscheidung der Kommission C steht sowohl dem Zechenbesitzer als auch dem Vorstande des Rheinisch Westfälischen Kohlen-Syndikats die Berufung an den Beirat zu. Dieselbe kann nur binnen vier Wochen nach dem Tage der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats, und wenn dieser die Berufung einlegt, zu Händen des Vorsitzenden des Beirats erfolgen. Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats ist zur Einlegung der Berufung verpflichtet, wenn die Versammlung der Zechenbesitzer die Einlegung verlangt.

4. Jeder Zechenbesitzer ist nach Maßgabe seiner Beteiligung zur Lieferung verpflichtet, falls er nicht mit mindestens vierwöchiger Frist beim Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats eine Herabsetzung seiner Beteiligungsziffer beantragt hat. Diesem Antrag hat der Vorstand Folge zu geben.

Anträge auf vorübergehende Herabsetzung der Beteiligungsziffer sind unzulässig.

5. Mehrere Schachtanlagen, welche einer Gesellschaft angehören, werden in Bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes betrachtet.

6. Dieselbe Behandlung können Verkaufsvereine, welche vor dem 1. November 1902 bestanden haben und vor diesem Tage beim Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats angemeldet waren, in An-

spruch nehmen, wenn sie spätestens in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer eines Geschäftsjahres diesen Anspruch für das Geschäftsjahr anmeldet. Unterbleibt die Anmeldung in einem Geschäftsjahr, so ist der Verkaufsverein dauernd erloschen. Desgleichen scheidet eine einem Verkaufsverein angehörige Zeche aus diesem aus, wenn sie in das Eigentum eines anderen übergeht.

7. Falls die Lage des Marktes die Aufnahme der Absatzmengen nicht gestattet, welche sich unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 1 aus der Gesamtbeteiligung ergeben, so hat durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer eine gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile zu erfolgen. Soweit das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat die den Beteiligten zustehenden Mengen nicht gleichmäßig abnimmt, haben diejenigen Zechenbesitzer, welche größere Mengen zugewiesen erhalten haben, von der Mehrabnahme eine Abgabe an das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat zu zahlen, wohingegen diejenigen Zechenbesitzer, welche zu geringe Mengen zugewiesen erhalten haben, für die Minderabnahme lediglich die unter Ziffer 10 festgesetzte Entschädigung vom Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat zu beanspruchen haben.

9. Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats stellt monatlich die auf die Gesamtbeteiligung sich ergebende Minder- oder Mehrabnahme fest, berechnet danach den jeder Zeche zustehenden Beteiligungsanteil und teilt den Zechen monatlich mit, mit welchen Mengen dieselben den ihnen zustehenden Beteiligungsanteil überschritten oder nicht erreicht haben. Die geldliche Abrechnung findet dahingegen erst nach Schluß jedes Kalenderjahres auf Grundlage der Jahresbeteiligungen statt.

10. Abgabe und Entschädigungssatz für jede Tonne sollen alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer festgestellt werden. Der Entschädigungssatz soll mindestens 1,50 M. für jede Tonne betragen.

11. Durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer kann dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats das Recht eingeräumt werden, mit Beteiligten wegen freiwilliger Verringerung ihrer Beteiligungsanteile unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen Abmachungen zu treffen.

Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen sowie Begleichung der Rechnungen.

§ 3.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat tritt den beteiligten Zechenbesitzern gegenüber als Selbstkäufer auf, und ergibt sich der Kaufpreis in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5.

Etwa eintretende Verluste hat das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat zu tragen.

§ 4.

Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats bestimmt die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen, hat jedoch hierbei möglichst die allgemeinen Vorschriften zu beachten, welche der Beirat hinsichtlich der Preis- und Sortenbestimmung als Richtschnur aufstellt.

§ 5.

1. An Hand der vom Beirate festgestellten allgemeinen Richtpreise stellt der Vorstand Verrechnungspreise für alle Qualitäten und Sorten jeder beteiligten Zeche unter Anhörung derselben fest. Sie bilden den Kaufpreis (vgl. § 3 Absatz 1) für die Produkte der beteiligten Zechen und sind den monatlichen Abrechnungen mit denselben zugrunde zu legen.

2. Eine Abänderung der so festgestellten Verrechnungspreise kann, so lange der Beirat seine Preisvorschriften unverändert aufrecht hält, nur mit Beginn jedes Verrechnungsjahres vorgenommen oder verlangt werden, ausgenommen in denjenigen Fällen, in welchen Aenderungen in Qualitäten oder Sorten eine Neuregelung bedingen.

3. Den beteiligten Zechenbesitzern steht das Recht zu, innerhalb 14 Tagen nach durch eingeschriebenen Brief erhaltener Mitteilung dieser Verrechnungspreise Antrag auf Aenderung derselben beim Beirat zu Händen des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu stellen.

4. Was das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat über die Verrechnungspreise hinaus im unbestrittenen Absatzgebiet tatsächlich erzielt, verbleibt der liefernden Zeche und wird ihr monatlich gutgeschrieben.

5. Jeder Zechenbesitzer ist allein für die gute und vorschriftsmäßige Lieferung der von dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat angekauften Mengen und Sorten verantwortlich; er trägt alle Kosten allein, welche durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausführung der Lieferung seinerseits verursacht werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Verschuldung vorliegt, hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, welcher sich in dem Falle genau zu unterrichten hat, zu treffen. Gegen diese Entscheidung steht dem Zechenbesitzer innerhalb 14 Tagen nach Zustellung derselben Berufung an den Beirat zu Händen des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikates offen. Der Beirat entscheidet hierüber endgültig.

6. Die von den Zechenbesitzern monatlich zu erteilenden Rechnungen über gelieferte Kohlen, Koks und Briketts sind seitens des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats am 20. des der Lieferung folgenden Monats zu begleichen.

Aufbringung der Geschäftskosten.

§ 6.

1. Zur Deckung aller Geschäftskosten und einer etwaigen Unterbilanz des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats wird ein gleichmäßiger prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vorgenommen, dessen Höhe der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats nach Bedarf festgestellt.

2. Die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat beabsichtigt als weiteren Gegenstand des Unternehmens den Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen sowie den Betrieb von Unternehmungen beziehentlich die Beteiligung an Unternehmungen aller Art aufzunehmen, welche auf die Lagerung wie den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind.

Die unterzeichneten Zechenbesitzer verpflichten sich dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats gegenüber zur Aufbringung auch der für diese neuen Gesellschaftszwecke erforderlichen Kosten, welche ebenfalls durch gleichmäßige prozentuale Abzüge von den gesamten Monatsrechnungen für Kohlen, Koks und Briketts — bei letzteren, nachdem von den Fakturabeträgen die Kosten für Bindemittel abgezogen sind — aufgebracht werden; ihre Höhe setzt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes nach Bedarf fest.

Insoweit aber hierfür die Abzüge in einem Jahr mehr als drei Prozent der Jahresrechnungen betragen sollten, hängt die Verpflichtung der Zechenbesitzer zur Aufbringung dieser Kosten und die Festsetzung der Abzüge von einem Beschlusse der Versammlung der Zechenbesitzer ab, der nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteilen der vertretenen Stimmen erfolgen kann.

Ueberwachung.

§ 7.

Dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats steht die Ueberwachung der Verladung und die Einsichtnahme der Geschäftsbücher und Schriftstücke der Beteiligten zu.

Strafen.

§ 8.

1. Falls einer der vertragschließenden Zechenbesitzer entgegen der Bestimmung des § 1 dieses Vertrages Kohlen, Koks und Briketts unter Umgehung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats verkauft, so hat derselbe an das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat eine Strafe von fünfzig Mark für jede Tonne zu entrichten.

2. Wer seinen Lieferungsverpflichtungen durch eigene Schuld nicht nachkommt, kann zu einer Strafe herangezogen werden, deren Höhe für jede Tonne der nicht gelieferten Mengen für jedes Geschäftsjahr von der Versammlung der Zechenbesitzer festgestellt wird.

3. Wegen der Uebertretung der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Zechenbesitzer, an das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat eine Vertragsstrafe von tausend Mark für jeden Fall des Zuwiderhandelns zu zahlen.

4. Alle Strafen werden auf Antrag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikates vom Beirat verhängt, gegen dessen Entscheidung binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung Berufung an die Versammlung der Zechenbesitzer mittels eingeschriebenen, an den Vorsitzenden des Beirats, zu Händen des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats, zu richtenden Briefes zulässig ist.

5. Der Versammlung der Zechenbesitzer steht das Recht zu, unter besonderen Umständen die Strafe bis auf hundert Mark für jeden Uebertretungsfall zu ermäßigen.

6. Die Zustellung (Ziffer 4) erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes.

7. Die Zahlung der Vertragsstrafen hat sofort nach Aufforderung zu erfolgen.

8. Im Unterlassungsfalle ist der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats berechtigt, die Strafen an den Rechnungsbeträgen der betreffenden Zechenbesitzer zu kürzen.

9. Neben der Vertragsstrafe kann das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat auch Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.

Verhältnis zu den Koks- und Brikett-Produzenten.

§ 9.

Für den Fall, daß dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate infolge Nichtverlängerung der bisherigen Verträge mit dem Rheinisch-Westfälischen Koks-Syndikat und dem Brikettverkaufsverein auch der Vertrieb von Koks und Briketts zufällt, treten die Koksproduzenten einerseits und die Brikettproduzenten andererseits zu besonderen Gruppen zusammen und unterwerfen sich den in den Anlagen A und B festgesetzten Bestimmungen.

Schiedsgericht.

§ 10.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Zechenbesitzer und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate oder dessen Organen über die Auslegung dieses Vertrages, sowie über die Höhe der Beteiligungsziffern und Verrechnungspreise entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht.

In allen Fällen ist das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat, vertreten durch den Vorstand, berechtigt, als Beklagte oder Klägerin den Rechtsstreit auszutragen.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; die ernannten Schiedsrichter wählen einen dritten Schiedsrichter, welcher den Vorsitz führt.

Einigen die beiden ersten Schiedsrichter sich über die Wahl des dritten nicht, so wird dieser von dem Präsidenten des Landgerichts in Essen ernannt.

Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluß.

Verzögert das Schiedsgericht die Entscheidung, so ist jede Partei berechtigt, nach fruchtloser an den Vorsitzenden zu richtenden Stellung einer Frist von einem Monat, vom Schiedsvertrage Abstand zu nehmen und den Rechtsweg zu beschreiten.

Beginn und Dauer des Vertrages.

§ 11.

Die Bestimmungen dieses Vertrages treten am 30. September 1903 in Kraft, und gelten alle Anträge, welche an diesem Tage noch nicht zu einer bestimmten Erhöhung der Beteiligungsziffer geführt haben, als abgetan.

§ 12.

Dieser Vertrag wird bis zum 31. Dezember 1913 abgeschlossen unter der Bedingung, daß sämtliche außenstehenden Zechen — insbesondere auch Hüttenzechen — mit mehr als 120000 t Jahresförderung bis spätestens 31. Dezember 1903 dem Vertrage beitreten; erfolgt der Beitritt rechtzeitig, so gilt der Vertrag bis 31. Dezember 1915 mit der Maßgabe, daß, falls keiner der Vertragsschließenden ein Jahr vor Ablauf des Vertrages schriftlichen Widerspruch zu Händen des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats erheben sollte, derselbe als auf weitere zehn Jahre geschlossen gelten soll.

Erfolgt der Beitritt nicht rechtzeitig, so findet der Vertrag am 31. Dezember 1915 sein Ende.

Sollte während der vorgesehenen Dauer dieses Vertrages einer der unterzeichneten Zechenbesitzer durch den Tod oder Konkurs ausscheiden, oder ein Grund zu rechtmäßiger vorzeitiger Kündigung dieses Vertrages mit Erfolg geltend machen, so sollen dennoch für alle übrigen Unterzeichner sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags nach wie vor ihre Geltung behalten.

§ 13.

Falls der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats es zur Erreichung oder Sicherung des Syndikatszweckes für erforderlich erachtet, kann die Versammlung der Zechenbesitzer auf seinen Antrag beschließen, daß das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in den Wettbewerb gegen die Konkurrenz eintreten soll.

In diesem Falle ist der Vorstand ermächtigt, den Absatz der gesamten ihm zu Gebote stehenden Produkte der Zechenbesitzer zu bewirken, und gelten alle diese Ergebnisse erschwerenden Bestimmungen des vorliegenden Vertrages als bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Zur Fassung eines solchen Beschlusses sowie zu seiner Wiederaufhebung bedarf es einer Mehrheit von $^3/_4$ aller Stimmen.

Während der Dauer seiner Geltung sind für die Abrechnung mit den Zechenbesitzern die zuletzt vorher gültig gewesenen Verrechnungspreise maßgebend. Alle sich hieraus ergebenden Unkosten und Verluste des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats sind durch gleichmäßige prozentuale Abzüge von den Monatsrechnungen der Zechenbesitzer zu decken.

§ 14.

Falls ein Zechenbesitzer aus irgend einem Grunde rechtsgültig vorzeitig aus diesem Vertragsverhältnisse ausscheidet, so ist er verpflichtet, binnen vier Wochen dem Syndikatsvorstande eine Abtretungserklärung betreffs seiner Aktien der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat einzureichen. Geschieht dies nicht oder genehmigt die Aktiengesellschaft die gewünschte Abtretung nicht, so hat er die Aktien dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat abzutreten, welches dafür denjenigen Preis zahlt, der sich nach § 20 der Satzungen ergeben würde, wenn die Aktiengesellschaft im Momente des Ausscheidens aufgelöst würde.

Anlage A.

Für die Koks produzierenden Zechenbesitzer gelten neben den allgemeinen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bestimmungen:

a. Bei allen in dieser Anlage der Versammlung der Zechenbesitzer übertragenen Entscheidungen — insbesondere Feststellung der Beteiligungen am Koksabsatze und Regelung derselben, Wahl der Kokskommission — sind in den Versammlungen der Zechenbesetzer lediglich die Vertreter Ziffer 5 des Vertrages der koksherstellenden Mitglieder stimmberechtigt.

Dabei führt jedes koksherstellende Mitglied für jede volle tausend Tonnen seiner festgestellten Beteiligung in Koks je eine Stimme.

Soweit es sich um solche Entscheidungen handelt, muß der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats die Versammlung der Zechen-

besitzer schon berufen, wenn Koksproduzenten, die ein Fünftel der in vorigem Absatze vorgeschriebenen Stimmen vertreten, dies bei ihm nach A Ziffer 1 des Vertrages beantragen; die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn drei Viertel dieser Stimmen vertreten sind.

b) Bei den bisherigen Mitgliedern des Koks-Syndikats bildet die letzte ihnen im Koks-Syndikate zugebilligte Beteiligungsziffer die Grundlage für ihre Beteiligung am Gesamtabsatze in Koks.

c) Beansprucht ein Zechenbesitzer eine Erhöhung dieser Beteiligung oder will ein Zechenbesitzer die Koks-Produktion aufnehmen, so hat er die verlangte Erhöhung beziehungsweise Beteiligung, die im Rahmen der im § 2 des Vertrages geordneten Beteiligung bleiben muß, sechs Monate vorher dem Vorstande anzuzeigen.

Ueber den Antrag entscheidet die Koks-Kommission, welche in denjenigen Fällen, in denen es sich um die Aufnahme einer selbständigen Tiefbauanlage in die Zahl der Koksproduzenten handelt, nur die technische Möglichkeit der Produktion und die Gesamtlage der betreffenden Tiefbauanlagen, in allen anderen Fällen außerdem zu prüfen hat, ob aus der Bewilligung keine Verringerung der übrigen Anteilsziffern erforderlich wird.

Bei der Aufnahme einer selbständigen Tiefbauanlage in die Zahl der Koksproduzenten darf die Erstbeteiligung hunderttausend Tonnen für das Jahr nicht überschreiten.

Die Bestimmungen des § 2 des Vertrages finden entsprechende Anwendungen.

Beginn und Erhöhung der Beteiligung können nur zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres erfolgen.

Bei den dem Vertrage neu beigetretenen Mitgliedern entscheidet über Höhe und Beginn der Beteiligung der Aufnahmevertrag.

In allen Fällen ist bei Hüttenzechen bei der Festsetzung der Beteiligung die dem Selbstverbrauch der Hütte entsprechende Menge so zu behandeln, wie wenn sie nicht zur Produktion gehörte.

d) Die zur Herstellung der Koksbeteiligung erforderlichen Kohlen fallen unter § 1 Ziffer 2 b und Ziffer 4 des Vertrages, unterliegen also nicht der allgemeinen Syndikatsumlage (§ 6 des Vertrages).

e) Beansprucht ein Zechenbesitzer die Herabsetzung seiner Beteiligung am Koks-Absatze, so hat er dies mit mindestens vierwöchiger Frist dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Auslieferung der bereits durch den Vorstand verkauften Mengen wird dadurch nicht berührt.

Anträge auf vorübergehende Herabsetzung sind unzulässig, soweit sie nicht durch Reparatur der Oefen begründet werden.

Auch dann sind sie auf eine im voraus bestimmte Zeit zu beschränken. Die Entscheidung steht der Koks-Kommission zu. § 2 des Vertrages findet entsprechende Anwendung.

f) Auch abgesehen von der im § 2 Ziffer 7 des Vertrages vorgesehenen Verringerung und neben derselben kann auf Antrag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats eine gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile in Koks erfolgen und zwar durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer.

g) Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu e und f aus

der Koksproduktion ausscheidenden Kohlenmengen fallen wieder unter die nach den Bestimmungen des Vertrages an das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat zu liefernden und von diesem abzunehmenden Kohlen.

h) Hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats, um den Absatz zu bewirken, die Verrechnungspreise unterschreiten müssen, so sind die durch diese Unterschreitung entstehenden Verluste einschließlich der Unkosten zur Hebung des Absatzes nur von den Koksproduzenten zu tragen. Sie werden durch gleichmäßige prozentuale Abzüge von den die Kokslieferungen betreffenden Monatsrechnungen eingezogen.

i) Die Kokskommission besteht aus acht Mitgliedern, welche alljährlich von der ersten Versammlung der Zechenbesitzer auf die Dauer bis zur ersten Versammlung des nächsten Jahres gewählt werden. Die Bestimmungen unter c) des Vertrages finden entsprechende Anwendung.

Anlage B.

Für die brikettproduzierenden Zechenbesitzer gelten neben den allgemeinen Vertragsbestimmungen folgende besonderen Bestimmungen:

a) Bei allen in dieser Anlage der Versammlung der Zechenbesitzer übertragenen Entscheidungen — insbesondere Feststellung der Beteiligung am Brikettabsatze und Regelung derselben, Wahl der Brikettkommission — sind in den Versammlungen der Zechenbesitzer lediglich die Vertreter (Ziffer 5 des Vertrages) der brikettherstellenden Mitglieder stimmberechtigt.

Dabei führt jedes brikettherstellende Mitglied für jede volle 1000 t seiner festgestellten Brikettbeteiligung je eine Stimme.

Soweit es sich um solche Entscheidungen handelt, muß der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats die Versammlung der Zechenbesitzer schon berufen, wenn Brikettproduzenten, die ein Fünftel der im vorigen Absatze vorgeschriebenen Stimmen vertreten, sie bei ihm nach A Ziffer 1 des Vertrages beantragen; die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn drei Viertel dieser Stimmen vertreten sind.

b) Bei den bisherigen Mitgliedern des Brikettverkaufsvereins bildet die letzte ihnen in diesem Verein zugebilligte Beteiligungsziffer die Grundlage für ihre Beteiligung am Gesamtabsatze in Briketts.

c) Beansprucht ein Zechenbesitzer eine Erhöhung dieser Beteiligung oder will ein Zechenbesitzer die Brikettfabrikation aufnehmen, so hat er die verlangte Erhöhung bzw. Beteiligung, die im Rahmen der im § 2 des Vertrages geordneten Beteiligung bleiben muß, sechs Monate vorher dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats anzuzeigen.

Ueber den Antrag entscheidet die Brikettkommission, welche in denjenigen Fällen, in denen es sich um die Aufnahme einer selbständigen Tiefbauanlage in die Zahl der Brikettproduzenten handelt, nur die technische Möglichkeit der Produktion und die Gesamtlage der betreffenden Tiefbauanlage in allen anderen Fällen außerdem zu prüfen hat, ob aus der Bewegung keine Verringerung der übrigen Anteilziffer erforderlich wird.

Bei der Aufnahme einer selbständigen Tiefbauanlage in die Zahl der Brikettproduzenten darf die Erstbeteiligung 72 000 t für das Jahr nicht überschreiten.

Die Bestimmung des § 2 des Vertrages finden entsprechende Anwendung.

Beginn und Erhöhung der Beteiligung können nur zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres erfolgen.

Bei den dem Vertrage neu beitretenden brikettherstellenden Zechenbesitzern entscheidet über Höhe und Beginn der Beteiligung der Aufnahmevertrag.

d) Die jeweilige Beteiligungsziffer am Brikettabsatze soll mit 92% — nämlich abzüglich 8% für Pechzusatz — auf die Beteiligung nach § 1 Ziffer 4 des Vertrages angerechnet werden. Die zur Herstellung der Briketts erforderlichen Kohlen fallen unter § 1 Ziffer 2 b und Ziffer 4 des Vertrages, unterliegen also nicht der allgemeinen Syndikatsumlage (§ 6 des Vertrages).

e) Beansprucht ein Zechenbesitzer die Herabsetzung seiner Beteiligung am Brikettabsatz, so hat er dies mit mindestens vierwöchiger Frist dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats anzuzeigen.

Die Verpflichtungen zur Auslieferung der bereits durch den Vorstand verkauften Mengen wird dadurch nicht berührt.

f) Auch abgesehen von der in § 2 Ziffer 7 des Vertrages vorgesehenen Verringerung und neben derselben kann auf Antrag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats eine gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile in Briketts erfolgen und zwar durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer.

g) Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu e und f aus der Brikettproduktion ausscheidenden Kohlenmengen fallen wieder unter die nach den Bestimmungen des Vertrages an das Syndikat zu liefernden und von diesem abzunehmenden Kohlen.

h) Soweit die den Beteiligten zustehenden Brikettmengen nicht gleichmäßig abgenommen werden, kann durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer (unabhängig von den Bestimmungen des § 2 Ziffer 8 des Vertrages) denjenigen, welche zu geringe Mengen zugewiesen erhalten, für den Minderabsatz eine Entschädigung zugebilligt und denen, welche zu große Mengen erhalten, eine Abgabe für das Mehrquantum auferlegt werden. Entschädigungen und Abgaben, welche verschiedene Höhe haben können, sind nach Tonnen und für alle Beteiligten gleich hoch zu bestimmen.

Der sich bei der monatlichen Abrechnung etwa den Abgaben gegenüber ergebende Mehrbetrag der Entschädigung wird von den brikettherstellenden Zechenbesitzern allein getragen und durch gleichmäßige prozentuale Abzüge von den die Brikettlieferungen betreffenden Monatsrechnungen eingezogen.

Soweit hiernach einem Zechenbesitzer Entschädigungen zufließen, hat derselbe auf die ihm etwa nach § 2 Ziffer 8 des Vertrages für die entsprechenden Kohlenmengen zustehende Entschädigung keinen Anspruch.

i) Hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats, um den Absatz zu bewirken, die Verrechnungspreise unterschreiten müssen, so sind die durch diese Unterschreitung entstehenden Verluste einschließlich der Unkosten zur Hebung des Absatzes nur von den Brikettproduzenten zu tragen. Sie werden durch gleichmäßige prozentuale Abzüge von den die Brikettlieferungen betreffenden Monatsrechnungen eingezogen.

k) Die Brikettkommission besteht aus acht Mitgliedern, welche alljährlich von der ersten Versammlung für Zechenbesitzer auf die Dauer bis

zur ersten Versammlung des nächsten Jahres gewählt werden. Die Bestimmungen unter C des Vertrages finden entsprechende Anwendungen.

l) Das Kohlen-Syndikat ist verpflichtet, den gesamten erforderlichen Bedarf an Bindemittel anzuschaffen und den Brikettproduzenten zu einem für alle frei Waggon Brikettfabrik gleichgestellten Jahresselbstkostenpreis einschließlich etwaiger Unkosten zu überlassen.

Die Verteilung der festländischen und überseeischen Bindemittel an die Zechenbesitzer muß ihrer Beteiligung am Brikettabsatz möglichst entsprechen. Die Brikettproduzenten sind verpflichtet, ihren gesamten Bedarf an Bindemittel nur vom Syndikate zu beziehen, ausgeschlossen sind diejenigen Mengen, die ein Mitglied selbst erzeugt und für sich verwendet.

Entsteht ein Streit darüber, welche Mengen Bindemittel einem einzigen Mitgliede zuzustellen sind, so entscheidet darüber auf Antrag des Mitgliedes oder des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges die Brikettkommission als Schiedsgericht und zwar in Besetzung mit fünf durch das Los bestimmte Mitglieder und mit Stimmenmehrheit.

II. Das Lausitzer Braunkohlensyndikat (§ 3).

Vertrag.

§ 1.

Die am 1. Januar 1905 in Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung „Lausitzer Braunkohlensyndikat" errichtete gemeinschaftliche Verkaufsstelle bleibt bestehen und übernimmt auch weiterhin den alleinigen Verkauf der Braunkohlen für die Vertragswerke.

§ 2.

Das Syndikat ordnet seine Geschäfte:
a) durch die Hauptversammlung,
b) durch einen oder mehrere Geschäftsführer.

Hauptversammlung.

§ 3.

I. Die Hauptversammlung findet in der Regel in Forst statt, und zwar regelmäßig allmonatlich und außerdem nach Bedürfnis. Ob ein Bedürfnis vorliegt, entscheidet der von der Hauptversammlung alljährlich für die Zeit bis zum 1. April des kommenden Jahres zu wählende Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

II. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht demselben Werke oder unter derselben Verwaltung stehenden Werken angehören. Zu diesen Aemtern können auch mit dem Braunkohlenbergbau vertraute Personen gewählt werden, die zu keinem der Vertragswerke in Beziehung stehen.

III. Außerdem ist eine Hauptversammlung sofort einzuberufen, wenn Werke, für den fünften Teil aller Stimmen vertreten, oder der Geschäftsführer die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

§ 4.

I. Für die ordentlichen Monatssitzungen kann die Hauptversammlung Tag und Stunde ein für allemal bestimmen.

II. Die Hauptversammlungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder im Auftrage eines derselben vom Geschäftsführer mit mindestens fünftägiger Frist durch eingeschriebene Briefe einzuberufen. Als Fristanfang gilt der Tag der Absendung der Briefe, wofür die Posteinlieferungsscheine vollgültigen Beweis bilden.

III. Falls der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter dem Antrage auf Einberufung einer Hauptversammlung nach § 3 III nicht sogleich Folge gibt, muß der Geschäftsführer selbständig solche Versammlung gültig berufen.

§ 5.

I. Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen sind außer den Vorsitzenden dessen Stellvertreter und den Beamten der Geschäftsführung nur die gesetzlichen Vertreter der Vertragswerke und Aufsichtsratsmitglieder oder bei deren Verhinderung solche mit Vollmacht ausgerüstete Werksbeamte oder stimmfähige Mitglieder des Syndikats befugt, die nicht gleichzeitig zu einem außerhalb des Syndikats gebliebenen Werke in irgend einer Beziehung stehen.

II. In den Hauptversammlungen hat jedes Werk für jede angefangenen 250 000 hl seiner im § 18 festgesetzten Mengenbeteiligung eine Stimme: bei einer Mengenbeteiligung von über eine Million hl gewährt von einer Million hl aufwärts nur jede angefangene Million hl eine weitere Stimme. Bei Wahlen und im Schiedsgericht hat jedes Werk nur eine Stimme.

III. Die Hauptversammlungen sind beschlußfähig wenn drei Viertel aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine zur Beschlußfassung oder zur Vornahme von Wahlen bestimmte Hauptversammlung als nicht beschlußfähig, so ist sofort mit mindestens dreitägiger Frist eine neue Hauptversammlung zu berufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Dies muß jedoch in der zweiten Einladung ausdrücklich angegeben werden.

IV. Ihre Beschlüsse faßt die Hauptversammlung mit vier Fünftel der vertretenen Stimmen. Die Wahlen nimmt sie mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen vor, wobei jedes Vertragswerk eine Stimme hat. Wird bei Wahlen eine solche im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet unter den beiden Anwärtern mit den meisten Stimmen engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten Anwesenden gezogene Los.

§ 6.

I. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der gewählte Vorsitzende oder dessen Stellvertreter (§ 3 I) oder in Verhinderung beider der älteste Anwesende. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung, ernennt mit Zustimmung der Versammlung den Schriftführer und nötigenfalls zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

II. Ueber die Tagesordnung, die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen und verlesen, von dem derzeitigen Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens zwei Anwesenden unterzeichnet und durchaus geheim gehalten. Die Niederschriften haben für die Vertragswerke unbedingt beweisende Kraft und werden einem jeden von ihnen abschriftlich zugestellt. Nachträgliche Einsprüche gegen die Hauptversammlung können nur durch das Schiedsgericht geltend gemacht werden.

§ 7.

I. Die Gesamtleitung des Syndikats liegt in den Händen der Hauptversammlung, welche über alle das Bestehen des Syndikats und den Geschäftsgang betreffenden Angelegenheiten zu beschließen hat.

U. a. sind folgende Angelegenheiten ihre Aufgabe:

a) die Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festsetzung der ihnen etwa zu gewährenden Vergütung;

b) die Wahl des Geschäftsführers, die Bestimmung der Bedingungen und des Gehaltes, die Festsetzung der von ihm zu leistenden Sicherheit und die Regelung seiner Vertretung in Behinderungsfällen;

c) die Erteilung der nötigen Anweisungen für die Tätigkeit des Geschäftsführers, die Einrichtung der erforderlichen Geschäftsräume und die Anstellung der nötigen Hilfskräfte und Vermittler für den Kohlenverkauf;

d) die Festsetzung der Mindestpreise und der Verkaufsbedingungen (§ 14);

e) die Ueberwachung der gesamten Tätigkeit des Geschäftsführers, seiner Hilfskräfte und der Vermittler;

f) die Aufsicht über das gesamte Kassenwesen des Syndikats;

g) die Bewilligung und Umlegung der Verwaltungskosten des Syndikats;

h) die Wahl von Revisoren, die Prüfung und Genehmigung der von den Revisoren vorgeprüften Jahresabrechnung (§§ 19, 20) und die Entlastung der Geschäftsführung; das Mandat der Revisions- und Befahrungskommission dauert ein Jahr und endet mit dem 31. März;

i) die Beschlußfassung über Beschwerden und Anträge jeglicher Art;

k) Besprechungen und Bestimmungen über die Vertretung der Vertragswerke bei Prozessen;

l) Verhandlungen und Beschlußfassung über den Beitritt weiterer Werke zum Syndikat oder über sonstige Vereinbarung mit anderen Werken zur Verminderung oder Beseitigung des ungesunden Wettbewerbes;

m) die Pachtung in- und außersyndikatlicher Kohlenwerke und Kohlenfelder;

n) der Ankauf von Kohlen;

o) Aenderungen dieses Vertrages. Dieselben können jedoch nur nach Beratung in zwei ordentlichen Hauptversammlungen beschlossen werden.

II. Beschlüsse der Hauptversammlung, welche betreffen:

a) die Abänderung der §§ 5, 7, 18, 19, 20, 23 und 29 des gegenwärtigen Syndikats-Vertrages,

b) den Ankauf oder die Pachtung von Kohlenwerken und Kohlenfeldern,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sämtlicher Vertragswerke.

III. Außerdem muß die Hauptversammlung bei jedem Vertragswerke wenigstens einmal alljährlich eine Revision vornehmen lassen und bei Feststellung von Zuwiderhandlungen sofort einen Schiedsspruch herbeiführen (§ 26). Die Vertragswerke haben die Revisionen durch Offenlegung ihrer Bücher und Geschäftspapiere im Rahmen des Syndikats-Zweckes zu ermöglichen. Jede unberechtigte Weigerung zieht eine Vertragsstrafe von 1000 M. nach sich.

Der Geschäftsführer.

§ 8.

I. Der Geschäftsführer wird von der ersten Hauptversammlung, die dem Vertragsabschluß folgt, angestellt. Er darf zu keinem Vertragswerk irgendwie in Beziehung stehen.

II. Er hat nach den Anweisungen der Hauptversammlungen das Gesamtinteresse der Vertragswerke als ein gewissenhafter Bevollmächtigter wahrzunehmen und für die Ausdehnung des Absatzes Sorge zu tragen; im übrigen finden auf ihn die Bestimmungen des § 72 des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung. Sämtliche Schriftstücke müssen „Lausitzer Braunkohlen-Syndikat" unterstempelt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder vom Geschäftsführer selbst unterzeichnet sein.

III. Der Geschäftsführer muß sich vertragsmäßig den Schiedsgerichtsbestimmungen (§ 26) unterwerfen.

§ 9.

I. Unter besonderer Aufsicht der Hauptversammlung und nach ihren Anweisungen hat der Geschäftsführer den Beteiligungsziffern der einzelnen Werke gemäß die Kohlenlieferungsaufträge zu verteilen, dabei unter Festhaltung der von der Hauptversammlung bestimmten Mindestpreise und Verkaufsbedingungen die Frachtlage möglichst zugunsten des Syndikats auszunutzen, ohne unnötig in die bisherigen Absatzbeziehungen einzugreifen. Er hat die Interessen des Syndikats mit denen der Vertragswerke und mit den Wünschen der Abnehmer möglichst zu vereinigen.

II. Von den vereinbarten Verkäufen hat der Geschäftsführer die Werke, die die Lieferung übernehmen sollen, sofort zu benachrichtigen. Die Bestätigung der Abschlüsse an die Abnehmer und an das Syndikat hat dann seitens der betreffenden Werke gleichzeitig und umgehend in vorgeschriebener einheitlicher Form zu erfolgen.

III. Der Geschäftsführer hat das Recht, die Mitwirkung eines jeden Vertragswerkes zum Abschlusse von Lieferungsverträgen oder zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit Abnehmern in Anspruch zu nehmen. Diese Mitwirkung ist aber auch zu gestatten, wenn ein Vertragswerk die Ausübung derselben beim Geschäftsführer beantragt.

§ 10.

I. Es wird als selbstverständliche Pflicht des Geschäftsführers angesehen, daß derselbe nur an Kunden verkauft, welche als zahlungsfähig bekannt oder durch zuverlässige Auskunft festgestellt sind. Gehen trotzdem bei den liefernden Vertragswerken die fälligen Kohlengelder selbst nach erfolgter Mahnung nicht ein (§ 15), so hat der Geschäftsführer die ihm von den Vertragswerken mitgeteilten Reste schleunigst seinerseits einzuziehen und nach Eingang sofort an die betreffenden Werke abzuführen.

II. Gelingt dem Geschäftsführer die Eintreibung der Reste nicht und kommen dadurch Geschäftsverluste vor, so gehen diese, falls dem Geschäftsführer ein Verschulden nicht trifft, auf Rechnung des Syndikats. Hat dagegen das liefernde Werk für richtigen Eingang der Zahlung das Erforderliche nicht veranlaßt (§ 15), so muß es den Ausfall allein tragen.

§ 11.

I. Der Geschäftsführer hat die Pflicht, unter Zustimmung der Hauptversammlung Rechtsstreite im Interesse des Syndikats zu führen.

II. Dem Geschäftsführer werden für die ihm seitens der Vertragswerke übertragenen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere für die Einziehung rückständiger Kohlengelder (§ 15), alle Befugnisse beigelegt, welche der § 81 der Zivilprozeßordnung den Rechtsstreitsbevollmächtigten einer Partei gewährt.

§ 12.

I. Bis zum 15. Tage jedes Monats hat der Geschäftsführer alle seitens der Vertragswerke im abgelaufenen Monat entgeltlich abgesetzten Mengen und die dafür bar erhaltenen oder in Rechnung gestellten Geldbeträge zusammenzustellen und diesen Monatsbericht der nächsten Hauptversammlung zu unterbreiten.

II. Bis zum 15. Februar jedes Jahres hat der Geschäftsführer die Berechnung des Mengenausgleichs (§ 19) und die Hauptabrechnung (§ 20) sowie die Verwaltungskosten- und Umlageberechnung (§ 23) des Vorjahres den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

III. Spätestens in der ordentlichen Hauptversammlung des März hat der Geschäftsführer alljährlich über die Tätigkeit des Syndikats einen zusammenfassenden Jahresbericht zu erstatten, alle nach diesem Vertrage erforderlichen, von den gewählten Revisoren vorgeprüften Jahresabrechnungen des verflossenen Kalenderjahres vorzulegen und Entlastung dafür zu beantragen (§ 7 h).

Die Vertragswerke.

§ 13.

I. Die Vertragswerke verpflichten sich, von heute ab bis zum Ablauf dieses Vertrages niemanden Kohlen anzubieten oder zu verkaufen, vielmehr alle bei ihnen einlaufenden Anfragen und Aufträge sofort dem Syndikat zur weiteren Behandlung zu überweisen. Sämtliche Kunden der Vertragswerke werden hiervon durch eine vom Syndikat unterschriebene Mitteilung benachrichtigt.

II. Jedes Werk kann jedoch auf eigene Gefahr zu den ihm vorgeschriebenen Preisen, im Kleinverkaufe, Kohlen selbst verkaufen, wenn die Mengen zu gering sind, um Abschlüsse zuzulassen, und für den Abnehmer und das Jahr nicht mehr als einige hundert Hektoliter betragen. Der Geschäftsführer, dem diese Mengen bis zum 10. jedes Monats für den vorhergehenden Monat mitzuteilen sind, hat die hierauf bezüglichen Angaben in seinem Monatsbericht aufzunehmen, so daß die Hauptversammlung solche Lieferungen nötigenfalls rechtzeitig begrenzen kann.

III. Kohlen zur eigenen Kesselfeuerung oder zum Betriebe solcher bestehender und eventuell zu errichtender Brikett-, Ton-, Glaswerke usw., die im Besitz eines Vertragswerkes stehen, gelten als Selbstverbrauch und bleiben von den Vertragsbestimmungen unberührt.

IV. Wird auf dem Grund und Boden eines Vertragswerkes oder unter pekuniärer Beteiligung desselben eine neue industrielle Anlage geschaffen, so soll der Kohlenverbrauch dieser Anlage, soweit derselbe von

dem Vertragswerk geliefert wird, dem Kontingent des betreffenden Vertragswerkes zugerechnet werden:

a) auch wenn der Grund und Boden in den Besitz des betreffenden Fabrikunternehmers übergeht,

b) oder wenn die pekuniäre Beteiligung mindestens 10% des Anlagekapitals beträgt.

V. Handelt es sich um Brikettfabriken, welche evtl. einen sehr billigen Preis für die Kohlen in Anspruch nehmen, so muß mit dem betreffenden Vertragswerke ein besonderer Sortendurchschnittspreis vereinbart werden.

Diese Verträge bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung mit einfacher Majorität der vertretenen Stimmen.

§ 14.

I. Die Mindestpreise und Verkaufsbedingungen werden von der Hauptversammlung für die einzelnen Verbrauchsorte auf Grund der seither erzielten Preise und unter Berücksichtigung der durch das Syndikat geschaffenen besseren Marktlage einheitlich geregelt (§ 7 d).

II. Lieferungsverträge werden in der Regel auf längstens 1 Jahr abgeschlossen und zwar für das Kalenderjahr. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung und des liefernden Werkes.

III. Die Zahlung der Kohlengelder hat in der Regel monatlich und bar zu erfolgen. Ausnahmen können von der Hauptversammlung in Einzelfällen zugelassen werden, sofern und soweit das betreffende Werk die Gefahr übernimmt.

§ 15.

I. Die Vertragswerke haben die Monatsrechnungen für ihre Abnehmer selbst auszuschreiben, abzusenden und die Geldbeträge einzuziehen (§§ 10, 13).

II. Denjenigen Abnehmern, die ihre Monatsrechnung bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats nicht beglichen haben, ist von den liefernden Werken übereinstimmend an diesem Tage zu schreiben, daß der fällige Betrag dem Geschäftsführer des Syndikats zur Einziehung überwiesen werden würde, falls das Geld nicht bis zum 25. desselben Monats eingegangen sei. Erfolgt die Bezahlung auch dann noch nicht, so ist der Androhung gemäß zu verfahren und die Kohlenlieferung an den betreffenden Abnehmer einzustellen.

III. Außerdem hat jedes Vertragswerk bis zum 10. eines jeden Monats die von ihm im Vormonat verkauften Kleinmengen für das Syndikat zusammenzustellen und bei Uebersendung dieser monatlichen Verkaufsliste auch die noch nicht eingegangenen Kohlengelder aus den Vormonaten gesondert aufzuführen und anzugeben, was seitens des Werkes zu deren Einziehung veranlaßt worden ist.

§ 16.

Jedes Vertragswerk ist für gute, vorschriftsmäßige und pünktliche Ausführung der von ihm nach § 9 übernommenen Lieferungen allein verantwortlich und trägt alle Unkosten allein, die durch minderwertige Lieferung oder durch irgendein Versehen bei der Lieferung seinerseits verursacht werden. Die Entscheidung darüber, ob ein solches Verschulden des liefernden Werkes vorliegt, fällt im Streitfalle das Schiedsgericht (§ 26).

§ 17.

Die vor dem heutigen Tage über den 31. Dezember 1907 hinaus seitens der Vertragswerke eingegangenen Lieferungsverpflichtungen werden zwar auf Gefahr der betreffenden Werke abgewickelt, sonst aber, auch hinsichtlich des Mengenausgleichs und der Hauptabrechnung, ebenso behandelt, wie die unter Geltung dieses Syndikatsvertrages eingegangenen Lieferungsverpflichtungen.

§ 18.

I. Als Grundlage für die Beteiligung der einzelnen Vertragswerke am gemeinsamen Verkaufe sind die in nachstehender Liste angegebenen Kohlenmengen und Einheitspreise anzusehen. Doch ist jedes Werk verpflichtet (§ 21), nicht nur seine anerkannte Beteiligungsmenge auf Erfordern alljährlich zu liefern, sondern, sofern es keinen Schaden davon hat, noch bis 10 v. H. der Beteiligungsmenge mehr.

II. Das Syndikat kann nur verlangen, daß jedes Vertragswerk die Kohlen seiner Beteiligungsmenge in dem gleichen Sortenverhältnis liefert, in dem der Absatz auf dem Werke im Jahre 1907 erfolgt ist, soweit nicht Sonderabkommen dem entgegenstehen.

III. Die Vertragswerke sind beteiligt, wie folgt: (folgen die Beteiligungsziffern).

§ 19.

I. Da bei aller Aufsicht der Hauptversammlung und bei aller Umsicht und Sorgfalt des Geschäftsführers die Verteilung des gesamten Kohlenverkaufes auf die einzelnen Vertragswerke nicht genau den Mengenbeteiligungsziffern entsprechend vorgenommen werden kann, findet am Jahresschlusse, vorausgesetzt, daß Minder- oder Mehrverkauf des Einzelwerkes nicht durch Fälle veranlaßt sind, die nach §§ 21, 22 einen Mengenausgleich ausschließen, zwischen den Werken folgender Mengenausgleich statt:

II. Es wird unter Zugrundelegung des durch die Mengenbeteiligungsziffern ein für allemal festgelegten Anteilsverhältnisses berechnet, welchen Teil der im Vorjahre tatsächlich von der Gesamtheit abgesetzten Kohlenmenge zu verkaufen ein jedes Werk hätte beanspruchen können. Hiermit wird der wirkliche Kohlenverkauf dieses Werkes verglichen und der Mehr- oder Minderverkauf mit 3 Pfennig für das Hektoliter unter den Werken rechnungsmäßig ausgeglichen.

§ 20.

I. Nach erfolgtem Mengenausgleich (§ 19) wird die Hauptabrechnung folgendermaßen vorgenommen:

Auf die gewährleisteten Preise erhält das Syndikat in monatlichen Raten für Verkauf, Inkasso und Delkredere 2 Prozent, welche von den Vertragswerken bis zum 25. jedes Monats abzuliefern sind.

II. Der über die gewährleisteten Preise hinaus erzielte Gewinn bleibt Eigentum des Syndikats und kann in Höhe des Bedarfes durch das Syndikat eingezogen werden.

III. Die sich aus I und II, sowie aus sonstigen Quellen ergebenden Einnahmen werden zur Deckung aller Ausgaben und Verluste des Syndikats verwendet.

Der nach Abzug dieser Ausgaben und Verluste verbleibende Gewinn wird zur Hälfte im Verhältnis der bei den einzelnen Werken erreichten Gewinne und zur anderen Hälfte im Verhältnis der gelieferten Mengen unter diese als Zulage zu den gewährleisteten Preisen verteilt.

Wird ein Syndikatswerk auf Beschluß der Hauptversammlung angewiesen, Kohlen unter seinen in den letzten vier Wochen erzielten Sortendurchschnittspreisen zu verfrachten, so wird diesem Werke diese Preisdifferenz seitens des Syndikats vergütet.

IV. Reichen die Einnahmen des Syndikats nicht zur Deckung der Ausgaben und Verluste aus, so wird der Fehlbetrag von allen Werken im Verhältnis ihrer Mengenbeteiligung getragen und eingezogen.

V. Reste, deren Eingang bei Aufstellung der Hauptabrechnung noch zweifelhaft ist, werden als Einnahme voll zum Ansatz gebracht. Tritt nachher ein Verlust ein, den das Syndikat zu tragen hat, so wird derselbe erst bei der nächstjährigen Hauptabrechnung berücksichtigt.

§ 21.

I. Wenn ein Werk die ihm nach den §§ 9 und 18 von dem Syndikate aufgegebenen Lieferungen nicht ausführt, verliert es bezüglich dieser Nichtlieferung seinen Anspruch auf Mengenausgleich. Ebenso sind diejenigen Mengen, welche wegen schlechter Lieferung seitens der Käufer nicht abgenommen werden, von dem Mengenausgleich ausgeschlossen, wenn die Abnahmeverweigerung nach Ansicht des Schiedsgerichts begründet ist.

II. In beiden Fällen kann das Schiedsgericht das betreffende Werk außerdem zu einer an die Syndikatskasse zu zahlenden Strafe von höchstens 5 Pfennig für das Hektoliter der in Frage kommenden Menge verurteilen, wenn dem betreffenden Werke nachgewiesen wird, daß die Lieferungsmöglichkeit vorlag.

III. Die Herabsetzung von Mengenbeteiligungen kann, außer durch freiwilligen Verzicht, nur auf Grund der nachstehenden Fassung erfolgen:

Vertragswerke, die dreimal innerhalb 12 aufeinanderfolgenden Tagen die ihnen von der Geschäftsleitung aufgegebenen Lieferungen im Rahmen ihrer Verpflichtung nicht vollständig haben ausführen können, ohne daß diese Minderlieferung durch Störung des Betriebes ausreichend begründet war, gelten vom 13. Arbeitstage ab für die Dauer von 6 Monaten bezüglich ihrer Mengenbeteiligung und aller hieraus resultierenden Rechte und Pflichten vorübergehend auf die Menge herabgesetzt, die sich unter Berücksichtigung der Werktage des betreffenden Halbjahres und der wirklichen Lieferung in den 12 vorhergehenden Werktagen ergibt.

Die Herabsetzung erfolgt durch einfache Entscheidung der Geschäftsführung, gegen welche Berufung bei der Hauptversammlung zulässig ist.

Soll im Wiederholungsfalle unter gleichen Voraussetzungen und Wirkungen die Herabsetzung auf mehr als 6 Monate bis 1 Jahr erfolgen, so muß ein schriftlicher Bericht einer Befahrungskommission vorliegen und die Herabsetzung durch Beschluß der Hauptversammlung innerhalb 3 Monaten bestätigt werden.

Gegen diesen Beschluß ist Berufung an das Schiedsgericht innerhalb 4 Wochen zulässig.

Für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Anwendung des § 21 Absatz III ist der Geschäftsführer verantwortlich.

IV. Wenn sich ein Werk während der Syndikatsdauer freiwillig zur gänzlichen Einstellung seines Betriebes veranlaßt sieht, so ruht für diese Zeit die Beteiligung am Syndikat; es behält aber die Berechtigung, seinen Betrieb wieder aufzunehmen und tritt sodann in die alten Rechte und Pflichten wieder ein.

Das betreffende Werk ist jedoch verpflichtet, der Geschäftsführung drei Monate vorher die Stillegung wie Wiedereröffnung schriftlich anzuzeigen.

§ 22.

I. Tritt auf einem der Vertragswerke eine Betriebsstörung ein, welche die Lieferungsfähigkeit beschränkt, so hat das Werk hiervon sofort der Geschäftsführung unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer Mitteilung zu machen.

II. Die Vertragswerke müssen in solchem Falle über die im § 18 III übernommenen Verpflichtungen hinaus ohne Zögern gegenseitig für einander eintreten. Die Geschäftsführung vereinbart bis zur nächsten Hauptversammlung die Ausführung dieser Aushilfslieferungen, nötigenfalls unter Ausübung des ihr im § 18 I gegebenen Rechtes.

III. Aushilfslieferungen sind der aushelfenden Grube zu dem erreichten Hektoliterpreise vom Syndikat zu berechnen; auf die Beteiligungsziffer des aushelfenden Werkes kommen diese Lieferungen bis zur Höhe des Sollquantums in Anrechnung.

§ 23.

Die Verwaltungskosten werden fortlaufend von den beteiligten Werken durch monatliche Umlagen nach Bedarf aufgebracht, soweit sie nicht durch etwaige Vertragsstrafen (§§ 7 III, 21, 24, 25, 30) und durch die im § 20 I und II festgesetzten Eingänge gedeckt werden. Diese Umlagen werden von der Hauptversammlung (§ 7 g) nach Verhältnis der Mengenbeteiligung (§ 18 III) ausgeschrieben, den Werken zunächst gutgeschrieben und nach Abrechnung jedes Vertragsjahres verrechnet oder zurückvergütet.

Wer die in diesem Vertrage vorgesehenen Zahlungen nicht innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung leistet, hat 5% p. a. Verzugszinsen und eine Verzugsstrafe von 10% des schuldigen Betrages zu zahlen.

§ 24.

Falls eines der vertragsschließenden Werke entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages Kohlen verkauft, so hat es an das Syndikat eine Vertragsstrafe zu zahlen, im Eisenbahnabsatz von 10 Mark für jede Tonne (= 1000 Kilogramm) und im Landabsatz von 0,6 Mark für jedes Hektoliter (etwa 75 Kilogramm).

§ 25.

I. Beziehen sich den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufende Verkäufe oder Angebote ganz oder teilweise auf die Zeit nach Endschaft dieses Vertrages, so hat das zuwiderhandelnde Werk dafür den doppelten Wert der verkauften oder angebotenen Ware am Empfangsorte, mindestens aber 5000 Mark als Vertragsstrafe an das Syndikat zu zahlen, auch für

den Fall, daß derartige Verkäufe oder Angebote erst nach Endschaft dieses Vertrags bekannt werden oder die Strafe dafür erst nach Endschaft des Vertrages festgesetzt werden kann.

II. Die das Syndikat schließenden Werke verpflichten sich deshalb, auch noch ein Jahr über die Syndikatsdauer hinaus auf Wunsch klageführender Werke wegen etwaiger Straffestsetzung zu außerordentlichen Hauptversammlungen zusammenzukommen und für solche Fälle die Straf- und Schiedsgerichtsbestimmungen dieses Vertrages als verbindlich anzuerkennen. Die Einberufung (§ 4) liegt in diesen Fällen den klagenden Werken ob, ebenso das Einziehen der Strafe und deren Verteilung an die früheren Syndikatswerke im Verhältnis der Beteiligungswerte des letzten Vertragsjahres.

§ 26.

Zur Entscheidung über alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten sowie zur Feststellung etwaiger Zuwiderhandlungen und der Höhe der Vertragsstrafen werden zwei Schiedsgerichts-Instanzen vereinbart:

A. I. Schiedsgericht I. Instanz soll die Hauptversammlung sein und mit einfacher Majorität der vertretenen Stimmen entscheiden.

II. Unterwerfen sich die Parteien diesem ersten Schiedsspruche, so ist dadurch der Streitfall mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges erledigt. Beruhigen sich die Parteien dagegen bei diesem Schiedsspruche nicht, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen nach erfolgter Entscheidung unter Benachrichtigung des Syndikats-Vorsitzenden die Berufung an das Schiedsgericht II. Instanz frei.

B. I. Das Schiedsgericht II. Instanz wird nach folgenden besonderen Bestimmungen gebildet, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung:

II. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem von vornherein zu wählenden Obmanne, der praktischer Jurist sein soll. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, und diese wählen den Obmann.

III. Die betreibende Partei hat den von ihr gewählten Schiedsrichter der Gegenpartei mittelst eingeschriebenen Briefes zu bezeichnen, mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen auch ihrerseits einen Schiedsrichter zu bezeichnen. Läßt die Gegenpartei diese Frist fruchtlos verstreichen, so geht das Recht zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf die betreibende Partei über. Verweigert ein ernannter Schiedsrichter die Uebernahme oder Ausführung des Schiedsrichteramtes, oder verzögert er die Abgabe eines Schiedsspruches länger als zwei Wochen, oder fällt ein Schiedsrichter durch Tod oder aus anderen Gründen weg, so hat diejenige Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter zu benennen. Geschieht dies binnen dieser Frist nicht, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die Gegenpartei über.

IV. Können sich die beiden Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, und benennt jeder Schiedsrichter eine andere Person, so wird der Obmann durch den Präsidenten der Handelskammer in Sorau N.-L. bestimmt.

Verzögert das Schiedsgericht die Entscheidung, so ist jede Partei berechtigt, nach fruchtlos an den Vorsitzenden zu richtender Stellung einer

Frist von einem Monat, von dem Schiedsverfahren Abstand zu nehmen und den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

V. Das Schiedsgericht verhandelt kollegialisch, ist aber bei der Verhandlung, außer an die Anhörung der Parteien, an keinerlei Prozeßvorschriften gebunden.

VI. Die Anrufung des Schiedsgerichts muß, soweit nicht andere Vorschriften in diesem Vertrage enthalten sind, innerhalb 3 Monaten nach Entstehen des Streites erfolgen, da sonst Verjährung eintritt.

Als Termin der Entstehung des Streites gilt der Tag, an welchem dem Kläger die Ursache des Streites bekannt wird.

VII. Die Kosten des Schiedsgerichts fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

VIII. Das Schiedsgericht zweiter Instanz entscheidet unter allen Umständen endgültig über den vorliegenden Rechtsstreit mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 27.

Wechselt eine Werksanlage durch Verkauf, Verpachtung oder sonstwie den Besitzer, so haftet der jetzige Besitzer dem Syndikat für Vertragserfüllung weiter.

§ 28.

Läßt sich an einer am 1. Januar 1908 bestehenden Werksbahn, einem bestehenden Grubengeleisanschluß oder im Umkreise von 750 m um den Förder- oder Verladepunkt eines Vertragswerks ein neuer Kohlenabnehmer nieder, so kann das betreffende Vertragswerk, wenn es Eigentümer der Werksbahn, des Grubengeleisanschlusses oder des Grundstückes ist und sein Interesse nachweist, verlangen, daß dieser Abnehmer die Kohle frei Verbrauchsstelle zu Preisen erhält, die den Werkspreis der betreffenden Kohlensorte im Jahre 1907 nicht um mehr als 20 v. H. übersteigen.

§ 29.

I. Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft und wird bis zum 31. Dezember 1913 abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragswerk ein Jahr vor Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes bei dem Syndikat gekündigt werden. Die Kündigung ist vom Geschäftsführer sofort sämtlichen Vertragswerken mitzuteilen.

II. Erfolgt bis zum 31. Dezember 1912 keine Kündigung von einem der Vertragswerke, soll dieser Vertrag als auf fünf Jahre verlängert gelten und bis zum 31. Dezember 1917 gekündigt werden können und so fort.

III. Tritt eine Fortsetzung dieses Vertrages über seine erste oder eine verlängerte Dauer nicht ein, so sind die Vertragswerke berechtigt, während der beiden Monate vor Ablauf des Vertrages ihre Kohlen für Lieferung nach Ablauf des Vertrages wieder selbst anzubieten und zu verschleißen.

§ 30.

I. Sämtliche Vertragswerke haben zur Vermeidung einer der Syndikatskasse zufließenden Vertragsstrafe von je 1000 Mark binnen zwei Wochen nach Aufforderung in vorgeschriebener, einheitlicher Form dem Geschäfts-

a) Eine Nachweisung aller im Jahre 1907 von ihnen verkauften Kohlenmengen und des dafür erzielten Erlöses und zwar die einzelnen durch Korngröße oder Heizwert verschiedenen Kohlensorten und Mengen und Erlös getrennt (§ 18).

b) eine Nachweisung aller von ihnen über den 31. Dezember 1907 hinaus eingegangenen Lieferungsverpflichtungen (§ 17) und zwar nach Mengen, Preisen, Empfängern und Zeitdauer getrennt.

II. Die gesetzlichen Vertreter der Vertragswerke haben die Richtigkeit der Nachweisungen unter denselben auf Pflicht und Gewissen zu versichern.

III. Die Hauptversammlung hat binnen 8 Wochen nach Eingang der Nachweisungen deren Angaben durch Revisoren genau nachprüfen zu lassen.

III. Der „Braunkohlen-Brikett-Verkaufsverein Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (§ 4.)

Satzungen.

§ 1.

Firma, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

Die auf Grund des Gesetzes vom $\frac{\text{20. April 1892}}{\text{20. Mai 1898}}$ begründete Gesellschaft führt die Firma „Braunkohlen-Brikett-Verkaufsverein Gesellschaft mit beschränkter Haftung" und hat ihren Sitz in Köln. Die Dauer der Gesellschaft ist auf elf aufeinanderfolgende Jahre festgesetzt, welche mit dem 1. April 1904 beginnen und mit dem 31. März 1915 endigen. Wenn nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Vertragszeit ein Gesellschafter zu Händen der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief kündigt, so läuft der Vertrag auf 10 Jahre weiter.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft.

Die Gesellschaft bezweckt, erstens, die sämtlichen in den Brikettwerken ihrer Gesellschafter erzeugten Braunkohlen-Briketts anzukaufen und für Gesellschaftsrechnung weiter zu veräußern, zweitens, Grubenfelder, Bergwerksgerechtsame, Bergwerksanteile und Werksanlagen zu erwerben, solche Werke zu betreiben, sowie Unternehmungen aller Art zu betreiben, die auf den Ankauf, die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Braunkohlen-Bergwerksprodukten gerichtet sind. Auch darf die Gesellschaft sich an solchen Unternehmungen beteiligen. Hierüber beschließt die Gesellschafter-Versammlung mit dreiviertel Mehrheit der Stimmen sämtlicher Gesellschafter. Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr umfaßt

§ 4.

Gesellschafter, Stammkapital.

Gesellschafter können nur Personen werden, welche Braunkohlen-Brikettfabrikation betreiben.

Das Stammkapital beträgt 250 000 Mark, und sind an demselben als Gesellschafter beteiligt:

1. Gewerkschaft Roddergrube, Brühl mit M. 44 000 usw.

Diese Gesellschafter haben je 50% des von ihnen übernommenen Geschäftsanteils an die Geschäftsführung bar einzuzahlen. Ueber die Einzahlung des Restes beschließt der Beirat (§ 11).

Die Abtretung von Geschäftsanteilen und die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils (§§ 15 und 17 des Gesetzes vom $\frac{20.\ 4.\ 92}{20.\ 5.\ 98}$) ist nur mit Genehmigung einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen sämtlicher Gesellschafter zulässig, und zwar nur an Gesellschafter selbst oder an solche Personen, welche Gesellschafter zu werden sich verpflichten. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, daß ein Gesellschafter seine Brikettwerke veräußert oder beerbt wird. In diesen Fällen haben die neuen Erwerber bzw. Erben die Geschäftsanteile des betreffenden Gesellschafters ohne weiteres zu übernehmen, nachdem sie in die Pflichten desselben der Gesellschaft gegenüber eingetreten sind.

§ 5.

Beteiligung der Gesellschafter am Gesamtkontingent.

1. Die Grundlage für die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, insbesondere was die Brikettlieferungen und das Stimmrecht betrifft, bildet ihre Beteiligung an der Gesamtjahresmenge der von der Gesellschaft zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Braunkohlenbriketts.

2. Die Beteiligung der Gesellschafter an der Gesamt-Jahres-Absatz-Menge beträgt für:

1. Gewerkschaft Roddergrube, Brühl 17,416% pro 1906/07 usw.

Diese Beteiligungen vergrößern oder verringern sich beim Austritt oder Eintritt eines Gesellschafters nach dem Verhältnis dieser Prozentsätze und nach Maßgabe der für die Brikettwerke der Gesellschaft von der Gesellschafter-Versammlung festzusetzenden Beteiligungen.

§ 6.

Vergrößerung der Leistungsfähigkeit der Werke.

Wenn die Lage des Marktes den Absatz von zwei Millionen Tonnen zuläßt, so müssen die Geschäftsführer hiervon allen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief Kenntnis geben.

Der Vorsitzende des Beirats ist dann verpflichtet, innerhalb vier Wochen eine Gesellschafter-Versammlung zu berufen, die darüber Beschluß zu fassen hat, auf welche Höhe und von welchem Zeitpunkt ab die Produktionsfähigkeit aller Vereinswerke insgesamt gebracht werden soll. Das also festgesetzte Mehrquantum ist auf die einzelnen Werke nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Absatze ratierlich zu verteilen.

Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter das auf ihn entfallene Quantum durch amtlich zugestellte Benachrichtigung mitzuteilen.

Jeder Gesellschafter hat sich binnen vier Wochen nach Zustellung ohne Einschränkung oder Vorbehalt der Geschäftsführung gegenüber darüber zu erklären, ob er die Lieferungsverpflichtung für das auf ihn entfallene Quantum, eventl. bis zu welcher Höhe, annimmt.

Es ist gestattet, daß mehrere Gesellschafter sich zur Lieferung der auf sie entfallenen Mengen verständigen. Hiervon ist den Geschäftsführern innerhalb der zur Annahmeerklärung freigelassenen Fristen Erklärung abzugeben.

Wenn einzelne Gesellschafter die Lieferung der auf sie entfallenden Mengen ganz oder zum Teil ablehnen, so werden die so frei werdenden Mengen auf die übrigen Gesellschafter ratierlich verteilt.

Bezüglich der so auf den einzelnen Gesellschafter entfallenen Mengen hat dieser sich dann in zwei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung wieder den Geschäftsführern gegenüber zu erklären, ob und in welcher Höhe er die Lieferungspflicht übernimmt.

Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis das gesamte Mehrquantum untergebracht ist.

Jeder Gesellschafter, der ein bestimmtes Mehrquantum zu liefern übernimmt, ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, dieses Quantum zu liefern. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, oder nur teilweise, d. h. bleibt er mit mindestens ein zwölftel seiner Mehrbeteiligung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monate im Rückstande, so verliert er das Recht, diejenigen Mengen nachzuliefern, mit denen er im Rückstande geblieben ist. Außerdem wird ihm für die Dauer von sechs Monaten, die mit Ablauf der vorgenannten Monatsfrist beginnen, seine Beteiligung am Absatze so heruntergesetzt, daß die Verminderung dem Quantum entspricht, mit dem er im Rückstande geblieben ist. Der betreffende Gesellschafter ist, falls ein Verschulden seinerseits vorliegt, der Gesellschaft für den Schaden verantwortlich, der durch die Nichtlieferung entsteht.

Das frei werdende Quantum wird wieder nach dem oben festgesetzten Verfahren auf die übrigen Gesellschafter verteilt.

Höhere Gewalt, Streik und Wagenmangel befreien von diesen Bestimmungen, wenn der Gesellschafter im übrigen den Vorschriften dieses Paragraphen nachgekommen ist. Ueber hieraus entstehende Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Beirat.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden erst dann Anwendung, wenn der Absatz im vorhergegangenen Geschäftsjahre 2 250 000 Tonnen erreicht hat.

§ 7.

Rechte und Pflichten der Gesellschafter.

1. Vom 1. April 1904 ab sind die Gesellschafter während der Dauer der Gesellschaft verpflichtet, die sämtlichen von ihnen gemäß der im § 5 festgelegten Beteiligung erzeugten Briketts der Gesellschaft unter den Bedingungen des den gegenwärtigen Satzungen als Bestandteil derselben angehängten Kauf- und Lieferungs-Vertrags zur Weiterveräußerung abzutreten. Von der Abtretung an die Gesellschaft ausgeschlossen sind nur folgende Brikettmengen:

a) der eigene Bedarf der Gesellschafter auf ihren Brikettwerken und sonstigen unter gleicher Firma für eigene Rechnung betriebenen Anlagen;

b) die an Beamte und Arbeiter abzugebenden Deputat-Briketts, sowie die zu wohltätigen Zwecken zu verschenkenden Briketts.

Diese Brikettmengen kommen auf das Beteiligungsquantum nicht in Anrechnung. Die im Klein-Verkauf abzusetzenden Briketts werden nach Maßgabe des erwähnten Vertrages (Buchst. C) von den Gesellschaftern selbst für Rechnung der Gesellschaft veräußert und kommen auf das Beteiligungsquantum in Anrechnung.

2. Die Gesellschaft ist ihrerseits verpflichtet, den Gesellschaftern die ganze, jedem Werke gemäß den Bestimmungen des § 5 zustehende Brikettmenge auf Grund der wie oben erwähnt abzuschließenden Kauf- und Lieferungsverträge abzunehmen.

3. Alljährlich wird von der Gesellschafter-Versammlung für Hausbrand und Industrie-Briketts ein Richtpreis pro 10 Tonnen frei Eisenbahnwagen Werk festgesetzt, welcher als Regel für das betreffende Geschäftsjahr maßgebend ist. Zur Lieferung von Industrie-Briketts sind alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesamtabsatz berechtigt und verpflichtet.

Sollten die Geschäftsführer es für zweckmäßig halten, einzelne Gesellschafter in höherem oder geringerem Maße zur Lieferung von Industrie-Briketts heranzuziehen, so ist dies zulässig.

Als Kaufpreis für die gelieferten Brikettmengen zahlt die Gesellschaft den Gesellschaftern einheitlich einen um 2 Mk. pro 10 Tonnen niedrigeren Preis als den Richtpreis. Eine Umlage vom Absatz der Vereinswerke (einschließlich des Kleinverkaufes gemäß § C des Kauf- und Lieferungsvertrages) zur Ermöglichung der im § 2 erwähnten Erwerbungen kann nur mit ¾ Mehrheit von der Gesellschafter-Versammlung beschlossen werden. Die Abrechnung erfolgt durch das Syndikat.

4. An den Brikettlieferungen haben alle Gesellschafter nach Maßgabe der ihnen zustehenden Beteiligung gleichen Anteil. Jeder Gesellschafter kann den 50 % seiner Beteiligung am Gesamtabsatz übersteigenden Anteil von einem anderen Gesellschafter ausführen lassen, jedoch ist es den in § 5 unter 1—18 aufgeführten Werken gestattet, unter sich Betriebsgemeinschaften zu bilden und die auf sie entfallenden Einzel-Anteile am Gesamtabsatz von der Gemeinschaft liefern zu lassen.

Die Syndikatsleitung ist verpflichtet, die Frachtlage zugunsten jedes Werkes auszunutzen, soweit es sich um die Vereinsmarke Union und Industrie-Briketts handelt.

5. Es werden von allen Gesellschaftern Briketts nur mit der Vereinsmarke Union gemäß einer vom Syndikat zu liefernden Schablone gepreßt. Ausgenommen hiervon sind die von Gewerkschaft Roddergrube und Gewerkschaft Brühl in Windöfen herzustellenden Briketts, soweit solche nach den Absatzgebieten Holland, Oldenburg und Ostfriesland verlangt werden. Diese Briketts sollen mit den Marken G. R. und 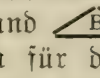 versehen werden. Diejenigen Abnehmer, welche diese Marken für die genannten Absatzgebiete verlangen, müssen dieselben um mindestens 10 Mark für 10 Tonnen teurer bezahlen. Die Festsetzung eines Mehrpreises über 10 Mark für 10 Tonnen erfolgt von den liefernden Werken in Gemeinschaft mit der Geschäftsführung.

Der Mehrpreis bis zu 10 Mark für 10 Tonnen kommt den Gewerkschaften allein zugute. Die Lieferung der Windöfenbriketts erfolgt von beiden Gewerkschaften je zur Hälfte.

6. Der Verkauf und die Lieferung von Windöfenbriketts darf nur in dem Umfange erfolgen, daß die Bestimmung Ziffer 4 dieses Paragraphen (gleichmäßige Beteiligung am Absatze) durchführbar ist.

7. Kein Gesellschafter darf aus seinen Gruben Rohbraunkohlen zur Brikettherzeugung an Nichtgesellschafter liefern; bestehende Verträge fallen nicht unter diese Beimmung.

8. Für die von der Geschäftsleitung vorzunehmende Weiterveräußerung der Briketts ist die Frachtbasis Liblar und zwar Liblar Staatsbahn oder Liblar Kleinbahn zuzüglich Mk. 1.10 Anschlußkosten für 10 Tonnen in allen Fällen maßgebend.

§ 7a.

Liquidation.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird zunächst das eingezahlte Stammkapital an die Gesellschafter zurückgezahlt und dann das weitere Vermögen unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihres gesamten Brikettabsatzes, den sie einschließlich des Kleinverkaufs gemäß § C des Kauf- und Lieferungsvertrages seit ihrer Zugehörigkeit zum Syndikat gehabt haben, verteilt.

§ 8.

Rechtsnachfolge.

Die Gesellschafter sind mit ihrem gesamten im Rheinlande belegenen eigentümlichen oder pachtweisen Besitz an Braunkohlenfeldern diesen Satzungen unterworfen.

Wenn ein Gesellschafter während der Dauer der Gesellschaft seine Brikettwerke, seine Grubenfelder oder Teile derselben veräußert oder verpachtet, so hat er dafür aufzukommen, daß der Rechtsnachfolger in seine, des früheren Gesellschafters Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber eintritt.

Handelt der betreffende Gesellschafter diesen Verpflichtungen zuwider, so hat er der Gesellschaft den aus solchem Nichteintritt resultierenden Schaden zu ersetzen und außerdem eine Konventionalstrafe von 200 000 Mark zu zahlen.

Die Gesellschaft ihrerseits ist verpflichtet, die gedachten Rechtsnachfolger in die Rechte des Vorbesitzers der Gesellschaft gegenüber eintreten zu lassen bzw. als Gesellschafter aufzunehmen.

§ 9.

Organe der Gesellschaft.

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Versammlung der Gesellschafter,
b) der Beirat,
c) die Geschäftsführung, bestehend aus einem oder mehreren Geschäftsführern.

§ 10.

Versammlung der Gesellschafter.

1. Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Gesamtheit der Gesellschafter gebildet, und durch den Vorsitzenden des Beirates oder dessen Stellvertreter berufen. Sie hat den Beirat, soweit er nicht gemäß § 11 von den Gesellschaftern ernannt wird, den Obmann des Schiedsgerichts (vgl. unter L. des Lieferungsvertrages), die Rechnungsprüfer, die Geschäftsführer und Prokuristen zu wählen.

2. Die erste ordentliche, konstituierende Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Beirat, soweit derselbe nicht gemäß § 11 von den Gesellschaftern ernannt wird, dessen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, sie wählt ferner einen oder mehrere Rechnungsprüfer. Sie beschließt außerdem über die Anstellung der Geschäftsführer und Prokuristen. In einer spätestens drei Monate nach Schluß jeden Geschäftsjahres stattfindenden Versammlung der Gesellschaft berichten die Geschäftsführer über ihre Tätigkeit, es wird ferner Rechnung gelegt und darüber beschlossen, Entlastung dafür beantragt bzw. erteilt, und es erfolgt die Neu- resp. Wiederwahl des Beirats, dessen Vorsitzenden und Stellvertreters sowie der Rechnungsprüfer.

3. Die Versammlung der Gesellschafter beschließt, wie oft periodisch Versammlungen stattfinden sollen. Außerdem wird die Versammlung berufen, so oft es der Vorsitzende des Beirats oder in Verhinderung dessen Stellvertreter oder die Geschäftsführer verlangen. Ferner können Gesellschafter, die allein oder zusammen $^1/_{10}$ oder mehr des Gesellschaftskapitals repräsentieren, mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe des Gegenstandes, der beraten werden soll, die Berufung der Versammlung beantragen. Solchen Anträgen hat der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter spätestens innerhalb 8 Tagen nach Einlauf Folge zu geben.

4. Die Versammlungen der Gesellschafter werden durch den Vorsitzenden des Beirats und in dessen Verhinderung durch den Stellvertreter mittelst Einschreibebriefes, welcher mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage zur Post gegeben, und in welchem die Tagesordnung enthalten sein muß, berufen. Der Nachweis der Aufgabe zur Post wird durch die Einlieferungsscheine bzw. ein Attest der betreffenden Postanstalt geführt. Die Verhandlungen werden vom Vorsitzenden des Beirats und in dessen Behinderung von dem Stellvertreter geleitet. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, den vom Vorsitzenden ernannten Stimmzählern und denjenigen, die es wünschen, zu unterzeichnen ist. Die Versammlung der Gesellschafter ist beschlußfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsmäßig geladen sind und die Mehrheit der sämtlichen Stimmen vertreten ist, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so wird durch einen von den Erschienenen bezeichneten Gesellschafter innerhalb 3—14 Tagen eine zweite Versammlung einberufen, die unter allen Umständen beschlußfähig ist und in Abwesenheit des Vorsitzenden des Beirats und dessen Stellvertreters aus ihrer Mitte für diese Sitzung einen Vorsitzenden wählt. Auf diese Folge muß in der Einladung hingewiesen werden. Stimmberechtigt in den Versammlungen sind die gesetzlichen Ver-

treter der Gesellschafter. In Fällen der Behinderung können sich die Gesellschafter bzw. die gesetzlichen Vertreter durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Beamte oder andere Organe ihres Werkes, wozu auch delegierte Mitglieder des Grubenvorstandes oder Aufsichtsrats gehören, vertreten lassen. Ist ein Gesellschafter überhaupt nicht vertreten, so hat er sich den protokollierten Beschlüssen zu unterwerfen.

5. Die Abstimmung erfolgt, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Bei der Beschlußfassung gewähren jede angefangenen 5000 Tonnen der prozentualen Beteiligung am Gesamtabsatze des Vorjahres eine Stimme. Für das erste Geschäftsjahr gilt der Absatz im Geschäftsjahre 1903/04.

7. Scheidet im Laufe des Amtsjahres der Vorsitzende des Beirats oder dessen Stellvertreter aus, so ist zur Vornahme einer Neuwahl sofort die Versammlung der Gesellschafter zu berufen. Das Mandat der Neugewählten gilt nur für den Rest des Amtsjahres. Die Geschäftsführer nehmen an den Versammlungen der Gesellschafter mit beratender Stimme teil.

8. Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegt ferner die Feststellung der Jahresbilanz. Der nach der jährlichen Bilanz sich ergebende Reingewinn oder Verlust wird nach Verhältnis des Brikettabsatzes einschließlich des Kleinverkaufs gemäß § C des Kauf- und Lieferungsvertrages auf die Gesellschafter verteilt.

§ 11.

Beirat.

Der Beirat besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern und wird alljährlich in der Versammlung, in welcher die Vorlegung der Jahresbilanz erfolgt, aus der Zahl der Gesellschafter oder deren Vertreter neu gewählt. Von dieser Zahl der Mitglieder können Gesellschafter oder Gesellschaftergruppen, die 10% der Gesamt-Beteiligung oder mehr repräsentieren, für je 10% Beteiligung einen Vertreter zum Beirat ernennen. Anderseits dürfen Gesellschafter oder Gesellschaftergruppen nur mit soviel Mitgliedern im Beirat vertreten sein, als sie volle 10% der Beteiligung besitzen. Der Beirat regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt. Reisekosten und sonstige Auslagen bei Ausübung ihres Amtes werden den Beirats-Mitgliedern aus der Gesellschaftskasse vergütet. Im übrigen verrichten die Mitglieder ihr Amt unentgeltlich. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Bei eintretender Vakanz findet für die Dauer der laufenden Amtsperiode eine Ergänzungswahl statt. Der Beirat hat die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer und Prokuristen festzustellen, die Tätigkeit der Geschäftsführer zu überwachen und denselben die für die Geschäftsführung nötigen Instruktionen zu erteilen, die Verkaufspreise, Provisionen und Rabatte festzustellen, desgleichen wie viel Stück Briketts höchstens auf 100 Kilo, beziehungsweise einen Doppelwagen geliefert werden dürfen, ferner die Ausführung der mit den Gesellschaftern nach § 7 der Satzungen zu schließenden Verträge zu überwachen, über die Gegenstände gemäß § 7 und über die Verhängung von Strafen, über die Maßnahmen gegen die Konkurrenz zu beschließen und die ihm durch

das Gesetz und diese Satzungen vorbehaltenen sonstigen Rechte auszuüben. Der Beirat kann für bestimmte Verrichtungen einzelne Gesellschafter delegieren. Der Beirat hat alle sonst ihm von der Versammlung der Gesellschafter erteilten Aufträge auszuführen und vorgelegte Fragen zu begutachten. Insbesondere hat der Beirat über alle Anträge der Geschäftsführer sowie über alle Gegenstände, welche der Entscheidung der Gesellschafter-Versammlung vorbehalten sind, vorher Beschluß zu fassen. Der Beirat beschließt mit einfacher Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Fühlt ein Gesellschafter sich durch einen Beschluß des Beirats beschwert, so steht ihm nach erhaltener Kenntnis von dem bezüglichen Beschlusse innerhalb einer Präklusiv-Frist von 14 Tagen Berufung an die Versammlung der Gesellschafter zu. Diese entscheidet endgültig. Mitglieder des Beirats können sich durch Personen, die zur Teilnahme an der Gesellschafter-Versammlung berechtigt sind, auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 12.

Geschäftsführung.

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes nach innen und nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben ihre Tätigkeit ausschließlich den Interessen der Gesellschaft zu widmen und die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzungen und der ihnen von dem Beirat oder der Versammlung der Gesellschafter erteilten Instruktionen zu führen. Die Geschäftsführer haben insbesondere den Verkauf und die Abnahme der Brikettproduktion der Gesellschafter nach §§ 6 und 7 der Satzungen bzw. der dort vorgesehenen Verträge so zu regeln, daß von jedem Gesellschafter das ihm vertraglich zustehende Quantum gleichmäßig im Laufe des Rechnungsjahres abgenommen wird. Ferner haben die Geschäftsführer die Lage der einzelnen Werke zur Erzielung möglichst günstiger Frachtverhältnisse zu berücksichtigen. Die Verträge mit den Geschäftsführern und Prokuristen werden durch den Vorsitzenden des Beirats und einen Stellvertreter getätigt und unterschriftlich vollzogen.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen müssen

1. wenn die Geschäftsführung aus einer Person besteht, entweder von dieser allein oder von zwei Prokuristen,

2. wenn die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, entweder von zwei Mitgliedern derselben oder von einem Mitgliede und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen abgegeben werden.

Die Geschäftsführer und Prokuristen führen ihre Legitimation durch einen beglaubigten Auszug aus dem notariellen Wahlprotokoll, in welchem die Befugnis zur Zeichnung der Firma enthalten sein muß.

§ 13.

Aenderungen der Satzungen.

Aenderungen dieses Gesellschafts-Vertrages können nur durch Beschluß der Versammlung der Gesellschafter mit einer Majorität von dreiviertel der Stimmen sämtlicher Gesellschafter beschlossen werden. Dagegen dürfen nicht oder nur einstimmig abgeändert werden § 1, § 5, § 7 und § 10 Absatz 6.

Kauf- und Lieferungsvertrag.

In Ausführung der §§ 5, 6 und 7 der Satzungen des Braunkohlen-Brikett-Verkaufsvereins Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Köln, kurz genannt „das Syndikat", wird zwischen der Gesellschaft und den unterzeichneten Gesellschaftern folgendes vereinbart:

A.

Die unterzeichneten Vertreter von Braunkohlen-Brikettfabriken verkaufen auf Grund §§ 5, 6 und 7 der Syndikats-Satzungen dem Syndikate ihre gesamte Produktion an Hausbrand- und Industriebriketts, mit Ausnahme der in § 7 der Satzungen der freien Verwendung der Gesellschafter überlassenen Brikettmengen. Dagegen übernimmt das Syndikat die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs der gekauften Brikettmengen für eigene Rechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

B.

Die Abnahme von den Gesellschaftern erfolgt nach Maßgabe der bei dem Syndikate einlaufenden Aufträge. Die Gesellschafter haben an die ihnen von dem Syndikate bezeichneten Empfänger an den ihnen aufgegebenen Terminen zu liefern. Nur Betriebsstörungen, Streik und Wagenmangel oder höhere Gewalt entbinden für deren Dauer bzw. Umfang die Gesellschafter von der Lieferungs-Verpflichtung. Dieselben sind unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen, die alsdann bemüht sein soll, die laufenden Verbindlichkeiten des von der Betriebsstörung betroffenen Werkes durch andere Gesellschafter erfüllen zu lassen. Ein Nachlieferungsrecht steht dem betreffenden Gesellschafter zu. Die nachzuliefernden Mengen müssen nach Bestimmung der Geschäftsführung baldmöglichst und zwar längstens innerhalb eines Jahres nach Beseitigung der Betriebsstörung abgenommen, beziehungsweise nachgeliefert werden.

Bleibt er aus anderen Ursachen als den vorgenannten mit der Lieferung im Rückstande, so steht ihm ein Nachlieferungsrecht nicht zu, vielmehr wird ihm der Rückstand an der Jahreslieferung gekürzt, unbeschadet seiner Verpflichtung zum Schadenersatze (Buchst. G. und H.). Ueber Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Beirat.

C.

Für den Kleinverkauf gelten folgende Ausnahme-Bestimmungen:

Der Kleinverkauf umfaßt ausschließlich nur Lieferungen oder Sendungen, welche ab Werk oder ab eines von diesem dazu eingerichteten durch eigene Leute und für eigene Rechnung geführten Lagers durch Menschen- oder Tierkraft mittelst Fahrzeugen ohne Um- oder Abladen auf direkten oder natürlichen Wegen mit Ausschluß von Schienenwegen der Verbrauchsstelle, beziehungsweise dem Abnehmer zugeführt werden.

Die Ausführung des Kleinverkaufs in diesem Sinne ist den Gesellschaftern unter folgenden Bedingungen freigegeben:

a) Die Verkaufspreise und sonstigen Lieferungs-Bedingungen ab Werk werden für alle Werke gleichmäßig und einheitlich festgesetzt, und zwar soll für die Festsetzung des Händler-Preises im Kleinverkauf ab Werk der für Köln und Vororte festgesetzte Grossisten-Preis mit einem Aufschlage von 10 Mark für 10 Tonnen zugrunde gelegt werden. Die Verkaufs-

preise ab den außerhalb der Werke für eigene Rechnung geführten Lägern, ferner der nach den ortsüblichen Preisen dem Verkaufspreise zuzuschlagende Fuhrlohn, bzw. die Anlieferungskosten werden nach der geographischen Lage der Werke und der Läger unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse, speziell der Anlage und der Unterhaltungskosten, durch die Versammlung der Gesellschafter festgestellt. Die also festgestellten Preise und Bedingungen dürfen als Mindestpreise von den Gesellschaftern nicht unterschritten werden. Dagegen ist der Verkauf zu höheren Preisen den Gesellschaftern gestattet.

b) Der Kleinverkauf gilt in Höhe des vom Syndikat aufgegebenen Mindestpreises ab Werk als für Rechnung des Syndikates erfolgt und ist von den Gesellschaftern innerhalb 10 Tagen nach Schluß jeden Monats der Geschäftsführung nach der Menge und dem gedachten Erlös zur Buchung aufzugeben. Der betreffende Erlös wird dem Syndikate als Lieferung debitiert und als Barzahlung kreditiert. Außerdem kreditieren die Gesellschafter dem Syndikate den unter E erwähnten Abzug von 2 Mark pro 10 Tonnen.

c) Die Einrichtung von Detaillägern außerhalb der Werke ist nicht gestattet. Die bestehenden Detailläger am Lindentor, in Braunsfeld und in Mödrath dürfen dagegen beibehalten werden.

D.

Mit Ausnahme des Kleinverkaufs ist es den Gesellschaftern untersagt, irgend etwas von ihrer Produktion direkt oder indirekt zu verkaufen. Verträge auf Lieferung ab 1. April 1915 dürfen nicht vor dem 1. April 1914 abgeschlossen werden, andernfalls entfällt eine Konventionalstrafe von 100 000 Mark für jeden einzelnen Fall.

E.

Das Syndikat zahlt den Gesellschaftern für alle Lieferungen als Kaufpreis einen um 2 Mark pro 10 Tonnen niedrigeren Preis als den alljährlich von der Versammlung der Gesellschafter für Hausbrand- und Industrie-Briketts festzusetzenden Richtpreis. Bei Lieferung von Windöfenbriketts erhöht sich dieser Richtpreis um den im § 7 Nr. 5 der Satzungen erwähnten Mehrpreis.

F.

Die unter E erwähnten Preise verstehen sich frei Eisenbahnwagen Werk.

Die gegenüber der Frachtbasis Liblar zuzüglich M. 1,10 Anschlußkosten für 10 Tonnen (§ 7 Absatz 8) bestehenden Mehr- oder Minderfrachten werden den liefernden Werken belastet bzw. gutgeschrieben.

Als Frachten gelten die Eisenbahn-Tarifsätze einschließlich Anschlußfrachten und etwaiger Kosten für Umladen aus Schmalspurwagen in Normalspurwagen. Für Schiffsversand dient als Grundlage für die Frachtverrechnung zwischen Syndikat und den Gesellschaftern der Frachtsatz nach der Werftstation.

G.

Die Gesellschafter erteilen dem Syndikate, außer täglichen Versandnoten, monatlich über ihre Lieferungen Rechnung. Letzteres reguliert dieselben nach Vornahme des unter E gedachten Abzuges am Schlusse des der

Lieferung folgenden Monats, durch Barzahlung oder Banküberweisung. Berechtigte Abzüge der Kunden des Syndikats, welche durch Verschulden der Gesellschafter auf Lieferungen gemacht werden, haben die Betreffenden zu tragen. Dieselben haften überhaupt dem Syndikate für Quantität, Qualität und Termine ihrer Lieferungen.

Ueber Streitigkeiten, die hieraus entstehen und darüber, wer den Schaden und die Kosten zu tragen hat, entscheidet auf Antrag der Geschäftsführung der Beirat.

H.

Falls ein Gesellschafter über die in Abschnitt C dieses Vertrages eingeräumten Rechte hinaus einen Teil seiner Produktion direkt verkauft, oder Rohbraunkohle zur Brikettherzeugung an Nichtgesellschafter liefert, verfällt derselbe in eine Strafe von 6 Mark für jede verkaufte Tonne, mindestens aber von 100 Mark für jeden einzelnen Fall. In dieselbe Strafe von 6 Mark pro Tonne, mindestens aber von 100 Mark für jeden einzelnen Fall, verfällt der Gesellschafter, der entgegen der Bestimmung im Abschnitt C **unter** den für Vereins- sowie für Werksmarken festgesetzten Verkaufspreisen oder zu günstigeren Bedingungen verkauft, oder den Käufern direkt oder indirekt Rabatt, Provision, Nachlaß, Uebermaß oder sonstige Vorteile oder Vergünstigungen sowie Vergütungen für Reklame zuwendet, gleichviel ob in Bezug auf das betreffende Geschäft oder auf anderen Gebieten.

Im Falle der verschuldeten Nichterfüllung der Lieferungs-Verpflichtung haben die betreffenden Gesellschafter den Schaden zu ersetzen, den das Syndikat eventuell wegen dieser Nichtlieferung selbst zu vergüten hat, unbeschadet der Bestimmungen unter B. Weigerung der Gesellschafter, die geforderten Abrechnungen und Nachweisungen zu liefern und die Revision der Bücher und Skripturen, soweit sie sich auf den Brikettverkauf und die Brikettlieferung beziehen, durch den Beirat, die Geschäftsführung oder sonstigen Delegierten zu gestatten Abschn. J wird mit 1000 Mark für jeden Weigerungsfall bestraft.

Die Strafen werden auf Antrag der Geschäftsführer oder eines Gesellschafters durch die Versammlung der Gesellschafter verhängt und ist deren Entscheidung endgültig. Die Gesellschafter unterwerfen sich ausdrücklich diesen Strafbestimmungen und verpflichten sich, die gegen sie verhängten Strafen unweigerlich zu zahlen.

J.

Das Syndikat ist berechtigt, von seinen Gesellschaftern alle auf diesen Vertrag bezüglichen Angaben und Nachweise zu verlangen und solche, namentlich diejenigen über den Selbstverbrauch, Deputatbriketts, festgesetzte Brikettstückzahl und den Kleinverkauf auf den Werken der Gesellschafter kontrollieren zu lassen. Die Gesellschafter sind zur Vorlegung der in Betracht kommenden Bücher und Skripturen an den Beirat, die Geschäftsführung oder einen Delegierten verpflichtet.

K.

Die Gesellschafter haften für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesem Vertrage und die Zahlung etwa verwirkter Strafen zunächst mit ihrem

jeweiligen Guthaben bei dem Syndikat und ihren Einlagen, welche Beträge dasselbe zu diesem Zwecke ohne weiteres in Anspruch nehmen kann.

L.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrage, soweit dieselben nicht der Kompetenz der Gesellschaftsorgane vorbehalten sind, erfolgt mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht von drei Personen, welches in Köln zu tagen hat. Zu diesem Zwecke ernennen Kläger und Beklagter mittels Einschreibebriefes je einen Schiedsrichter. Hat ein Teil innerhalb 14 Tagen, nachdem er von dem anderen Teil zur Ernennung eines Schiedsrichters unter Namhaftmachung seines Schiedsrichters mittels Einschreibebriefes aufgefordert worden ist, seinen Schiedsrichter nicht ernannt, so geht das Recht der Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf die auffordernde Partei über. Diese hat innerhalb weiterer acht Tage den zweiten Schiedsrichter zu ernennen.

Die Schiedsrichter ernennen, bevor sie in die Verhandlungen eintreten, innerhalb acht Tagen nach ihrer Ernennung einen Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes, so tritt als Obmann diejenige Person ein, welche in der ordentlichen Gesellschafterversammlung alljährlich für die Dauer eines Jahres als Obmann gewählt worden ist.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über den Gegenstand des Streites und die Kosten. Dasselbe ist an keine gerichtlichen Formen gebunden und hat längstens innerhalb drei Monate nach seiner Konstituierung den Parteien das Urteil durch Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen.

M.

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit den Satzungen des Braunkohlen-Brikett-Verkaufsvereins in Kraft und gilt für die gleiche Dauer wie der Gesellschaftsvertrag des Letzteren abgeschlossen.

Die bei Auflösung des Syndikates noch rückständigen Abschlüsse haben die Gesellschafter nach den für dieselben festgesetzten Bedingungen zu erledigen.

IV. Der Stahlformguß-Verband der Oberschlesischen Werke, Gleiwitz O.-S. (§ 5.)

Statut.

Die nachbenannten Stahlformgußwerke vereinigen sich zu einem Stahlformguß-Verband mit dem Sitze in Gleiwitz.

1. Eisen- und Stahlwerk Bethlen-Falva, Aktiengesellschaft, Schwientochlowitz,
2. A. Borsig, Berg- und Hüttenverwaltung, Borsigwerk,
3. Aktiengesellschaft Ferrum (vormals Rhein & Co.), Zawodzie bei Kattowitz,
4. Ganz und Comp., Eisengießerei und Maschinenfabriks-Aktiengesellschaft in Budapest, Fabrik-Etablissement Ratibor,
5. Königliches Hüttenamt, Gleiwitz und Malapane,
6. Kania & Kuntze, Zawodzie bei Kattowitz,
7. Vereinigte Königs- und Laurahütte, Aktiengesellschaft, Königshütte,
8. Kattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb Kattowitz (Hubertushütte bei Oberlagiewnik).

Zweck des Verbandes.

§ 1.

Zweck des Verbandes ist, die gemeinsamen Interessen der beteiligten Stahlformgußwerke zu fördern, insbesondere unsoliden Wettbewerb zu verhindern, die Produktion der Nachfrage anzupassen und seinen Mitgliedern den Bedarf der Verbandsländer zu sichern.

Verbandserzeugnisse.

Als Verbandserzeugnisse gelten sämtliche Stahlformguß-Erzeugnisse laut anhängender, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Preisliste, sofern dieselbe innerhalb des Verbandsgebietes Verwendung finden sollen und nicht unter nachstehend aufgeführte Ausnahmebestimmungen fallen.

Als Verbandsgebiet gilt das Deutsche Reich, einschließlich der Freihäfen sowie das Großherzogtum Luxemburg und die Schweiz.

Nicht Verbandserzeugnisse sind:

1. Panzermaterial und Material für artilleristische Zwecke;
2. Stahlformgußstücke, welche zu Anlagen im eigenen Werke des liefernden Mitgliedes oder in eigenen Werken und in eigenen Werkstätten des Mitgliedes zur Herstellung von Verkaufsobjekten Verwendung finden.

Als eigene Werke gelten auch

a) bei dem Königlichen Hüttenwerke Gleiwitz und Malapane die bergfiskalischen Werke in Oberschlesien, die Königlichen Salzwerke Schönebeck, Inowrazlaw, Dürrenberg, Bleicherode und die Berginspektion Staßfurt,

b) bei Bethlen-Falvahütte
alle industriellen Anlagen, die im Besitz des Fürsten von Bismarck sind,

c) bei der Kattowitzer Aktiengesellschaft
das Steinkohlenbergwerk Preußen sowie die Zinkerzgrube Mariagrube.

3. Gruben- und Feldbahnwagen-Räder sowie Radsätze und zugehörige Teile.

4. Hartstahl, d. h. Stahl, welcher von solcher Härte ist, daß er mit Werkzeugen nicht bearbeitet werden kann und welcher zu einem die Verbandspreise um mindestens 10% übersteigenden Preise verkauft wird.

Bei Lieferungen, die nicht für das Verbandsgebiet bestimmt sind, hat sich das liefernde Mitglied zu vergewissern, daß solche wirklich zur Lieferung in das Ausland gelangen, und ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen den Nachweis der tatsächlich erfolgten Verwendung im Auslande zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so gilt die Lieferung als eine für das Inland bestimmte.

Beteiligung der Mitglieder.

§ 2.

Um eine der Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Verbandes und ihren Beziehungen zur Kundschaft entsprechende Beteiligung der einzelnen Werke an den dem Gesamtverbande zugefallenen Geschäften herbeizuführen, ist vereinbart worden, daß an den unter diesem Vertrage ausgeführten

Lieferungen die einzelnen Mitglieder im Verhältnis der im anhängenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Verteilungsplan verzeichneten Anteilsziffern beteiligt sein sollen.

Soweit nicht durch Aufnahme neuer Mitglieder die Beteiligungsziffern die im Absatz 3 vorgesehene notwendige Aenderung erfahren müssen, ist der Verteilungsplan für die Dauer dieses Vertrages unabänderlich.

Bei der Beteiligung neuer Mitglieder erhöht sich der Divisor sämtlicher Beteiligungen der früheren Mitglieder um die Zahl der dem neuen Mitgliede bewilligten Anteile. Im gleichen Verhältnis kommt der Anteil eines ausscheidenden Mitgliedes allen verbleibenden zu gute.

Geschäftsstelle.

§ 3.

Zur Durchführung der Zwecke des Verbandes wird eine Geschäftsstelle errichtet, welche von einem Geschäftsführer geleitet wird.

Die Geschäftsstelle hat die ihr in diesem Vertrage zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Sie untersteht dem Vorstande des Verbandes und wird von den Mitgliedern des Verbandes ein für allemal als legitimiert zu gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber den Mitgliedern und dritten Personen anerkannt.

Verteilung von Lieferungen.

§ 4.

Jedes dem Verbande angehörende Werk hat der Geschäftsstelle auf den von dieser zu stellenden Formularen

1. wöchentlich eine Aufstellung sämtlicher in der betreffenden Woche eingegangenen Aufträge bzw. getätigten Abschlüsse,
2. monatlich eine Aufstellung des Gesamtversands nach Abnehmern, Gewicht und Fakturenwert einzureichen.

Die Aufstellung zu 1. ist Sonnabend abends, diejenige zu 2. spätestens bis zum 15. des folgenden Monats zur Post zu geben. Die Fristen für die Anmeldung der Aufträge und des Versands können dem Bedürfnisse entsprechend von der Geschäftsstelle festgestellt werden.

Die Summe der Anmeldungen der Verkäufe ist von der Geschäftsstelle sofort zur Kenntnis sämtlicher Verbandswerke zu bringen, damit jedes Werk beurteilen kann, ob es im Verkauf einen Vorsprung hatte und so in der Lage ist, seine Verkäufe in der nächsten Zeit danach zu regeln. In gleicher Weise sind die Verbandsziffern den Werken alsbald mitzuteilen.

Bei der am Jahresschlusse stattfindenden Abrechnung haben diejenigen Verbandswerke, deren Versand die Höhe des ihnen nach dem Verteilungsplan zustehenden Anteils übersteigt, an die Verbandskasse von dem überschießenden Wertbetrage 5% zu zahlen, dagegen erhält jedes Verbandswerk, dessen Versand hinter seinem Anteil zurückgeblieben ist, 4% des Wertbetrages, um welchen sein Absatz zurückgeblieben ist, aus der Verbandskasse ausbezahlt. Die Verbandsversammlung kann diese Sätze durch Beschluß einer Mehrheit von Vierfünftel der abgegebenen Stimmen abändern.

Die Geschäftsstelle ist gehalten, denjenigen Verbandswerken, deren Absatz wesentlich hinter ihrer im Verteilungsplan enthaltenen Beteiligungszahl zurückgeblieben ist, bei vorliegenden öffentlichen oder engeren Liefe-

rungsausschreibungen oder sonst zu verteilenden Aufträgen eine entsprechende Vorzugsbeteiligung zu gewähren; bei allen Arbeitszuteilungen sollen jedoch die alten Beziehungen der Werke zu ihrer Kundschaft nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Um die Verteilung des Arbeitsquantums zu erleichtern, muß von jeder öffentlichen Ausschreibung seitens jeder Verbandsfirma, welche ein Gebot abgeben soll, der Geschäftsstelle sofort nach Erlangung der Kenntnis von der Ausschreibung Mitteilung gemacht werden, damit diese in der Lage ist, auf Grund der Prozentzahl und unter Anrechnung des jeweiligen Standes der Konti, der etwa gestellten Anträge und der geographischen Lage der Werke, die Zuteilung sowie die abzugebenden Preise festzustellen.

Der Schutzpreis muß mindestens 5% des von dem anspruchsberechtigten Mitgliede abzugebenden Preises betragen.

Abgabe.

§ 5.

Jedes Mitglied hat bis zum 15. des auf den Quartalschluß folgenden Monats eine Abgabe von 1% des Fakturenwerts (netto ab Werk der im abgelaufenen Quartal gemachten Lieferungen an die Verbandskasse zu zahlen.

Die angesammelten Beträge werden zur Deckung der Unkosten und für sonstige Zwecke des Verbandes nach Beschluß des Vorstandes verwendet. Zur Beschlußfassung ist Einstimmigkeit der Erschienenen erforderlich, andernfalls entscheidet die Verbandsversammlung. Reichen die jährlichen Einnahmen zur Deckung der Unkosten nicht aus, so wird pro rata eine Umlage erhoben, worüber die nächste Verbandsversammlung zu beschließen hat.

Preisliste.

§ 6.

Der Verkehr zwischen den Mitgliedern und der Kundschaft erfolgt direkt.

Die Mitglieder sind hinsichtlich ihrer Offerten und Verkäufe an die in der Verbands-Preisliste festgesetzten Preise und Verkaufsbedingungen gebunden, auch ist es den Verbandswerken nicht gestattet, ihren Abnehmern besondere Vorteile anderer Art direkt oder indirekt einzuräumen.

Die Preise der Verbands-Preisliste sind Minimalpreise. Es bleibt den Mitgliedern unbenommen, höhere Preise zu verlangen.

Verkäufe zwischen Mitgliedern.

§ 7.

Bei Verkäufen, die zwischen Mitgliedern getätigt werden, bleibt die Preisstellung frei. Die an die Kundschaft verkauften Mengen sind indessen auch in diesem Falle vertragsmäßig vom liefernden (nicht vom produzierenden) Werke anzumelden und abgabepflichtig.

Preisausnahmen.

§ 8.

Wenn im Interesse der Vereinigung, und um den deutschen Stahlgußwerken das Arbeitsquantum zu sichern, es erforderlich ist, gegenüber

ausländischem oder inländischem Wettbewerb besondere Opfer in der Preisstellung zu bringen, so können im Einverständnis mit der Geschäftsstelle niedrigere Preise als die, welche der Preisliste entsprechen, gestellt werden.

Zu derartigen Preisausnahmen ist das Einverständnis der Geschäftsstelle vor Abgabe der Offerte oder Tätigung des Abschlusses einzuholen.

Verhandlung minderwertiger Geschäfte.

§ 9.

Auf Grund des § 8 hereingenommene minderwertige Geschäfte werden im allgemeinen nach Abgabe und Belastung dem liefernden Werk voll, d. h. mit dem tatsächlich erzielten Preise angerechnet; es bleibt indessen der Geschäftsstelle mit Genehmigung des Vorstandes überlassen, in einzelnen Fällen zur Sicherung solcher Aufträge besondere Erleichterungen durch Erlaß der Abgabe oder durch nur teilweise Belastung oder auf andere Art zu gewähren.

Alte Abschlüsse.

§ 10.

Die vor Beginn des ersten Geschäftsjahres des Verbandes abgeschlossenen Geschäfte und bindend abgegebenen Offerten unterliegen, soweit sie vor diesem Zeitpunkt noch nicht abgewickelt waren, den Bestimmungen dieses Vertrages. Solche Geschäfte und Offerten sind daher der Geschäftsstelle mit allen erforderlichen Einzelheiten unverzüglich anzumelden.

Vorstand.

§ 11.

Die Geschäfte des Verbandes werden von dem Vorstande geleitet. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

Befugnisse des Vorstandes.

§ 12.

Der Vorstand hat die Versammlung der Mitglieder vorzubereiten und durch seinen Vorsitzenden zu berufen und zu leiten, die Ausführung und die Beobachtung ihrer Beschlüsse wie dieses Vertrages herbeizuführen und zu überwachen und die Aufsicht über die Geschäftsstelle wahrzunehmen.

Er hat insbesondere auch:

1. die Finanzen des Verbandes zu verwalten und hierüber der Verbandsversammlung Bericht zu erstatten;
2. den Verband gegenüber der Geschäftsstelle zu vertreten, deren Vergütungen bestimmen, die Anstellung der Geschäftsführer und der mit mehr als 3000 Mark jährlich besoldeten Beamten derselben zu beschließen;
3. in dringenden Fällen die Verbandsversammlung zu vertreten.

Wahl des Vorstandes.

§ 13.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich durch die ordentliche Verbandsversammlung; die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder währt bis zum Eintritt der Nachfolger.

Ist aus irgend einem Grunde eine Vorstandsstelle zur Erledigung gekommen, so ist in der nächsten Versammlung eine entsprechende Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch schriftlich oder telegraphisch erfolgen.

Vertrauensmänner.

§ 14.

Die Verbandsversammlung kann mit $^2/_3$ Majorität einen oder mehrere Vertrauensmänner, welche allein oder in Begleitung des Geschäftsführers über die Angaben jedes einzelnen Verbandswerks regelmäßige Kontrolle ausüben, bestimmen.

Die Verbandswerke verpflichten sich, dem Geschäftsführer und dem Vertrauensmann den erforderlichen Einblick in alle auf ihre Geschäfte in Stahlformguß bezüglichen Geschäftsbücher und Papiere zu gestatten.

Dagegen sind Geschäftsführer und Vertrauensmann verpflichtet, über das in Erfahrung gebrachte Material strengste Verschwiegenheit zu beobachten, soweit dies mit Rücksicht auf zu verfolgende Unregelmäßigkeit möglich ist.

Verbandsversammlung.

§ 15.

In der Versammlung seiner Mitglieder entscheidet der Verband durch Beschluß nach Maßgabe dieses Vertrags und der zu erlassenden Geschäftsordnung über seine Angelegenheiten.

Der Beschlußfassung in der Versammlung unterliegt insbesondere:

a) die Feststellung der im § 6 erwähnten Verbandspreisliste;
b) die Tätigung der erforderlichen Wahlen;
c) die Auslegung von zweifelhaften Stellen dieses Vertrages einschl. der Lösung etwa vorhandener Widersprüche;
e) die Erhebung der im § 5 vorgesehenen Umlage;
f) Feststellung des Kassenstatuts, einschl. der Zwecke, zu denen das angesammelte Vermögen verwendet werden soll;
g) die Genehmigung der vom Vorstand für die Tragne des Verbandes zu erlassenden Geschäftsordnungen.

Die Beschlußfassung zu e erfordert, daß sich eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder für die Erhebung erklärt.

Beschlußfassung.

§ 16.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Mitglieder anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zur Versammlung geladen sind, und daß die Einladung mindestens eine Woche vorher durch eingeschriebenen Brief abgesandt ist. Die Nichtbeobachtung dieser Formvorschriften ist ohne Bedeutung, wenn alle Mitglieder erschienen sind.

Die Abstimmung erfolgt, soweit dieser Vertrag nicht anders bestimmt, nach folgendem Stimmverhältnisse:

Ganz & Comp., Eisengießerei und Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft in Budapest, Fabrik-Etablissement Ratibor	3 Stimmen
Königliches Hüttenamt in Gleiwitz und Malapane	3 Stimmen
Vereinigte Königs- und Laurahütte Aktiengesellschaft Königshütte	2 Stimmen
A. Borsig, Berg- und Hüttenverwaltung, Borsigwerk	2 Stimmen
Kattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Kattowitz (Hubertushütte bei Oberlagiewnik)	1 Stimme
Eisen- und Stahlwerk Bethlen-Falva, Aktiengesellschaft, Schwientochlowitz	1 Stimme
Aktiengesellschaft Ferrum (vorm. Rhein & Co.), Zawodzie bei Kattowitz	1 Stimme
Kania & Kuntze, Zwodzic bei Kattowitz . . .	1 Stimme
	14 Stimmen

Die Mitglieder, welche kollektiv, d. h. durch Vorstand, Direktoren und Prokuristen vertreten sind, ermächtigen durch Vollziehung dieses Vertrages jedes einzelne Mitglied ihrer Vertretung für den Fall, daß es allein in einer Versammlung anwesend ist, ihr Stimmrecht ausüben. Nicht dem Vorstande, der Direktion oder der Prokura angehörige Vertreter bedürfen einer besonderen Vollmacht; nicht mit ausreichender Vollmacht versehene Herren dürfen nicht an Versammlungen teilnehmen.

Die Beschlußfassung erfolgt, soweit im Vertrage oder in der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen.

§ 17.

Alle Wahlen müssen, wenn auch nur ein in der Versammlung anwesendes Mitglied es verlangt, durch Zettel vollzogen werden. Insoweit der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht ergibt, findet zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinten, eine engere Wahl statt.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden.

Versammlungen.

§ 18.

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Verbandsversammlung statt, in welcher die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen und gegebenenfalls dem Vorstande und der Geschäftsstelle Entlastung zu erteilen und der Vorstand neu zu wählen ist.

Weitere Versammlungen werden einberufen, so oft es der Vorsitzende des Vorstandes für erforderlich hält oder 3 Mitglieder es beantragen. Dem Antrage ist die Angabe des Zweckes der Versammlung beizufügen. Sofern

der Vorsitzende nicht innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm der Antrag vorgelegt war, die Versammlung beruft, kann dieselbe von den Antragstellern direkt berufen werden.

Protokoll.

§ 19.

Die Beschlüsse jeder Versammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu zeichnen. Abschrift der Protokolle ist den Mitgliedern ohne Verzug zuzusenden.

Verbindlichkeit der Beschlüsse.

§ 20.

Alle Beschlüsse der Verbandsversammlung sind für sämtliche Mitglieder, auch soweit dieselben in der Versammlung nicht zugegen, nicht vertreten oder nicht gehörig vertreten waren, verbindlich.

Vertragsstrafe.

§ 21.

Wer den Bestimmungen dieses Vertrags oder den Beschlüssen des Verbandes zuwiderhandelt, hat für jeden einzelnen Fall eine Vertragsstrafe von Einhundert Mark verwirkt.

Bei Unterbietung der festgesetzten Preise beträgt die Strafe das Zehnfache der Abweichung von den letzteren, mindestens aber 100 Mark.

Eine Zuwiderhandlung im vorstehenden Sinne ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn die Bestimmungen des Verbandes, betreffend Preise und Bedingungen umgangen werden durch Rabatte, Erleichterung der Zahlungsbedingungen, Bonifikationen, Garantien, bedingungswidrige Rücknahme alten Materials oder Kombinationen mit anderen Offerten, Geschäften oder Transaktionen, und, wenn ein Mitglied den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig, d. h. nicht spätestens innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Mahnung nachkommt.

Die Strafen werden vom Vorstande festgesetzt, gegen dessen Entscheidung Berufung an die Verbandsversammlung eingelegt werden kann. Die Verbandsversammlung kann in besonderen Fällen auch aus Billigkeitsgründen von der Einziehung einer Strafe Abstand nehmen.

Sicherheitsleistung.

§ 22.

Um die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen, hinterlegen die Mitglieder mit Ausnahme des Königlichen Hüttenamts Gleiwitz und Malapane Sicherheiten in mündelsicheren Wertpapieren oder in ihren in acht Tagen nach Sicht an eigene Order zahlbaren mit Blanko-Giro versehenen Sola-Wechsel in Appoints von nicht über 500 M. bei dem Vorsitzenden.

Dieser hat über die hinterlegten Sicherheiten bis zur beendeten Liquidation des Verbandes das ausschließliche Verfügungsrecht, darf diese jedoch nicht ohne Zustimmung des Vorstandes ausüben.

Die Höhe der Sicherheit für jedes angefangene Prozent eines Anteils beträgt 300 M.

Der Vorstand ist befugt, aus den Sicherheiten diejenigen Beträge zu entnehmen, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind, falls nicht vier Wochen nach Empfang der Aufforderung freiwillig Zahlung geleistet wird.

Die so verminderten Sicherheiten sind auf die normale Höhe innerhalb zwei Monaten zu ergänzen. Nach Sicherheiten, soweit sie nicht etwa aufgebraucht sind, den Hinterlegern zurückzugeben.

Austritt aus dem Verbande.

§ 23.

Gestattet ein Mitglied einem Dritten die Benutzung seines Werkes oder eines Teils desselben zur Herstellung von Erzeugnissen, die unter diesen Vertrag fallen, so hat es den Beitritt dieses Dritten zum Verbande zu bedingen; desgleichen im Fall einer teilweisen oder vollständigen Veräußerung seines Werkes den Beitritt seines Nachfolgers im Eigentum bzw. Besitz, bzw. Betriebe seines ganzen Werkes oder eines Teils desselben.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Mitglied infolge der Auflösung seiner Firma die Benutzung seines Werkes gestattet bzw. die Veräußerung vornimmt oder aus anderem Anlaß.

Die Vertragsstrafe beträgt im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieses Paragraphen 10 000 M. vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche. Die Vorschriften des § 21 Absatz 4 finden Anwendung.

Bloße Aenderungen der Firma berühren die Gültigkeit dieses Vertrages nicht.

Dauer des Vertrages.

§ 24.

Dieser Vertrag, dessen Bestimmungen am 1. Dezember 1903 in Kraft treten, wird zunächst bis zum 31. Dezember 1905 gültig abgeschlossen.

Sollte während der Dauer dieses Vertrages innerhalb der Provinz Schlesien eine neue Stahlformgießerei eröffnet werden, so ist jedes Mitglied berechtigt, diesen Vertrag mit dreimonatlicher Frist zu kündigen.

Gerichtsstand.

Für etwaige Streitigkeiten, welche sich aus diesem Vertrage ergeben möchten, wird die Zuständigkeit des Königlichen Landgerichts Gleiwitz vereinbart.

V. Das Kalisyndikat (§ 7.)

1. Gesellschaftsvertrag.

(Vom 7. Juni 1910.)

§ 1.

Firma. Art der Gesellschaft und der Gesellschafter.

Die Gesellschaft führt die Firma:

„Kalisyndikat
Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

Sie ist eine Vereinbarung von Kaliwerksbesitzern gemäß dem § 6 des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen (nachstehend Kaligesetz ge-

nannt): sie ist zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Gesellschafter verpflichtet.

Gesellschafter kann nur ein Kaliwerksbesitzer oder eine Vereinigung von Kaliwerksbesitzern sein.

Zwischen den Gesellschaftern ist gleichzeitig ein Verkaufsvertrag abgeschlossen.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist a) die Förderung des Absatzes von Kalisalzen, b) der Absatz der von den Gesellschaftern gewonnenen und hergestellten Kalisalze (§§ 2 und 3 des Kaligesetzes) und von Kieserit für Rechnung der Gesellschafter.

Die Gesellschaft kann Grundstücke und Bergwerke sowie andere Rechte erwerben und zur Erfüllung des Gegenstandes des Unternehmens sowie zur Förderung des gemeinsamen Nutzens der Gesellschafter Rechtsgeschäfte aller Art abschließen.

§ 3.

Sitz. Zweigniederlassungen.

Der Sitz der Gesellschaft und der Verwaltung ist Berlin. Zweigniederlassungen können im In- und Auslande errichtet werden.

§ 4.

Dauer. Kündigung. Fortsetzung.

Die Gesellschaft dauert bis zum 31. Dezember 1925. Unbeschadet der vorzeitigen Auflösung durch Gesellschaftsbeschluß kann jeder Gesellschafter bis zum 31. Dezember 1914 den Gesellschaftsvertrag zum Ablauf des 31. Dezember 1915 kündigen. Erfolgt die Kündigung bis zum 31. Dezember 1914 nicht, so ist dieses Kündigungsrecht erloschen.

Hat ein Gesellschafter bis zum 31. Dezember 1914 gekündigt, so kann jeder andere Gesellschafter bis zum 15. Januar 1915 ebenfalls zum Ablauf des 31. Dezember 1915 seine Kündigung erklären.

Der Preußische Fiskus ist berechtigt, von dem Vertrage einen Monat nach Anzeige zurückzutreten, wenn der preußische Minister für Handel und Gewerbe erklärt, daß dem Verbleiben des Fiskus in der Gesellschaft überwiegende staatliche Interessen entgegenstehen. Im Falle dieses Austritts ist jeder Gesellschafter zur Kündigung zu dem Termin, an welchem der preußische Fiskus ausscheidet, gleichfalls berechtigt.

Die Kündigung ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand mittels Einschreibebrief mit Rückschein zu richten. Den Gesellschaftern ist durch Einschreibebrief mit Rückschein von der Kündigung unverzüglichst Kenntnis zu geben.

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die kündigenden Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Geschäftsanteile an die Gesellschafter gegen Auszahlung der Nennbeträge abzutreten. Soweit ein etwa vorhandener Reservefonds zur Zahlung der Nennbeträge nicht ausreicht, haben die verbleibenden Gesellschafter den fehlenden Betrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen.

§ 5.

Stammkapital und Einlage.

Das Stammkapital beträgt 741 800 M. Auf das Stammkapital haben Einlagen zu leisten:

1. Staßfurt . . 17 500 M. usw.

§ 6.

Veräußerungen von Geschäftsanteilen.

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen eines Geschäftsanteiles an andere Gesellschafter oder an Nichtgesellschafter ist nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung wirksam.

Mit dem Geschäftsanteil oder dem Teile eines solchen geht die entsprechende Beteiligung des Gesellschafters am Absatz auf den Erwerber über.

Wird ein Geschäftsanteil an einen Nichtgesellschafter ohne Uebertragung der Beteiligung am Absatz durch Zwangsvollstreckung veräußert, so kann die Gesellschaft binnen drei Wochen nach der Anzeige der Veräußerung die Abtretung des Anteils an einen oder mehrere von ihr zu bezeichnende Gesellschafter gegen Zahlung des Nennwertes des Geschäftsanteils verlangen.

§ 7.

Geschäftsführung.

Die Geschäftsführer bilden zusammen den Vorstand (Syndikatsvorstand). Die Gesellschaft wird rechtswirksam nur von mindestens zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.

Die Firma wird in der Weise gültig gezeichnet, daß die Zeichnenden der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Bestellung der Geschäftsführer und der Widerruf der Bestellung geschehen durch den Aufsichtsrat, der auch die Zahl der Geschäftsführer bestimmt. Die Bestellung ist, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche jederzeit widerruflich.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Bestimmungen des Kaligesetzes, des Verkaufsvertrages und dieses Vertrages, die Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung sowie die geschäftlichen Anweisungen des Aufsichtsrates zu befolgen.

§ 8.

Wahl des Aufsichtsrats.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.

Ein Mitglied ernennt der preußische Minister für Handel und Gewerbe. Die übrigen Mitglieder wählt die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren, und zwar insofern nicht einstimmige Wahl durch Zuruf stattfindet, durch mündliche Stimmabgabe zu Protokoll. Im letzten Falle kann jede Gruppe von Gesellschaftern, welche über mindestens $^1/_{14}$ aller Stimmen verfügt, ein Aufsichtsratsmitglied ernennen. Von den dann noch zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern wird jedes in

einem besonderen Wahlgange und zwar von den an der Gruppenwahl nicht beteiligten wahlberechtigten Gesellschaftern oder, wenn diese über weniger als $^1/_{14}$ aller Stimmen verfügen, von allen wahlberechtigten Gesellschaftern mit mehr als zur Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Ein Gesellschafter darf seine Stimme nicht auf mehrere Gruppen verteilen.

Beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes während seiner Amtszeit findet für den Rest dieser Zeit Ersatzwahl in der nächsten Gesellschafterversammlung statt. War der Ausscheidende durch eine Gruppe bestimmt, oder wurde bei der Wahl von einer wahlberechtigten Gruppe erklärt, daß das Mitglied auch von dieser gewählt werde, so kann diese Gruppe den Ersatzmann bestellen, solange sie noch die für die Gruppenwahl ausreichende Stimmenzahl hat. Geschieht dies nicht, so findet Mehrheitswahl durch die Mitglieder dieser Gruppe und die übrigen Gesellschafter, welche nicht bei einer Gruppenwahl beteiligt waren, statt. Auch beim Ausscheiden eines nicht von einer Gruppe benannten Aufsichtsratsmitgliedes wählen die Gesellschafter, die nicht bei einer Gruppenwahl beteiligt waren, den Ersatzmann.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen der Vertretung, der Verwaltung oder dem Aufsichtsrat eines Gesellschafters angehören.

Sie wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Bekanntmachung der Wahlen und Veränderungen in den Personen des Aufsichtsrats unterbleibt.

Bei der Wahl der Mitglieder zählen die Stimmen des Preußischen Fiskus nicht mit.

§ 9.

Wahl des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird von der Gesellschafterversammlung aus der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt, sofern sie nicht einstimmig durch Zuruf vorgenommen wird, mittels verdeckter Stimmzettel.

§ 10.

Vergütungen.

Die regelmäßige Tätigkeit des Aufsichtsrats ist eine ehrenamtliche, für welche von der Gesellschaft Vergütungen nicht gewährt werden.

§ 11.

Beschlußfassung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat regelt seine Tätigkeit durch eine von ihm aufzustellende Geschäftsordnung.

Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, oder wenn es von drei Mitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden berufen; er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher

durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden und die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. Diese Beschränkung der Beschlußfähigkeit fällt fort, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrats infolge Beschlußunfähigkeit der Versammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand satzungsgemäß zusammenberufen sind.

In den nach Ansicht des Vorsitzenden dringenden Fällen können Aufsichtsratsbeschlüsse auch durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe gefaßt werden. Hierbei zählen nur Stimmen, die innerhalb der von dem Vorsitzenden gestellten Frist eingegangen sind. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied gegen die telegraphische Stimmabgabe Widerspruch erhebt, ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen; die Ausführung des etwa telegraphisch gefaßten Beschlusses unterbleibt.

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

An Verhandlungen und Beschlußfassungen, die einen einzelnen Gesellschafter oder die Aufnahme eines neuen Gesellschafters betreffen, dürfen Aufsichtsratsmitglieder nicht teilnehmen, welche der Vertretung, der Verwaltung oder dem Aufsichtsrat des beteiligten Gesellschafters angehören oder an dessen Unternehmen nach der Entscheidung des Aufsichtsrats ein besonderes wirtschaftliches Interesse haben.

§ 12.

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und darüber der Gesellschafterversammlung zu berichten.

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen die Geschäftsführer:

1. Zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
2. zu allen auf die Forderung gemeinsamer Geschäftsinteressen der Gesellschafter abzielenden Maßnahmen, welche außerhalb des Warengeschäfts liegen,
3. zur Feststellung der Richtpreise, der leitenden Grundsätze für den Verkauf der Erzeugnisse und für den Abschluß der Lieferungsverträge vorbehaltlich der Bestimmung in § 13 Ziffer 10.

Der Aufsichtsrat kann in der für die Geschäftsführer zu erlassenden Geschäftsanweisung oder durch besondere Anordnung auch die Vornahme anderer wichtiger Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

Der Aufsichtsrat kann für die Erledigung bestimmter Geschäfte Ausschüsse aus seiner Mitte oder aus dem Kreise der Vertreter von Gesellschaftern ernennen.

§ 13.

Rechte der Gesellschafterversammlung.

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen insbesondere 1. die Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, 2. die Genehmigung der Veräußerung eines Geschäftsanteils sowie von Teilen eines Geschäftsanteils, 3. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats, 4. die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, 5. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Maßgabe des § 46 Ziffer 8 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 6. die Genehmigung zum Erwerbe und zur Veräußerung von Grundstücken, Bergwerken und dinglichen Rechten sowie 7. zum Erwerbe von sonstigem Eigentum und von anderen Rechten, soweit er nicht für die Zwecke der laufenden Verwaltung erfolgt, 8. die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, 9. die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Vertragszeit, 10. die Feststellung der Richtpreise und der leitenden Grundsätze für den Verkauf der Erzeugnisse. Die Gesellschafterversammlung kann diese Feststellung widerruflich dem Aufsichtsrat oder Vorstand überlassen.

§ 14.

Beschlußfassung der Gesellschafter.

Die Gesellschafter beschließen in der Gesellschafterversammlung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrage oder unabänderlich im Gesetz anderes vorgesehen ist. Insbesondere sind zur Beschlußfassung über die Punkte 2 und 5 bis einschließlich 9 des § 13 drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15.

Einberufung der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch zwei Geschäftsführer berufen.

Der Ort der Versammlung ist Berlin, falls nicht der Aufsichtsrat einen anderen Ort des Deutschen Reiches bestimmt.

Die Versammlung ist zu berufen, so oft es erforderlich erscheint oder von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats unter schriftlicher Angabe der Berufungsgründe verlangt wird. § 50 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt unberührt.

Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung

Der Zweck der Versammlung ist bei der Berufung anzugeben.

§ 16.

Beschlußfassung ohne satzungsmäßige Berufung.

Eine nicht ordnungsmäßig berufene Versammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird. Das Gleiche gilt von Beschlüssen über Gegenstände, welche nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

§ 17.

Vorsitz. Protokoll.

Den Vorsitz in den Gesellschafterversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Ueber die Aufsichtsrats- und Gesellschaftsversammlungen sind Protokolle zu führen und von dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem vom Vorsitzenden zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedem Gesellschafter wird eine vom Vorstande beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Gesellschafterversammlung mitgeteilt.

§ 18.

Geschäftsjahr. Bilanz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres ist die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 19.

Auflösung.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach Verhältnis der Stammeinlagen verteilt.

2. Verkaufsvertrag (vom 7. Juni 1910).

Die unterzeichneten Gründer und Gesellschafter des Kalisyndikats, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nachstehend Gesellschafter genannt, vereinbaren untereinander und mit dem Kalisyndikat G. m. b. H. zur Beseitigung des ungesunden Wettbewerbs auf dem Kalimarkt folgendes:

§ 1.

Gemeinsamer Verkauf.

Die Gesellschafter übertragen ausschließlich dem Kalisyndikat G. m. b. H. die Veräußerung ihrer Kalisalze und des von ihnen erzeugten Kieserits. Unter Kalisalzen werden in Uebereinstimmung mit § 2 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, nachstehend Kaligesetz genannt, verstanden:

a) die kaliumhaltigen und aus den Kalibergwerken gewonnenen Mineralien, die Kalirohsalze in fester oder gelöster Form;

b) Chlorkalium, schwefelsaures Kali, schwefelsaure Kalimagnesia, die sogenannten Kalidüngesalze, sowie alle kaliumhaltigen Fabrikate, welche in der Regel unmittelbar aus den Kalirohsalzen in einer einem Gesellschafter zugehörigen Fabrik hergestellt werden, ferner die kaliumhaltigen Rückstände dieser Herstellungen;

c) die Mischungen von Rohsalzen (a) und Fabrikaten (b) — Mischsalze.

Der Absatz von Kieserit an Kaliwerkbesitzer zur Herstellung von schwefelsauren Kalisalzen unterliegt diesem Vertrage nicht.

Jeder Gesellschafter verzichtet darauf, seine Kalisalze und Kieserite

selbst zu veräußern oder auch nur zum Erwerb anzubieten. Er überweist der Gesellschaft unverzüglich alle bei ihm einlaufenden Lieferungsaufträge und Anfragen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen verfällt der Gesellschafter in eine Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des Wertes der veräußerten oder angebotenen Ware.

Kein Gesellschafter darf vor dem Ende des ersten Monats des Kalendervierteljahres, mit dessen Ablauf der Vertrag endet, wegen Abietzung seiner Kalisalze mit Dritten in Verhandlungen eintreten. Desgleichen darf kein Gesellschafter nach erfolgter Kündigung in dem Jahre, in welchem der Vertrag abläuft, bis zum Ende des ersten Monats des letzten Kalendervierteljahres wegen Verkaufs eines Kaliwerks mit Dritten in Verhandlungen eintreten.

Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verfällt er in eine Vertragsstrafe von 300 000 M.

Die Verhandlungsbeschränkungen des Absatzes 5 finden keine Anwendung, wenn gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der Preußische Fiskus erklärt, daß seinem Verbleiben in der Gesellschaft überwiegende staatliche Interessen entgegenstehen und infolgedessen Gesellschafter ihren Austritt erklären.

§ 2.

Absatz.

Die Gesellschaft setzt die ihr für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1910 und für die fernere Zeit zur Verfügung stehenden Erzeugnisse für das Kalenderjahr gemäß § 7 des Kaligesetzes ab, soweit nicht schon das Neue Kalisyndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Leopoldshall über diese Erzeugnisse verfügt hat. Kieserit wird abgesetzt:

1. als Blockkieserit,
   a) mit einem Mindestgehalt an schwefelsaurer Magnesia von 65% und höchstens $1\frac{1}{2}$% Chlor,
   b) mit einem Mindestgehalt an schwefelsaurer Magnesia von 55 %;
2. als kalzinierter Kieserit mit einem Mindestgehalt an schwefelsaurer Magnesia von 70 %.

Die Gesellschaft überträgt den Gesellschaftern die Ausführung der bei ihr eingegangenen Lieferungsaufträge und vergütet ihnen den ihnen zustehenden Teil des Erlöses.

§ 3.

Fabrik.

Als Fabrik im Sinne des § 1 ist jede Rohsalze (§ 1 Abs. 1 a) zu Fabrikaten (§ 1 Abs. 1 b) verarbeitende Fabrik anzusehen, welche a) sich im Eigentum eines oder mehrerer Gesellschafter befindet, oder von diesen auf Grund Nießbrauchs, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses betrieben wird oder b) sich im Besitze eines dritten befindet, der Rohsalze von einem oder mehreren Gesellschaftern bezieht und deren Anordnungen hinsichtlich des Absatzes unbedingt nachzukommen verpflichtet ist.

§ 4.

Verpflichtung des Rechtsnachfolgers.

Der Gesellschafter hat dafür einzustehen, daß bei Veräußerung oder Ueberlassung der unter diesen Vertrag fallenden Bergwerke, Abbaurechte oder einem Gesellschafter zugehörigen Fabriken an Dritte die Rechtsnachfolger in die bestehenden Vertragsverpflichtungen eintreten.

Der Gesellschafter, der es unterläßt, seinem Besitznachfolger die Uebernahme dieser Verpflichtungen zur Bedingung zu stellen, zahlt an die Gesellschaft eine Vertragsstrafe von 300 000 M.

§ 5.

Verbot der Förderung aus fremden Feldern.

Der Gesellschafter darf mittels seiner Schachtanlage aus einem ihm nicht gehörigen Grubenfelde weder fördern noch fördern lassen. Eine Ausnahme gilt für solche diesem Vertrag unterliegenden Grubenfelder, deren Absatzbeteiligung einem Gesellschafter übertragen ist oder für eine gesetzlich zulässige Förderung aus fremden Grubenfeldern, welche unter Anrechnung auf die Beteiligung des Gesellschafters erfolgt.

Jeder Gesellschafter unterwirft diesem Vertrage auch solche Absatzbeteiligungen, welche er später für eigene Gruben oder durch Uebernahme von andern Kaliwerksbesitzern erhält.

§ 6.

Fremde Fabriken.

An Fabriken, welche nicht einem Gesellschafter zugehören, darf der Gesellschafter Rohsalze nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates abgeben.

Gegenüber dem anhaltischen Fiskus und der Gewerkschaft Ludwig II gelten, solange sie Fabriken, die ihnen zugehören, zur Verarbeitung ihrer Kalirohsalze nicht betreiben:

die Vereinigten Chemischen Fabriken,
die Staßfurter Chemische Fabrik,
die Chemische Fabrik Concordia,
die Chemische Fabrik Friedrichshütte,
die Chemische Fabrik Schachnow & Wolf

als zugehörige Fabriken im Sinne des § 1 dieses Vertrags.

Das Syndikat verpflichtet sich, im Falle der Anhaltische Fiskus oder Ludwig II eigene Fabriken betreiben, die bisher von diesen beiden Bergwerken belieferten Fabriken auf Grund der nach den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen betreffenden Vereinbarungen zu beliefern.

§ 7.

Verarbeitung fremder Salze.

Jeder Gesellschafter steht dafür ein, daß ohne besondere Vereinbarung mit dem Vorstand a[illegible] in einer ihm zugehörigen Fabrik keinerlei Rohsalze, welche einem nicht unter diesem Vertrage stehenden Salzwerk entstammen, verarbeitet werden, b[illegible] eine ihm gehörige Fabrik keinem Dritten zur Verarbeitung derartiger Rohsalze überlassen wird.

§ 8.

Laugen, Steinsalze und Rückstände.

Laugen dürfen im Wettbewerb mit den Kalisalzen nicht abgesetzt werden.

Borazit oder Steinsalz mit höchstens 2% K_2O sowie kaliumhaltige Rückstände, die nicht über 2% K_2O enthalten, darf der Gesellschafter a) veräußern mit der Bedingung, daß der Gesellschaft das Ueberwachungsrecht eingeräumt wird und der Abnehmer die Salze weder zu Düngezwecken verwendet, noch die in ihnen enthaltenen Kali- oder Magnesium-Salze ausscheidet und außerhalb des Syndikats verwertet; b) verarbeiten, jedoch nur unter Ueberwachung der Gesellschaft und nur zu Stoffen, die nicht unter § 1 Abs. 1 b und c aufgeführt sind. Das in diesen Stoffen enthaltene, aus den Rückständen herrührende Kali ist dem Gesellschafter auf seinen Anteil am Kaliabsatze anzurechnen. Die Ueberwachung darf nicht über den Bereich des Werkes des Gesellschafters hinausgehen. Der Gesellschafter, der gegen die in diesem Paragraphen unter a getroffene Bestimmung verstößt, haftet der Gesellschaft für den entstehenden Schaden auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Die Verarbeitung der Rückstände auf Glaubersalz ist gestattet.

Die beim Abschlusse dieses Vertrages bereits bestehenden Verkaufsverträge über die unter Abs. 2 Satz 1 fallenden Erzeugnisse werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt; sie sind jedoch der Gesellschaft vorzulegen.

§ 9.

Landabsatz.

Rohsalze mit 12 bis 15, Kalidüngesalze mit 20 bis 22, 30 bis 32, 40 bis 42 v. H. K_2O mit Ausnahme der 38% Kalidüngers und der sulfatischen Erzeugnisse sowie Karnallitsalze mit 9 bis 12% K_2O, die durch Fuhrwerk zur landwirtschaftlichen Verbrauchsstelle befördert werden, darf der Gesellschafter ohne Vermittlung der Gesellschaft unter den von dieser festzusetzenden Bedingung absetzen. Die so gelieferten Mengen sind nach jedem Monatsdrittel der Gesellschaft aufzugeben und auf die Beteiligung anzurechnen.

§ 10.

Selbstverbrauch.

Der Gesellschafter darf im Verhältnis zur Gesellschaft eigene Kalisalze und Kieserite nur nach vorheriger Anzeige beim Vorstande und unter Anrechnung auf seine Beteiligung zu Stoffen verarbeiten, die nicht unter § 1 Abs. 1 b und c aufgeführt sind. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Verarbeitung von Kieserits zu Bittersalz. Der Gesellschafter darf Bittersalz für den Verbrauch in Großbritannien und Irland weder mittelbar noch unmittelbar abgeben bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 2 M. für den Doppelzentner.

Der Vorstand des Kalisyndikat G. m. b. H. bestimmt nach Verständigung mit dem Gesellschafter, der eigene Kalisalze weiterverarbeitet, wie die Ueberwachung hinsichtlich der Menge der weiterverarbeiteten Kalisalze auszuüben ist. Diese Ueberwachung darf jedoch nicht über den Bereich der dem Gesellschafter zugehörigen Fabrik hinausgehen.

Der Gesellschafter darf ohne Anrechnung auf seine Beteiligung seine Kalisalze auf eigenen Werken für Zwecke verwenden, welche jene von dem Kaliabsatz entgültig ausschließen, z. B. zur Tränkung seines Grubenholzes, zu Bädern, zur Düngung seiner Grundstücke oder der der Werksbeamten und Werksarbeiter.

Jeder Gesellschafter kann die zu seinem Selbstverbrauch erforderlichen Salze im Rahmen seiner Beteiligung am Absatz auf seinen eigenen Werken ohne Frachtverrechnung beziehen, soweit ein Eisenbahn- oder Schiffsversand nicht stattfindet.

§ 11.

Preisermäßigung.

Jeder Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter gemeinschaftlich sind berechtigt, Kalisalze, die sie weiterverarbeiten, zu nicht ungünstigeren Preisen und Bedingungen von der Gesellschaft zu beziehen, als sie den meistbegünstigten Abnehmern zu gleichem Verwendungszweck eingeräumt werden. Dieselbe Vergünstigung steht den Gesellschaftern für eine Erwerbsgesellschaft zu, bei welcher sie mit mindestens der Hälfte des Gesellschaftskapitals für die noch laufende Vertragszeit des Syndikats beteiligt sind.

Die Herstellung von Aetzkali und die Herstellung von kohlensaurem Kali (Pottasche) gelten als gleicher Verwendungszweck.

Preisermäßigungen, welche das Syndikat zur Bekämpfung außersyndikatlichen Wettbewerbs oder konkurrierender Roherzeugnisse eintreten läßt, gewähren diese Vergünstigungen nur für den regelmäßigen Bedarf, den der Gesellschafter für die Zeit der Preisermäßigung hat.

§ 12.

Beteiligung am Absatz. Marken. Rechnungseinheit.

Der Gesellschafter nimmt am Absatze in allen Sorten, auch in Kieserits, nach Verhältnis seiner Beteiligungsziffer teil.

Der Aufsichtsrat kann für die Salze einer Gruppe, die nach ihrem natürlichen Vorkommen wesentlichen Schwankungen unterworfen oder für bestimmte Verwendungszwecke zu liefern sind, Marken feststellen, sofern die Festsetzung keine Beschränkung der nach § 20 des Kaligesetzes absatzfähigen Salze enthält.

Der Absatz innerhalb der Sorten ist Gegenstand besonderer geschäftlicher Behandlung und Verrechnung. Rechnungseinheit für die Kalisalze ist der Doppelzentner Kali.

§ 13.

Beteiligung am Absatz. Uebertragung. Vereinigung.

Die Beteiligung der Gesellschafter am Absatz der Kalisalze entspricht jeweilig dem Kaligesetz. Kaliwerksbesitzer, die binnen zwei Monaten nach Eintritt ihrer Förderfähigkeit dem Kalisyndikat und diesem Vertrage beitreten, sind zum Syndikate und zu diesem Vertrage mit ihrer gesetzlichen Beteiligungsziffer zuzulassen.

Jede Uebertragung der Beteiligung oder eines Teils derselben oder der Befugnis zum Absatz einzelner Sorten ist der Gesellschaft einen Monat vor Beginn der Lieferung, die nur mit Anfang eines Kalendervierteljahres erfolgen kann, anzuzeigen; sie hat sich wenigstens auf ein halbes Jahr zu

erstrecken. Die erste Anmeldung hat ausnahmsweise bis zum 10. Juli 1910 zu erfolgen und erstreckt sich auf die Zeit vom 23. Juni bis zum Ablauf des 31. Dezember 1910.

Durch die Uebertragung der Absatzbeteiligung wird das Verhältnis des übertragenden Gesellschafters zum Kalisyndikat nicht geändert.

Die Monatsfrist des Absatzes 2 fällt fort für Uebertragungen, welche während der Dauer einer Betriebsstörung erfolgen.

Gesellschafter können vom 15. November 1910 ab jederzeit der Gesellschaft anzeigen, daß sie untereinander eine Vereinigung gebildet haben, welcher spätestens sechs Wochen nach dieser Erklärung die Aufträge für die der Vereinigung angehörenden Werke zusammen zu erteilen sind. Die Vereinigung hat die Aufträge unverzüglich zur Ausführung weiterzugeben, ferner den Empfängern der Ware die Lieferwerke zu benennen. Entstehen durch die Lage der Werke dem Syndikat Frachtnachteile, so hat dieses die Aufträge mit der Angabe zu erteilen, welcher Teil beim Nichtbestehen der Vereinigung auf die einzelnen Werke entfallen wäre. Die Vereinigung hat die Frachtnachteile zu tragen, welche durch ihre Auftragerteilung entstehen. Frachtvorteile kommen der Gesellschaft zugute.

§ 14.

Beteiligung an den Lieferungen. Ausgleich. Frachtlage.

Die Beteiligung jeden Gesellschafters an den Lieferungen soll während der einzelnen Kalendervierteljahre den Beteiligungsziffern möglichst entsprechen. Voraussetzung ist hierbei, daß der Zuweisung von Aufträgen Hinderungsgründe auf seiten des Gesellschafters nicht im Wege gestanden haben.

Bei Zuweisung der verschiedenen Marken soll der Vorstand auf Verlangen des Gesellschafters, soweit es das Absatzgeschäft zuläßt, den Verhältnissen der Werke nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Den Gesellschaftern, welchen bis zum Jahresschluß eine ungenügende Menge Aufträge überwiesen wurde, sind die ersten im neuen Geschäftsjahr eingehenden Aufträge bis zum Ausgleich zu überweisen.

Bei Ablauf dieses Vertrages findet für Mehr- und Minderlieferungen Geldausgleich statt, dessen Höhe für die einzelnen Erzeugnisse der Aufsichtsrat festsetzt.

In allen Fällen hat der Vorstand bei Verteilung der Aufträge auf die Frachtlage der Werke möglichst Rücksicht zu nehmen; ausnahmsweise ist er berechtigt, im Interesse des Wettbewerbs Werke auf Grund billigsten Angebots und günstigster Frachtlage im höheren Maße, als der Beteiligungsziffer entspricht, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorübergehend zu Lieferungen heranzuziehen..

§ 15.

Erledigung der Aufträge.

Der Gesellschafter hat die Aufträge auf Verlangen des Vorstandes innerhalb 6 Arbeitstagen (den Tag des Eingangs des Auftrages eingerechnet) den besonderen Lieferungsbedingungen gemäß zu erledigen, sofern er nicht durch unverschuldeten Wagen- oder Schiffsmangel daran verhindert wird. Die 6 Arbeitstage sind für Aufträge, bei deren Ausführung

fremde Säcke zu verwenden sind, erst vom Eingang der unbeschädigten Säcke an zu rechnen.

Der Gesellschafter hat die Aufträge, die er innerhalb jener Frist nicht ausführen kann, dem Vorstande unverzüglich zurückzugeben.

Alle Kosten, welche aus der Verzögerung einer Lieferung oder aus Ueberweisungsänderung entstehen, sind von dem Gesellschafter zu ersetzen.

§ 16.

Lieferungsverzug.

Hat ein Gesellschafter vertragswidrig eine Lieferung, soweit sie im Rahmen seiner Beteiligung liegt, nicht in der vorgeschriebenen Frist ausgeführt, so wird im Verhältnis der Gesellschafter zueinander die entsprechende Menge von seinem Lieferungsanteil gestrichen. Die Streichung unterbleibt, wenn es sich — ausnahmsweise — um das Fehlen einzelner Marken gehandelt hat. Allmonatlich ist dem Gesellschafter anzugeben, welche Mengen ihm gestrichen wurden.

Die gestrichenen Mengen wachsen den übrigen Gesellschaftern, welche in derselben Gruppe beteiligt und lieferungsfähig waren, zu.

Erstreckt sich die Minderlieferung auf drei aufeinander folgende Monate, so hat der Aufsichtsrat die Entziehung des Absatzrechtes in dem Umfange, in dem es nicht ausgeübt worden ist, auf weitere drei Monate zu bestimmen.

Die nach dem Lieferungsvertrage dem Käufer für vertragswidrige Lieferungen zu leistenden Entschädigungen hat das liefernde Werk zu tragen.

§ 17.

Vertragswidrige Lieferung und Untergehalt.

Hat ein Gesellschafter innerhalb eines Monats mehr als dreimal in derselben Gruppe mit vergütungspflichtigem Untergehalt von mehr als 1,5% K_2O geliefert, so verwirkt er außerdem zugunsten der Gesellschaft eine Ordnungsstrafe, die der Hälfte des für den Untergehalt zu vergütenden Wertes gleichkommt. Die Anfechtung der Analysenbestimmungen der vereidigten Syndikatschemiker ist nicht zulässig.

§ 18.

Maß. Gewicht. Probenahme.

Alle Gesellschafter haben bei der Handhabung von Maß und Gewicht, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren und für die Buchungen, welche die Förderung, die Probenahme, die analytischen Feststellungen, die Speicherung und den Absatz der fertigen Erzeugnisse betreffen, übereinstimmende Formulare zu verwenden. Die weiteren Vorschriften hat der Vorstand zu erlassen.

§ 19.

Behandlung der Proben.

Aus den Erzeugnissen sämtlicher Gruppen werden regelmäßig vor Abgang der Ware Proben durch vereidigte, öffentlich angestellte Probenehmer gezogen. Die Proben von chloridischen Erzeugnissen mit mehr

als 42% Kali, von dem sogenannten 38% kalzinierten Kalidünger sowie von den sulfatischen Erzeugnissen mit mehr als 21,5% Kali werden zur Nachprüfung dem Vorstand stets übersandt, die der übrigen Salze nur so oft, als es der Vorstand für notwendig erachtet.

Maßgebende Proben des liefernden Werks müssen von vereidigten Probenehmern gezogen und die maßgebenden Analysen nach den von der Gesellschaft vorzuschreibenden Methoden angefertigt sein.

Die Auswahl der zur Vereidigung vorzuschlagenden Probenehmer trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Gesellschafter.

Soweit möglich, ist mit den Abnehmern zu vereinbaren, daß die in Absatz 2 bestimmten Proben und Analysen maßgebend sein sollen.

§ 20.

Durch die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 bleiben die Vorschriften der §§ 23 und 51 des Kaligesetzes unberührt.

§ 21.

Ueberwachungsrecht.

Der Vorstand ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte auf jedem Werke von den Einrichtungen zur Entnahme und Untersuchung von Proben, ferner von den Büchern, welche auf die Probenahme, die chemische Untersuchung, die Speicherung und den Absatz der Erzeugnisse, auf die Anschaffung, Instandhaltung, Eichung und Bedienung der Wagen sich beziehen, Einsicht zu nehmen und, wenn nötig, die Werksangestellten zu vernehmen. Der Gesellschafter verpflichtet sich, in Fällen, wo Nachprüfungen solcher Art vorgenommen werden, den damit betrauten Personen in jeder Weise zur Erreichung ihres Zweckes behilflich zu sein, auch seine Beamten und Arbeiter entsprechend anzuweisen.

Anderseits sind die mit der Prüfung betrauten Personen zum Stillschweigen über die Einrichtungen des Gesellschafters verpflichtet. Vor Beginn der Prüfung haben sie sich zunächst beim Vorstande des Werkes oder dessen Stellvertreter anzumelden und unter dessen Vermittlung die Prüfung so vorzunehmen, daß dadurch das Ansehen des Gesellschafters und der Werksverwaltung nicht geschmälert wird. Der Gesellschafter hat dafür zu sorgen, daß die Prüfung sofort nach erfolgter Anmeldung beginnen kann.

§ 22.

Berechnung der gelieferten Salzmengen.

Für die Berechnung der von dem Gesellschafter auf seine Beteiligung gelieferten Salzmengen sind die dem Empfänger berechneten Gehalte maßgebend. Karnallit zu Badezwecken wird dem Gesellschafter auf seine Beteiligung am Absatze nur mit 9% K_2O angerechnet, selbst wenn auf Verlangen der Gesellschaft ein höherer Gehalt gewährleistet oder geliefert wird.

§ 23.

Ausstellung der Rechnungen.

Die Ausstellung der Rechnungen erfolgt entweder durch den liefernden Gesellschafter unmittelbar oder durch die Gesellschaft, je nach dem Ermessen

des Aufsichtsrats. Bezüglich der chloridischen Erzeugnisse mit mehr als 42% Kali, des sogenannten 38% kalzinierten Kalidüngers, der sulfatischen Erzeugnisse mit mehr als 21,5% Kali sowie des Kieserits (Fabrikat) sind, falls die Berechnung durch den liefernden Gesellschafter erfolgt, sofort nach der Verladung Rechnungsabschriften, bezüglich der anderen Erzeugnisse periodisch zusammengefaßte Nachweisungen dem Vorstand zu übermitteln. Bei Berechnung durch die Gesellschaft sind die Rechnungen von den Gesellschaftern dem Vorstande prompt zu übersenden. Auf Verlangen des Vorstandes ist dem Empfänger sowie dem Besteller Versandanzeige zu machen unter Angabe des gelieferten Gehalts.

§ 24.

Einziehung und Verteilung des Erlöses.

Die Einziehung des Kaufgeldes erfolgt durch den Vorstand oder in dessen Auftrag durch das liefernde Werk.

Für den Eingang des Kaufpreises steht die Gesellschaft ein, soweit der Gesellschafter den von dem Vorstande erlassenen Vorschriften über Kreditgewährung und Einziehung des Kaufpreises nicht zuwidergehandelt hat. Nach Jahresschluß findet Abrechnung statt.

Von den Reinbeträgen der Rechnungen verbleiben endgültig:

a) der Gesellschaft
der Betrag, der bei Umlegung der Kosten für Propaganda und laufende Verwaltung auf die von allen Gesellschaftern gelieferten Waarenmengen zu Lasten der von den einzelnen Gesellschaftern ausgeführten Lieferungen entfällt;

b) dem einzelnen Gesellschafter
der nach Abzug der Summe a sich ergebende Rest.

Der Gesellschafter hat die ihm wegen der besonderen Beschaffenheit seiner Salze aus Steuervorschriften erwachsenden Vergällungskosten, soweit sie die Sätze der deutschen Bestimmungen nicht überschreiten, selbst zu tragen.

Die Kosten und Nachteile, welche sich aus Veranlassung eines Wettbewerbkampfes bei der Abrechnung einzelner Gruppen ergeben, gehen zu Lasten sämtlicher Gruppen.

§ 25.

Erlösanteil des Gesellschafters.

Jeder Gesellschafter erhält für seine Lieferungen in den einzelnen Gruppen und Marken den vom Syndikat während des Geschäftsjahres erzielten Durchschnittserlöspreis frei Werksbahnhof.

In Rechnung zu ziehen sind hierbei nur die gültigen Markengrundpreise, während die durch Mehrgehalt oder durch Sondergewährleistung für Höchstgehalt von Verunreinigungen usw. bedingten Ueberpreise dem Gesellschafter verbleiben.

§ 26.

Fracht- und Verschiffungsgeschäft.

Die Ergebnisse des Fracht- und Verschiffungsgeschäfts gehen zugunsten und zu Lasten des Kalisyndikats.

Für Beförderung von dem Ort, wo die versandfähige Ware verladen wird, bis zum nächsten an den direkten Gütertarifen beteiligten Bahnhof

einer vollspurigen Haupt-, Neben- oder Kleinbahn werden für den Tonnenkilometer zugunsten des Werkes 5 Pfg. verrechnet. Die Verrechnung findet keine Anwendung auf Stückgüter. Ebenso wird die von der Staatsbahn an die Kleinbahn zu gewährende Anschlußvergütung zugunsten des Verfrachters verrechnet.

§ 27.

Abrechnung über Lieferungsanteile.

Die Abrechnung über die Lieferungen der Gesellschafter ist durch den Vorstand nach Maßgabe der für ihn bestehenden Geschäftsanweisung durchzuführen.

§ 28.

Sicherheiten.

Zur Sicherung der Erfüllung aller in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen und der Zahlung etwa verwirkter Strafen, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle bei dem Verfrachtungsgeschäft haben die Gesellschafter, mit Ausnahme der beiden Fisci, bei einer von dem Vorstande zu bestimmenden Stelle nach Aufforderung eine Sicherheit zu bestellen. Die Hälfte der Sicherheit soll nach der Wahl des Gesellschafters in mündelsicheren Wertpapieren oder in dem Schuldanerkenntnis einer inländischen zahlungsfähigen Bank bestellt werden. Der Rest kann in einem Schuldanerkenntnis des Gesellschafters bestehen, in welchem er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 794 Ziffer 5 der Zivilprozeßordnung unterwirft.

Die Sicherheit beträgt 6000 M. für jedes Tausendstel der Beteiligung.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist (Absatz 1) verfällt der säumige Gesellschafter in eine von dem Vorstande zu verhängende Ordnungsstrafe von 1 vom Tausend des geschuldeten Betrages für jeden Tag der Verspätung.

Jeder Gesellschafter, mit Ausnahme der beiden Fisci, hat ferner spätestens einen Monat nach Abschluß dieses Vertrages zur Sicherheit der Erfüllung der in diesem Vertrage festgelegten Verpflichtungen ein Schuldanerkenntnis über zusammen 300 000 M. — buchstäblich dreihunderttausend Mark —, in dem er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, dem Vorstand abzugeben. Der Vorstand kann, wenn ein Gesellschafter die Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe oder den Ersatz des durch seine Handlungen der Gesellschaft erwachsenen Schadens verweigert, die Forderung aus der Schuldurkunde durch Einziehung oder Abtretung geltend machen. Der Gesellschafter verzichtet auf den urkundlichen Nachweis eingetretener Fälligkeit.

Der Aufsichtsrat hat, sofern vorgenommene Verkäufe Verluste für das Syndikat erwarten lassen, eine entsprechende Erhöhung der für jedes Tausendstel der Beteiligung zu bestellenden Sicherheit zu beschließen. Die Gesellschafter haben, mit Ausnahme der beiden Fisci, innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung die Sicherheit demgemäß zu erhöhen. Die Erhöhung hat durch Barzahlung oder Hinterlegung von mündelsicheren Wertpapieren zu geschehen. Vom Tage der Aufforderung bis zur Erhöhung der Sicherheit soll der Vorstand Rechnungen zur Zahlung nicht anweisen.

§ 29.

Strafen.

Wer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, hat, soweit nicht besondere Strafen festgesetzt sind, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine vom Aufsichtsrate festzusetzende Ordnungsstrafe von höchstens 500 M. an die Gesellschaft zu zahlen.

Der Gesellschafter, welcher selbst oder dessen zugehörige Fabrik einer der in diesem Vertrage getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, verwirkt eine Strafe von 20 M. für jeden vertragswidrig verarbeiteten, abgegebenen oder bezogenen Doppelzentner Kali, soweit nicht höhere Vertragsstrafen besonders bestimmt sind.

§ 30.

Erfüllung und Schadenersatz.

Neben allen in diesem Vertrage vereinbarten Strafen hat die Gesellschaft Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und Schadensersatz oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

§ 31.

Zahlung der Strafe. Ergänzung der Sicherheit.

Die festgesetzten Strafen sind binnen zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung an die Gesellschaftskasse abzuführen.

Der Verpflichtete hat innerhalb einer Woche nach Aufforderung des Vorstandes die Sicherheit auf ihren ursprünglichen Betrag zu ergänzen, widrigenfalls gegen ihn nach § 28 Absatz 3 vorgegangen wird.

§ 32.

Beschwerde und Klagerecht.

Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes steht dem Gesellschafter, der seine gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechte verletzt glaubt, die Beschwerde beim Aufsichtsrat, gegen alle Entscheidungen des Aufsichtsrats die Beschwerde bei der Gesellschafterversammlung zu.

Gegen die Entscheidung der Gesellschafterversammlung ist die Anrufung des Schiedsgerichts oder die Beschreitung des Rechtsweges zulässig.

Die Beschwerde ist in allen Fällen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen, nachdem die angefochtene Entscheidung zugestellt worden ist, anzubringen.

Binnen vier Wochen ist die Klage im ordentlichen Rechtswege zu erheben oder der Schiedsrichter zu benennen.

§ 33.

Schiedsgericht.

Alle aus diesem Vertrage zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. An diese Bestimmung sind die Gesellschafter nicht gebunden, wenn der Streitgegenstand über 20 000 M. beträgt. Fordert aber in diesem Falle die Gesellschaft den beteiligten Gesellschafter zur Benennung eines Schiedsrichters

mittels eingeschriebenen Briefes auf, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, wenn der Gesellschafter nicht binnen zwei Wochen nach Empfang dieser Aufforderung erklärt, daß er den ordentlichen Rechtsweg beschreite. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; den Vorsitz führt der jeweilige Berghauptmann zu Halle a. S. oder eine von diesem zu benennende Person. Ist der Königlich Preußische Bergfiskus in der Streitsache beteiligt, so ist der Vorsitzende der durch das Kaligesetz vorgesehenen Berufungskommission um Ernennung eines Obmannes zu ersuchen.

§ 34.

Versammlungen der Werksbesitzer.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich untereinander und dem Kalisyndikat gegenüber, zu Versammlungen zusammenzutreten und sich in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen den Beschlüssen dieser Versammlungen sowie den Entscheidungen des Schiedsgerichts zu unterwerfen.

Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden im Aufsichtsrat des Kalisyndikats oder durch den Vorstand berufen. Die Berufung muß erfolgen, wenn Gesellschafter, welche ein Fünftel aller Stimmen vertreten, dies schriftlich beantragen. In der Versammlung hat jeder Gesellschafter für jedes begonnene Tausendstel Beteiligungsziffer eine Stimme. Versammlungen sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Gesellschafter vertreten ist. Den Vorsitz führt der Vorsitzende im Aufsichtsrat des Kalisyndikats oder einer seiner Stellvertreter, auf deren Verlangen ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender. Zur Teilnahme an der Versammlung hat jeder Werksbesitzer nach seiner Wahl einen oder mehrere Vertreter zu bestellen. Die Vertreter müssen der Verwaltung, dem Grubenvorstand oder einem Aufsichtsorgan des Werkes angehören. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch einen Vertreter.

Zu den Versammlungen ist jedes Werk unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Woche Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden. Als Fristanfang gilt der Tag der Absendung des Briefes, und bildet hierfür die Bescheinigung der Postanstalt vollen Beweis.

Die Versammlungen finden in Berlin oder an einem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort statt. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, den etwa ernannten Stimmzählern oder zwei Gesellschaftern sowie von den stimmberechtigten Teilnehmern, welche dies wünschen, zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist ein vom Vorsitzenden als richtig bescheinigtes Verzeichnis der Anwesenden und vertretenen Werksbesitzer nebst deren Stimmenzahl beizulegen. Jedes Werk erhält eine Abschrift des Protokolls.

Die Versammlung beschließt:

a) über die Aufnahme und das Ausscheiden von Gesellschaftern,

b) über Abänderung dieses Vertrages.

Zu Beschlüssen zu b ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen oder vertretenen Stimmen erforderlich. Zur Aenderung von Bestimmungen dieses Vertrages und der Schlußbestimmungen, die einzelnen Gesellschaftern besondere Rechte einräumen, ingleichen der Bestimmungen des § 11 ist außerdem die Zustimmung der beteiligten Werke erforderlich.

§ 35.

Durch Beitritt oder durch Austritt von Gesellschaftern wird in dem Vertragsverhältnis für die übrigen Gesellschafter nichts geändert. Dieser Vertrag endigt mit dem Kalisyndikat G. m. b. H.

Nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus dem Kalisyndikat findet auf ihn dieser Vertrag weiterhin keine Anwendung. Er verliert damit auch seine Rechte, die er als Vertragsteil hatte.

VI. Der Verband vogtländischer Appretur-Anstalten zu Plauen (§ 8.)

Statuten.

§ 1.

Die unterzeichneten Firmen vereinigen sich unter dem Namen:

„Vereinigung Sächsischer Bleich- und Appreturanstalten für Futterstoffe, Kongreßstoffe und verwandte Artikel"

(später angenommener Titel:

„Verband Vogtländischer Appretur-Anstalten")

zu einer Vereinigung, die den Zweck hat, die geschäftlichen Interessen der Vertragsgenossen sowie derer, die nachträglich dieser Vereinigung beitreten, zu wahren und zu fördern.

§ 2.

Der nachträgliche Beitritt zu dieser Vereinigung ist jeder sächsischen Bleicherei- und Appreturfirma gestattet, die sich schriftlich bei dem Vorsitzenden anmeldet und die Statuten durch deren Unterzeichnung anerkennt.

§ 3.

Der Zweck der Vereinigung soll erreicht werden durch Festsetzung von Mindestpreisen und von Zahlungsbedingungen für den Geschäftsbetrieb der Mitglieder mit ihren Kunden.

§ 4.

Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich, ein jedes für die von ihm gezeichnete Firma, alle vom 1. Mai 1900 an eingelieferten Waren nicht unter den in der Anlage festgelegten Preisen und den dort genannten Zahlungsbedingungen zu behandeln.

Waren, die vor dem 1. Mai 1900 eingeliefert und disponiert sind, werden nach den alten Bedingungen behandelt.

Abänderungen der Anlage können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§ 5.

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. die Generalversammlung.

§ 6.

Der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterliegen:

a) Wahl des Vorsitzenden,
b) Abänderungen der Statuten,
c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,

d) Auflösung der Vereinigung und diesfallsige Verwendung etwa vorhandenen Vermögens,
e) Abänderung der Mindestpreise und der Zahlungsbedingungen,
f) Verhängung und Einklagung von Konventionalstrafen.

§ 7.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an jedes Mitglied einberufen.

Die Briefe müssen eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung zur Post gegeben werden.

§ 8.

Die Generalversammlung ist alljährlich in der ersten Hälfte des Oktober einzuberufen. Sie kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Er ist zu unverzüglicher Einberufung verpflichtet, falls 5 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu besprechenden Angelegenheit bei ihm beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Antragsteller befugt, die Generalversammlung nach den Vorschriften im § 7 selbst einzuberufen.

§ 9.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden gefaßt durch einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können erscheinen entweder durch einen vertragsberechtigten Inhaber oder einen Prokuristen. Sonstige Vertreter haben sich auszuweisen durch Vorlegung schriftlicher Vollmacht.

§ 10.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig nur dann, wenn mindestens 5 Mitglieder erschienen oder gehörig vertreten sind.

Ist eine Generalversammlung beschlußunfähig, so ist vom Vorsitzenden sofort eine neue einzuberufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die gefaßten Beschlüsse sind bindend auch für die nicht erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind protokollarisch festzustellen.

§ 11.

Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12.

Jede Verletzung der in Gemäßheit von § 4 dieses Statuts festgesetzten Mindestpreise und Zahlungsbedingungen wird mit einer Konventionalstrafe von 1000 M. geahndet.

§ 13.

Sollte der zu ahndende Verstoß von dem jeweiligen Vorsitzenden begangen sein, so wählt die nach § 8 zu berufende Generalversammlung ein Mitglied, welches die Funktion des Vorsitzenden übernimmt und die gleichen Befugnisse, speziell die Legitimation zur Klage gegen den Vorsitzenden erhält.

§ 14.

Die Mitglieder der Vereinigung erkennen ausdrücklich an, für den Fall einer Kontravention verpflichtet zu sein, die in § 12 festgesetzte Konventionalstrafe dem Vorsitzenden oder dem nach § 13 gewählten Vertreter zu zahlen und begeben sich jeder Einrede gegen dessen Person.

§ 15.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Konventionalstrafe zu bezahlen, sowie ihnen ein Verstoß der in § 12 gedachten Art nachgewiesen wird.

Selbstverständlich hat es als Kontravention zu gelten, wenn ein Herabgehen der Preise unter den Tarif, oder die Einräumung einer günstigeren Zahlungsbedingung in versteckter Weise oder derart geschieht, daß man aus der Handlungsweise eines Mitgliedes bei Prüfung der einschlagenden Verhältnisse entnehmen kann, daß sein Verfahren auf eine billigere Bedienung der Kundschaft hinausläuft.

§ 16.

Die Gesellschaft wird vorläufig eingegangen bis 31. Dezember 1900; sie gilt auf die Dauer je eines Jahres als stillschweigend verlängert für jedes Mitglied, welches nicht durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden bis zum 30. September gekündigt hat.

Hat ein Mitglied von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, so hat die Kündigung zur Folge, daß in diesem Falle auch die übrigen Mitglieder das Recht haben, nach erlangter Kenntnis von der Kündigung und spätestens bis zum 31. Oktober zu kündigen. Für diejenigen, welche von der Kündigung keinen Gebrauch machen, besteht die Vereinigung fort.

§ 17.

Der Tod eines Mitgliedes soll die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge haben, dieselbe wird vielmehr fortgesetzt mit dessen Erben oder Rechtsnachfolger.

§ 18.

Ist eine Anzeige über eine Kontravention eingegangen, so wählt die vom Vorsitzenden zu berufende Generalversammlung einen Vertrauensmann, welchem das beschuldigte Mitglied seine Bücher, Korrespondenzen, Fakturen sowie sonstige zur Klarlegung des Falles geeignete Beweisstücke vorzulegen hat.

Dieser Vertrauensmann darf kein Konkurrent sein, auch kein Angestellter eines Konkurrenten sein. Eine Weigerung, diesem Vertrauensmann die erforderlichen Belegstücke vorzulegen, gilt als Zugeständnis des Verstoßes und hat deshalb die Verwirkung der Konventionalstrafe zur Folge.

Plauen, Januar 1900.

(Folgen Unterschriften.)

Düringer = Hachenburg

Das Handelsgesetzbuch

vom 10. Mai 1897. Auf der Grundlage des BGB. erläutert von Reichsgerichtsrat Dr. **A. Düringer** und Rechtsanwalt Dr. **M. Hachenburg.** Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage unter Mitwirkung von Rechtsanwälten Dr. **J. Breit,** Dr. **J. Flechtheim,** Dr. **K. Geiler** und Landgerichtsrat Dr. **V. Hoeniger.**

I. Band: **Handelsstand.** (§§ 1 bis 104 HGB.) Nebst einem Anhang, enthaltend Erläuterungen der auf die Handelsregisterführung bezüglichen Bestimmungen des FGG. M. 16.—, gebunden M. 18.50.

II. Band: **Handelsgeschäfte.** Allgemeine Vorschriften. (§§ 343 bis 372 HGB.) M. 20.—, geb. M. 22.50.

III. Band: **Die einzelnen Handelsgeschäfte.** (§§ 373 bis 473 HGB.) Erste Hälfte: Der Kauf nach dem BGB. — Handelskauf. M. 8.80.

Drei Bände des großen handelsrechtlichen Werkes, das rüstig fortschreitend, nur wenig Rivalen mehr neben sich hat, liegen nun auch in der zweiten Auflage fast vollendet vor. Je mehr sich das Werk auch äußerlich seinem neuen Abschluß nähert, desto zahlreicher und anerkennender werden die Stimmen der Kritik, die ja die außerordentliche Bedeutung des Buchs für Wissenschaft und Praxis stets in höchstem Maße hervorgehoben hat.

Aus der Fülle der ausführlichen Besprechungen der neuen Auflage zitieren wir nachstehende markante

Äußerungen hervorragender Gelehrter und Praktiker:

Man sieht auf den ersten Blick, daß diese zweite Auflage nicht bloß eine Reproduktion der ersten mit den üblichen Nachträgen der Literatur und den ergangenen Entscheidungen, sondern eine neue Bearbeitung im wahren Sinn des Wortes ist. Dem Werke – einer Zierde der handelsrechtlichen Literatur – ist durch die neue Bearbeitung die **hervorragende Stellung unter den Kommentaren des HGB. von neuem gesichert worden.**
Laband in der „Deutschen Juristenzeitung".

Über die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil: **Die vollständige wissenschaftliche Beherrschung des Rechtsstoffes, die reiche praktische Erfahrung der Verfasser,** die Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung, die Selbständigkeit des Urteils und die Klarheit der Darstellung haben dem Kommentar eine **Autorität** verschafft. Die Reichhaltigkeit des Inhalts wird dem Praktiker eine Fülle neuer Anregungen bieten und ein zuverlässiger Wegweiser sein, der ihn in keiner wichtigen Frage im Stich läßt.
Reichsgerichtsrat Henderichs im „Recht".

Ich stehe nicht an, den Düringer-Hachenburg'schen Kommentar als den weitaus wissenschaftlichsten zu bezeichnen, der aber dessen ungeachtet an **praktischer Brauchbarkeit** keinem der übrigen nachsteht, ja sie vielleicht auch hierin alle **übertrifft.**
Reichsgerichtsrat Degen im „Sächsischen Archiv".

Mannheim. **J. Bensheimer** **Leipzig.**

H. Hoeniger

Die gemischten Verträge

in ihren Grundformen.

(Untersuchungen zum Problem der gemischten Verträge. I. Band.)

Von Dr. **H. Hoeniger,** Privatdozent in Freiburg i. B.

Gr. 8° Br. M. 9.–, geb. M. 10.50.

Eine ähnlich umfassende und tiefgründige Behandlung des Problems ist bisher noch nicht geboten worden. **Die Darstellung ist überzeugend, die Begründung meisterhaft. Ein Teil der Ausführungen muß geradezu als grundlegend bezeichnet werden.** (Gruchots Beiträge.)

. . . . „Schon dieser Teil mit seinen besonnenen Gedankengängen, seinem klaren und festen Aufbau, seinem sehr interessanten Material ist **ein beachtenswertes Werk, das die Wissenschaft bereichert und der Praxis gute Dienste leistet.** (Hedemann in der „DJZ.")

Das dankenswerte Buch muß als **eine der bedeutendsten Erscheinungen auf dem zivilrechtlichen Büchermarkt** der letzten Jahre anerkannt werden, ausgezeichnet in gleicher Weise durch Stoffbeherrschung und Darstellung, wie durch Methode und **selbständiges wohlerwogenes Urteil.** (Oertmann in „JLBL.")

Das Buch ist für die Wissenschaft und Praxis von größter Bedeutung. (Badische Rechtspraxis.)

Die Sicherungs-Übereignung von Warenlagern.

Von demselben Verfasser. Zweite Auflage M. 2.–.

„ . . . Die Schrift führt jedem das Problem scharf vor Augen. Sie zwingt zum Nachdenken. **Sie verdient es, gelesen zu werden** — kann sie zum Widerspruch reizen, so zeigt sich gerade darin, daß sie einen Punkt getroffen hat, dessen Klärung not tut". (Dr. Hachenburg in der „DJZ.")

Die Diskontierung von Buchforderungen.

Ihre Rechtsnatur und Rechtswirkungen.

Von demselben Verfasser. M. 2.—.

Mannheim. J. Bensheimer Leipzig.

HD
2858
F5

Flechtheim, Julius
Die rechtliche organisation
der kartelle

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY